

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Bauzeichenerverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

- G Gewerbliche Baufläche
(gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO)
- ST öffentliche Verkehrsflächen
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- R Regenrückhaltebecken
- Fläche für die Landwirtschaft und Wald
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
- Flächen für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Sonstige Planzeichen
- Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lathen diese Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Lathen, den 25.11.2020 *H. Wilk*
(Samtgemeindebürgermeister)

Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 20.06.2019 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 31.07.2019 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lathen, den 25.11.2020 *H. Wilk*
(Samtgemeindebürgermeister)

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:5000
Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Öffentlichkeit ist am 20.08.2019 frühzeitig und öffentlich über die Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.08.2019 über die Planung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden und zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lathen, den 25.11.2020 *H. Wilk*
(Samtgemeindebürgermeister)

Öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nebst Anlagen zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung nebst Anlagen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 11.08.2020 bis einschließlich 14.09.2020 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Lathen, den 25.11.2020 *H. Wilk*
(Samtgemeindebürgermeister)

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Lathen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nebst Anlagen in seiner Sitzung am 29.10.2020 beschlossen.

Lathen, den 25.11.2020 *H. Wilk*
(Samtgemeindebürgermeister)

Genehmigung

Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az. 65-60-716-2120) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gem. § 6 BauGB genehmigt.

Meppen, den 02.03.2021 *M. J. J. J.*
Landkreis Emsland
In Vertretung:
Landkreis Emsland
(Unterschrift)

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Lathen ist den in der Genehmigungsverfügung vom (AZ:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Die Flächennutzungsplanänderung hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Lathen, den
(Samtgemeindebürgermeister)

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 15.03.2021 im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 07.1.2021 bekannt gemacht worden.

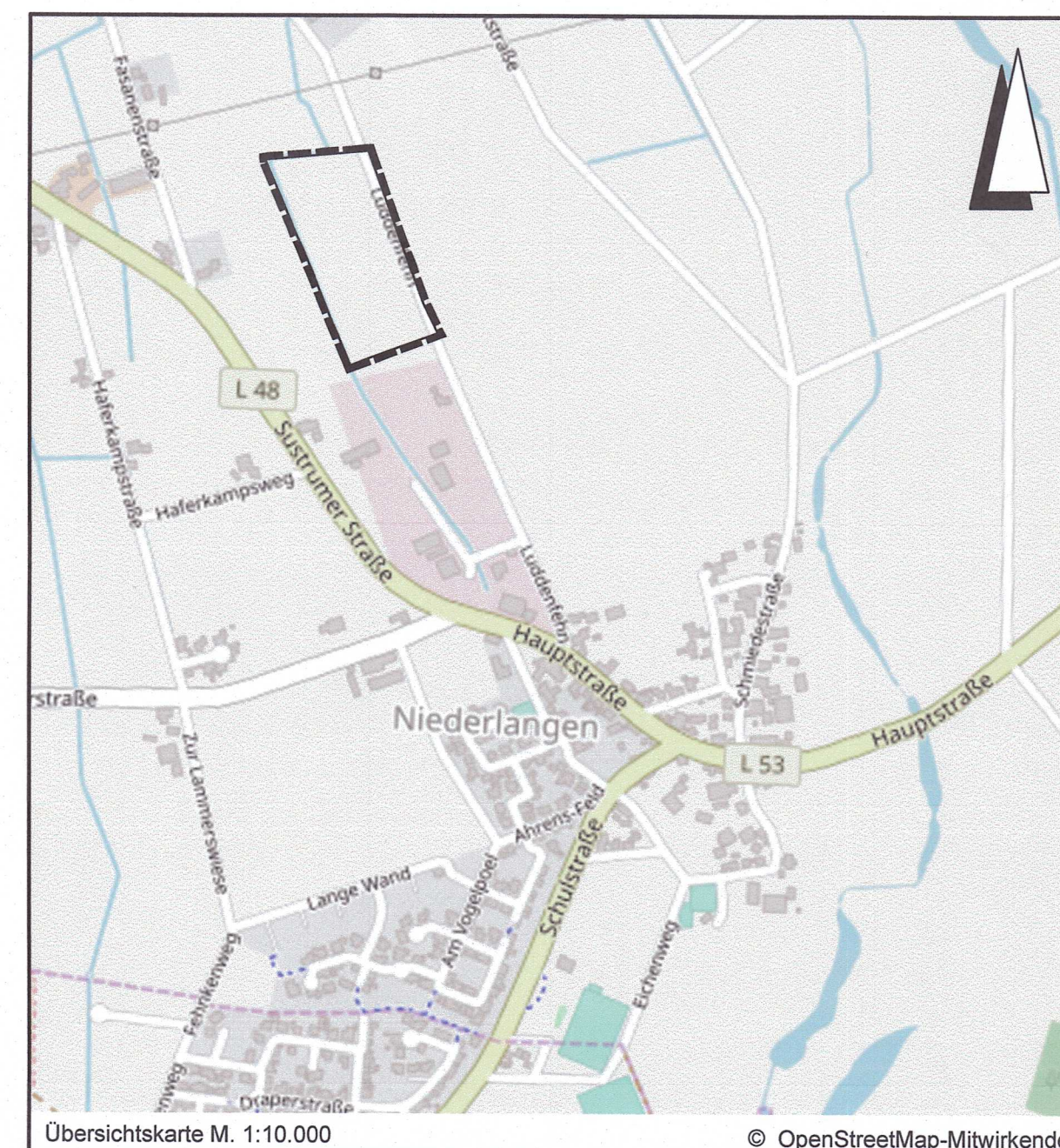
Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am 15.03.2021 wirksam geworden.

Lathen, den 17.03.2021 *H. Wilk*
(Samtgemeindebürgermeister)

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden.
Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Lathen, den
(Samtgemeindebürgermeister)



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:	Datum	Zeichen	
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG Marie-Curie-Str. 4a • 49134 Wallenhorst Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-88	bearbeitet	2020-10	Ev
	gezeichnet	2020-10	Ber
	geprüft	2020-10	Ev
	freigegeben	2020-10	Dw

Plan-Nummer: H:\LATHEN-SG\219077\PLAENE\BP\bp_fnp-20aen_03_Ur-Abschrift.dwg (Urschrift)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

SAMTGEMEINDE LATHEN
Landkreis Emsland
20. Änderung

URSCHRIFT

Maßstab 1 : 5.000



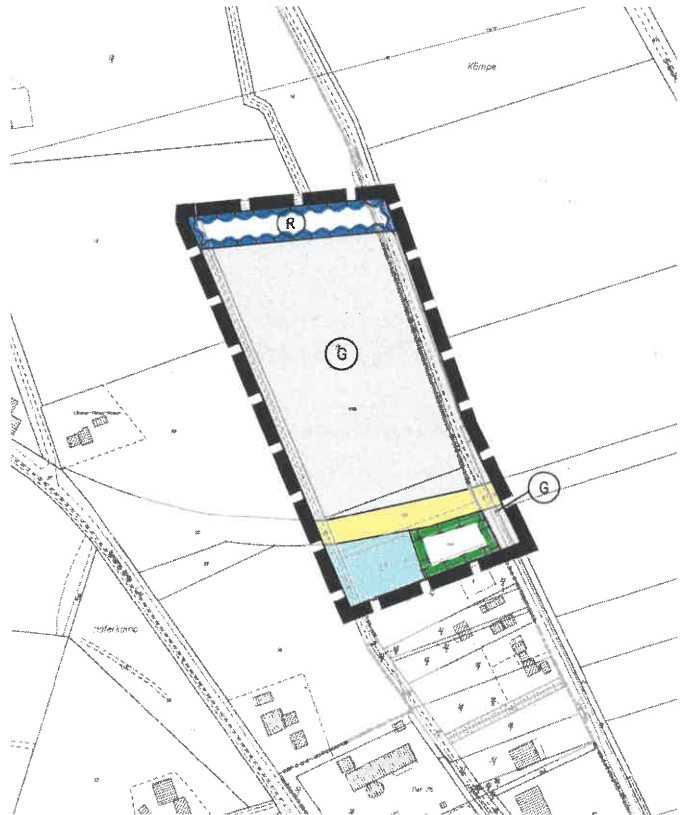
Hat vorgelegen
Meppen, den 02.03.2021
Landkreis Emsland
Der Landrat
Im Auftrag: 



**SAMTGEMEINDE
LATHEN**

LANDKREIS EMSLAND

**Flächennutzungsplan,
20. Änderung**
(Luddenfehn, Gemeinde Niederlangen)



**Begründung
gem. § 5 Abs. 5 BauGB**

URSCHRIFT

IPW

Projektnummer: 219077 **INGENIEURPLANUNG**
Datum: 2020-10-29 Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass / Allgemeines	1
2	Verfahren / Abwägung	2
3	Planungsrechtliche Ausgangssituation	3
3.1	Regionalplanung	3
3.2	Wirksamer Flächennutzungsplan	4
3.3	Bebauungsplanung	4
4	Bestandssituation	5
5	Planungserfordernis / Standortbegründung	5
6	Inhalte der 20. Flächennutzungsplanänderung	6
7	Innenentwicklung	8
8	Immissionsschutz	8
8.1	Landwirtschaft	8
8.2	Schalltechnische Beurteilung	10
8.2.1	Gewerbelärm	10
8.2.2	Verkehrslärm im Plangebiet	11
8.2.3	Festsetzungen im Bebauungsplan	11
8.3	Lärmemissionen durch die Wehrtechnische Dienststelle 91 (WTD 91)	12
9	Umweltbelange	12
9.1	Umweltbericht	12
9.2	Umweltrelevante Maßnahmen	13
9.2.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	13
9.2.2	Maßnahmen zum Artenschutz	13
9.2.3	Maßnahmen zur Kompensation	13
9.3	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ und FFH Gebiet „Ems“	15
9.4	Gesamthafte Beurteilung - Gesamtabwägung	16
10	Klimaschutz – Klimaanpassung	17
11	Erschließung	18
11.1	Verkehrliche Erschließung	18
11.1.1	Gemeindliche Erschließung	18
11.1.2	Überörtliche Erschließung	18
11.2	Technische Erschließung	19
11.2.1	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung und Telekommunikation	19
11.2.2	Leitungsschutzbereich 110-kV- Hochspannungsfreileitung	20
11.3	Wasserwirtschaft	21
11.3.1	Oberflächenentwässerung	21
11.3.2	Schmutzwasserbeseitigung	21

11.3.3	Gewässer III Ordnung.....	22
11.4	Abfallbeseitigung	22
11.5	Vorbeugender Brandschutz	22
12	Abschließende Erläuterungen	22
12.1	Altlasten.....	22
12.2	Denkmalschutz	22
13	Gesamtabwägung	23
14	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk	25

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Übersichtsplan ohne Maßstab	1
Abbildung 2:	Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland	3
Abbildung 3:	Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Samtgemeinde Lathen	4
Abbildung 4:	Luftbild.....	5
Abbildung 5:	Planzeichnung 20. Änderung Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)	7
Abbildung 6:	Häufigkeit von bewerteten Geruchsstunden in % der Jahreshäufigkeit	9
Abbildung 7:	Lageplan geplante OU der L 48 - Machbarkeitsstudie	19
Abbildung 8:	Lage des Schutzbereichs der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Lathen-Niederlangen.....	20

ANLAGEN

- Umweltbericht mit Artenschutzbeitrag und Eingriffsbilanzierung (IPW; 2020-09-22)
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum FFH-Gebiet „Ems“ (IPW; 2020-06-23)
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (IPW; 2020-06-23)
- Faunistische Kartierung Brutvögel (IPW; 2019-07-24)
- Erfassung von Fledermäusen (Donning 2019-11-20)
- Immissionsschutzgutachten gem. GIRL
(Landwirtschaftskammer Niedersachsen 2020-01-24)
- Schalltechnische Beurteilung (IPW 2020-06-24)
- Wasserwirtschaftliche Vorplanung (IPW 2020-02-26)
- Abwägungsvorlage Verfahren §3(1) - §4(1) BauGB

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Johannes Eversmann
Jürgen Wieching

Wallenhorst, 2020-10-02

Proj. Nr. 219077

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

Sofern die o.g. Anlagen nicht beigefügt sind, können diese im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Ernade-Vries-Platz 7, 49762 Lathen (Telefon: + 49 (0) 5933 66 0, Telefax: + 49 (0) 5933 66 10, E-Mail: info@lathen.de) eingesehen bzw. angefordert werden.

1 Planungsanlass / Allgemeines

Für den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen wird eine 20. Änderung erforderlich, um die Art der Flächennutzung den aktuellen planerischen Erfordernissen anzupassen. Der Änderungsbereich liegt in der Gemeinde Niederlangen an der Straße Luddenfehn.

Der Flächennutzungsplan soll nur die Grundzüge der Bodenordnung darstellen, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergeben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan, als vorbereitender Bauleitplan, soll nur die Grundkonzeption der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zum Ausdruck bringen und soll noch „Spielraum für die verbindliche Bauleitplanung“ offenlassen.

Die von der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Fläche hat eine Größe von rd. 4,6 ha. Der Geltungsbereich wird von der Straße „Luddenfehn“ im Osten, vorhandener gewerblicher Baufläche im Süden sowie landwirtschaftlichen Nutzflächen im Norden und Westen begrenzt. Die detaillierten Grenzen des Geltungsbereichs der Änderung sind den Darstellungen des Änderungsplanes zu entnehmen.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen beinhaltet für den Geltungsbereich Darstellungen als Flächen für die Landwirtschaft. Geplant ist die Darstellung von gewerblichen Bauflächen als Erweiterung schon ausgewiesener gewerblicher Bauflächen.

Die vorbereitende Bauleitplanung ist hier erforderlich, um die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes zu ermöglichen. Damit wird für den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen die 20. Änderung erforderlich, um die Art der Flächennutzung den aktuellen planerischen Erfordernissen anzupassen.



Abbildung 1: Übersichtsplan ohne Maßstab
(Quelle: © OpenStreetMap-Mitwirkende)

Der konkrete Anlass für die 20.Flächennutzungsplanänderung ist die geplante Ausweisung von weiteren gewerblichen Bauflächen zur Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes. Hier sollen insbesondere klein- und mittelständische Unternehmen angesiedelt werden, die aufgrund ihrer Betriebsstruktur und Unternehmensart ortsnah angebunden werden und damit wohnortnahe Arbeitsplätze zur Verfügung stellen können.

Des Weiteren soll für die geplante Umgehungsstraße von Niederlangen schon in diesem Planungsstadium eine Trasse als Straßenverkehrsfläche dargestellt werden, um diese Planungsabsichten schon bei dieser Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen. Ein erstes Verfahren zur Erweiterung der Gewerbefläche im Bereich Luddenfehn ist im Jahr 2007 gestartet worden, dieses wurde damals jedoch nicht abgeschlossen.

Grundsätzlich basieren aber alle Aussagen und Unterlagen auf dem damaligen Bauleitplanverfahren einschl. der von der Gemeinde Niederlangen durchgeführten Bebauungsplanverfahrens aus dem Jahre 2007 (Bebauungsplan Nr. 24). Insoweit sind wesentliche Aussagen in Planzeichnung und Begründung übernommen worden, diese werden jedoch nach den aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen aktualisiert.

Da nun konkrete Ansiedlungspläne an die Gemeinde herangetragen wurden, wird das Verfahren neu aufgenommen. Es besteht unmittelbar Handlungsbedarf, da bereits Grunderwerbsverhandlungen geführt werden.

2 Verfahren / Abwägung

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat am in seiner Sitzung am 20.06.2019 beschlossen, die 20. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen. Die Gemeinde Niederlangen beabsichtigt, parallel den Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“ aufzustellen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im zweistufigen „Normalverfahren“ aufgestellt. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat daher in seiner Sitzung am 20.06.2019 beschlossen, in einem ersten Verfahrensschritt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 31.07.2019 bekannt gemacht und am 20.08.2020 um 17:30 Uhr durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen hervorgebracht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.08.2019 über die Planung unterrichtet worden und zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Für die Bürger bestand im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, alle bis dahin vorliegenden Unterlagen einzusehen und sich schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen zu äußern.

Nach Auswertung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung und Erarbeitung des Entwurfs wurden alle Unterlagen noch einmal gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats vom 11.08.2020 bis einschließlich 14.09.2020 öffentlich ausgelegt. Innerhalb dieses Zeitraums bestand erneut für jedermann die Möglichkeit, Anregungen zur Planung vorzutragen.

Diese Aktivitäten zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurden entsprechend den Vorschriften im BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Das Ergebnis der Abwägung kann von jedermann eingesehen werden.

Da aufgrund der Anregungen und Hinweise lediglich der Verlauf der möglichen Umgehungsstraße L 53 nachrichtlich angepasst wurde, hat der Rat der Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am 29.10.2020 den Feststellungsbeschluss gefasst.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland, stellt die Samtgemeinde Lathen bzw. die Gemeinde Niederlangen als Träger der Planungshoheit für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung Flächen aus dem Ersatzflächenkataster der Gemeinde Niederlangen („Flächenpool Niederlangen“) als Kompensationsfläche zur Verfügung.

3 Planungsrechtliche Ausgangssituation

3.1 Regionalplanung

Nach dem wirksamen Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland von 2010 ist der Gemeinde Niederlangen keine eigene zentralörtliche Funktion zugewiesen. Das nächstgelegene Grundzentrum ist die Gemeinde Lathen im Osten.

Die nächstgelegenen Mittelzentren sind Papenburg (etwa 25 km nördlich) und Meppen etwa (20 km südlich).

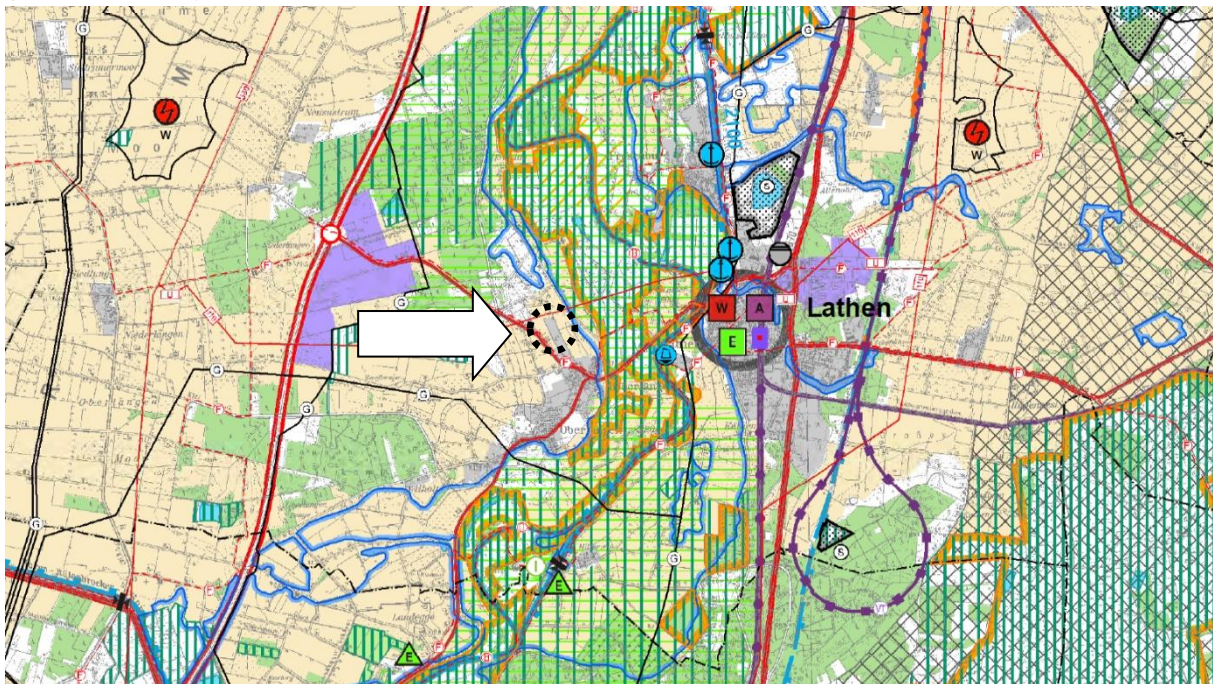


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland
(Quelle: LK Emsland – IPW, eigene Bearbeitung)

Das Plangebiet ist im wirksamen Regionalen Raumordnungsprogramm als bebauter bzw. bauleitplanerisch gesicherter Bereich dargestellt. Somit stehen einer Ausweisung als Gewerbegebiet keine regionalplanerischen Zielsetzungen entgegen.

3.2 Wirksamer Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Da der parallel durch die Gemeinde Niederlangen in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 24 gemäß § 8 Abs. 2 BauGB „aus dem Flächennutzungsplan entwickelt“ werden muss und die Festsetzung eines Gewerbegebietes gemäß § 9 BauNVO vorgesehen ist, besteht das Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplans.

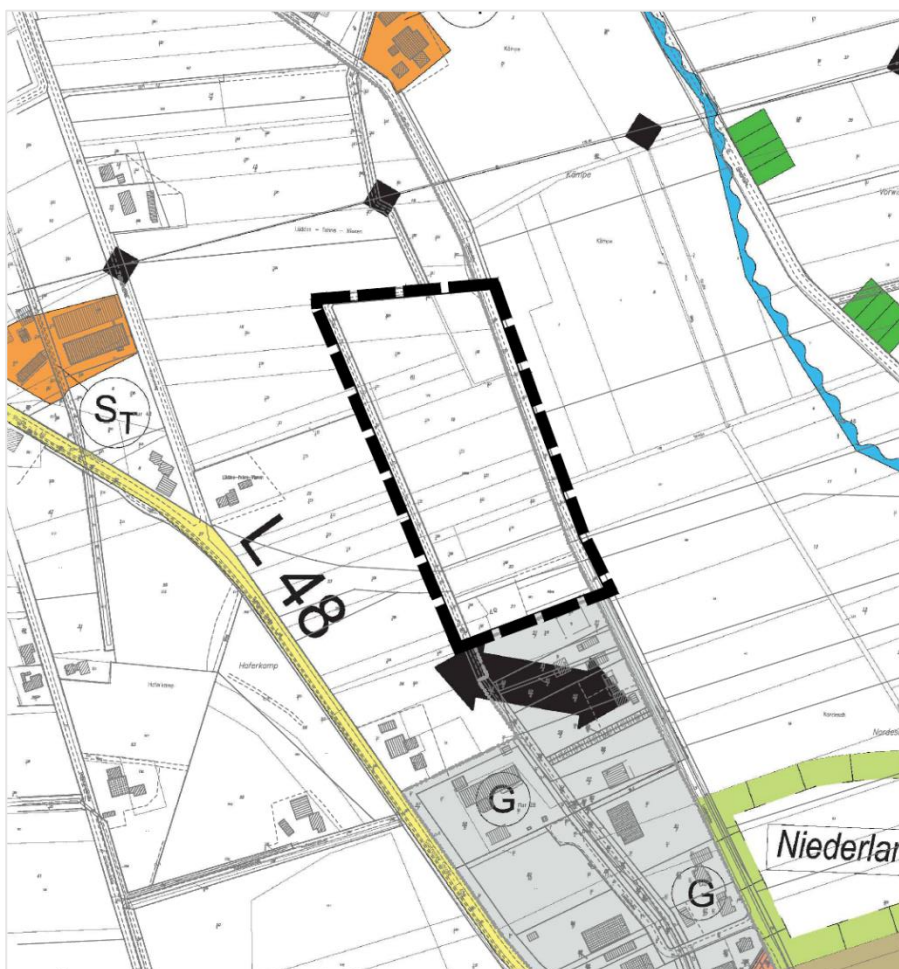


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Samtgemeinde Lathen
(Quelle: SG Lathen – IPW, eigene Bearbeitung)

3.3 Bebauungsplanung

Für das Plangebiet liegt bisher kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor (siehe Hinweise auf den parallel im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen).

Die Gemeinde Niederlangen hat dieses Verfahren ebenfalls bereits eingeleitet. Es wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Die vorhandenen baulichen Anlagen im südlich angrenzenden Gewerbegebiet sind auf Grundlage verschiedener Bebauungspläne errichtet worden. Die Bebauungspläne setzten vornehmlich Gewerbegebiet fest, deren Nutzung eingeschränkt ist. Das Maß der baulichen Nutzung ist gemäß den Obergrenzen aus der BauNVO festgesetzt (Grundflächenzahl von 0,8 und Geschossfläche von 1,6).

4 Bestandssituation

Bei den durch die 20.Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich als Acker genutzte Flächen sowie Gehölzstrukturen im südlichen Teilbereich. Besondere, wertvolle oder schützenswerte Biotope sind von der Planung nicht betroffen.



Abbildung 4: Luftbild
(© LGLN 2017)

Einzelheiten können dem Umweltbericht entnommen werden (s. Anlage).

Weitere gewerbliche Bauflächen grenzen im Süden an; diese Flächen bilden den Anschluss des Gewerbegebiets Luddenfehn an die Ortslage von Niederlangen.

5 Planungserfordernis / Standortbegründung

Die Gemeinde Niederlangen hat im Jahre 1993 im Bereich „Luddenfehn“ ein Gewerbegebiet in einer Größe von rund 5,5 ha ausgewiesen. Aufgrund der Nachfragesituation wurde in den Jahren 1998/99 im Rahmen eines Parallelverfahrens (3.Änderung des Flächennutzungspla-

nes und Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplanes durch die Gemeinde Niederlangen) dieser gewerbliche Ansatz um weitere etwa 3,3 ha bauleitplanerisch abgesichert und erschlossen.

Aufgrund der in den vergangenen Jahren erfolgten Ansiedlungen stehen derzeit Flächen für weitere interessierte Gewerbetreibende nur noch in einem sehr begrenzten Maß zur Verfügung. Die Gemeinde Niederlangen plant die Erweiterung des Gewerbegebietes in nordöstlicher Richtung und hat die Samtgemeinde Lathen um eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes gebeten. Für diese Erweiterungsflächen besteht aktueller Bedarf, da Anfragen vorliegen und Grunderwerbsverhandlungen bereits geführt werden.

Im Industriepark an der A31 sind zwar noch gewerbliche Bauflächen vorhanden. Diese sollen aber in erster Linie flächenintensiven und emissionsstärkeren Betriebsansiedlungen zur Verfügung gestellt werden, während die ortsnahen gewerblichen Bauflächen insbesondere für weniger flächenverbrauchende und emissionsärmere klein- und mittelständische Betriebsansiedlungen bereitgestellt werden sollen.

Die Trasse der geplanten Umgehungsstraße von Niederlangen, die den Geltungsbereich im südlichen Teil in Ost-West-Richtung durchzieht, ist entsprechend aktuellem Planungsstand in dieser Änderung berücksichtigt und dargestellt.

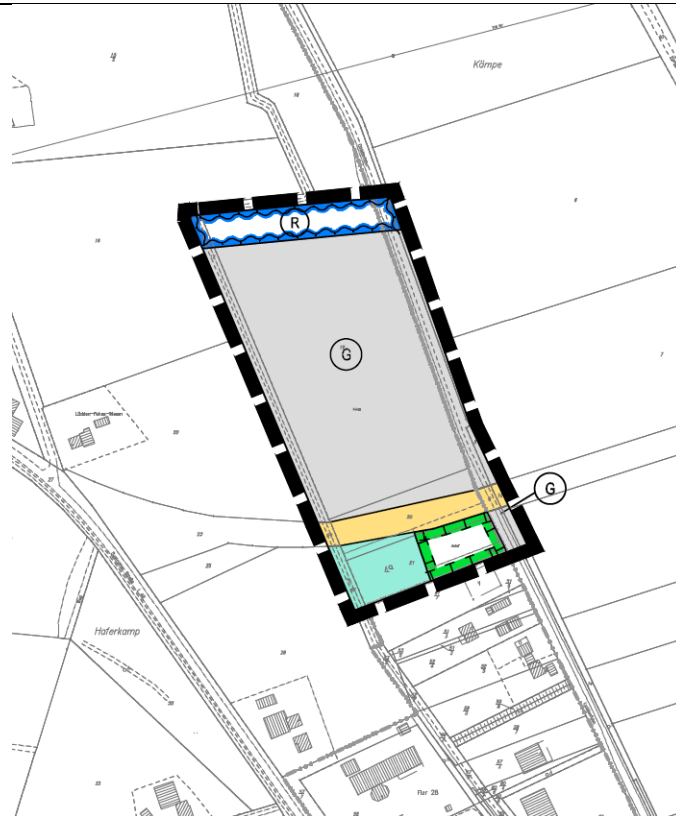
Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage von Niederlangen und schließt an ein bestehendes Gewerbegebiet an. Es soll zur Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes dienen und rundet die gewerbliche Nutzung nach Norden hin ab. Alternativen wurden aufgrund des Zusammenhanges mit dem vorgenannten bestehenden Gewerbegebiet nicht weiter geprüft.

Auf Grund der entgegenstehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan ist eine Bebauung dieses Grundstückes derzeit nicht möglich. Die Samtgemeinde Lathen sieht es somit als erforderlich an, die städtebauliche Entwicklung und die Raumordnung in der Samtgemeinde entsprechend den aktuellen Erfordernissen vorzubereiten und zu leiten.

6 Inhalte der 20. Flächennutzungsplanänderung

Gegenüber den Darstellungen im bisher wirksamen Flächennutzungsplan (Flächen für die Landwirtschaft) wird für den Geltungsbereich der 20. Änderung folgende Flächennutzung dargestellt:

rd.	3,44 ha	gewerbliche Baufläche (G)
rd.	0,31 ha	Straßenverkehrsfläche
rd.	0,43 ha	Regenrückhaltebecken (R)
rd.	0,32 ha	Flächen für Wald
rd.	0,24 ha	Maßnahmenfläche



Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.








Art der baulichen Nutzung (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO)	
	Gewerbliche Baufläche
öffentliche Verkehrsflächen (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)	
	Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)	
	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
	Regenrückhaltebecken
Fläche für die Landwirtschaft und Wald (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)	
	Flächen für Wald
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Sonstige Planzeichen	
	Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Abbildung 5: Planzeichnung 20. Änderung Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)
 (Quelle: © LGLN)

Im Rahmen der Darstellung der Flächennutzungsplanänderung werden nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung gewerbliche Bauflächen (G) dargestellt, um das Planungsziel, hier Schaffung eines neuen Gewerbegebietes erreichen zu können. Ebenfalls wird die Trasse für die geplante Umgehungsstraße von Niederlangen, die den Geltungsbereich durchzieht, in der Änderung berücksichtigt und dargestellt. Weiterhin wird ein Regenrückhaltebecken, Flächen für Wald und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Die Erschließung der zukünftigen Gewerbegebietsfläche soll von der Straße „Luddenfehn“ sichergestellt werden.

Die konkreten Festsetzungen werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Diese vorliegende Flächennutzungsplanänderung legt lediglich die Art der Bodennutzung in den Grundzügen fest. Diese sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren bzw. auszufüllen. So sind innerhalb der dargestellten Gewerbegebietsflächen dann konkrete Festsetzungen zur Erschließung sowie von Grünflächen bzw. Flächen für Anpflanzungen vorzunehmen, die im Rahmen des groben Rasters auf der Basis des Flächennutzungsplanes nicht dargestellt werden können.

7 Innentwicklung

Nach der BauGB-Novellierung 2013 ist im § 1 Abs. 5 BauGB der Planungsgrundsatz ergänzt worden, dass *„die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innentwicklung erfolgen soll.“*

Da innerhalb des Siedlungsgefüges von Niederlangen nicht genügend Brachflächen, Gebäudeleerstände, Baulücken oder andere Nachverdichtungspotentiale vorhanden sind, die für die Ansiedlung von klein- und mittelständischen Betrieben geeignet sind, kann auf die Inanspruchnahme bzw. die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen an dieser Stelle nicht verzichtet werden. Allerdings wird hier den Grundsätzen einer städtebaulich geordneten Siedlungsentwicklung entsprochen, da dieses Plangebiet unmittelbar an einen bestehenden Gewerbeort an der bebauten Ortslage anschließt.

8 Immissionsschutz

8.1 Landwirtschaft

Die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen (wie z.B. Staub, Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen) sind aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen. Das Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbelastet. Daraus ergibt sich ein verminderter Schutzanspruch, der sich somit auf das ortsübliche und tolerierbare Maß beschränkt.

Westlich des Plangebietes liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb. Der Betrieb hat inzwischen die Tierhaltung auf der Hofstelle erweitert. Im Bereich einer vorhandenen Stallanlage wurde ein weiterer Kälbermaststall errichtet

Darüber hinaus liegen weitere landwirtschaftliche Betriebe in der Nähe des Plangebietes. Da mögliche Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Immissionen im Plangebiet nicht auszuschließen sind, ist zur detaillierten Klärung der Geruchsimmissionen ein Gutachten nach GIRL erforderlich.

Im Rahmen des ersten Verfahrens zur 20.Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen wurde im Jahr 2006 auf der Basis der VDI Richtlinien 3471 und 3473 eine fachgutachterliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, Außenstelle Aschendorf-Hümmling erstellt. Als Ergebnis wurde seinerzeit festgestellt, dass nach der seinerzeit zugrundeliegenden VDI-Richtlinie aus landwirtschaftlicher Sicht immissionsschutzrechtlich praktisch keine Restriktionen bei der Entwicklung dieses gewerblichen Standortes zu erwarten sind.

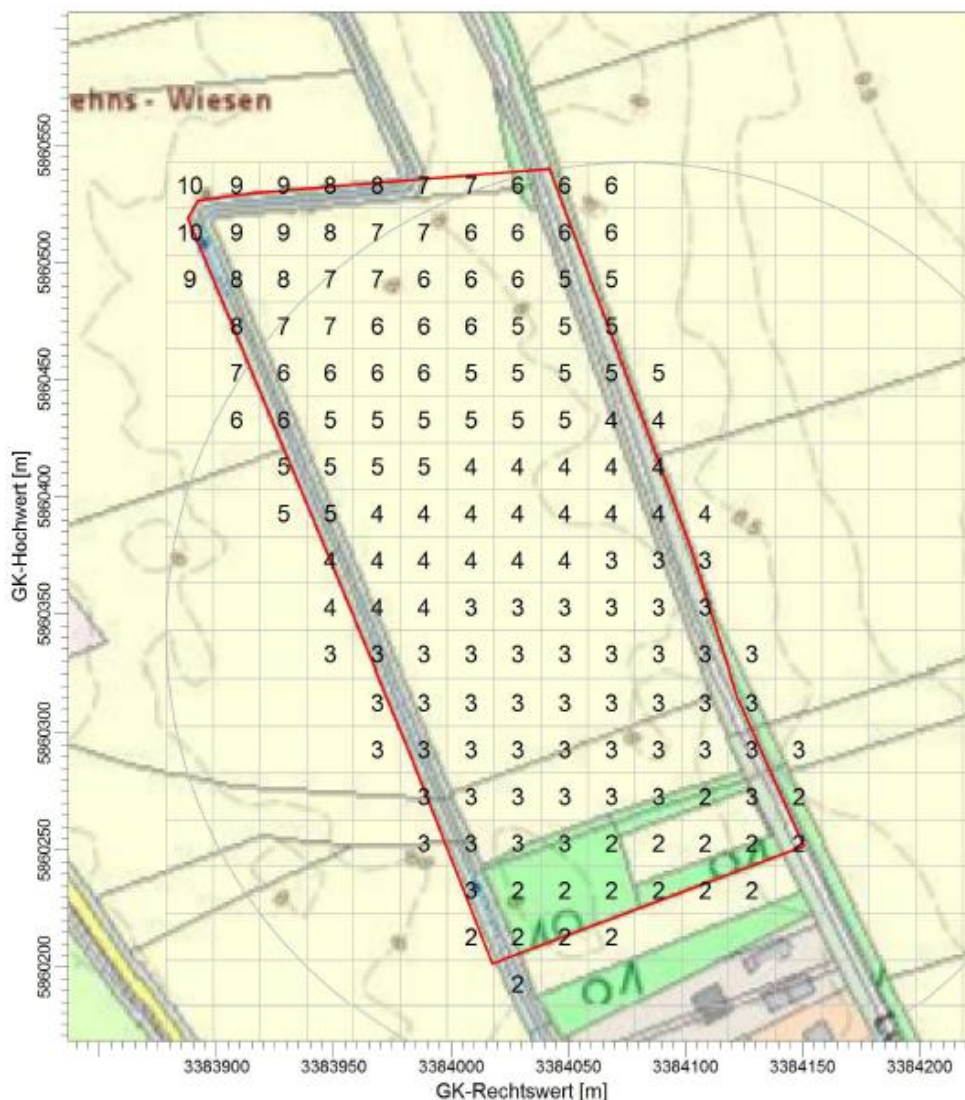


Abbildung 6: Häufigkeit von bewerteten Geruchsstunden in % der Jahreshäufigkeit
(Quelle: Landwirtschaftskammer Niedersachsen 23.01.2020)

Für die aktuelle Beurteilung der Immissionssituation wird die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) zu Grunde gelegt.

Um mögliche unzulässige Belastungen durch Gerüche landwirtschaftlicher Betriebe auf das Plangebiet ausschließen zu können, wurde ein Immissionsschutzgutachten gem. GIRL seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellt (Stand 24.01.2020)

In der Umgebung der Beurteilungsfläche sind drei Betriebe bzw. Standorte mit Tierhaltung vorhanden. Sie befinden sich ausgehend von der jeweils nächstgelegenen Plangebietsgrenze in Entfernungen von ca. 180 bis 960 m in westlicher, nördlicher und südwestlicher Richtung. Für die Beurteilung der Geruchsmissionen ist der westliche Betrieb zu berücksichtigen, welcher auf die Milchvieh- sowie Rinder- und Schweinemast ausgerichtet ist. Die anderen beiden Betriebe liegen in größeren Entfernungen und leisten jeweils keinen relevanten Immissionsbeitrag.

Innerhalb des Plangebiets werden Geruchsstunden von 2 % bis 10 % der Jahresstunden prognostiziert, das entspricht Immissionswerten von 0,02 bis 0,10. Der in der Geruchsmissionsrichtlinie für Gewerbegebiete aufgeführte Immissionswert von 0,15 wird im gesamten Plangebiet eingehalten bzw. unterschritten, so dass hier erhebliche Beeinträchtigungen durch Geruchsmissionen aus der Tierhaltung nicht zu erwarten sind und die immissionsschutzfachlichen Anforderungen erfüllt werden.

8.2 Schalltechnische Beurteilung

Für den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 24 "Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III" wurde eine schalltechnische Beurteilung erstellt. Die Berechnungen der Schalltechnischen Beurteilung haben ergeben, dass der Bebauungsplan Nr. 24 "Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III" der Gemeinde Niederlangen in der Samtgemeinde Lathen aus schalltechnischer Sicht in der dargestellten Form aufgestellt werden kann. Zudem ist auch die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes möglich. Es sind im Bebauungsplan Festsetzungen zum Lärmschutz bezüglich der geplanten Gewerbeflächen erforderlich.

8.2.1 Gewerbelärm

West-/südwestlich (Abstand zur Plangebietsgrenze ca. 75 m bzw. 150 m) und nördlich (Abstand ca. 200 m) des Plangebietes befinden sich zwei Wohngebäude. Die Standorte befinden sich planungsrechtlich im Außenbereich, der bzgl. Emissionen (Lärm, Abgase etc.) eine reduzierte Schutzwürdigkeit genießt (vergleichbar eines Mischgebietes). Im Süden des Plangebietes grenzt schon bestehende gewerbliche Baufläche an.

Für die Gewerbeflächen des Bebauungsplanes Nr. 24 wurden Lärmkontingente berechnet. Die Vorbelastung durch die Bebauungspläne Nr. 10 und 16 wurden berücksichtigt. Die berechneten zulässigen Planwerte werden an allen untersuchten Immissionsorten unterschritten. Dies beinhaltet auch die Unterschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005. Es ist hier nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes auszugehen. Die dargestellte Ausweisung der Gewerbeflächen ist daher aus schalltechnischer Sicht möglich.

8.2.2 Verkehrslärm im Plangebiet

Hinsichtlich des Verkehrslärmes ist zu berücksichtigen, dass sich durch diese Neuausweisung der gewerblichen Baufläche die Verkehrssituation in der Umgebung aufgrund der relativ geringen Baugebietsgröße und des schon bestehenden Gewerbegebietes, welches ebenfalls über die Luddenfehnstraße erschlossen wird, voraussichtlich nicht in einem erheblichen Maße ändern wird.

Der Orientierungswert der DIN 18005 von 65 / 55 dB(A) (Tag / Nacht) werden im Plangebiet deutlich unterschritten. Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen auf Grund des Straßenverkehrslärms sind daher nicht erforderlich. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan bezüglich des Gewerbelärms kann der Schutz der Bevölkerung vor den von den geplanten Gewerbeflächen ausgehenden Lärmemissionen gewährleistet werden. Die Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse ist hier ebenfalls ausreichend zu gewährleisten.

Die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) weist darauf hin, dass von der Landesstraße 48 erhebliche Emissionen ausgehen. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

8.2.3 Festsetzungen im Bebauungsplan

Für den Bebauungsplan ergeben sich folgende schalltechnische Rahmenbedingungen, Hinweise und Festsetzungen, die dort berücksichtigt sind:

Gewerbelärm

Festsetzungen (in Begründung und Planzeichnung)

„Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingentierung“ (Dezember 2006, Beuth-Verlag) weder tags (06.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 06.00 h) überschreiten.“

Teilfläche	$L_{EK, tags}$ [dB(A)/m ²]	$L_{EK, nachts}$ [dB(A)/m ²]
TF 1	66	51
TF 2	67	52
TF 3	68	53

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Hinweise:

- In den textlichen Festsetzungen wird auf DIN-Vorschriften verwiesen. Diese werden bei der Samtgemeinde Lathen zur Einsicht bereitgehalten.
- Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
- Die Geräuschkontingentierung bezieht sich auf die schützenswerten Wohn- / Büronutzungen im Umfeld der ausgewiesenen Gewerbeflächen.“

Mit diesen Festsetzungen im Bebauungsplan wird den Anforderungen des Immissionsschutzes entsprochen.

8.3 Lärmemissionen durch die Wehrtechnische Dienststelle 91 (WTD 91)

Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Randgebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur im begrenzten Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehrensprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

9 Umweltbelange

9.1 Umweltbericht

Als Bestandteil dieser Begründung ist ein Umweltbericht beigefügt. Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Diese Festlegung des Umfangs des Umweltberichtes erfolgt im Rahmen eines „Scoping“ gemäß § 4 Abs. 1 mit Beteiligung der Behörden. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Bestandteil des Umweltberichts ist die Eingriffsbilanzierung nach Naturschutzrecht, der Nachweis der Kompensation erfolgt bereits auf Ebene dieses Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan. Die detaillierte Eingriffsbilanzierung sowie der Flächennachweis der externen Kompensation werden konkret auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen erarbeitet. Dort werden auch die Belange des Artenschutzes mit dem Artenschutzbeitrag abgearbeitet. Die angesprochenen Arten sind Bestandteil der Erhebungen, die seit Frühjahr 2019 durchgeführt werden.

Die Ausweisung des Baugebiets erfolgt außerhalb von Landschafts- und Naturschutzgebieten. Die Vorgaben des Naturschutzgesetzes hinsichtlich der Eingriffsregelung (Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz) werden durch den Umweltbericht berücksichtigt. Weiterhin wird für das Planvorhaben FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen zum FFH-Gebiet „Ems“ und zum EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ erstellt, die ebenfalls als Anlage der Begründung zum FNP beigefügt sind.

9.2 Umweltsrelevante Maßnahmen

9.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecken genutzten Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel). Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen sieht die Darstellung von Gewerblichen Bauflächen, einer Verkehrsfläche (Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße), von Flächen für Wald, ein Regenrückhaltebecken und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vor. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist eine Festlegung detaillierter Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nur eingeschränkt möglich, weshalb eine Darstellung bzw. Festsetzung konkreter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Zuge des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen erfolgen muss.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 wird bestimmt, dass der größte Teil des vorhandenen Gehölzbestandes erhalten bleiben soll. Im Bereich des südwestlich gelegenen Feldgehölzes wird eine Fläche für Wald ausgewiesen. Die linearen Gehölzbestände entlang der östlichen Plangebietsgrenze sowie im südlichen Plangebietsteil werden zum Erhalt festgesetzt (Erhaltungsflächen, Maßnahmenfläche). Zudem werden die Gehölzbestände durch Neuanpflanzungen ergänzt. Im Südosten wird eine Maßnahmenfläche festgesetzt, innerhalb derer der vorhandene Gehölzbestand erhalten bleiben und zusätzlich eine Streuobstwiese angelegt werden soll. Die anfallenden Oberflächenabflüsse sollen in dem geplanten Regenrückhaltebecken zurückgehalten und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt an die Vorflut abgegeben werden.

Vor späteren Baumaßnahmen zur Errichtung einer Überfahrt über den westlich verlaufenden Graben (für die Ortsumgehung Niederlangen) ist durch eine fachkundige Person festzustellen, ob Schutzmaßnahmen für Fische erforderlich werden. Ggf. sind Schutzmaßnahmen (z.B. Elektrofischung und Zwischenhälterung oder Umsetzen betroffener Fische) zu treffen.

9.2.2 Maßnahmen zum Artenschutz

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in einem Artenschutzbeitrag dargestellt (im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen aufgestellt). Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisgründe liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

Konkrete Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorzusehen.

9.2.3 Maßnahmen zur Kompensation

Die Grundlage der Bewertung stellt die „*Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)*“ dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang des Umweltberichts

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neugestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen. Innerhalb des Plangebietes sind - auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (im Parallelverfahren aufgestellter Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen) – im Rahmen grünordnerischer Festsetzungen Maßnahmen vorgesehen, die einen Teil des geplanten Eingriffs kompensieren:

- **Festsetzung von Grün-/ Freiflächen innerhalb der eingeschränkten Gewerbegebiete**
- **Festsetzung eines Regenrückhaltebeckens**
- **Festsetzung eines Grabens zum Erhalt**
- **Festsetzung von Maßnahmeflächen**
- **Darstellung einer Fläche für Wald**
- **Festsetzung öffentlicher Grünflächen (Unterhaltungstreifen)**
- **Festsetzung öffentlicher Grünflächen (Erhaltungsflächen)**
- **Festsetzung öffentlicher Grünflächen (Pflanzflächen)**

Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert der geplanten Maßnahmen gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	- Geplanter Flächenwert	= Kompensationsdefizit
69.680 WE	- 42.545 WE	= 27.135 WE

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Plangebiet auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen) ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **27.135 Werteinheiten** besteht. Hiervon resultieren **4.065 Werteinheiten** aus der nachrichtlich übernommenen Umgehungsstraße. Die Eingriffe dieser Verkehrsfläche werden gesondert bilanziert, die Kompensation wird auf eine spätere Planfeststellung abgeschichtet und bleibt aus dem Kompensationsnachweis der Gemeinde raus. Abzüglich der Umgehungsstraße beläuft sich das Kompensationsdefizit somit auf **23.070 Werteinheiten**.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Ein Ausgleich des ermittelten Kompensationsdefizits von 23.070 WE ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten.

Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2

BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

Die **externe Kompensation** des mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 24 einhergehenden Kompensationsdefizites von 23.070 Werteinheiten soll über den Nachweis geeigneter Flächen aus dem Ersatzflächenkataster der Gemeinde Niederlangen („Flächenpool Niederlangen“) nachgewiesen werden. Der Schwerpunkt der geplanten Maßnahmen liegt auf der Neuanlage von linearen Gehölzstrukturen (Hecken, Obstbaumreihen), Unterpflanzungen vorhandener Gehölzbestände sowie der Entwicklung von Blühstreifen im Wege- und Grabenseitenraum.

Durch den Nachweis der o.g. Werteinheiten kann das Defizit des Bebauungsplanes Nr. 24 vollständig kompensiert werden. Insgesamt betrachtet, verbleiben nach Durchführung der angedachten Kompensationsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

Die Maßnahmen werden auf Flächen der Gemeinde bzw. mit gemeindlicher Verfügbarkeit auf ihre Kosten durchgeführt.

9.3 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ und FFH Gebiet „Ems“

Etwa 500 m östlich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 24 liegt das prüfungsrelevante Natura-2000-Gebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ [EU-Vogelschutzgebiet 2909-401; Nds. Nr. V16].

Etwa 550 m östlich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes Nr. 24 liegt das prüfungsrelevante Natura-2000-Gebiet „Ems“ [FFH-Gebiet 2809-331; Nds. Nr. 013].

Für das FFH-Gebiet „Ems“ und das EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ gilt nach § 34 BNatSchG:

- (1) *„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. ...“*

Das Verfahren dieser Vorschriften umfasst drei Phasen:

In der Phase 1 (FFH-Vorprüfung) ist zu klären, ob die Tatbestände erfüllt sind, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Phase 2) erforderlich machen.

Soweit die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen besteht, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Können solche erheblichen Beeinträchtigungen (unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Vermeidung, Minderung oder Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) nicht ausgeschlossen werden, ist eine Ausnahmeprüfung (Phase 3) gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erforderlich.

Die im Rahmen der FFH Verträglichkeitsvorprüfung vorgenommene Gesamteinschätzung des Planvorhabens kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Emstal von Lathen bis Papenburg“ nach gutachterlicher Einschätzung durch die vorliegende Planung ausgeschlossen werden können. Ebenfalls können die vorliegenden Planungen nach gutachterlicher Einschätzung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes „Ems“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen.

9.4 Gesamthafte Beurteilung - Gesamtabwägung

Von der Erweiterung der Gewerbegebiete am „Luddenfehnsweg“ nördlich der Ortschaft Niederlangen sind vor allem Ackerflächen, verschiedene Gehölzbestände, ein Abschnitt eines Grabens sowie wegebegleitende Gras-/ Staudenfluren betroffen.

Ein südwestlich gelegenes Feldgehölz, als Standort einer Graureiher-Kolonie, soll im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen und im Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen als Waldfläche gesichert werden. Die weiteren Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes werden im Bebauungsplan Nr. 24, der im Parallelverfahren zur hier vorliegenden 20. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt wird, weitestgehend zum Erhalt festgesetzt.

Für das Plangebiet wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die vorliegende Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat.

Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Eingriffe in die Lebensraumfunktionen bzw. den Biotoptypen-Bestand sowie der Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch die geplante Flächeninanspruchnahme und Versiegelung. Weiterhin wird durch die geplante Bebauung eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes (und damit auch der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung) bewirkt, da bislang offene Flächen in Ortsrandlage durch gewerbliche Nutzungsstrukturen ersetzt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung der im Plangebiet vorgesehenen Maßnahmen und von externen Kompensationsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter erhebliche negative Auswirkungen verbleiben.

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in einem Artenschutzbeitrag dargestellt.

Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisgründe liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Konkrete artenschutzspezifische Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorzusehen.

Im Rahmen der Abwägung aller Belange kommt die Samtgemeinde hier zu der Entscheidung, dass die Belange der Wirtschaft durch Schaffung von Bauflächen zur Ansiedlung kleinerer Handwerks- und Produktionsbetriebe und somit auch die Belange der Bevölkerung mit Blick auf die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen übrigen Belangen wie denen

der Landwirtschaft (Flächenverbrauch) oder des Naturschutz vorgezogen werden. Dabei wird auf eine Planung zurückgegriffen, die bereits vor 15 Jahren begonnen, seinerzeit aber nicht abgeschlossen worden ist.

10 Klimaschutz – Klimaanpassung

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei *„soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“* Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Grundsätzlich wird hier im Rahmen der Abwägung dem primären Planungsziel, ein neues Gewerbegebiet zur Eigenentwicklung der Gemeinde zu schaffen, der Vorrang eingeräumt. Allerdings greift die Gemeinde mit der Grundsatzentscheidung für die Weiterentwicklung der vorhandenen Gewerbeflächen nördlich der zusammenhängend bebauten Ortslage von Niederlangen hier das Konzept der „Stadt der kurzen Wege“ auf. Mit der Ausweisung von Gewerbeflächen, werden die bisher im Gemeindegebiet verteilt liegenden Betriebe kompakt an einem Standort angesiedelt. So werden die Arbeitswege reduziert und eine gute Erreichbarkeit zu Fuß oder mit dem Fahrrad geschaffen.

Laut Umweltbericht zur 20. FNP-Änderung der SG Lathen und B-Plan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen befindet sich das Plangebiet außerhalb geschlossener Ortschaften. Ein Großteil des Plangebietes wird von einer ackerbaulichen Nutzfläche eingenommen. Daneben sind noch kleinere Gehölzbestände (Feldgehölz und Hecken-/Gebüschstrukturen) sowie ein Graben und Gras-/ Staudenfluren vorhanden. Freilandbiotope wie die Ackerfläche dienen der Produktion von Kaltluft, welche in thermisch belasteten Bereichen (Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperaturnausgleichend wirken kann. Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch keine thermisch belasteten Bereiche vorhanden.

Die im Plangebiet vorhandenen gehölzbestandenen Flächen dienen aufgrund ihrer geringen Größe nur einer eingeschränkten Produktion von Frischluft bzw. haben eine gewisse lufthygienische Wirkung.

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen der Planung sind vor allem ein Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen (Überplanung von unversiegelten Freiflächen). Diese spielen aufgrund der Lage des Plangebietes im überwiegend ländlichen Raum sowie der Umgebung aus größtenteils landwirtschaftlich genutzten Flächen nur eine untergeordnete Rolle und übernehmen keine besonders relevanten schutzgutspezifischen Funktionen. Durch die Planung gehen somit keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren.

11 Erschließung

11.1 Verkehrliche Erschließung

11.1.1 Gemeindliche Erschließung

Die straßenmäßige Anbindung des neuen Gewerbegebietes an das regionale Verkehrsnetz soll über die vorhandene, im nördlichen Teil dieser nunmehr geplanten Erweiterung noch auszubauenden Straße „Luddenfehn“ erfolgen.

Das Verkehrsaufkommen auf der Luddenfehnstraße bzw. der Sustrumer Straße wird durch das neue Baugebiet nur geringfügig erhöht. Nachteilige Auswirkungen ergeben sich nicht. Von der Luddenfehnstraße kann der Anschluss an das regionale und überregionale Straßennetz gewährleistet werden.

Seitens der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lingen wird auf folgendes hingewiesen:

„Sollte es aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens zu einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs - sowohl für Kraftfahrzeuge als auch Radfahrer und Fußgänger – im Bereich des Knotenpunktes L 48 / Luddenfehnweg kommen, so hat die Gemeinde zu ihren Lasten die erforderlichen Folgemaßnahmen zur Verkehrslenkung in Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Lingen und der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Emsland durchzuführen.“

11.1.2 Überörtliche Erschließung

In den Darstellungen des Flächennutzungsplanes sowie den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist die geplante Ortsumgehung der L 48 auf Grundlage der ursprünglichen Aussagen des Flächennutzungsplanes in der Entwurfsfassung dargestellt bzw. festgesetzt worden.

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat mit der Stellungnahme vom 07.09.2020 nunmehr folgendes mitgeteilt, in Abänderung der Stellungnahme zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren:

„Die im vorliegenden Bebauungsplanentwurf freigehaltene Straßenverkehrsfläche für eine mögliche Umgehungsstraße stimmt nicht mit dem geplanten Trassenverlauf (Variante II) der Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2012 überein. Mir ist kein weiterer Planungsstand bekannt. Ich bitte daher den Trassenverlauf zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Den Lageplan der Machbarkeitsstudie lege ich dieser Stellungnahme bei.“



Abbildung 7: Lageplan geplante OU der L 48 - Machbarkeitsstudie
(Quelle: NLStBV-Lingen)

Der Trassenverlauf der Variante II der Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2012 ist nunmehr nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden; die dargestellte bzw. festgesetzte Straßenverkehrsfläche wurde demgemäß angepasst; sie weicht in begrenztem Umfang von der bisherigen Lage ab.

Festzustellen ist hierzu zudem, dass die pot. Eingriffe in den Naturhaushalt sowie die Eingriffsfolgen einschl. ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen auf die Planfeststellungsebene für die Ortsumgehung abgeschichtet werden und dort zu erbringen sind. Diese Planung erfolgt nicht in Zuständigkeit der Gemeinde Niederlangen. Entsprechende Aussagen und Berechnungen sind in der Eingriffsbilanzierung des Umweltberichts angepasst worden.

11.2 Technische Erschließung

11.2.1 Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung und Telekommunikation

Die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung des Plangebiets wird durch Anschlüsse an das jeweilige Netz sichergestellt; dies gilt auch für Telekommunikationsleitungen. Der Ausbau der Leitungsnetze wird rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsträgern abgestimmt.

Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Versorgungsleitungen und Telekommunikationslinien informieren.

Sollte sich durch die Realisierung der Planung die Notwendigkeit einer Anpassung von Versorgungsanlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der jeweiligen Betreiber gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes.

11.2.2 Leitungsschutzbereich 110-kV- Hochspannungsfreileitung

Nördlich des Planungsbereiches der 20. Flächennutzungsplanänderung befindet sich der Leitungsschutzbereich einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Lathen-Niederlangen, LH-14-059 (Mast 010-011) des Netzbetreibers AVACON Netz GmbH.

Die Abstände zur 110-kV-Hochspannungsfreileitung Lathen-Niederlangen, LH-14-059 (Mast 010-011) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist die zulässige Arbeits- und Bauhöhe begrenzt. Die Lage des Leitungsschutzbereiches ist dem folgenden Lage- und Profilplan zu entnehmen.

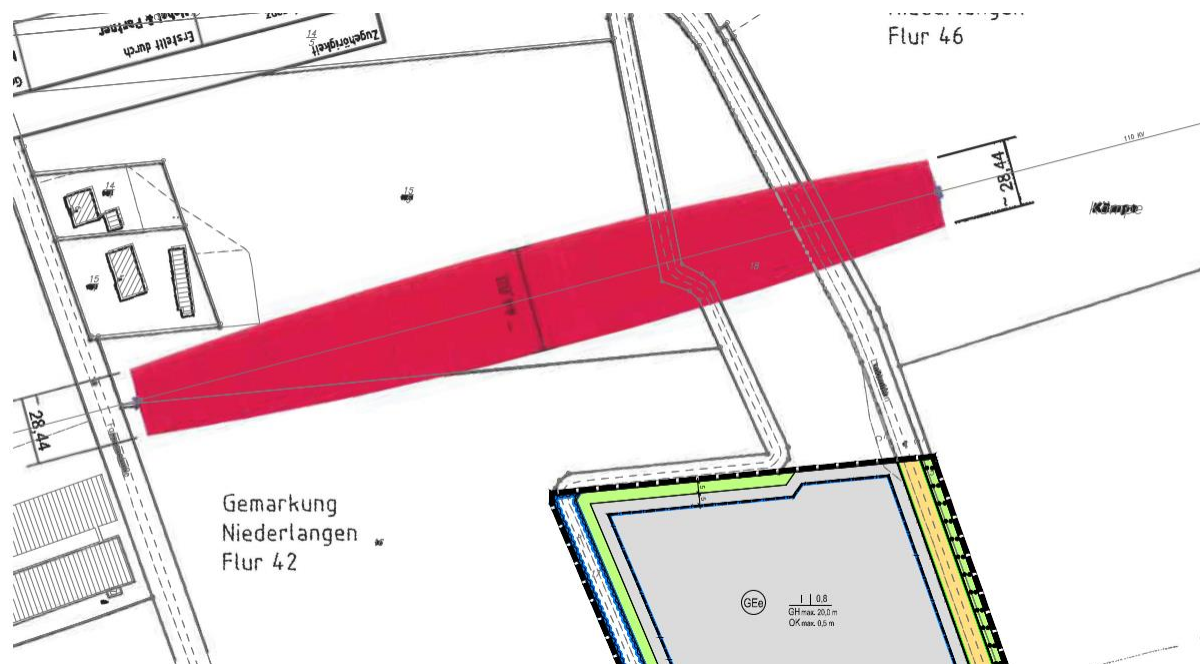


Abbildung 8: Lage des Schutzbereichs der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Lathen-Niederlangen

(Hinweis: Die Darstellung des Leitungsschutzbereiches erfolgte durch den Netzbetreiber auf einer Plangrundlage aus dem Vorentwurfsverfahren.)

Arbeiten, Planungen und Bebauungen im Schutzbereich der Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit dem Netzbetreiber im Detail abzustimmen.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

11.3 Wasserwirtschaft

Die Einflüsse des Planvorhabens auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkung auf die Wasserqualität, etc.) werden auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen zum Bebauungsplan in der Umweltprüfung bewertet.

Für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen wird eine wasserwirtschaftliche Vorplanung erstellt, die ein Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers aufzeigt. Erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bzw. die Änderung bestehender Genehmigungen, werden im Rahmen der Entwurfs- und Genehmigungsplanung ausgearbeitet und bei der Unteren Wasserbehörde, parallel zum Bauleitverfahren, entsprechend beantragt.

11.3.1 Oberflächenentwässerung

Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Erschließung sind für die Oberflächenentwässerung grundsätzlich zuerst die Versickerungsmöglichkeiten (gem. DWA-A 138) zu überprüfen. Ist eine planmäßige zentrale bzw. dezentrale Versickerung der anfallenden Oberflächenabflüsse nicht möglich, wird im Rahmen der Erschließung eine Sammlung und Ableitung der Oberflächenabflüsse vorgesehen. Hinsichtlich einer Regenwasserbewirtschaftung wird vor Einleitung in die Vorflut das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ beachtet und die erforderlichen Maßnahmen zur Vorreinigung (Absetzbecken, Leichtflüssigkeitsrückhalt) und Retention (Regenrückhaltebecken) gem. DWA-A 117 getroffen. Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Vorplanung werden die erforderlichen Maßnahmen aufgrund des vereinfachten Bewertungsverfahrens ermittelt und konzipiert. Ziel ist es, die Vorflut qualitativ und quantitativ vor übermäßigen Belastungen zu schützen.

Aufgrund der angetroffenen Grundwasserstände ist eine planmäßige zentrale bzw. dezentrale Versickerung der anfallenden Oberflächenabflüsse nicht möglich. Grundsätzlich ist im Rahmen der Erschließung eine Sammlung und Ableitung der Oberflächenabflüsse über Regenwasserkanalisationen und ggf. Grabenprofile mit Ableitung zu einem zentralen Regenrückhaltebecken (RRB) am nördlichen Rand des Plangebiets vorgesehen. In dem zentralen Regenrückhaltebecken werden die Oberflächenabflüsse retendiert und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt der Vorflut zugeleitet. Wegen der hohen Grundwasserstände im Plangebiet muss das geplante Regenrückhaltebecken entsprechend abgedichtet werden.

11.3.2 Schmutzwasserbeseitigung

Das innerhalb der geplanten Bauflächen anfallende Schmutzwasser wird über Schmutzwasserkanäle gesammelt und im Freigefälle dem vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Straße „Luddenfehn“ zugeleitet. Der vorhandene Schmutzwasserkanal ist in südlicher Richtung an ein Schmutzwasserpumpwerk (PW) angeschlossen. Die Linienführung der Schmutzwasserkanalisation wird bestimmt durch die geplante Straßentrasse und die Lage der vorhandenen Schmutzwasserkanalisation.

11.3.3 Gewässer III Ordnung

Entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Graben III. Ordnung. Im Bebauungsplan wurde daher zu den Gewerbeflächen hin ein 5 m breiter Räumstreifen entlang des Gewässers zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung ausgewiesen.

Räum- und Unterhaltungstreifen entlang von Verbandsgewässern III. Ordnung sind satzungsgemäß von baulichen Anlagen, Zäunen >1,20 m Höhe und Anpflanzungen freizuhalten. Dies wird in den Festsetzungen zum parallel aufgestellten B-Plan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen berücksichtigt. Damit ist den Belangen der Wasserwirtschaft Rechnung getragen worden und eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gewährleistet.

11.4 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Die Beseitigung hausmüllähnlicher Abfälle erfolgt durch die örtliche Müllabfuhr.

11.5 Vorbeugender Brandschutz

Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln, Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt v. DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt. Die erforderlichen Straßen sind vor der Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können. Für das geplante Gewerbegebiet ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass ein Löschwasserbedarf von 53,2 Liter/Sekunde (=3200 l/min) gedeckt werden kann. Dieses kann durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung mit ausreichendem Wasserfluss, durch Löschbrunnen, durch Löschteiche oder Löschbehälter sichergestellt werden. Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde- oder Ortsbrandmeister festzulegen.

12 Abschließende Erläuterungen

12.1 Altlasten

Unter Altlasten versteht man Beeinträchtigungen, u.a. chemische Kontaminationen des Untergrundes, die eine potentielle Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, aber nicht mehr in Zusammenhang mit aktiven Geländeenutzungen stehen. Unter dem Begriff Altlasten werden Altablagerungen und Altstandorte zusammengefasst, von denen eine Gefahr für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht. Innerhalb des Geltungsbereiches als auch in der Umgebung sind keine Altlasten bekannt.

12.2 Denkmalschutz

Baudenkmale

Im Plangebiet sind keine Baudenkmale vorhanden. Denkmalschutzbelange sind daher nicht berührt.

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

13 Gesamt abwägung

§ 1 Abs. 7 BauGB verlangt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. So ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Gemeinde muss unterscheiden zwischen einer fachlichen Bewertung von Umweltbelangen im Umweltbericht und der Bewertung dieser Belange im Rahmen der rechtlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Genannt werden im BauGB gem. § 1 Abs. 6 und 7.

Entsprechend der Nachfrage nach ortsnahen gewerblichen Bauflächen und zur Sicherung der gemeindlichen Entwicklung wird der Bebauungsplan aufgestellt. Durch die Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebiets wird hier eine sinnvolle Abrundung der wohnortnahen Gewerbegebietsentwicklung ermöglicht. Aufgrund der Nachfragesituation und Verfügbarkeit der Flächen ist es sinnvoll und städtebaulich konsequent, diesen gewerblichen Ansatz zu erweitern.

Im Rahmen des Planverfahrens wurden insbesondere folgende Belange in die Abwägung u.a. wegen entsprechender Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingestellt:

- Belange des Verkehrs werden u.a. durch die Darstellung des möglichen Trassenkorridors der geplanten Landesstraße 53 berücksichtigt
- Belange des Brandschutzes werden durch Nachweis von Löschwasserentnahmestellen berücksichtigt
- Belange und ges. Anforderungen zur Entwässerung werden beachtet – siehe wasserwirtschaftliche Vorplanung
- Belange der Gesundheit zum Umgang mit Geruch und Verkehrslärm/Gewerbelärm wurden in die Abwägung eingestellt; Emissionskontingente werden im Bebauungsplan festgesetzt
- Belange der Landwirtschaft wurden in die Abwägung eingestellt; aufgrund der Nachfrage nach ortsnahen gewerblichen Bauflächen und zur Sicherung der gemeindlichen Entwicklung kann an dieser Stelle nicht auf die Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen verzichtet werden.
- Belange der Versorgungsunternehmen und Leitungsträger wurden beachtet
- Belange des Natur- und Artenschutzes sowie Umweltbelange: Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit dieser Bauleitplanung vorbereitet werden, sind:
 - Eingriffe in die Lebensraumfunktionen bzw. den Biotoypen-Bestand

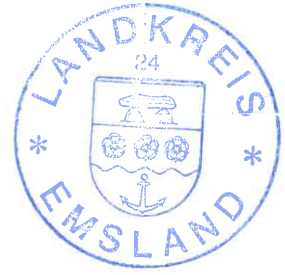
- der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung,
- damit verbunden ein erhöhter Oberflächenabfluss und
- eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie
- Beeinträchtigung des Landschaft- und Ortsbildes
- Immissionen (Gewerbe)

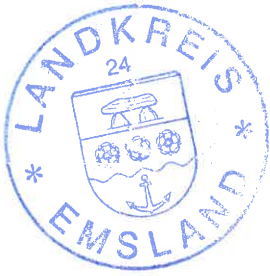
Die Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich Bodenversiegelung und Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen) werden im Umweltbericht unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben ermittelt und bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert und durch die Gemeinde umgesetzt. Ausgleichsflächen sind nachgewiesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich durch die Gebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es wurden eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum FFH-Gebiet „Ems“, eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“, eine Faunistische Kartierung der Brutvögel und die Erfassung von Fledermäusen durchgeführt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Eingriffe in die Lebensraumfunktionen bzw. den Biotoptypen-Bestand sowie der Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch die geplante Flächeninanspruchnahme und Versiegelung. Weiterhin wird durch die geplante Bebauung eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes (und damit auch der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung) bewirkt, da bislang offene Flächen in Ortsrandlage durch gewerbliche Nutzungsstrukturen ersetzt werden. Durch die Begrenzung der Versiegelung in Verbindung mit dem Erhalt von Grünstrukturen sowie festgesetzten Anpflanzbindungen wird erreicht, den Eingriff in Natur und Landschaft möglichst zu reduzieren bzw. zu minimieren. Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie gemacht werden. Weiterhin sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Luftqualität zu erwarten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung der im Plangebiet vorgesehenen Maßnahmen und von externen Kompensationsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter erhebliche negative Auswirkungen verbleiben.

Im Rahmen der Abwägung aller Belange kommt die Gemeinde hier zu der Entscheidung, dass die Belange der Wirtschaft durch Schaffung von Bauflächen zur Ansiedlung kleinerer Handwerks- und Produktionsbetriebe und somit auch die Belange der Bevölkerung mit Blick auf die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen übrigen Belangen wie denen der Landwirtschaft (Flächenverbrauch) oder des Naturschutz vorgezogen werden. Dabei wird auf eine Planung zurückgegriffen, die bereits vor 15 Jahren begonnen, seinerzeit aber nicht abgeschlossen worden ist.





Hat vorgelegen
Meppen, den 02.03.2021
Landkreis Emsland
Der Landrat
Im Auftrag: 



**Gemeinde
Niederlangen**

LANDKREIS EMSLAND

**Bebauungsplan Nr. 24
„Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“**

gleichzeitig



**Samtgemeinde
Lathen**

Flächennutzungsplan, 20. Änderung

**UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB
inkl. Artenschutzbeitrag**

(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan /
zur FNP-Änderung)

Projektnummer: 219077
Datum: 2020-09-22

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	4
1.3	Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	6
2.1	Untersuchungsmethodik	6
2.2	Fachziele des Umweltschutzes.....	7
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	8
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)	8
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	8
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	13
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	14
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	14
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	14
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....	15
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)	15
4	WIRKUNGSPROGNOSE	16
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens.....	16
4.1.1	Methodische Vorgehensweise	16
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	18
4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	18
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	19
4.2.3	Fläche.....	20
4.2.4	Boden	21
4.2.5	Wasser	22
4.2.6	Klima und Luft	22
4.2.7	Landschaft.....	23
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	24
4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000	24
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	24
4.4	Wechselwirkungen.....	26
4.5	Weitere Umweltauswirkungen	27
5	UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	29
6	MONITORING	33
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)	34
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	34
9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	34
10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	35

11 ANHANG.....	36
11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	36
11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis	37
11.2.1 Gesetze	37
11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	37
11.2.3 Sonstige Quellen	38
11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG).....	41
11.3.1 Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen	41
11.3.1.1 Eingriffsflächenwert	41
11.3.1.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	42
11.3.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits.....	43
11.3.2 Ortsumgehung Niederlangen	43
11.3.3 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	44
11.4 Artenschutzbeitrag.....	45
11.4.1 Rechtliche Grundlagen.....	45
11.4.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren.....	48
11.4.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen ...	54
11.4.3.1 Fledermäuse	54
11.4.3.2 Brutvögel.....	56
11.4.4 Zusammenfassung.....	60
11.5 Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen	62
11.6 Bestandsplan.....	63

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen	16
Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)	17
Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter	24
Tabelle 4: Potentielles Artenspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung	51

Wallenhorst, 2020-09-22

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Daniel Berg, B.Eng.

Wallenhorst, 2020-09-22

Proj.-Nr.: 219077

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Gemeinde Niederlangen beabsichtigt entsprechend der Nachfrage an ortsnahen gewerblichen Bauflächen und zur Sicherung der gemeindlichen Entwicklung ein bestehendes Gewerbegebiet zu erweitern, so dass hier eine sinnvolle Abrundung der wohnortnahen Gewerbegebietsentwicklung ermöglicht wird. Aufgrund der Nachfragesituation und Verfügbarkeit der Flächen ist es sinnvoll und städtebaulich konsequent, diesen gewerblichen Ansatz zu erweitern.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen beinhaltet für den Geltungsbereich Darstellungen als Flächen für die Landwirtschaft. Aus diesem Grund erfolgt im Parallelverfahren die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes. Geplant ist die Darstellung von gewerblichen Bauflächen als Erweiterung schon ausgewiesener gewerblicher Bauflächen.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bauleitplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 24 sieht folgende Nutzungen vor:

<u>Fläche insgesamt (Geltungsbereich):</u>		ca. 48.210 m ²
-	Eingeschränkte Gewerbegebiete (GEe)	ca. 27.300 m ²
-	Straßenverkehrsflächen	ca. 6.005 m ²
-	Regenrückhaltebecken	ca. 3.690 m ²
-	Graben	ca. 3.005 m ²
-	Maßnahmenfläche	ca. 2.430 m ²
-	Flächen für Wald	ca. 2.185 m ²
-	Öffentliche Grünflächen (Unterhaltungstreifen)	ca. 2.135 m ²
-	Öffentliche Grünflächen (Erhaltungsflächen)	ca. 1.210 m ²
-	Öffentliche Grünflächen (Pflanzflächen)	ca. 250 m ²

Die in Zukunft insgesamt mögliche Versiegelung ergibt sich aus der Versiegelung innerhalb der Gewerbegebiete sowie den Verkehrsflächen und beläuft sich auf ca. 2,78 ha.

Flächennutzungen	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Eingeschränkte Gewerbegebiete	27.300	0,8	21.840 m ²
Straßenverkehrsflächen	6.005	1,0	6.005 m ²
Versiegelung			27.845 m²

Bei der hier ermittelten Versiegelung handelt es sich nicht vollständig um eine Neuversiegelung. Der planungsrechtlich abgesicherte Bestand des südlich angrenzenden B-Planes Nr. 16 sieht im Südosten des B-Planes Nr. 24 (ca. 45 m²) bereits eine Straßenverkehrsfläche vor („Luddenfehnsweg“). Die Fortführung des „Luddenfehnsweges“ innerhalb des hier vorliegenden Plangebietes weist zudem zwei parallel verlaufende, jeweils ca. 1 m breite Betonstreifen auf einer Strecke von ca. 300 m auf (= 600 m²). Die bereits zulässige und vorhandene Versiegelung innerhalb des Plangebietes des B-Planes Nr. 24 beläuft sich daher auf ca. 645 m², sodass die mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 24 zulässige Neuversiegelung bei ca. 2,72 ha liegt.

Die **20. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Samtgemeinde Lathen sieht für den nahezu gleichen Geltungsbereich die Darstellung von gewerblichen Bauflächen, Flächen für Wald, eines Regenrückhaltebeckens und einer Maßnahmenfläche (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) sowie einer überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraße vor. Aufgrund der größeren Detailschärfe wird bei der Eingriffs- und Kompensationsermittlung in diesem Umweltbericht auf die Festsetzungen des im Parallelverfahren aufgestellten und über den Änderungsbereich hinausgehenden Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen zurückgegriffen.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von

Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Baukonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für den Landkreis Emsland liegt ein Regionales Raumordnungsprogramm aus dem Jahre 2010 vor. In der zeichnerischen Darstellung des RROP wird das hier vorliegende Plangebiet als „Vorhandene Bebauung / Bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt. Weitere zeichnerische Darstellungen werden für das Plangebiet nicht getroffen.

Flächennutzungsplan (FNP):

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Aus diesem Grund erfolgt parallel zur Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen.

¹ Zu weiteren Ausführungen vgl. STÜER & SAILER (2004)

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Emsland liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 2001 vor. Dieser trifft in der zeichnerischen Darstellung für das hier vorliegende Plangebiet keine Aussagen (= „Raum sekundärer Planungspriorität“).

Landschaftsplan (LP):

Für die Samtgemeinde Lathen liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahre 1994 vor. Dieser trifft in den zeichnerischen Darstellungen folgende Aussagen, die über die aktuell verfügbaren Map-Server und die Ergebnisse der Vorortbegehung hinausgehen:

- Karte 2 „Arten und Lebensgemeinschaften – Wichtige Bereiche aus lokaler Sicht“: Das Plangebiet wird weder als „wichtiger Bereich mit großer Bedeutung“ noch als „wichtiger Bereich mit mittlerer Bedeutung“ dargestellt.
- Karte 3 „Vielfalt, Eigenart und Schönheit – Wichtige Bereiche als lokaler Sicht“: Unmittelbar nördlich des Plangebietes verläuft westlich entlang des „Luddenfehnsweges“ eine prägende Gehölzstruktur.
- Karte 5 „Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept“: Für das hier vorliegende Plangebiet werden keine Aussagen getroffen.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Im Plangebiet sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen und keine öffentlich zugängliche Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden.

Innerhalb des Plangebietes ist mit Immissionen (Staub, Geruch usw.) durch die umliegende landwirtschaftliche Nutzung zu rechnen, die sich aus der ordnungsgemäßen Flächenbewirtschaftung ergibt. Weiterhin sind in der Umgebung des Plangebietes drei Betriebe bzw. Standorte mit Tierhaltung vorhanden.

Zur Beurteilung der Lärmsituation wurde eine Schalltechnische Beurteilung (IPW 2020 a) erarbeitet.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde im Juni 2019 auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach v. DRACHENFELS (2016; aktualisiert nach v. DRACHENFELS (2020))

durchgeführt. Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)<. Hierin spielen Wertelemente mit besonderer Bedeutung (→ besonderer Schutz- und Kompensationsbedarf) eine besondere Rolle. Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kap. 11.6) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

Planungsrechtlich abgesicherter Bestand gem. B-Plan 16:

Für den südlichen Randbereich des Plangebietes gelten derzeit die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 „Gewerbegebiet Luddenfehn – Teil II“, der seit 1999 rechtskräftig ist. Dieser setzt am westlichen Rand eine „Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ (Graben) fest, wobei es sich um den unten genannten Entwässerungsgraben handelt (Biotoptyp 4.13.3 – FGR). Diese Fläche erhält den Wertfaktor 3. Am östlichen Rand befindet sich eine Straßenverkehrsfläche (Wertfaktor 0). Für den größten Flächenteil des angeschnittenen B-Planes Nr. 16 wurde eine „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ (Anpflanzfläche) festgesetzt (Wertfaktor 2), die bislang noch nicht hergerichtet wurde.

Ergebnis der Biotoptypenerfassung (Juni 2019):

2.8.2 Rubus-/Lianengestrüpp (BRR) Wertfaktor 3

Ein Teil eines auf einem Erdwall befindlichen Brombeer-Gebüsches befindet sich innerhalb des Plangebietes.

2.10.1 Strauchhecke (HFS) Wertfaktor 3

Eine Strauchhecke aus gebietsheimischen Gehölzen wie Weide, Feldahorn, Hasel, Eiche oder Holunder.

2.10.2a Strauch-Baumhecke (HFM) Wertfaktor 3

Im südlichen Plangebietsteil befindet sich eine kleinere Ackerbrache, die von einer Strauch-Baumhecke umgeben ist. Diese setzt sich vornehmlich aus Schwarzerle und Holunder zusammen. Der BHD des Baumbestandes liegt meist zwischen 20 und 40 cm und z.T. bei ca. 60 und 80 cm. Eine einzelne Weide innerhalb des südlichen Abschnittes weist einen BHD zwischen 100 und 120 cm auf. Die Gehölze weisen zahlreiche ausgefaulte Astlöcher und weitere Höhlungen (z.B. Stammrisse/-spalten) auf.

2.10.2b Strauch-Baumhecke (HFM) Wertfaktor 3

Eine Strauch-Baumhecke, die v.a. aus Eichen, Zitterpappeln und Schwarzerlen besteht. Der BHD der Bäume reicht meist bis 30 cm, zwei Eichen weisen jedoch einen BHD von ca. 80 cm und eine Weide einen BHD von ca. 100 cm auf. Auch an diesen Gehölzen ließen sich ausgefaulte Astlöcher und weitere Höhlungen (Stammrisse/-spalten etc.) finden

2.10.2c Strauch-Baumhecke (HFM) Wertfaktor 3

Nordöstlich am Plangebietsrand stockende Strauch-Baumhecke aus Eiche, Holunder, Brombeere, Zitterpappel sowie einzelnen Birken und Schwarzerlen. Der BHD liegt meist unter 30 cm, z.T. sind jedoch Bäume mit einem BHD von ca. 60 cm vorhanden. Hier ließen sich ebenfalls kleinere Höhlungen finden.

2.12 Standortfremdes Feldgehölz / 2.11 Naturnahes Feldgehölz (HX/HN) Wertfaktor 3

Südwestlich befindet sich ein Feldgehölz aus gebietsfremden und -heimischen Baumarten und Sträuchern, das eine Graureiher-Kolonie beinhaltet. Zu den auffindbaren Gehölzen gehören Eiche, Lärche, Fichte, Vogelbeere, Holunder, Ilex sowie Schwarz- und Grauerle. Der BHD der Bäume reicht zumeist bis 30 cm, es lassen sich jedoch mehrere Bäume mit einem BHD zwischen 30 und 60 cm sowie bis max. 100 cm (eine Weide mit großem Stammriss) finden. Die Bäume weisen zahlreiche ausgefaulte Astlöcher, z.T. alte Spechthöhlen und mehrere Stammrisse auf. Vereinzelt ist stehendes und gekipptes Totholz vorhanden. Das Gehölz erhält den Wertfaktor 3 (gemittelter Wert aus HX und HN).

Am westlichen Rand ragt der Kronentraufbereich dieses Feldgehölzes über einen Unterhaltungstreifen eines Entwässerungsgrabens. Dieser wird von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur und Brombeer-Bewuchs eingenommen (jeweils Wertfaktor 3).

2.13.3 Baumreihe / 2.8.2 Rubusgestrüpp (HBA/BRR) Wertfaktor 3

An der östlichen Plangebietsgrenze verlaufende junge Eichenreihe (BHD ca. 10 cm), die zumeist auf einer mit Brombeeren bewachsenen Fläche stockt.

4.13.3 Nährstoffreicher Graben (FGR) Wertfaktor 3

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Entwässerungsgraben. Dieser weist stärkere Verockerungen und einen dichten Bewuchs auf, der größtenteils aus Wasser-Schwaden besteht. Die Böschung wird von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mit einzelnen Feuchtezeigern (z.B. Rohrglanzgras) eingenommen.

10.4 Halbruderaler Gras- und Staudenflur (UH) Wertfaktor 3

Hierbei handelt es sich um eine halbruderaler Gras- und Staudenflur zwischen zwei linearen Gehölzbeständen östlich des „Luddenfehnsweges“.

11.1 Acker (A) Wertfaktor 1

Der Großteil des Plangebietes wird von einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen, die mit Getreide bestanden war.

Im Süden befindet sich eine kleinere Ackerfläche, die von Gehölzbeständen umgeben ist und sich bis Mitte Mai als Brachfläche mit einzelnen Ablagerungen (Boden, Gartenabfälle) darstellte. Im Juni wurde diese Fläche eingeebnet, weshalb sie ebenfalls den Wertfaktor 1 erhält.

12.11.8 Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage / 11.1 Acker (PSZ/A) Wertfaktor 1

An der nördlichen Plangebietsgrenze befindet sich ein eingezäunter Trainingsparcour („Bootcamp“). Da es sich hierbei vermutlich nur um eine temporäre Nutzung handelt (die jedoch mindestens von März bis November 2019 bestand) und die Fläche unversiegelt ist, wird diese ebenfalls als unversiegelte Ackerfläche eingestuft. Die Fläche wurde mindestens im März 2019 auch abends genutzt und von Scheinwerfern beleuchtet.

13.1.11 Weg / 10.4 Halbruderaler Gras- und Staudenflur (OVW/UH) Wertfaktor 2

An der östlichen Plangebietsgrenze verläuft ein wenig befahrener Weg, der mit zwei betonierten Streifen befestigt ist (Wertfaktor 0). Der schmale Zwischenraum ist unversiegelt und wird von einer Trittrasenvegetation eingenommen (Wertfaktor 1). Die Randstreifen innerhalb der Wegeparzelle bestehen aus einer ca. 3 und 4 m breiten, gelegentlich gemähten halbruderalen

Gras- und Staudenflur (Wertfaktor 3). Da die versiegelten Flächenteile nur einen kleineren Teil innerhalb der Wegeparzelle einnehmen, erhält diese Fläche insgesamt den Wertfaktor 2.

Angrenzende Bereiche:

Die Umgebung des Plangebietes wird zumeist von Ackerflächen eingenommen. Der westlich im Plangebiet verlaufende Graben fließt außerhalb des Plangebietes entlang der nördlichen Plangebietsgrenze und dann weiter nach Norden. Südlich des Plangebietes (im Bereich des B-Planes Nr. 16) liegt ein gewerblich genutztes Grundstück, das im westlichen Bereich eine größere grünlandartige Freifläche aufweist. Weiter südlich befinden sich weitere wohnbaulich und gewerblich genutzte Grundstücke. Die linearen Gehölzbestände entlang der östlichen Plangebietsgrenze führen sich weiter in nördliche Richtung fort.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Pflanzen- und Tierarten / Rote Liste Biotoptypen
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen/ Faunapotential
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Offizielle konkrete Angaben zu Vorkommen von Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap. 1.2) mitgeteilt. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von weiteren, über die unten genannten Arten hinausgehenden Arten der Roten Listen. Innerhalb des Plangebietes kommen mit der Strauchhecke, den Strauch-Baumhecken und dem Nährstoffreichen Graben zumindest Biotoptypen vor, die gemäß der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2018) die Gefährdungseinstufung 3 (gefährdet bzw. beeinträchtigt) aufweisen. Darüber hinaus befinden sich keine gefährdeten Biotoptypen innerhalb des Plangebietes.

Im Rahmen der Kartierung der Brutvögel (IPW 2019) konnte innerhalb des Plangebietes für die gefährdete Vogelart Star (RL D u. Nds. 3) ein Brutnachweis festgestellt werden. Für den Kiebitz (RL D 2, Nds. 3) besteht ein Brutverdacht ca. 250-300 m östlich des Plangebietes. Als weitere gefährdete Vogelarten traten der Bluthänfling, die Rauchschnalbe (beide RL D u. Nds. 3) und die Mehlschnalbe (RL D 3) als Durchzügler bzw. Nahrungsgast auf. Im Rahmen der Erfassung der Fledermäuse (DONNING et al. 2019) wurde die Breitflügelfledermaus als gefährdete Art nachgewiesen, die in der Roten Liste Deutschlands eine „Gefährdung unbekanntes Ausmaßes“ aufweist. Es liegt jedoch kein Nachweis von Quartieren dieser oder anderer Fledermausarten vor.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Offizielle Angaben zu konkreten Vorkommen streng geschützter Arten bzw. artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für den Bereich des Plangebietes nicht vor. Gemäß dem Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung sind im zu betrachtenden Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld keine bedeutenden Flächen für die Fauna vorhanden (s.u.). Die

vorhandenen Biotoptypen (Ackerflächen, Gras-/ Staudenfluren, verschiedene Gehölzbestände, Entwässerungsgraben) stellen allgemein bedeutsame Lebensräume für Tiere dar.

Im Jahre 2019 erfolgten zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG sowie zur faunistischen Bewertung des Plangebietes Erfassungen der Brutvögel (IPW 2019) und Fledermäuse (DONNING et al. 2019).

Im Ergebnis der Brutvogel-Kartierung lässt sich festhalten, dass bei den Kartierungen im Untersuchungsgebiet insgesamt 36 Vogelarten nachgewiesen wurden. Darunter befinden sich 20 Brutvogelarten, die den Status „Revierinhaber“ für die Fläche des Untersuchungsgebietes aufweisen. Von den 8 nachgewiesenen Vogelarten „mit besonderer Planungsrelevanz“ liegen für den Graureiher (Kolonie), den Star und die Waldohreule Brutnachweise im Plangebiet, für den Kiebitz ein Brutverdacht auf einer Ackerfläche ca. 250-300 m östlich des Plangebietes vor. Von den Arten Bluthänfling, Dohle, Mehl- und Rauchschwalbe, als weitere Arten „mit besonderer Planungsrelevanz“, sind keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen worden. Diese sind lediglich als Durchzügler, Überflieger oder Nahrungsgast aufgetaucht.

Bei den Erfassungen der Fledermäuse konnten folgende Arten nachgewiesen werden: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Mückenfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr sowie die Gattung Myotis. Quartierstandorte von Fledermäusen wurden jedoch nicht festgestellt.

Im Zuge der Biotoptypenkartierung und an den Erfassungsterminen der faunistischen Kartierungen wurden darüber hinaus keine konkreten Hinweise oder Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten festgestellt.

Die Ergebnisse der Brutvogel- und Fledermauserfassung und eine Relevanzanalyse weiterer potentiell betroffener Artgruppen bilden die Grundlage des Artenschutzbeitrages zur vorliegenden Planung (sh. Kap. 11.4).

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung hat ergeben, dass von der Planung keine Schutzgebiete und -objekte unmittelbar betroffen sind. Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich ca. 250 bis 500 m östlich des Plangebietes. Dabei handelt es sich um die Landschaftsschutzgebiete „Emstal“ (Kennzeichen: LSG EL 00023) und „Natura 2000 Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ (Kennzeichen: LSG EL 00032), die ebenfalls die weiter unten aufgeführten Natura 2000-Gebiete beinhalten. Darüber hinaus sind keine weiteren Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete gemäß dem Map-Server im näheren oder weiteren Umfeld des Plangebietes vorhanden. Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- oder Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht für das Plangebiet und unmittelbar angrenzende Flächen dargestellt. Ca. 300 m östlich des Plangebietes befindet sich ein für Gastvögel wertvoller Bereich mit offener Bewertungsstufe. Weiterhin befindet sich ca. 500 m östlich ein für Brutvögel wertvoller Bereich (EU-Vogelschutzgebiet). Ein weiterer für Brutvögel wertvoller Bereich liegt ca. 650 m westlich des Plangebietes (Bewertungseinstufung: Status offen). Dort ist mit dem „Kapellenmoorgraben“ zudem ein faunistisch wertvoller Bereich ausgewiesen (Artgruppe Libellen).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass innerhalb des Plangebietes und seines Umfeldes mit Brutnachweisen und einem Brutverdacht streng geschützter und/oder gefährdeter Vogelarten Bereiche mit besonderer Bedeutung vorliegen.

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

Bei dem Plangebiet handelt es sich zum größten Teil um eine unversiegelte, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche. Der östlich verlaufende „Luddenfehnsweg“ weist zumindest in geringen Teilen eine Versiegelung durch zwei betonierte Streifen auf (Spurplatten).

Boden

Die Sichtung des NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 a) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet fast ausschließlich der Bodentyp „Tiefe Vega“ vorhanden ist. Im südöstlichen Randbereich wird geringfügig ein „Mittlerer Plaggensch unterlagert von Podsol“ angeschnitten. Die Vega ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ (NIBIS®-KARTENSERVEN 2019 b) des LBEG nicht verzeichnet und somit als durchschnittlich bedeutsam/schutzwürdig einzustufen. Dagegen wird der Plaggensch als Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung dargestellt. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 c) für die Vega als „gering“ und für den Plaggensch als „mittel“ eingestuft. Darüber hinaus weisen diese Böden eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung sowie eine geringe bis sehr geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit auf (NIBIS®-KARTENSERVEN 2020).

Im NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 d) werden für das Plangebiet und seine nähere Umgebung keine Altlastenstandorte dargestellt.

Wasser

Oberflächengewässer: Mit dem westlich verlaufenden Entwässerungsgraben befindet sich ein Oberflächengewässer innerhalb des Plangebietes.

Grundwasser: Gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 e) lag die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Plangebietes im 30-jährigen Jahresmittelwert (1981-2010) bei > 250-300 mm/a. Somit liegt im Plangebiet ein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein.

Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „gering“ angegeben (NIBIS®-KARTENSERVEN 2019 f), woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Gemäß den Darstellungen des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung befindet sich das Plangebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Überschwemmungsgebiete: Innerhalb des Plangebietes sind laut Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung keine Überschwemmungsgebiets-Verordnungsflächen vorhanden. Es handelt sich jedoch um ein „Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten“, das im Überschwemmungsbereich bei Extrem-Hochwassern liegt.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser liegt aufgrund der hohen Grundwasserneubildungsrate ein Bereich mit besonderer Bedeutung und aufgrund des geringen Schutzpotenzials der grundwasserüberdeckenden Schichten ein Bereich mit besonderer Empfindlichkeit vor.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Das Plangebiet befindet sich außerhalb geschlossener Ortschaften. Ein Großteil des Plangebietes wird von einer ackerbaulichen Nutzfläche eingenommen. Daneben sind noch kleinere Gehölzbestände (Feldgehölz und Hecken-/Gebüschstrukturen) sowie ein Graben und Gras-/Staudenfluren vorhanden. Freilandbiotope wie die Ackerfläche dienen der Produktion von Kaltluft, welche in thermisch belasteten Bereichen (Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperaturlausgleichend wirken kann. Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch keine thermisch belasteten Bereiche vorhanden. Die im Plangebiet vorhandenen gehölzbestandenen Flächen dienen aufgrund ihrer geringen Größe nur einer eingeschränkten Produktion von Frischluft bzw. haben eine gewisse lufthygienische Wirkung.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet nicht innerhalb eines durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit ausgezeichneten Gebietes. In der Karte 3 „Vielfalt, Eigenart und Schönheit – Wichtige Bereiche als lokaler Sicht“ des Landschaftsplanes der SAMTGEMEINDE LATHEN (1994) wird das hier vorliegende Plangebiet ebenfalls nicht als wichtiger Bereich dargestellt. Unmittelbar nördlich des Plangebietes, westlich entlang des „Luddenfehnsweges“, verläuft jedoch eine prägende Gehölzstruktur.

Das Plangebiet wird insbesondere von der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie den im Plangebiet gelegenen Gehölzstrukturen (südlich gelegenes Feldgehölz, Heckenstrukturen) und an das Plangebiet angrenzenden linearen Gehölzbeständen geprägt. Diese Gehölzstrukturen nehmen eine strukturierende respektive prägende Funktion in Bezug auf das Landschafts- bzw. Ortsbild ein. Eine nördlich des Plangebietes, in einer Entfernung von 80 bis 100 m von Westen nach Osten verlaufende Hochspannungs-Freileitung ist als Vorbelastung des Landschaftsbildes anzusehen.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Bei dem im südöstlichen Randbereich angeschnittenen Plaggensch handelt es sich um einen Boden mit einer besonderen kulturgeschichtlichen Bedeutung. Dieser wird durch die vorliegende Planung jedoch kaum in Anspruch genommen.

Weitere Vorkommen von Kulturgütern oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.

3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung hat ergeben, dass von der Planung keine Natura 2000-Schutzgebiete unmittelbar betroffen sind. Ca. 500-550 m

östlich des Plangebietes befindet sich jedoch das FFH-Gebiet „Ems“ (EU-Kennzahlen: 2809-331) sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (EU-Kennzahlen: DE2909-401). Aus diesem Grund wurden zwei Verträglichkeitsvorprüfungen erstellt (IPW 2020 b, IPW 2020 c).

3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit größtenteils landwirtschaftlich genutzt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Aufgrund der Lage innerhalb eines Hochwasser-Risikogebietes bzw. innerhalb eines Überschwemmungsbereiches bei Extrem-Hochwassern besteht im Plangebiet zumindest eine niedrige Überschwemmungs-Wahrscheinlichkeit.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen werden die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogenen beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
Anlagebedingte Wirkungen
Versiegelung/ Teilversiegelung durch die gewerbliche Bebauung (inkl. Nebenanlagen)
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude / Gebäudeteile.
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag.
Betriebsbedingte Wirkungen
Es ist innerhalb des Plangebietes mit Gewerbelärm durch die vorliegende Planung zu rechnen. Bezüglich der Lärmsituation im Plangebiet wurde eine Schalltechnische Beurteilung erstellt (IPW 2020 a). Demnach ist, unter Berücksichtigung von Lärmkontingenten, nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche - verursacht durch die Planung - auszugehen. Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z.T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Artkenntnis der Planer und der beteiligten jeweiligen Faunaexperten/ -kartierer für die untersuchten Artgruppen berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z.B. Gebäude, Straßen / Wege) sind auf dieser Planungsebene nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächennutzungs- und / oder Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten (im Hinblick auf gewerbliche Flächen/Hallen) Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigen sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u.a. zum allgemeinen

Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen werden deshalb allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 5 beschrieben. Der Detailierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet. Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. Schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
II Belastungsbe- reich (optionale Un- tergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Da es sich im Falle der vorliegenden Bauleitplanung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kap. 4.1.1).

Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die geplante gewerbliche Nutzung sind Schallemissionen zu erwarten. Eine Schalltechnische Beurteilung (IPW 2020 a) stellt die Grundlage der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzenden lärmschutztechnischen Anforderungen für die zukünftige Nutzung dar. Die Berechnungen haben ergeben, dass die geplanten Gewerbeflächen mit Lärmkontingenten belegt werden müssen. Unter Berücksichtigung dieser Lärmkontingente ist von keinen

schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche - verursacht durch das Plangebiet - auszugehen.

Um mögliche unzulässige Belastungen durch Gerüche landwirtschaftlicher Betriebe auf das Plangebiet ausschließen zu können, wurde ein Immissionsschutzgutachten seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellt (Stand 24.01.2020). In der Umgebung der Beurteilungsfläche sind drei Betriebe bzw. Standorte mit Tierhaltung vorhanden. Sie befinden sich ausgehend von der jeweils nächstgelegenen Plangebietsgrenze in Entfernungen von ca. 180 bis 960 m in westlicher, nördlicher und südwestlicher Richtung. Für die Beurteilung der Geruchsmissionen ist der westliche Betrieb zu berücksichtigen, welcher auf die Milchvieh- sowie Rinder- und Schweinemast ausgerichtet ist. Die anderen beiden Betriebe liegen in größeren Entfernungen und leisten jeweils keinen relevanten Immissionsbeitrag. Innerhalb des Plangebiets werden Geruchsstunden von 2 % bis 10 % der Jahresstunden prognostiziert, das entspricht Immissionswerten von 0,02 bis 0,10. Der in der Geruchsmissions-Richtlinie für Gewerbegebiete aufgeführte Immissionswert von 0,15 wird im gesamten Plangebiet eingehalten bzw. unterschritten, so dass hier erhebliche Beeinträchtigungen durch Geruchsmissionen aus der Tierhaltung nicht zu erwarten sind und die immissionsschutzfachlichen Anforderungen erfüllt werden.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Anlage- und Baubedingte Auswirkungen

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Hier sind vor allem die Überplanung von Ackerflächen, wegebegleitenden Gras-/Staudenfluren sowie von Teilen eines Grabens und von Gehölzbeständen zu nennen. Die Überplanung dieser Biotoptypen führt weiterhin zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z.B. Überplanung von Gras-/Staudenfluren, Gehölzrodung). Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in Ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d.h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen die Bestände vollständig zerstört werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf faunistische Funktionsbereiche besonderer Bedeutung. Artbezogen bestehen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten, sodass die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen in einem Artenschutzbeitrag (Kap. 11.4) jeweils einzelfallbezogen betrachtet wird.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Innerhalb des Plangebietes sind mit der Strauchhecke, den Strauch-Baumhecken und dem Nährstoffreichen Graben mehrere Biotoptypen vorhanden, die gemäß der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2018) die Gefährdungseinstufung 3

(gefährdet bzw. beeinträchtigt) aufweisen. Diese werden zum größten Teil zum Erhalt festgesetzt. Die Überplanung (von Teilen) des Biotoptypen-Bestandes führt allgemein zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der angedachten Kompensationsmaßnahmen (sh. Kap. 5) verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. NAGBNatSchG sind von dem Vorhaben nicht unmittelbar betroffen.

Vor Baumaßnahmen zur Errichtung einer Überfahrt über den westlich verlaufenden Graben (beim späteren Bau der Ortsumgehung Niederlangen) ist durch eine fachkundige Person festzustellen, ob Schutzmaßnahmen für Fische erforderlich werden. Ggf. sind Schutzmaßnahmen (z.B. Elektrofischung und Zwischenhälterung oder Umsetzen betroffener Fische) zu treffen. Weiterhin sollte die Durchgängigkeit des Gewässers durch großvolumige Durchlässe in den erforderlichen Querungsbereichen weitgehend erhalten bleiben.

Von der Planung sind mit den Niststandorten des Graureihers, der Waldohreule und des Stares Bereiche besonderer Bedeutung betroffen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass das südwestlich gelegene Feldgehölz sowie die dort gelegenen Strauch-Baumhecken (als Standorte der Graureiher-Kolonie sowie der Nistplätze des Stares und der Waldohreule) zum größten Teil erhalten bleiben. Quartierstandorte von Fledermäusen wurden im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen.

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wurde auf der Grundlage der durchgeführten Kartierungen von Brutvögeln und Fledermäusen sowie einer Relevanzanalyse weiterer potentiell betroffener Artgruppen ein Artenschutzbeitrag (sh. Anhang, Kap. 11.4) erstellt. Demnach sind die Belange des besonderen Artenschutzes über verschiedene Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt verbleiben werden.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege (vgl. Kap. 4.2.2) in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von ca. 4,82 ha. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass eine zusätzliche Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 2,72 ha ermöglicht wird. Neben dieser Neuversiegelung kommt es durch die Anlage von Grünflächen, eines Unterhaltungstreifens usw. zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme. Die vorlie-

gende Planung bedingt in erster Linie den Verlust einer unversiegelten, durch landwirtschaftliche Nutzung überprägten Bodenfläche (Ackerfläche), welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen kann.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind, soweit möglich, vorhandene Wege zu nutzen bzw. Wege auf Flächen anzulegen, die im Zuge der Vorhabensumsetzung bereits für die Versiegelung vorgesehen sind. Die anstehenden Bautätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung) nachzukommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung können innerhalb des Plangebietes ca. 2,72 ha zusätzlich versiegelt werden. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegt gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 a) im südöstlichen Randbereich zwar ein Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung vor (Plaggenesch), dieser wird jedoch nur geringfügig angeschnitten und wird in diesem Bereich vor allem von einer Strauchhecke eingenommen, die im Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen zum Erhalt festgesetzt wird.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können über eine Aufwertung von Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu dem jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.5 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen. Die anstehenden Bautätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung) nachzukommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Der westlich verlaufende Entwässerungsgraben soll, bis auf eine Straßenverkehrsfläche für eine spätere Errichtung einer Überfahrt der Ortsumgehung Niederlangen, erhalten bleiben.

Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum. Mit einer Grundwasserneubildungsrate von > 250-300 mm/a liegt innerhalb des Plangebietes ein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Die Planung führt somit zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung innerhalb eines Bereiches mit hoher Grundwasserneubildungsrate. Für den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen wurde eine Wasserwirtschaftliche Vorplanung erstellt. Hierfür ist zuvor die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet geprüft worden (Versickerungsnachweis). Aufgrund der angetroffenen Grundwasserstände ist eine planmäßige zentrale bzw. dezentrale Versickerung der anfallenden Oberflächenabflüsse nicht möglich, sodass diese in einem Regenrückhaltebecken retentiert und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt der Vorflut zugeleitet werden müssen.

Gemäß dem (NIBIS®-KARTENSERVEN 2019 f) besteht innerhalb des Plangebietes eine hohe Grundwasserverschmutzungsgefahr. Da die vorliegende Planung (Festsetzung von eingeschränkten Gewerbegebieten) unter Berücksichtigung des allgemeinen Stands der Technik, der gültigen Unfallverhütungsvorschriften usw. keine grundsätzlichen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser hat, ist hier von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.6 Klima und Luft

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Es kommt vor allem zu einem Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen (Überplanung von unversiegelten Freiflächen). Diese spielen aufgrund der Lage des Plangebietes im überwiegend ländlichen Raum sowie der Umgebung aus größtenteils landwirtschaftlich genutzten Flä-

chen nur eine untergeordnete Rolle und übernehmen keine besonders relevanten schutzgut-spezifischen Funktionen. Durch die Planung gehen somit keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren.

Mit dem Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch den Eintrag von Schadstoffen (SO, NO_x, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht nach Art und Ausmaß erfasst werden. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung ist jedoch davon auszugehen, dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen kommt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge und Geräte (z.B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Mit Umsetzung der Planung werden in einem zuvor überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereich bislang offene Flächen der Kulturlandschaft durch gewerbliche Nutzungsstrukturen ersetzt. Innerhalb des Plangebietes sind mit den vorhandenen Gehölzbeständen mehrere Elemente mit prägender und strukturierender Funktion für das Landschafts-/Ortsbild vorhanden, die im Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen zum größten Teil zum Erhalt festgesetzt und durch Neuanpflanzungen ergänzt werden. Durch den Erhalt von Gehölzbeständen und Neuanpflanzungen werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zumindest gemindert. Dennoch stellt die Umsetzung der Planung einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar, da bislang offene Flächen in Ortsrandlage durch gewerbliche Nutzungsstrukturen ersetzt werden. Die mit dem Eingriff einhergehenden und unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (und damit auch der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung) können somit nur durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ersetzt werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes bzw. der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung sind in Form visueller Beeinträchtigungen durch Fahrzeuge / Maschinen auf dem Gelände der Gewerbebetriebe und auf umliegenden Straßen sowie Lärmemissionen möglich. Die vorhandenen und zum größten Teil zum Erhalt festgesetzten Gehölzstrukturen können zumindest visuell störende Wirkungen auf das Umfeld verringern, die von dem unmittelbaren Gewerbegebiet ausgehen. Von den Gewerbegebieten ausgehende Lärmemissionen werden durch Lärmkontingente eingeschränkt.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bei dem im südöstlichen Randbereich des Plangebietes angeschnittenen Plaggenesch handelt es sich zwar um einen Boden mit einer besonderen kulturgeschichtlichen Bedeutung, dieser wird durch die vorliegende Planung jedoch kaum in Anspruch genommen. Bezüglich einer erhöhten Wahrscheinlichkeit archäologisch bedeutsamer Bodenfunde im Bereich von Plaggenesch-Böden ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen zum Umgang mit Bodenfunden (sh. Kap. 5) von keiner erheblichen Beeinträchtigung von Kulturgütern auszugehen ist.

Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen zu dem FFH-Gebiet „Ems“ und dem EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (IPW 2020 b, IPW 2020 c) kommen zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen dieser Natura 2000-Gebiete durch den Bebauungsplan Nr. 24 (und die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes) nach gutachterlicher Einschätzung ausgeschlossen werden können.

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch das Entfernen von Biotopstrukturen (z.B. Überplanung von Gras-/Staudenfluren, Gehölzrodung). 	II	Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann.
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Beeinträchtigung oder Verlust von empfindlichen und weniger empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung. 	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize. 	I	In Bezug auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen, sodass die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen jeweils einzelfallbezogen und verbal-argumentativ betrachtet wird. Für die Fledermäuse sind betriebsbedingte Wirkungen insbesondere im Hinblick auf Lichtimmissionen zu berücksichtigen.
<ul style="list-style-type: none"> Mensch: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. 	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
<ul style="list-style-type: none"> Mensch: Durch die geplante gewerbliche Nutzung sind Schallemissionen zu erwarten. 	I	Gemäß einer Schalltechnischen Beurteilung (IPW 2020 a) ist unter Berücksichtigung von Lärmkontingenten nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche - verursacht durch das Plangebiet - auszugehen.
<ul style="list-style-type: none"> Menschen: Auf das Plangebiet wirken Geruchsmissionen von Betrieben mit Tierhaltung ein. 	I	Ein Immissionschutzgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen prognostiziert Geruchsstunden von 2 % bis 10 % der Jahresstunden. In der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) ist für Gewerbegebiete ein Immissionswert bis 15 % angegeben
<ul style="list-style-type: none"> Fläche: Es kommt zur Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen. 	I	Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust einer unversiegelten, durch intensive landwirtschaftliche Nutzung überprägten Bodenfläche, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen kann.
<ul style="list-style-type: none"> Boden: Die geplante Neuversiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. 	II	Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können über eine Aufwertung von Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.
<ul style="list-style-type: none"> Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. 	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> Wasser: Durch die geplante Neuversiegelung kommt es zum Verlust von Infiltrationsraum in einem Bereich mit hoher Grundwasserneubildungsrate. 	II	Aufgrund der angetroffenen Grundwasserstände ist eine planmäßige zentrale bzw. dezentrale Versickerung der anfallenden Oberflächenabflüsse nicht möglich, sodass diese in einem Regenrückhaltebecken retendiert und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt der Vorflut zugeleitet werden müssen.
<ul style="list-style-type: none"> Wasser: Im Plangebiet besteht eine hohe Grundwassergefährdungsrate. 	I	Gewerbegebiete bedingen unter Berücksichtigung des allgemeinen Stands der Technik etc. keine grundsätzliche erhebliche Grundwassergefährdung.
<ul style="list-style-type: none"> Klima/Luft: Verlust von Kaltluft- und geringfügig von frischluftproduzierenden Flächen. 	I	Im Umfeld des Plangebietes sind keine thermisch belasteten Bereiche vorhanden.
<ul style="list-style-type: none"> Landschaft: In einem zuvor überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereich werden bislang offene Flächen der Kulturlandschaft durch gewerbliche Nutzungsstrukturen ersetzt. 	II	Die Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes werden zum größten Teil zum Erhalt festgesetzt. Dennoch stellt die Umsetzung der Planung einen Eingriff in das Landschaftsbild dar, da bislang offene Flächen in Ortsrandlage durch gewerbliche Nutzungsstrukturen ersetzt werden.
<ul style="list-style-type: none"> Kulturgüter: Bei dem im südöstlichen Randbereich des Plangebietes angeschnittenen Plaggensch handelt es sich um einen Boden mit einer besonderen kulturhistorischen Bedeutung. 	I	Der Plaggensch wird durch die vorliegende Planung kaum in Anspruch genommen. Bezüglich einer erhöhten Wahrscheinlichkeit archäologisch bedeutsamer Bodenfunde im Bereich von Plaggensch-Böden ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen zum Umgang mit Bodenfunden von keiner erheblichen Beeinträchtigung von Kulturgütern auszugehen ist.

4.4 Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer Schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch den Verlust der Bodenfunktionen und von Infiltrationsraum sowie von Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch die Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung verursacht.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc)

Für die gewerblichen Flächen sind nach den Angaben der Schalltechnischen Beurteilung (IPW 2020 a, S. 20) folgende Emissionskontingente auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen) festzusetzen:

“Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingentierung“ (Dezember 2006, Beuth-Verlag) weder tags (06.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 06.00 h) überschreiten.

Teilfläche	L _{EK, tags} [dB(A)/m ²]	L _{EK, nachts} [dB(A)/m ²]
TF 1	66	51
TF 2	67	52
TF 3	68	53

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Hinweise:

- In den textlichen Festsetzungen wird auf DIN-Vorschriften verwiesen. Diese werden bei der Samtgemeinde Lathen zur Einsicht bereitgehalten.
- Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
- Die Geräuschkontingentierung bezieht sich auf die schützenswerten Wohn- / Büronutzungen im Umfeld der ausgewiesenen Gewerbeflächen.“

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, können keine detaillierten Aussagen zu Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung oder Belästigungen getroffen werden. Erhebliche Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen, Licht- und Schadstoffemissionen oder Belästigungen werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung aller Voraussicht nach nicht einhergehen.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff)

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „... , wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Nach aktuellem Kenntnisstand planen die Samtgemeinde Lathen und die Gemeinde Niederlangen als Träger der vorliegenden Bauleitplanverfahren im Untersuchungsraum und seinem näheren Umfeld kein weiteres Vorhaben im Sinne einer weiteren Ausweisung von Gewerbegebieten im Zuge eines Bauleitplanverfahrens.

Für den Untersuchungsraum und das nähere Umfeld liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z.B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg)

Den Anforderungen des Immissionsschutzgesetzes ist Folge zu leisten, ebenfalls sind entsprechende klimarelevante Richtlinien zu beachten. Bei Einhaltung der Anforderungen ist kein signifikant erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NO_x, SO₂, etc.) zu erwarten.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und dem allgemeinen Schutz der Umwelt durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) nachgekommen wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zu dem jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee)

Die bestehende gewerbliche Bebauung im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes beinhaltet nach derzeitigem Kenntnisstand keine als Störfallbetrieb einzustufende gewerbliche Nutzung. Innerhalb des Plangebietes besteht zumindest eine niedrige Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da sich das Plangebiet innerhalb eines Hochwasser-Risikogebietes

bzw. innerhalb eines Überschwemmungsbereiches bei Extrem-Hochwassern befindet. Geplant ist die Ausweisung von Eingeschränkten Gewerbegebieten. Derzeitig sind bei Umsetzung der Planung keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt aufgrund einer Anfälligkeit zulässiger Vorhaben durch schwere Unfälle und Katastrophen abzusehen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie gemacht werden.

Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Die Darstellungen des Landschaftsplanes der Samtgemeinde Lathen sind in Kap. 2.2 aufgeführt.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Belang h zu erwarten.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel).

Auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen ist festzuhalten, dass der vorhandene Gehölzbestand zum größten Teil erhalten bleiben soll. Im Bereich des südwestlich gelegenen Feldgehölzes wird eine Fläche für Wald ausgewiesen. Die linearen Gehölzbestände entlang der östlichen Plangebietsgrenze sowie im südlichen Plangebietsteil werden größtenteils zum Erhalt festgesetzt (Erhaltungsf lächen, Maßnahmenfläche). Zudem werden die Gehölzbestände durch Neuanpflanzungen ergänzt. Im Südosten

wird eine Maßnahmenfläche festgesetzt, innerhalb derer der vorhandene Gehölzbestand erhalten bleiben und zusätzlich eine Streuobstwiese angelegt werden soll. Die anfallenden Oberflächenabflüsse sollen in dem geplanten Regenrückhaltebecken zurückgehalten und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt an die Vorflut abgegeben werden.

Vor späteren Baumaßnahmen zur Errichtung einer Überfahrt über den westlich verlaufenden Graben (für die Ortsumgehung Niederlangen) ist durch eine fachkundige Person festzustellen, ob Schutzmaßnahmen für Fische erforderlich werden. Ggf. sind Schutzmaßnahmen (z.B. Elektrofischung und Zwischenhälterung oder Umsetzen betroffener Fische) zu treffen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Maßnahmen zum Artenschutz

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden in einem Artenschutzbeitrag dargestellt (sh. Kap. 11.4). Im Plangebiet sind Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Brutvögel und der Fledermäuse vorhanden. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherren zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag).

Die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann über folgende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert bzw. vermieden werden:

- **Baufeldräumung:** Die Baufeldräumung und -erschließung (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden) ist außerhalb der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar) durchzuführen.
- **Baumfällungen:** Notwendige Baumfällarbeiten sind außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen dem 01. November und 28. Februar (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) durchzuführen. Weiterhin sind Gehölze mit Stammdurchmessern ≥ 30 cm vor den Fällarbeiten durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse sowie eine Quartiernutzung zu kontrollieren. Die Begehung ist zu protokollieren und das Ergebnis der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Werden Hinweise auf Fledermausindividuen und/oder Quartiernutzungen erfasst, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Verlust ggf. vorhandener Quartiere ist über CEF-Maßnahmen auszugleichen.

- **CEF-Maßnahme (Graureiher):** Der potentielle Verlust der Graureiher-Kolonie (Aufgabe des jetzigen Standortes durch die Graureiher) ist durch eine dauerhafte Sicherung von Gehölzen zu kompensieren, die mit Nisthilfen (Kunsthorste) ausgestattet werden. Die genauen Standorte sind im Rahmen einer Umweltbaubegleitung festzulegen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten (Angaben aus MKULNV NRW 2013; Details sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen):
 - Ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen
 - Standort in unmittelbarer Nähe zur betroffenen Kolonie (max. 3 km; je näher desto besser)
 - Anbringen von großen, mit Nistmaterial ausgestatteten Nistkörben in potentiell geeigneten Baumgruppen (TILLMANN & WOLF (2011) verwendeten Weidenkörbe mit 70 cm Durchmesser und 19 cm Tiefe)
 - Die Maßnahmen sind eindeutig und individuell zu markieren (Bäume, an denen Nisthilfen angebracht werden)

Zudem sind die Maßnahmen durch ein Monitoring in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu begleiten.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)< dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kap. 11.3).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind - auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen) - folgende Maßnahmen vorgesehen:

Grün-/Freiflächen innerhalb der Eingeschränkten Gewerbegebiete **Wertfaktor 1**
 Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 in den Eingeschränkten Gewerbegebieten werden ca. 80 % des überbaubaren Gebietes versiegelt. Die restlichen Flächen (20 %) sind somit als Freiflächen/Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen werden in Anlehnung an Hausgärten mit intensiv gepflegten Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimischen Gehölzen bewertet. Die Flächen erhalten daher einen Wertfaktor von 1.

Regenrückhaltebecken **Wertfaktor 1**
 Zur Retention der Oberflächenabflüsse soll im Plangebiet ein Regenrückhaltebecken (RRB) angelegt werden. Die Oberflächenabflüsse sollen dort gesammelt und auf den natürlichen Ab-

fluss gedrosselt der Vorflut zugeleitet werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll das geplante RRB wegen der hohen Grundwasserstände im Plangebiet entsprechend abgedichtet werden. Da für dieses RRB auf durchschnittlich ausgeprägten Ackerflächen ein Selbstausgleich angenommen wird, erhält die für das RRB vorgesehene Fläche den Wertfaktor 1.

Graben

Wertfaktor 3 (Erhalt)

Der innerhalb des Plangebietes verlaufende Teil eines Entwässerungsgrabens wird größtenteils als Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Graben) festgesetzt. Aufgrund des weitgehenden Erhalts dieses Gewässers wird die Fläche weiterhin mit dem Wertfaktor 3 bewertet.

Maßnahmenfläche

Wertfaktor 3 (tlw. Erhalt)

Im südöstlichen Teil des Plangebietes soll eine Maßnahmenfläche (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) festgesetzt werden. Auf dieser Fläche sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Erhalt der Gehölzbestände: Die vorhandenen Gehölze (Strauch-Baumhecken) sollen erhalten bleiben und werden daher weiterhin mit dem Wertfaktor 3 bewertet (Erhalt).
2. Anlage einer Streuobstwiese: Auf der vorhandenen Freifläche (Acker; Wertfaktor 1) soll gemäß dem Ersatzflächenkataster der Gemeinde Niederlangen („Flächenpool Niederlangen“) eine Streuobstwiese mit extensiver Nutzung angelegt werden. Dadurch wird eine Aufwertung von 2 Werteinheiten pro m² erzielt, sodass dieser Flächenteil ebenfalls den Wertfaktor 3 erhält.

Flächen für Wald

Wertfaktor 3 (Erhalt)

Das im Südwesten des Plangebietes gelegene Feldgehölz wird, bis auf einen Unterhaltungstreifen für den westlich verlaufenden Entwässerungsgraben, der innerhalb des Kronentraufbereiches des Gehölzes bereits vorhanden ist, weitestgehend als Fläche für Wald festgesetzt. Der Gehölzbestand erhält daher weiterhin den Wertfaktor 3.

Öffentliche Grünflächen (Unterhaltungstreifen)

Wertfaktor 3

Entlang des westlich und nördlich am Plangebietsrand verlaufenden Entwässerungsgrabens wird ein 5 m breiter Unterhaltungstreifen festgesetzt. Dieser wird aufgrund einer extensiveren Nutzung, in Anlehnung an halbruderale Gras- und Staudenfluren, mit dem Wertfaktor 3 bewertet.

Öffentliche Grünflächen (Erhaltungsflächen)

Wertfaktor 3 (Erhalt)

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze wird eine öffentliche Grünfläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die in diesem Bereich gelegenen Vegetationsbestände (Strauch-Baumhecken, Baumreihe / Rubusgestrüpp, Strauchhecke) können somit erhalten bleiben. Die Fläche erhält weiterhin den Wertfaktor 3.

Öffentliche Grünflächen (Pflanzflächen)

Wertfaktor 2

Nördlich an die Fläche für Wald und die Maßnahmenfläche angrenzend wird eine öffentliche Grünfläche mit einer Pflanzbindung (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) festgesetzt. Diese ist mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Die Fläche erhält den Wertfaktor 2.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen verbleibt ein **ökologisches Defizit von insgesamt 27.135 Werteinheiten** (vgl. Kap. 11.3.1.3). Nach Abzug des mit der geplanten Umgehungsstraße einhergehenden Kompensationsdefizites von **4.065 Werteinheiten** (sh. Kap. 11.3.2) beläuft sich dieses Defizit auf **23.070 Werteinheiten**.

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

Die **externe Kompensation** soll über den Nachweis geeigneter Flächen aus dem Ersatzflächenkataster der Gemeinde Niederlangen („Flächenpool Niederlangen“) erfolgen (vgl. Kap. 11.3.3). Die Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgutes Tiere und Pflanzen der Naturschutzgesetzgebung werden somit kompensiert (ohne die nachrichtlich übernommene Umgehungsstraße).

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s.o.) verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die (Samt-)Gemeinde folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs³.

Die (Samt-)Gemeinde wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene

³ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung (vollständiger Verzicht der Umsetzung) würde die im Plangebiet dominierende landwirtschaftliche Nutzung zukünftig fortgeführt werden und eine Erweiterung des südlich angrenzenden Gewerbegebietes ausbleiben. Damit blieben die vorhandenen Biotoptypen in ihrer jetzigen Ausprägung zunächst bestehen und könnten weiterhin ihre derzeitigen schutzgutspezifischen Funktionen wahrnehmen. Es ist jedoch festzuhalten, dass zumindest eine spätere Errichtung der Ortsumgehung Niederlangen, die das hier vorliegende Plangebiet queren soll, nicht ausgeschlossen werden kann.

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wurde im Zuge der Planungen die geplante Darstellung des südwestlich gelegenen Feldgehölzes in eine Fläche für Wald geändert (zuvor Gewerbliche Baufläche) und im Südosten eine Maßnahmenfläche eingefügt. Zusätzlich ist im nördlichen Plangebietsteil ein Regenrückhaltebecken ergänzt worden.

Der Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen wurde im Zuge der Planungen dahingehend verändert, dass das südwestlich gelegene Feldgehölz und die linearen Gehölzbestände zum größten Teil zum Erhalt festgesetzt werden (Festsetzung als Erhaltungsfläche bzw. als Fläche für Wald, Erhalt innerhalb einer Maßnahmenfläche) und eine Pflanzfläche ergänzt worden ist. Das auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellte Regenrückhaltebecken und die Maßnahmenfläche werden in den Bebauungsplan übernommen. Die mit Umsetzung der Planung entstehenden Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie auf das Landschaftsbild wurden dadurch reduziert.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Von der Erweiterung der Gewerbegebiete am „Luddenfehnsweg“ nördlich der Ortschaft Niederlangen sind vor allem Ackerflächen, verschiedene Gehölzbestände, ein Abschnitt eines Grabens sowie wegebegleitende Gras-/ Staudenfluren betroffen. Ein südwestlich gelegenes Feldgehölz, als Standort einer Graureiher-Kolonie, soll im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen und im Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen als Waldfläche gesichert werden. Die weiteren Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes werden im Bebauungsplan Nr. 24 zum größten Teil zum Erhalt festgesetzt.

Für das Plangebiet wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die vorliegende Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Eingriffe in die Lebensraumfunktionen bzw. den Biotoptypen-Bestand sowie der Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch die geplante Flächeninanspruchnahme und Versiegelung. Weiterhin wird durch die geplante Bebauung eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes (und damit auch der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung) bewirkt, da bislang offene Flächen in Ortsrandlage durch gewerbliche Nutzungsstrukturen ersetzt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung der im Plangebiet vorgesehenen Maßnahmen und von externen Kompensationsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter erhebliche negative Auswirkungen verbleiben.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erfolgt auf der Grundlage einer Relevanzanalyse sowie der Kartiererergebnisse der Brutvögel und Fledermäuse aus dem Jahre 2019 (Artenschutzbeitrag, sh. Kap. 11.4). Um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern bzw. vermeiden, sind die „Maßnahmen des Artenschutzes“ (sh. Kap. 5) zu gewährleisten. Unter Beachtung dieser vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) und der Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind nach aktuellem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Depo-nien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versie-gelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbah-nen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürli-chen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Frei-raum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfra-struktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSCHG. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG). Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSCHG. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 88), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSCHG ND (NDSCHG). Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, mehrfach geändert, § 22 a eingefügt durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

12. BImSCHV. Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

KAS-18. Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010)

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung BArtSchV. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

11.2.3 Sonstige Quellen

DONNING, A., STELLMACHER, C. & SCHMIEDL, S. (2019): Erfassung von Fledermäusen im Rahmen des Projektes „Niederlangen - Luddenvehn; IPW – Projekt 219077.

DRACHENFELS, O. v. (2012). Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr.1 (1/4): 1-60, Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2018). Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Kapitel 2 – Korrigierte Fassung 20. September 2018. Abgerufen am 07.06.2019 von <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/70390>

DRACHENFELS, O. v. (2020). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Februar 2020. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

GRÜNEBERG C., BAUER H.-G., HAUPT H., HÜPPOP O., RYSLAVY T. & SÜDBECK P. (2015). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2019): Gemeinde Niederlangen, Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“ - gleichzeitig Samtgemeinde Lathen, Flächennutzungsplan, 20. Änderung“ – Faunistische Kartierung Brutvögel.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2020 a): Gemeinde Niederlangen, Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“ – Schalltechnische Beurteilung.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2020 b): Gemeinde Niederlangen, Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“ - gleichzeitig Samtgemeinde Lathen, Flächennutzungsplan, 20. Änderung“ – FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum FFH-Gebiet „Ems“.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2020 c): Gemeinde Niederlangen, Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“ - gleichzeitig Samtgemeinde Lathen, Flächennutzungsplan, 20. Änderung“ – FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“.

KAISER T. (2013). Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.

KRÜGER T. & NIPKOW M. (2015). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr.4 (4/4): 181-260, Hannover.

LANDKREIS EMSLAND (2001). Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland. Stand: 2001, Meppen.

LANDKREIS EMSLAND (2010). Regionales Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland. Stand: 2010, Meppen.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013). Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 9. völlig überarbeitete Auflage. Hannover

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 a): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 05.07.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 b): Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 05.07.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 c): Bodenfruchtbarkeit (Auswertung BK50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 05.07.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 d): Altlasten. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 05.07.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 e): Grundwasserneubildung mGrowa18 1:50.000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 05.07.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 f): Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 05.07.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2020): Bodenverdichtung (Auswertung BK50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 05.06.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 05.07.2019 und 21.10.2019 von www.umweltkarten-niedersachsen.de

SAMTGEMEINDE LATHEN (1994): Landschaftsplan. Lathen.

STÜER B. & SAILER A. (2004). Monitoring in der Bauleitplanung. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)<. Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach v. DRACHENFELS 2020) erfolgt in Kap. 3.2. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kap. 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kap. 4.2) zu entnehmen.

11.3.1 Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen

11.3.1.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand / Biotoptypen	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs- flächen- wert (WE)
Planungsrechtlicher Bestand gem. B-Plan Nr. 16			
Anpflanzfläche	620	2	1240
Straßenverkehrsflächen	45	0	0
Graben	45	3	135
Bestand außerhalb bestehender B-Pläne			
2.8.2 Rubus-/Lianengestrüpp (BRR)	30	3	90
2.10.1 Strauchhecke (HFS)	300	3	900
2.10.2a,b,c Strauch-Baumhecke (HFM)	2.380	3	7.140
2.12 Standortfremdes Feldgehölz / 2.11 Naturnahes Feldgehölz (HX/HN)	2.465	3	7.395
2.13.3 Baumreihe / 2.8.2 Rubusgestrüpp (HBA/BRR)	595	3	1785
4.13.3 Nährstoffreicher Graben (FGR)	3.265	3	9.795
10.4 Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	100	3	300
11.1 Acker (A)	34.540	1	34.540
12.11.8 Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage / 11.1 Acker (PSZ/A)	1.290	1	1.290
13.1.11 Weg / 10.4 Halbruderale Gras- und Staudenflur (OVW/UH)	2.535	2	5.070
Gesamt:	48.210		69.680

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **69.680 Werteinheiten**.

11.3.1.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen) vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Übersicht der geplanten Maßnahmen (vgl. Kap. 5)

Maßnahme	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächen- wert (WE)
<u>Eingeschränkte Gewerbegebiete (GRZ 0,8);</u> Gesamtfläche: ca. 27.300 m ² , davon			
- Versiegelung (80 %)	21.840	0	0
- Grün-/Freiflächen (20 %)	5.460	1	5.460
Straßenverkehrsflächen	6.005	0	0
Regenrückhaltebecken	3.690	1	3.690
Graben	3.005	3	9.015
Maßnahmenfläche	2.430	3	7.290
Fläche für Wald	2.185	3	6.555
Öffentliche Grünflächen (Unterhaltungstreifen)	2.135	3	6.405
Öffentliche Grünflächen (Erhaltungsflächen)	1.210	3	3.630
Öffentliche Grünflächen (Pflanzflächen)	250	2	500
Gesamt:	48.210		42.545

Insgesamt wird ein geplanter Flächenwert von **42.545 Werteinheiten** erzielt.

11.3.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert der geplanten Maßnahmen gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Geplanter Flächenwert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\
 69.680 \text{ WE} & - & 42.545 \text{ WE} & = & 27.135 \text{ WE}
 \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Plangebiet auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen) ein rechnerisches Kompensationsdefizit von insgesamt **27.135 Werteinheiten** besteht. Hiervon resultieren **4.065 Werteinheiten** aus der nachrichtlich übernommenen Umgehungsstraße (sh. Kap. 11.3.2). Abzüglich des Kompensationsdefizits der Umgehungsstraße beläuft sich das Kompensationsdefizit somit auf **23.070 Werteinheiten**.

11.3.2 Ortsumgehung Niederlangen

Im Folgenden werden die Eingriffsflächenteile aufgeführt, die sich im Bereich der geplanten Umgehungsstraße befinden, welche nachrichtlich in den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen übernommen wird. Davon ausgenommen ist der Flächenteil, der sich innerhalb der 10 m breiten geplanten Straßenverkehrsfläche des „Luddenfehnsweges“ befindet.

Bestand / Biotoptypen	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs- flächen- wert (WE)
2.10.1 Strauchhecke (HFS)	65	3	195
2.10.2a Strauch-Baumhecke (HFM)	240	3	720
4.13.3 Nährstoffreicher Graben (FGR)	200	3	600
10.4 Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	50	3	150
11.1 Acker (A)	2.350	1	2.350
13.1.11 Weg / 10.4 Halbruderale Gras- und Staudenflur (OVW/UH)	25	2	50
Gesamt:	2.930		4.065

Insgesamt ergibt sich ein **Eingriffsflächenwert von 4.065 Werteinheiten**. Da für die Straßenverkehrsfläche der Umgehungsstraße zunächst ein **geplanter Flächenwert von 0 Werteinheiten** anzunehmen ist, entspricht das aus der Umgehungsstraße resultierende Kompensationsdefizit dem zuvor genannten Eingriffsflächenwert von **4.065 Werteinheiten**.

11.3.3 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Die **externe Kompensation** des mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 24 einhergehenden Kompensationsdefizites von **23.070 Werteinheiten** (ohne die nachrichtlich übernommene Umgehungsstraße) soll über den Nachweis geeigneter Flächen aus dem Ersatzflächenkataster der Gemeinde Niederlangen („Flächenpool Niederlangen“) nachgewiesen werden. Der Schwerpunkt der geplanten Maßnahmen liegt auf der Neuanlage von linearen Gehölzstrukturen (Hecken, Obstbaumreihen), Unterpflanzungen vorhandener Gehölzbestände sowie der Entwicklung von Blühstreifen im Wege- und Grabenseitenraum.

Durch den Nachweis der o.g. Werteinheiten kann das Defizit des Bebauungsplanes Nr. 24, abzüglich des Kompensationsdefizites der geplanten Umgehungsstraße, kompensiert werden. Insgesamt betrachtet, verbleiben nach Durchführung der angedachten Kompensationsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild (ohne die nachrichtlich übernommene Umgehungsstraße).

11.4 Artenschutzbeitrag

11.4.1 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG⁴ erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.⁵

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
--	--

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	

⁴ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

⁵ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
------------------------------	-------------------------------------

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)
------------------------------	---------------------------------

§ 44 (5) BNatSchG → Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmeveraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

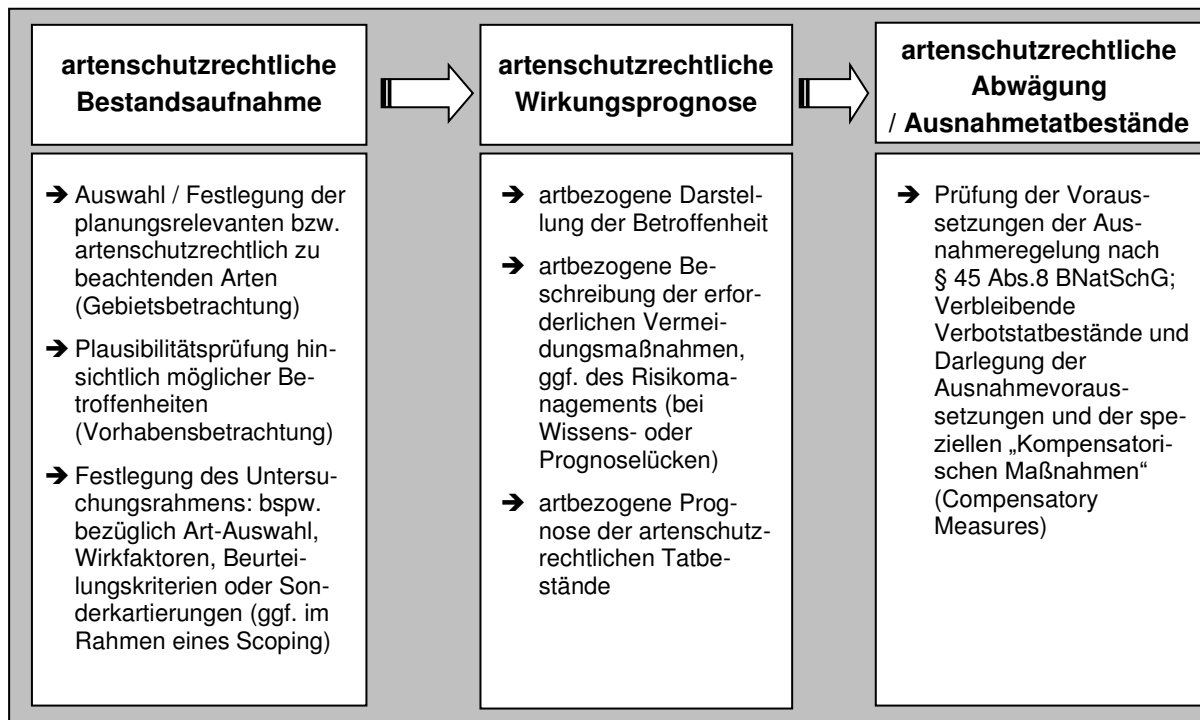
Die drei grundsätzlichen Ausnahmeveraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF → spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



11.4.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Bei dem Plangebiet handelt es sich zum größten Teil um eine Ackerfläche, ein Feldgehölz sowie lineare Gehölzbestände unterschiedlicher Ausprägung am nördlichen Rand der Ortschaft Niederlangen. Weiterhin verläuft entlang der westlichen Plangebietsgrenze ein Entwässerungsgraben und entlang des „Luddenfehnsweges“ bestehen Flächen mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren. Im nördlichen Bereich befindet sich zudem ein eingezäunter Trainingsparcour („Bootcamp“). Die Gehölzbestände beinhalten zahlreiche ältere Gehölze (BHD \geq 30 cm), die zudem ausgefaulte Astlöcher, alte Spechthöhlen oder auch Stammrisse etc. aufweisen.

Die Umgebung des Plangebietes wird zumeist von Ackerflächen eingenommen. Unmittelbar südlich des Plangebietes liegt ein gewerblich genutztes Grundstück. Weiter südlich befinden sich weitere wohnbaulich und gewerblich genutzte Grundstücke. Entlang des „Luddenfehnsweges“ führen sich weitere lineare Gehölzbestände in nördliche Richtung fort. Nördlich des Plangebietes, in einer Entfernung von 80 bis 100 m, verläuft eine Hochspannungs-Freileitung von Westen nach Osten.

Die Siedlungsrandlage und die intensive landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Plangebietes und seines Umfeldes, die südlich gelegenen gewerblichen Nutzungen und die nördlich verlaufende Hochspannungs-Freileitung sowie z.T. auch der im nördlichen Bereich gelegene Trainingsparcour (dieser wurde bei einer Begehung im März 2019 auch abends genutzt und von Scheinwerfern beleuchtet) und der östlich verlaufende „Luddenfehnsweg“ (bspw. Nutzung durch Spaziergänger mit Hunden) sind als gewisse Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Offizielle konkrete Daten zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für das Plangebiet nicht vor. Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung⁶ weist darauf hin, dass innerhalb des Plangebietes und den umliegenden Flächen keine avifaunistisch und sonstige für die Fauna wertvolle Bereiche vorhanden sind. Ca. 300 m östlich des Plangebietes befindet sich ein für Gastvögel wertvoller Bereich mit offener Bewertungsstufe. Weiterhin befindet sich ca. 500 m östlich ein für Brutvögel wertvoller Bereich (EU-Vogelschutzgebiet). Ein weiterer für Brutvögel wertvoller Bereich liegt ca. 650 m westlich des Plangebietes (Bewertungseinstufung: Status offen). Dort ist mit dem „Kapellenmoorgraben“ zudem ein faunistisch wertvoller Bereich ausgewiesen (Artgruppe Libellen).

Im Jahre 2019 erfolgten Kartierungen von Fledermäusen (DONNING et al. 2019⁷) und Brutvögeln (IPW 2019⁸). Der vorliegende Artenschutzbeitrag wurde auf Grundlage dieser Erfassungen und einer Relevanzanalyse weiterer potentiell betroffener Artgruppen erstellt.

⁶ Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 21.10.2019 von www.umweltkarten-niedersachsen.de

⁷ DONNING, A., STELLMACHER, C. & SCHMIEDL, S. (2019): Erfassung von Fledermäusen im Rahmen des Projektes „Niederlangen - Luddenvehn; IPW – Projekt 219077.

⁸ IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2019): Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“ - gleichzeitig Flächennutzungsplan, 20. Änderung – Faunistische Kartierung Brutvögel. Wallenhorst.



Abbildung 1: Blick vom „Luddenfehnsweg“ in nordwestliche Richtung, auf die betroffene Ackerfläche (April 2019). Auf der Ackerfläche im Hintergrund befinden sich mehrere Graureiher.



Abbildung 2: Blick in das südlich gelegene Feldgehölz (April 2019).



Abbildung 3: Weiterer Blick in das südlich gelegene Feldgehölz (April 2019).



Abbildung 4: Blick vom „Luddenfehnsweg“ in südliche Richtung (März 2019).

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen⁹ sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz¹⁰ sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 4: Potentielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Säugetiere		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang (II) IV der FFH-RL	<u>Ergebnis der Fledermaus-Kartierung (DONNING et al. 2019):</u> - Nachweis von 6 Arten, weiterhin Nachweis der Gattung Myotis. - Quartierstandorte wurden nicht festgestellt Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Biber	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, keine Vorkommen im Raum
Haselmaus	Anh. IV	Bislang keine belegten Nachweise im Raum, Vorkommen unwahrscheinlich
Europäische Vogelarten		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt Arten mit besonderer Planungsrelevanz	Vogelschutzrichtlinie	<u>Ergebnis der Brutvogel-Kartierung (IPW 2019):</u> - Nachweis von insgesamt 36 Arten, davon 20 Arten mit dem Status „Revierinhaber“. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Reptilien		
Schlingnatter	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Amphibien		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet / keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	
Farn- und Blütenpflanzen		
Kriechender Sellerie	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, fehlende Nachweise im Raum
Sumpf-Glanzkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, fehlende Nachweise im Raum

⁹ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008.

¹⁰ NLWKN (Hrsg.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover unveröff.

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Froschkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Frauenschuh	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, fehlende Nachweise im Raum
Schierling-Wasserfenchel	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Vorblattloses Leinblatt	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, fehlende Nachweise im Raum
Prächtiger Dünnfarn	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Käfer		
Eremit / Juchtenkäfer, <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum, Vorkommen unwahrscheinlich
Großer Eichenbock/ Heldbock, <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum (lediglich Reliktvorkommen in NI)
Libellen		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Helm-Azurjungfer	Anh. II und IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östliche Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Im Ergebnis obenstehender Relevanzanalyse und aufgrund der Ausprägung des Plangebietes sind, neben europäischen Vogelarten, Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Für die Artgruppen der Fledermäuse und Brutvögel erfolgten im Jahr 2019 Kartierungen. Im Zuge der Biotoptypenkartierung und an den Erfassungsterminen der faunistischen Kartierungen wurden darüber hinaus keine konkreten Hinweise oder Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten festgestellt.

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen umfasst die geplante Ausweisung von Eingeschränkten Gewerbegebieten, Straßenverkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen (u.a. mit Erhaltungs- und Pflanzbindung), einer Fläche für Wald, eines Regenrückhaltebeckens und Grabens sowie einer Maßnahmenfläche.

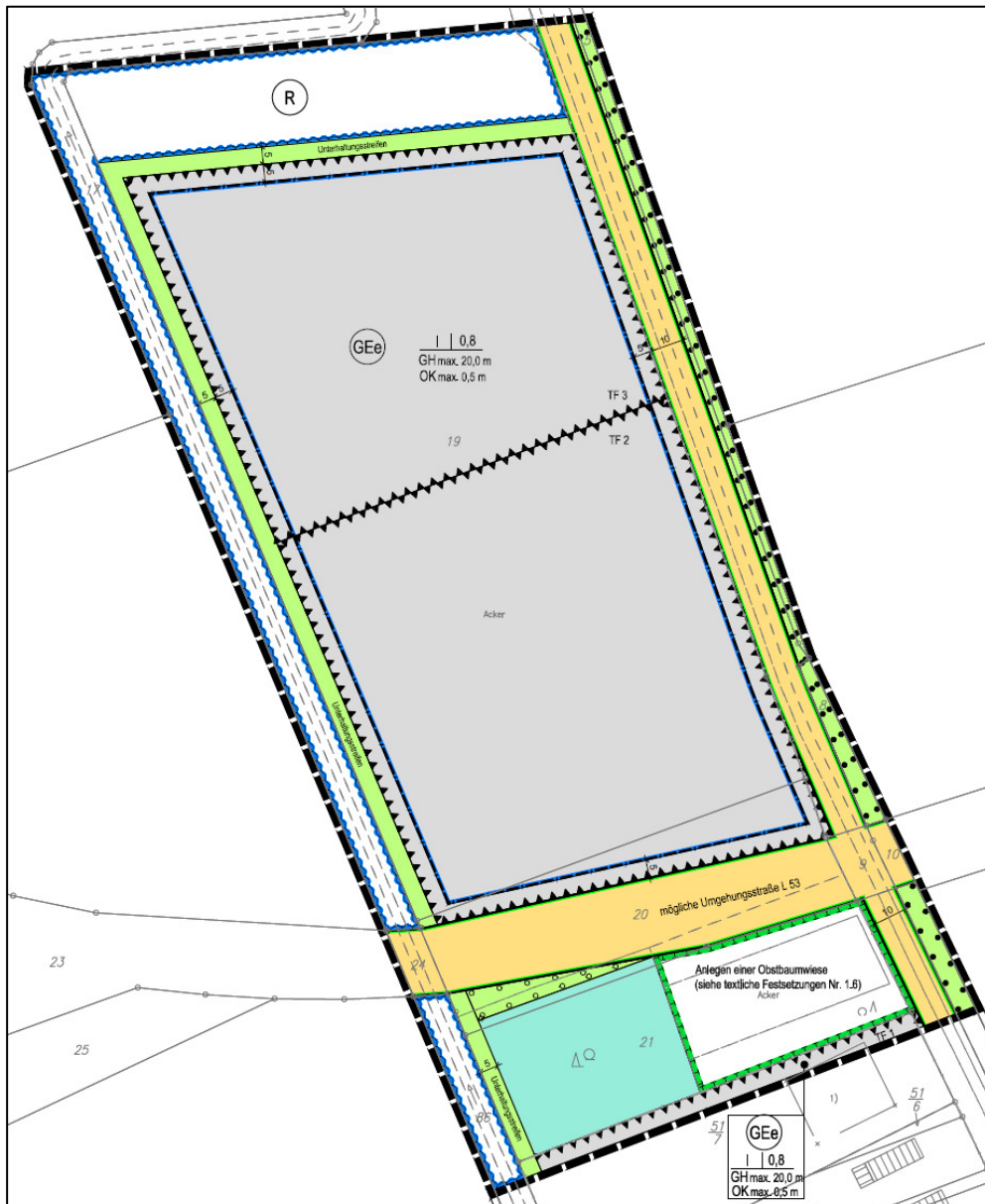


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 (Stand: 22.09.2020).

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt wird es zu auf die Bauzeit begrenzten Beeinträchtigungen auch außerhalb des Plangebietes durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze sowie akustische und optische Störreize etc. durch die Bautätigkeiten kommen.

Anlagebedingt kommt es vor allem zu einer Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen (Ackerflächen), von halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie von Teilen eines Entwässerungsgrabens und von Gehölzbeständen bzw. zu Eingriffen in deren Kronentraufbereich. Es ist vorgesehen, die Gehölzbestände größtenteils zu erhalten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung werden sich auch auf angrenzende Flächen auswirken. Konkrete Angaben über die künftige Nutzung und damit verbundene betriebsbedingte Wirkfaktoren liegen nicht vor. Innerhalb des Plangebietes werden Lärmemissionskontingente festgesetzt. Optische Störwirkungen auf angrenzende Offenlandbereiche werden durch den Erhalt von Gehölzstrukturen zumindest gemindert. Die Planung führt dennoch zu einer Veränderung der unmittelbaren Gebietskulisse. Das südlich angrenzende Gewerbegebiet, der östlich verlaufende „Luddenfehnsweg“ und ein im nördlichen Plangebietsteil gelegener Trainingsparcour sind als gewisse Vorbelastung anzusehen. Der Verkehr auf dem „Luddenfehnsweg“ wird sich durch das geplante Gewerbegebiet nur geringfügig erhöhen.

11.4.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen

11.4.3.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Im Jahre 2019 erfolgten für den hier vorliegenden Bauungsplan fledermauskundliche Untersuchungen durch DONNING et al. (2019). Das Hauptaugenmerk der Untersuchungen lag auf der Suche nach Quartieren in Bäumen. Insgesamt konnten folgende Fledermausarten nachgewiesen werden: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus, Großer Abendsegler und Braunes Langohr. Zusätzlich erfolgten Nachweise der Gattung Myotis, die im Untersuchungsgebiet am wahrscheinlichsten den Arten Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus oder Große Bartfledermaus zugewiesen werden können.

Als Ergebnis lässt sich Folgendes festhalten (DONNING et al. 2019, S. 14):

„Die hier dargestellte Fläche besitzt als Teillebensraum der hier vorkommenden Fledermausarten einen eher geringen Wert als Nahrungshabitat, wie auch die Aktivitätsdichten zeigen. Die strukturlose Ackerfläche wird abseits des Gehölzes von Fledermäusen allenfalls zeitweise für die Jagdaktivität genutzt. Weitere Lebensraumfunktionen wurden nicht festgestellt. Quartiere wurden nicht gefunden – wie bei allen höhlenreichen Gehölzbeständen ist allerdings trotz des Befundes eine Nutzung als Einzel- oder Männchenquartier der Baumhöhlen bewohnenden Arten nicht vollständig auszuschließen. Da Fledermäuse auf Grund ihrer Mobilität insgesamt sehr viel größere Landschaftseinheiten für die unterschiedlichen Funktionen nutzen, ist *eine tiefer gehende Bewertung von Einzelstrukturen nicht sinnvoll.*“ „Zu Winterquartieren in Baumhöhlen kann zum aktuellen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden“ (DONNING et al. 2019, S. 15).

Detailliertere Angaben zur Erfassungsmethodik und den Ergebnissen können dem Fledermausgutachten (DONNING et al. 2019) entnommen werden.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das VorhabenWerden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall für Fledermäuse nur zu erwarten, sofern besetzte Quartiere beseitigt werden sollten.

Vor Fällarbeiten an Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser > 30 cm sind diese unmittelbar vorher durch einen Fledermauskundler auf vorhandene Fledermausindividuen zu überprüfen. Werden im Rahmen dieser Überprüfungen Hinweise auf vorkommende Individuen gefunden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Einzeltiere nutzen jedoch auch kleinere Stamm- oder Rindenrisse und kleinräumige Höhlungen als Quartier (Tagesverstecke während der Sommeraktivitätszeit). Aus diesem Grund sind Baumfällarbeiten grundsätzlich außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen dem 01. November und 28. Februar durchzuführen.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Im Rahmen der Untersuchungen wurden keine Hinweise auf bedeutsame Fledermaushabitate erfasst. Vorhabenbedingte Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken könnten, sind nicht zu erwarten.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Vor Fällarbeiten an Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser > 30 cm sind diese durch eine fachkundige Person auf potentiell vorhandene Tiere und eine mögliche Quartiernutzung zu überprüfen. Werden Hinweise auf Fledermausindividuen oder Quartiernutzungen erfasst, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Verlust evtl. vorhandener Quartiere ist ggf. über CEF-Maßnahmen auszugleichen.

Eine potentielle Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ebenfalls für Einzeltiere gegeben, die im Sommer bspw. bereits kleinere Stammrisse als Tagesschlafplatz nutzen können. Bei Einzeltieren besteht eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl, da Einzeltiere im Vergleich zu einer Wochenstubengesellschaft weniger hohe Ansprüche an die Beschaffenheit eines Quartiers stellen und ihnen daher allgemein ein größeres Quartierangebot zur Verfügung stehen dürfte. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass ein ggf. betroffenes Individuum in seinem weiteren Aktionsraum ein vergleichbares Ausweichquartier kennt oder erschließen wird, sodass eine Erhaltung der ökologischen Funktion des von den Planungen betroffenen Quartiers im räumlichen Zusammenhang gegeben ist.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (s.o.), eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Fledermäuse voraussichtlich vermieden werden.

11.4.3.2 Brutvögel

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als „besonders planungsrelevante Arten“¹¹.

Bei den weiteren häufigen und ubiquitären Arten (**Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz**) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. „Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen *Kompensationsmaßnahmen ... ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.*“¹².

Im Jahre 2019 erfolgte auf den Flächen des Plangebietes (Bebauungsplan Nr. 24) sowie seinen angrenzenden Flächen eine Erfassung der Brutvögel auf der Grundlage der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005¹³) (Standard-Erfassungsmethode „Revierkartierung“) mit 6 flächendeckenden Begehungen zwischen Mitte März und Ende Juni.

Im Ergebnis der Brutvogelerfassung lässt sich Folgendes festhalten (IPW 2019):

Für den Bereich des Untersuchungsgebietes (Plangebiet des B-Planes Nr. 24 und angrenzende Flächen) konnten insgesamt 36 Vogelarten nachgewiesen werden, wovon folgende 20 Brutvogelarten den Status „Revierinhaber“ für die Fläche des Untersuchungsgebietes aufweisen: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartenbaumläufer, Goldammer, Graureiher, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kiebitz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schafstelze, Star, Waldohreule, Zaunkönig und Zilpzalp.

Als „Arten mit besonderer Planungsrelevanz“ wurden im Jahr 2019 die Arten Bluthänfling, Dohle, Graureiher, Kiebitz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Waldohreule nachgewiesen. Davon weisen der Graureiher, der Kiebitz, der Star und die Waldohreule den Status „Revierinhaber“ auf. Dabei handelt es sich um einen Brutnachweis des Graureihers (Kolonie mit 5 bis 10 Brutpaaren) und der Waldohreule im Bereich des südlich gelegenen Feldgehölzes, einen Brutnachweis des Stares in einer der südlich gelegenen Strauch-Baumhecken sowie einen Brutverdacht des Kiebitzes auf einer Ackerfläche, ca. 250-300 m östlich des Plangebietes. Zudem nutzten die Dohle, die Mehlschwalbe und die Rauchschwalbe die Flächen des

¹¹ Zur Unterscheidung von Arten mit besonderer und allgemeiner Planungsrelevanz vgl. ALBRECHT et al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. F+E Vorhaben im Auftrag des BMVBS.

¹² NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011): Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

¹³ SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C., Hrsg. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat. Der Bluthänfling trat lediglich als Durchzügler auf.

Arten mit besonderer Planungsrelevanz

Innerhalb des südlich gelegenen Feldgehölzes konnte ein Brutnachweis (Kolonie mit 5 bis 10 Brutpaaren) des Graureihers (RL D¹⁴ * = ungefährdet; RL Nds.¹⁵ V = Vorwarnliste) erbracht werden. Während der Erfassung der Brutvögel mehrmals beobachtete An- und Abflüge des Koloniestandortes erfolgten aus bzw. in östlicher Richtung, wo sich die Emsaue befindet. Die Art besiedelt einen „Lebensraumkomplex bestehend aus größeren Fließ- und Stillgewässern mit Flachwasserbereichen vorwiegend als Nahrungshabitat und älteren Laubwäldern bzw. Nadelbaumbeständen als Nisthabitat. ... *Kolonien können bis 30 km vom nächsten Gewässer entfernt liegen*“ und „*werden über viele Jahre (Jahrzehnte) besiedelt*“ (ANDRETZKE et al. 2005¹⁶, S. 162).

Da das Feldgehölz weitestgehend erhalten bleiben soll, kann eine direkte Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

Ob der Erhalt des Feldgehölzes auch dazu führen wird, dass der Koloniestandort bestehen bleibt und die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt werden, kann nicht mit ausreichender Sicherheit prognostiziert werden. Nach ANDRETZKE et al. (2005, S. 162) ist „*Regional ... eine Tendenz zur Verstädterung zu beobachten (Bruten in Parks bzw. Zoologischen Gärten)*“. Weiterhin wurden „Seit Verzicht auf die Bejagung ... mehrere Brutkolonien in direkter Umgebung des Menschen, oftmals im Umfeld von Zoologischen Gärten etabliert“ (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de¹⁷). Zudem besteht der Graureiher-Niststandort trotz einer unmittelbar südlich angrenzenden gewerblichen Nutzung inzwischen seit mehr als 10 Jahren (nach KRAMER-ROWOLD & ROWOLD (2007¹⁸) wurde im Jahre 2006 mindestens ein besetzter Horst nachgewiesen). Nach den Angaben des MKULNV NRW (2013¹⁹) ist die Fortpflanzungsstätte des Graureihers jedoch anhand der Kolonie sowie eines störungsarmen Puffers von bis zu 200 m (Fluchtdistanz) abzugrenzen. Die Ausweisung eines weiteren Gewerbegebietes nördlich des Kolonie-Standortes bedingt daher eine Erhöhung der Störwirkungen innerhalb dieses Puffers, die auf die Graureiher-Kolonie einwirken. Es kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die Umsetzung der vorliegenden Planung eine Aufgabe des jetzigen Kolonie-Standortes bedingt. Aus diesem Grund soll der potentielle Verlust des Kolonie-Standortes, gemäß einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland (Abstimmungstermin am 20.11.2019 in Niederlangen; Telefonate am 05.06.2020 und 11.06.2020), kompensiert werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sollen im

¹⁴ GRÜNEBERG C., BAUER H.-G., HAUPT H., HÜPPOP O., RYSLAVY T. & SÜDBECK P. (2015). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

¹⁵ KRÜGER T. & NIPKOW M. (2015). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr.4 (4/4): 181-260, Hannover.

¹⁶ ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & SCHRÖDER, K. (2005): Artsteckbriefe. – In: SÜDBECK et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

¹⁷ Internet-Abruf am 28.05.2020:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103076>

¹⁸ KRAMER-ROWOLD, E. M. & ROWOLD, W. A. (2007): Artenschutzrechtliche Prüfung für den *Bebauungsplan „Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“*, SG Lathen - Gemeinde Niederlangen auf Verbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG. Marienmünster.

¹⁹ MKULNV NRW (2013): *Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen*. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09).

Bereich des in westlicher Richtung gelegenen Kapellenmoorgrabens vorsorglich Gehölze gesichert und mit Nisthilfen (Kunsthorste) ausgestattet werden, um einen Ausweichstandort bzw. die Möglichkeit zur Gründung einer Ablegerkolonie zu schaffen. Die genauen Standorte werden im Rahmen einer Umweltbaubegleitung festgelegt. Dabei sind folgende Punkte zu beachten (Angaben aus MKULNV NRW 2013; Details sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen):

- Ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen
- Standort in unmittelbarer Nähe zur betroffenen Kolonie (max. 3 km; je näher desto besser)
- Anbringen von großen, mit Nistmaterial ausgestatteten Nistkörben in potentiell geeigneten Baumgruppen (TILLMANN & WOLF (2011) verwendeten Weidenkörbe mit 70 cm Durchmesser und 19 cm Tiefe)
- Die Maßnahmen sind eindeutig und individuell zu markieren (Bäume, an denen Nisthilfen angebracht werden)

Den Angaben des MKULNV NRW (2013) entsprechend, ist das Anbringen von Kunsthorsten grundsätzlich sofort wirksam, soll jedoch mit > 1 Jahr Vorlaufzeit durchgeführt werden, um den Reihern eine Eingewöhnung zu ermöglichen. Auch wenn die Maßnahme grundsätzlich als plausibel eingeschätzt wird, bestehen aufgrund mangelnder Erfahrungen Unklarheiten hinsichtlich der Annahme von Alternativstandorten und der Zeitschiene, sodass für die Maßnahme daher allgemein nur eine geringe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme besteht und ein Monitoring erforderlich ist (MKULNV NRW 2013).

Das nähere und weitere Umfeld des Plangebietes weist, vor dem Hintergrund der in östlicher Richtung gelegenen Emsaue, zudem eine gute Eignung als Lebensraum für den Graureiher auf. Insgesamt kann daher festgehalten werden, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte – unter Berücksichtigung des Erhalts des Kolonie-Standortes innerhalb des Plangebietes sowie der o.g. Ausgleichsmaßnahme inkl. eines Monitorings – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Eine baubedingte Störung während der Fortpflanzungs- bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch reduziert werden, dass die Baufeldräumung und -erschließung (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG) nur zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar erfolgt. Im vorliegenden Fall ist jedoch darüber hinaus mit betriebs- oder ggf. anlagebedingten Störungen zu rechnen, die zu einer Beeinträchtigung oder einem Verlust (Aufgabe) einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Kolonie im südlich gelegenen Feldgehölz) führen könnten (s.o.). Nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt „eine erhebliche Störung ... vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Art Graureiher ist unter dem Aspekt der erheblichen Störung bei Einhaltung o. g. Vorgaben (Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) jedoch nicht zu erwarten.

Insgesamt ist festzuhalten, dass eine Erfüllung der Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes für den Graureiher unter Berücksichtigung der zuvor genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.

Von der Waldohreule (RL D * = ungefährdet; RL Nds. V = Vorwarnliste) gelang ein Brutnachweis über die Sichtung von Altvögeln und rufenden Ästlingen am südlichen Plangebietsrand. Der Niststandort bzw. das Revierzentrum wird im Bereich der Graureiher-Kolonie (im südlich gelegenen Feldgehölz) vermutet.

Das Feldgehölz und weitere im Plangebiet gelegene Gehölze sollen zum größten Teil erhalten bleiben. Eine direkte Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen kann unter Berücksichtigung einer zeitlichen Beschränkung der Fällarbeiten etc. weitestgehend ausgeschlossen werden. Da die Art keine eigenen Nester baut, sondern v.a. Nester anderer Vögel (nach ANDRETZKE et al. (2005) alte Krähen-, Elstern-, Greifvogel-, Graureiher- oder Ringeltaubennester) als Nistplatz nutzt, kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten („Lebensstätten“) für die potentiell betroffene Waldohreule auch bei einer Aufgabe eines einzelnen Nistplatzes im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Als Nistplatz geeignete Strukturen stellen für die Art im betroffenen Landschaftsraum mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit keinen Mangelfaktor dar. Zudem bleibt das Feldgehölz weitestgehend erhalten. Darüber hinaus kann die Waldohreule ebenfalls von den für die Graureiher-Kolonie vorgesehenen Maßnahmen profitieren. Eine Störung während der Fortpflanzungs- bzw. Aufzuchtzeit kann dadurch ausgeschlossen werden, dass die Baufeldräumung und -erschließung nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar) durchgeführt wird.

Der Star (RL D u. Nds. 3 = gefährdet) ist mit einem Brutnachweis in einer der südlich gelegenen Strauch-Baumhecken nachgewiesen worden. Die Art besiedelt neben Wäldern und Gehölzbeständen in der Kulturlandschaft ebenfalls Parks, baumarme Stadtzentren und Neubaugebiete (ANDRETZKE et al. 2005).

Bei dieser Art kann bei einem Erhalt des größten Teils der geeigneten Gehölzbestände davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Planung zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen wird. Eine direkte Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs- bzw. Aufzuchtzeit kann dadurch ausgeschlossen werden, dass die Baufeldräumung und -erschließung nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar) durchgeführt wird.

Von der Art Kiebitz (RL D 2 = stark gefährdet; RL Nds. 3 = gefährdet) liegt ein Brutverdacht auf einer Ackerfläche ca. 250-300 m östlich des Plangebietes vor. Aufgrund dieser Distanz zum Plangebiet kann eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die vorliegende Planung ausgeschlossen werden.

Da der Bluthänfling (RL D u. Nds. 3 = gefährdet) lediglich als Durchzügler nachgewiesen wurde (einmalige Sichtung beim Überflug), ist für diese Art ebenfalls keine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu prognostizieren.

Die nachgewiesenen Arten Dohle (RL D u. Nds. * = ungefährdet), Mehlschwalbe (RL D 3 = gefährdet; RL Nds. V = Vorwarnliste) und Rauchschwalbe (RL D u. Nds. 3 = gefährdet) sowie möglicherweise auch die weiteren nachgewiesenen Arten besonderer Planungsrelevanz nutzen die Flächen bzw. Teilflächen des Untersuchungsgebietes gelegentlich zur Nahrungssuche. Nahrungsflächen unterliegen jedoch nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art entfällt durch den Verlust

bzw. die Beschädigung der Nahrungsfläche²⁰. Da es sich bei den o.g. Arten um ein Teilnah-rungshabitat eines größeren Nahrungshabitats handeln dürfte, kommt es mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit zu keinem Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten dieser Arten.

11.4.4 Zusammenfassung

Die Umsetzung der Planung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen be-dingt in erster Linie die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Ackerflächen), von halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie von Teilen eines Entwässerungsgrabens und von Gehölzbeständen bzw. Eingriffe in deren Kronentraufbereich. Der vorhandene Ge-hölzbestand wird größtenteils zum Erhalt festgesetzt. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt auf der Grundlage der Kartiererergebnisse der Brutvögel und Fleder-mäuse im Jahre 2019 sowie einer Relevanzanalyse weiterer potentiell betroffener Artgruppen. Die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann über folgende Vermei-dungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert bzw. vermieden werden:

- **Baufeldräumung:** Die Baufeldräumung und -erschließung (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden) ist außerhalb der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar) durchzuführen.
- **Baumfällungen:** Notwendige Baumfällarbeiten sind außerhalb der Brutsaison der Vö-gel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen dem 01. No-vember und 28. Februar (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten De-zember, Januar, Februar) durchzuführen. Weiterhin sind Gehölze mit Stammdurch-messern ≥ 30 cm vor den Fällarbeiten durch eine fachkundige Person (z.B. Umwelt-baubegleitung) auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse so-wie eine Quartiernutzung zu kontrollieren. Die Begehung ist zu protokollieren und das Ergebnis der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Werden Hinweise auf Fleder-mausindividuen und/oder Quartiernutzungen erfasst, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Verlust ggf. vorhandener Quartiere ist über CEF-Maßnahmen auszugleichen.
- **CEF-Maßnahme (Graureiher):** Der potentielle Verlust der Graureiher-Kolonie (Auf-gabe des jetzigen Standortes durch die Graureiher) ist durch eine dauerhafte Siche-rung von Gehölzen zu kompensieren, die mit Nisthilfen (Kunsthörste) ausgestattet wer-den. Die genauen Standorte sind im Rahmen einer Umweltbaubegleitung festzulegen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten (Angaben aus MKULNV NRW 2013; Details sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen):
 - Ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen
 - Standort in unmittelbarer Nähe zur betroffenen Kolonie (max. 3 km; je näher desto besser)

²⁰ LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

- Anbringen von großen, mit Nistmaterial ausgestatteten Nistkörben in potentiell geeigneten Baumgruppen (TILLMANNNS & WOLF (2011) verwendeten Weidenkörbe mit 70 cm Durchmesser und 19 cm Tiefe)
- Die Maßnahmen sind eindeutig und individuell zu markieren (Bäume, an denen Nisthilfen angebracht werden)

Zudem sind die Maßnahmen durch ein Monitoring in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu begleiten.

11.5 Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen

Heimische Gehölze für die Flächen mit Pflanzbindung (Auswahlliste):

Baumarten:

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Zweigrieffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingrieffliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Holz-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>

Straucharten:

Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Obstbaumsorten für die Streuobstwiese (Auswahlliste):

Apfel-Hochstämme:

- „Großer Rheinischer Bohnapfel“
- „Grüner Wittgensteiner“
- „Halberstätter Jungfernapfel“
- „Landsberger Renette“
- „Luxemburger Renette“
- „Roter Boskopp“
- „Roter Wiegensteiner“
- „Schöner von Boskopp“
- „Schöner von Nordhausen“

Birnen-Hochstämme:

- „Doppelte Philippsbirne“
- „Frühe von Trevoux“
- „Gellers Butterbirne“
- „Großer Katzenkopf“
- „Gute Luise“
- „Neue Poitou“

Süßkirschen-Hochstämme:

- „Büttners Rote Knorpel“
- „Große Schwarze Knorpel“
- „Knauffs Schwarze“
- „Querfurter Königskirsche“
- „Schmahlfelds Schwarze“
- „Werdersche Braune“
- „Werdersche Frühe“

Pflaumen-Hochstämme:



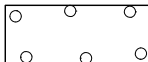
- „Czar“
- „Emma Leppermann“
- „Ontariopflaume“
- „Wangenheim“

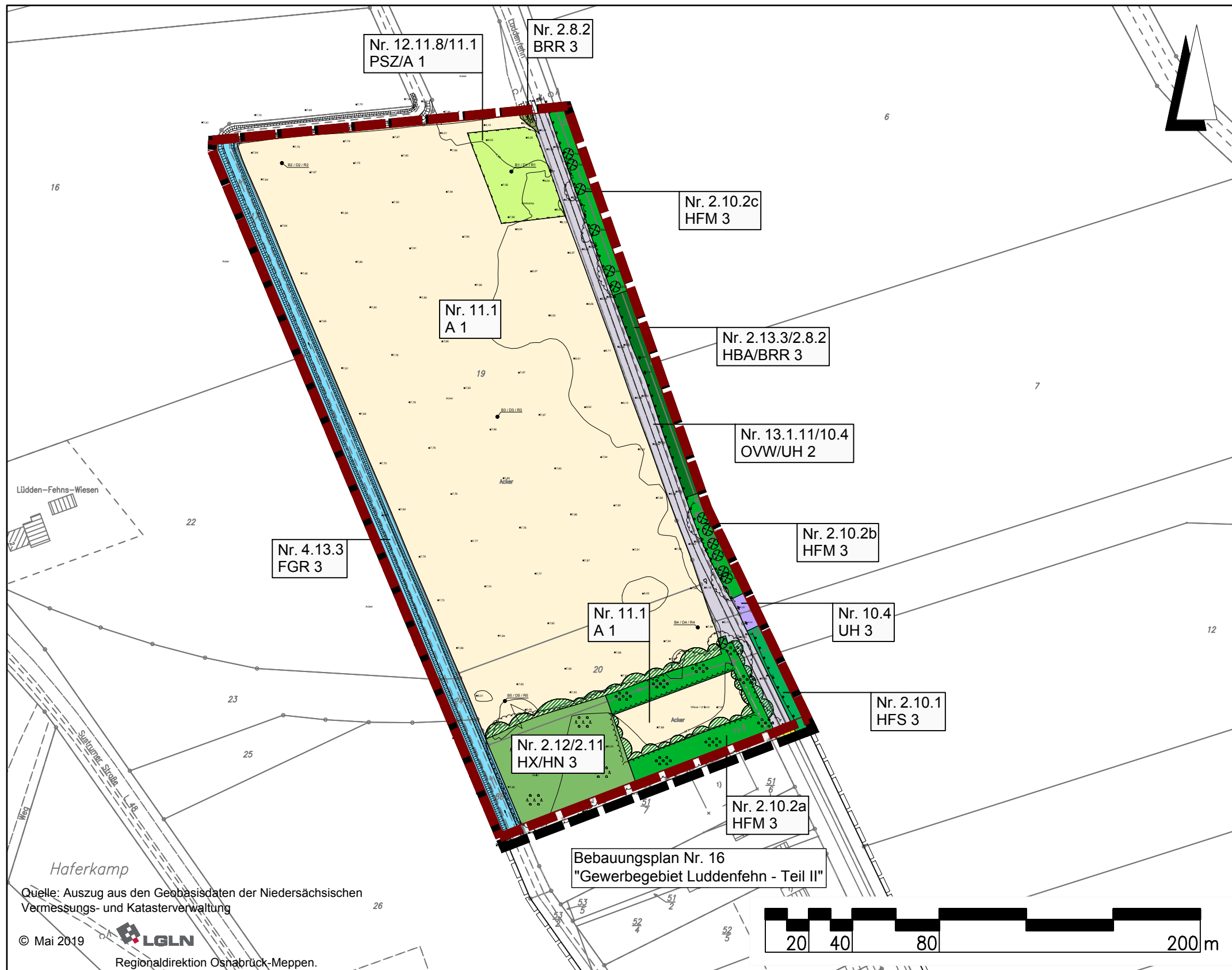
11.6 Bestandsplan

sh. nächste Seite

Bestand gem. Bebauungsplan Nr. 16
"Gewerbegebiet Luddenfehn - Teil II"

Wertfaktor

-  Straßenverkehrsflächen 0
-  Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Graben) 3
-  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 2




Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© Mai 2019  Regionaldirektion Osnabrück-Meppen.


Legende

	Nr.	Biototyp	Code	Nr.	Biototyp	Code
		Geltungsbereich B-Plan			10.4 Halbruderale Gras- und Staudenflur	UH
		Geltungsbereich FNP			11.1 Acker	A
		Erläuterung sh. Text Wertfaktor			12.11.8/11.1 Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage / Acker	PSZ/A
		Kronentraufbereich			13.1.11/10.4 Weg / Halbruderale Gras- und Staudenflur	OVW/UH
	2.8.2	Rubus-/Lianengestrüpp	BRR			
	2.10.1	Strauchhecke	HFS			
	2.10.2a,b,c	Strauch-Baumhecke	HFM			
	2.12/2.11	Standortfremdes Feldgehölz / Naturnahes Feldgehölz	HX/HN			
	2.13.3/2.8.2	Baumreihe / Rubusgestrüpp	HBA/BRR			
	4.13.3	Nährstoffreicher Graben	FGR			

Entwurfsbearbeitung:		Datum	Zeichen
bearbeitet		2020-06	Bg
gezeichnet		2020-06	Rs/Bec
geprüft		2020-06	Bg
freigegeben		2020-06	Boe

Wallenhorst, 2020-06-25 i.V. 

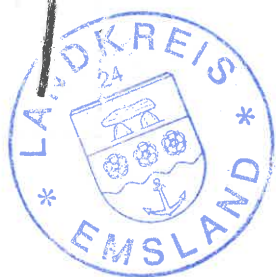
Plan-Nummer: H:\LTHE-SG219077\PLAENE\UP_p_be-02.dwg(BePlan) - (E7-1-0)

 **GEMEINDE NIEDERLANGEN**
BEBAUUNGSPLAN NR. 24
"Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III"
(erneutes Verfahren)

Umweltbericht Bestandsplan	Maßstab 1 : 2.000	Unterlage : 1
		Blatt Nr. : 1(3)

Letztes Plottedatum: 2020-06-25 Letztes Speicherdatum: 2020-06-25





Hat vorgelegen

Meppen, den ..02.03.2021

Landkreis Emsland

Der Landrat

Im Auftrag:



**Gemeinde
Niederlangen**

LANDKREIS EMSLAND

Bebauungsplan Nr. 24

„Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“

gleichzeitig



**Samtgemeinde
Lathen**

Flächennutzungsplan, 20. Änderung

**FFH-VERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG
zum FFH-Gebiet „Ems“**

Projektnummer: 219077

Datum: 2020-06-23

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND VERFAHRENSABLAUF DER FFH-VERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG	3
2	BESCHREIBUNG DES FFH-GEBIETES „EMS“	5
3	BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND DER PROJEKTWIRKUNGEN	12
3.1	Vorhabenbeschreibung.....	12
3.2	Allgemeine Beschreibung von potentiellen Wirkfaktoren.....	13
4	FFH-VORPRÜFUNG	15
5	LITERATURVERZEICHNIS	29

Wallenhorst, 2020-06-23

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Wallenhorst, 2020-06-23

Proj.-Nr.: 219077

Daniel Berg, B.Eng.

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Anlass und Verfahrensablauf der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Etwa 550 m östlich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes Nr. 24 liegt das prüfungsrelevante Natura-2000-Gebiet „Ems“ [FFH-Gebiet 2809-331; Nds. Nr. 013].

Nach § 34 BNatSchG gilt: (1) „Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. ...“

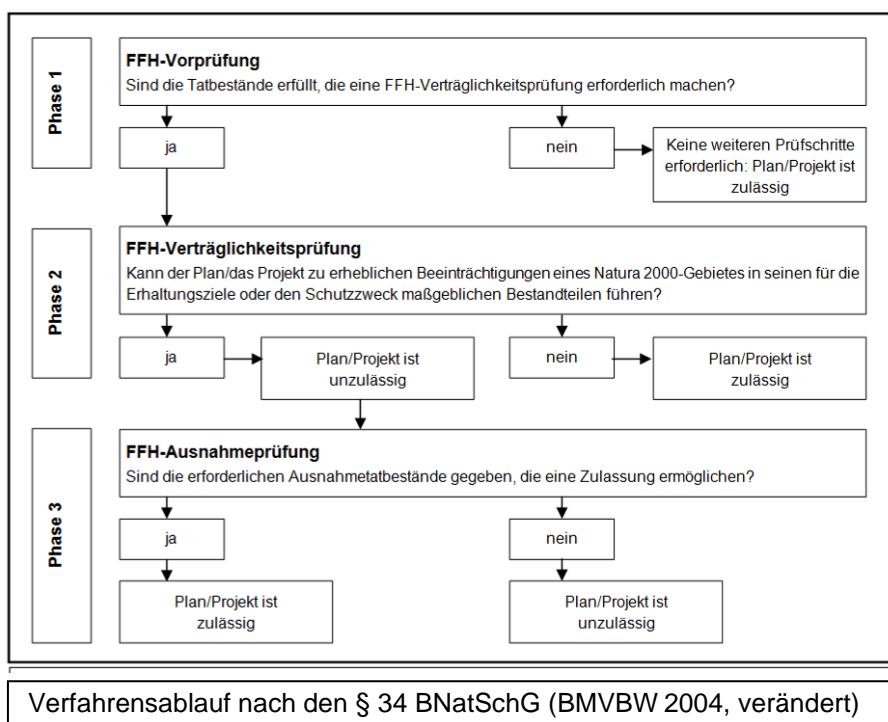
Bei dem hier vorliegenden Vorhaben besteht eine solche Eignungsmöglichkeit, so dass die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 34 und (bzw. § 26 NAGBNatSchG) anzuwenden sind. Das Verfahren dieser Vorschriften umfasst drei Phasen, die in der nachfolgenden Abbildung dargestellt sind.

In der Phase 1 (FFH-Vorprüfung) ist zu klären, ob die Tatbestände erfüllt sind, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Phase 2) erforderlich machen.

Um den Bearbeitungsaufwand gering zu halten, ist die FFH-Vorprüfung (Phase 1) ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zu Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen vorzunehmen (vgl. BMVBW 2004).

Soweit die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen besteht, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Können solche erheblichen Beeinträchtigungen (unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Vermeidung, Minderung oder Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) nicht ausgeschlossen werden, ist eine Ausnahmeprüfung (Phase 3) gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erforderlich.



Die vorliegende Unterlage umfasst die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VVP) mit dem Ergebnis, dass die vorliegenden Planungen nach gutachterlicher Einschätzung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes „Ems“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Dies wird im Weiteren eingehend aufgezeigt.

Grundlagen der vorliegenden FFH-VVP sind insbesondere:

- Standarddatenbogen des Natura 2000-Gebietes „Ems“¹
- 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 24
- Biotoptypenkartierung des Plangebietes
- Wasserwirtschaftliche Vorplanung zum Bebauungsplan Nr. 24
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“
- Vollzugshinweise des LAVES und NLWKN

¹ https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-013-Gebietsdaten-SDB.htm Abruf am 18.11.2019

2 Beschreibung des FFH-Gebietes „Ems“

Das FFH-Gebiet „Ems“ erstreckt sich auf einer Länge von ca. 90 km in Süd-Nord-Richtung - Höhe Salzbergen bis Höhe Vellage.

Die Kurzcharakteristik des Standarddatenbogens (eine ausführlichere Beschreibung existiert für das FFH-Gebiet nicht) führt zum FFH-Gebiet Folgendes aus:

„*Flusslauf mit naturnahen und stärker ausgebauten Abschnitten, Auenbereiche mit Grünland, Sandmagerrasen, Auenwäldern, Altwässer, Ackerflächen u.a., im unteren Abschnitt Tideinfluss, kleinflächig Moore, Dünenheiden u.a.*“

Im Standarddatenbogen wird für das FFH-Gebiet folgende Begründung aufgeführt: „*Repräsentativer Flusslauf für das westliche Tiefland Niedersachsens. Bedeutende Vorkommen zahlreicher Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II (z.B. Feuchte Hochstaudenfluren, Hartholzauenwälder, Flussneunauge, Froschkraut.*“

Bestandteile des FFH-Gebietes sind folgende Lebensraumtypen (LRT) und Tierarten der FFH-Richtlinie gemäß Standard-Datenbogen.

Lebensraumtypen (als Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Ems“)

Prioritäre Lebensraumtypen		
Code	Name	Erhaltungsziele
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	<i>Erhaltung/Förderung arten- und strukturreicher, überwiegend gehölzfreier Borstgras-Rasen (teilweise auch mit alten Baumgruppen oder Wacholderbeständen) auf nährstoffarmen, trocken bis feuchten Standorten einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Borstgras (Nardus stricta), Gewöhnlicher Teufelsabiss (Succisa pratensis), Braunsegge (Carex nigra), Dreizahn (Danthonia decumbens) und Blutwurz (Potentilla erecta).</i> (LANDKREIS EMSLAND 2016)
91D0	Moorwälder	<i>Erhaltung/Förderung naturnaher torfmoosreicher Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Schmalblättriges Wollgras (Eriophorum angustifolium), Scheidiges Wollgras (Eriophorum vaginatum), Sumpfkalla (Calla palustris) und Igel-Segge (Carex echinata).</i> (LANDKREIS EMSLAND 2016)
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	<i>Erhaltung/Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen an Flüssen und an quelligen Talrändern mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinne, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Silber-Weide (Salix alba) Schwarz-Erle (Alnus glutinosa), Gewöhnliche Esche (Fraxinus excelsior), Bitteres Schaumkraut.</i> (LANDKREIS EMSLAND 2016)

Sonstige Lebensraumtypen		
Code	Name	Erhaltungsziele
2310	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> [Dünen im Binnenland]	<i>Erhaltung/Förderung von Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut auch Englischer und/ oder Behaarter Gins-ter) sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Besenheide (Calluna vulgaris), Drahtschmiele (Deschampsia flexuosa).</i> (LANDKREIS EMSLAND 2016)
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland]	<i>Erhaltung/Förderung von Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Silbergras (Corynephorus canescens), Sandsegge (Carex arenaria), Frühlings-Spark (Spergula morisonii) und Bauernsenf (Teesdalia nudicaulis).</i> (LANDKREIS EMSLAND 2016)
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoeto-Nanojuncetea</i>	<i>Erhaltung/Förderung oligo- oder mesotropher, basenarmer Stillgewässer mit klarem Wasser, sandigem, schlammigem oder steinigem Grund, unbeschatteten flachen Ufern mit Rohbodenbereichen und mit natürlichen oder durch traditionelle Nutzungsformen bedingten Wasserschwanungen, die eine standorttypische Strandlings- und/ oder Zwergbinsen-Vegetation aufweisen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Untergetauchte Sellerie (Apium inundatum), Nadel-Sumpfsimse (Eleocharis acicularis), Pillenfarn (Pilularia globulifera), Knorpelkraut (Illecebrum verticillatum), Wassernabel (Hydrocotyle vulgaris).</i> (LANDKREIS EMSLAND 2016)
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitons</i>	<i>Erhaltung/Förderung naturnaher Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophen Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation u.a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften einschließlich weiterer typischer Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Gelbe Teichrose (Nuphar lutea), Froschbiss (Hydrocharis morsus-ranae), Wasserschwaden (Glyceria maxima), Astiger Igelkolben (Sparganium erectum).</i> (LANDKREIS EMSLAND 2016)
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	<i>Erhaltung/Förderung naturnaher Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Wassersternarten (Callitriche spp.), Knoten-Laichkraut (Potamogeton nodosus), Einfacher Igelkolben (Sparganium emersum), Gewöhnlichem Pfeilkraut (Sagittaria sagittifolia).</i> <i>Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue.</i> (LANDKREIS EMSLAND 2016)

3270	Flüsse mit Schlamm­bänken mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.	<i>Erhaltung/Förderung naturnaher Abschnitte mit unverbauten, möglichst flachen Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest stellenweise Schlamm- oder Sandbänken mit Pioniervegetation aus Gänsefuß-, Zweizahn- und Zwergbinsen-Gesellschaften einschließlich weiterer typischer Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Strahliger Zweizahn (Bidens radiata), Dreiteiliger Zweizahn (Bidens tripartita), Roter Gänsefuß (Chenopodium rubrum), Sumpf-Ruhrkraut (Gnaphalium uliginosum), Gift-Hahnenfuß (Ranunculus sceleratus).</i> (LANDKREIS EMSLAND 2016)
4030	Trockene europäische Heiden	<i>Erhaltung/Förderung von strukturreichen, teils gehölzfreien, teils auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut Englischer und/ oder Behaarter Ginster, teilweise auch Dominanz von Krähenbeere, Heidel- oder Preiselbeere) sowie einem aus geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Besenheide (Calluna vulgaris).</i> (LANDKREIS EMSLAND 2016)
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	<i>Erhaltung/Förderung von strukturreichen, teils dichten, teils aufgelockerten Wacholdergebüsch­en einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb von Heide- bzw. Magerrasen-Komplexen mit ausreichendem Anteil gehölz­armer Teilflächen sowie einschließlich ihrer Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Wacholder (Juniperus communis), Besenheide (Calluna vulgaris), Gemeiner Tüpfelfarn (Polypodium vulgare).</i> (LANDKREIS EMSLAND 2016)
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	<i>Erhaltung/Förderung artenreicher Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhr­r­ich­ten) an Gewässer­ufern und feuchten Waldrändern, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen sowie einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Echtes Mädesüß (Filipendula ulmaria), Blutweiderich (Lythrum salicaria), Gewöhnlicher Gilbweiderich (Lysimachia vulgaris), Wasserdost (Eupatorium cannabinum), Gelbe Wiesenraute (Thalictrum flavum).</i> (LANDKREIS EMSLAND 2016)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	<i>Erhaltung/Förderung artenreicher, wenig gedüngter, vorwiegend gemähter Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihren typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Wiesen­schau­mkraut (Cardamine pratensis), Gewöhnlicher Horn­klee (Lotus corniculatus), Kleine Bibernelle (Pimpinella saxifraga), Echtes Labkraut (Galium verum).</i> (LANDKREIS EMSLAND 2016)
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	<i>Erhaltung/Förderung von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren, u.a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Schnabel-Segge (Carex rostrata), Schmalblättriges</i>

		<i>Wollgras (Eriophorum angustifolium), Moorlilie (Narthecium ossifragum), Torfmoose (Sphagnum spec.).</i> (LANDKREIS EMSLAND 2016)
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	<i>Erhaltung/Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Rot-Buche (Fagus sylvatica), Eberesche (Sorbus aucuparia), Stechpalme (Ilex aquifolium), Faulbaum (Frangula alnus), Pillen-Segge (Carex pilulifera), Draht-Schmiele (Deschampsia flexuosa), Wald-Sauerklee (Oxalis acetosella).</i> (LANDKREIS EMSLAND 2016)
9120	Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (<i>Quercion robori-petraeae</i> oder <i>Illici-Fagenion</i>)	<i>Erhaltung/Förderung naturnaher, strukturreicher Buchen- und Buchen-Eichenwälder mit Unterwuchs aus Stechpalme auf bodensauren Standorten, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. (Fagus sylvatica), Eberesche (Sorbus aucuparia), Stechpalme (Ilex aquifolium), Faulbaum (Frangula alnus), Pillen-Segge (Carex pilulifera), Draht-Schmiele (Deschampsia flexuosa), Vielblütige Weißwurz (Polygonatum multiflorum).</i> (LANDKREIS EMSLAND 2016)
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	<i>Erhaltung/Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel mit ausreichenden Flächenanteilen, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Rot-Buche (Fagus sylvatica), Esche (Fraxinus excelsior), Hainbuche (Carpinus betulus), Stechpalme (Ilex aquifolium), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus). Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert.</i> (LANDKREIS EMSLAND 2016)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>]	<i>Erhaltung/Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Stiel-Eiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus), Weißdorn (Crataegus spp.). Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, autochthonen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z.B. Esche, Feld-Ahorn oder Winter-Linde.</i> (LANDKREIS EMSLAND 2016)

9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	<p><i>Erhaltung/Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Stiel-Eiche (Quercus robur), Sand-Birke (Betula pendula), Wald-Kiefer (Pinus sylvestris), Rot-Buche (Fagus sylvatica), Eberesche (Sorbus aucuparia), Stechpalme (Ilex aquifolium), Draht-Schmieie (Deschampsia flexuosa). Die Baumschicht wird von Stiel- oder Traubeneiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche und/oder (mit geringen Anteilen) Rot-Buche. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt.</i></p> <p>(LANDKREIS EMSLAND 2016)</p>
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmus minoris</i>)	<p><i>Erhaltung/Förderung naturnaher Hartholzauenwälder in Flussauen, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit nach Häufigkeit, Dauer, Zeitpunkt und Höhe charakteristischen und periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und autotypischen Habitatstrukturen (Flutrinne, Tümpel u.a.) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: Stiel-Eiche (Quercus robur), Schwarz-Erle (Alnus glutinosa), Hainbuche (Carpinus betulus), Blutroter Hartriegel (Cornus sanguinea), Purgier-Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), Giersch (Aegopodium podagraria), Gundermann (Glechoma hederacea).</i></p> <p>(LANDKREIS EMSLAND 2016)</p>

Arten (als Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Ems“)

Art(-gruppe)	Erhaltungsziele
Amphibien	
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	In der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000 Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ werden hinsichtlich der Kammolches keine Erhaltungsziele genannt. (LANDKREIS EMSLAND 2016)
Fische	
Koppe, Groppe oder Mühlkoppe <i>Cottus gobio</i>	<i>Erhalt/ Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern (Gewässergüte II oder besser) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.</i> (LANDKREIS EMSLAND 2016)
Rapfen <i>Aspius aspius</i>	In der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000 Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ werden hinsichtlich des Rapfen keine Erhaltungsziele genannt. (LANDKREIS EMSLAND 2016)
Steinbeißer <i>Cobitis taenia</i>	<i>Erhalt/ Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, sommerwarmen Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigen Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.</i> (LANDKREIS EMSLAND 2016)
Flussneunauge <i>Lampetra fluviatilis</i>	<i>Erhalt/ Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Flusslauf mit Flachwasserzonen, Neben- und Altarmen als Wander- und Aufenthaltsgebiet.</i> (LANDKREIS EMSLAND 2016)
Schlammpeitzger <i>Misgurnus fossilis</i>	<i>Erhalt/ Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Fließ- und Stillgewässern mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund.</i> (LANDKREIS EMSLAND 2016)
Bitterling <i>Rhodeus amarus</i>	<i>Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in der Emsaue mit einer natürlicher Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten sommerwarmen Altwässern und anderen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.</i> (LANDKREIS EMSLAND 2016)
Käfer	
Hirschkäfer <i>Lucanus cervus</i>	<i>Erhalt/ Förderung der lichten Waldbestände, Waldränder, Baumreihen und von Einzelbäumen (insbesondere von Eichen) und der vorhandenen stark dimensionierten Wurzelstöcke und Hochstubben toter und/oder anbrüchiger Laubbäume als Brutsubstrat für die Hirschkäfer-Larven. Erhalt von durch Windwurf entstandenen Laubholz-Stümpfen.</i> (LANDKREIS EMSLAND 2016)
Säugetiere	
Biber <i>Castor fiber</i>	<i>Förderung u.a. durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Still- und Fließgewässer und Auen (mit Gehölzen bestandene, strukturreiche Gewässerränder, Weich- und Hartholzauen).</i> (LANDKREIS EMSLAND 2016)
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	<i>Förderung u.a. durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern mit hoher Gewässergüte einschließlich der natürlichen nachhaltigen Nah-</i>

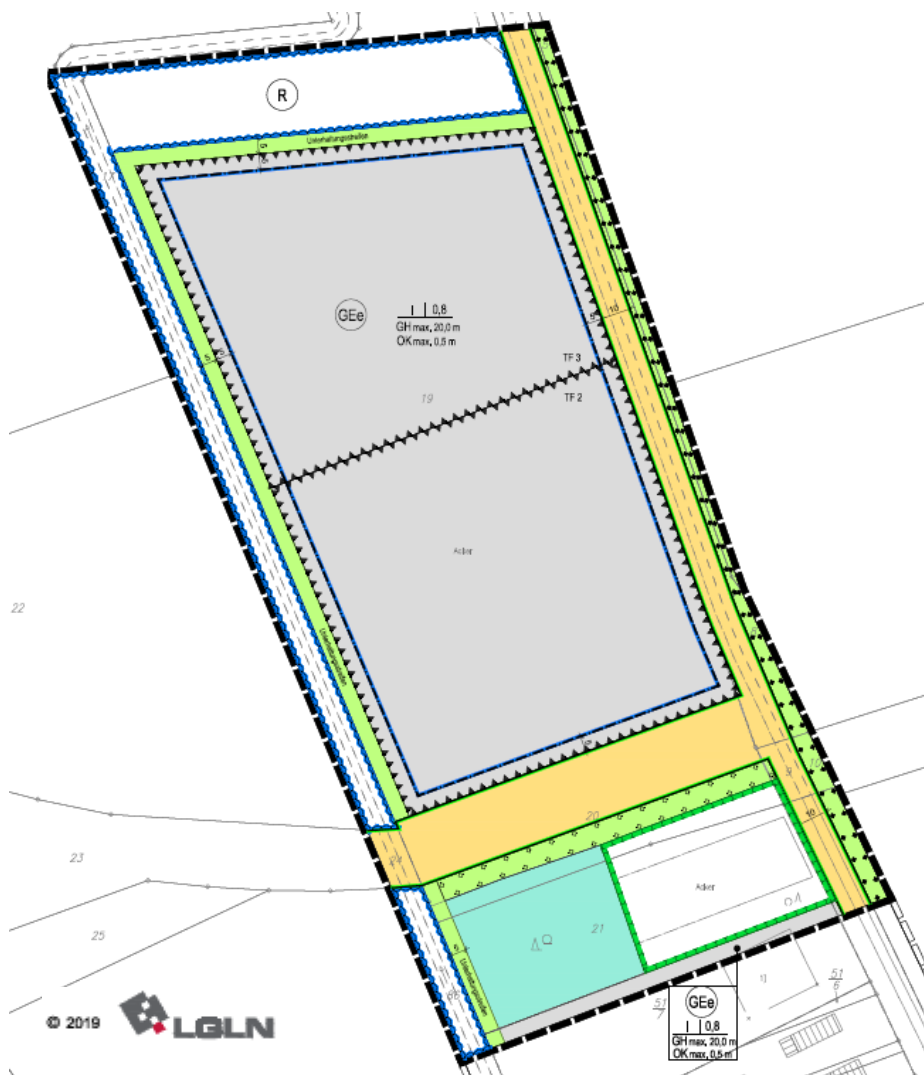
Art(-gruppe)	Erhaltungsziele
	<i>rungsgrundlagen mit der Sicherung von Ruhe und Ungestörtheit). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern.</i> (LANDKREIS EMSLAND 2016)
Pflanzen	
Schwimmendes Froschkraut <i>Luronium natans</i>	<i>Erhaltung/Förderung langfristig überlebensfähiger Populationen mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitate der Umgebung, u. a. durch Erhalt und Schaffung nasser, nährstoffarmer Pionierstandorte auf sandigem Untergrund mit lückiger bzw. fehlender Vegetation an Gewässerrändern und Ufern und jahreszeitlich schwankenden Wasserständen und durch Gewährleistung von ausreichendem Lichteinfall während der Vegetationsperiode.</i> (LANDKREIS EMSLAND 2016)

Weitere herausragende Zielarten des Naturschutzes werden im Standarddatenbogen nicht aufgeführt.

3 Beschreibung des Vorhabens und der Projektwirkungen

3.1 Vorhabenbeschreibung

Bei dem Vorhaben (Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG) handelt es sich um die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Lathen und den im Parallelverfahren durch die Gemeinde Niederlangen aufgestellten Bebauungsplan Nr. 24 (sh. folgende Abbildung), um die gewerbliche Nutzung am „Luddenfehnsweg“ nördlich der Ortschaft Niederlangen zu erweitern.



Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 24, unmaßstäblich (Stand: 14.05.2020)

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (20. Änderung des FNP) ist die Darstellung von gewerblichen Bauflächen, einer Verkehrsfläche (Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße), einer Fläche für Wald, eines Regenrückhaltebeckens und einer Maßnahmenfläche (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) vorgesehen. Der Bebauungsplan Nr. 24 (s.o.) konkretisiert die Darstellungen der FNP-Änderung und sieht die Ausweisung von eingeschränkten Gewerbegebieten, Straßenverkehrsflächen, öffentliche Grünflächen (Anpflanz- und Erhaltungsflächen, Unterhaltungstreifen), einer Fläche für Wald, einer Maßnahmenfläche sowie eines Grabens und eines Regenrückhaltebeckens vor.

Derzeitig handelt es sich bei dem Plangebiet vornehmlich um eine Ackerfläche zwischen einem westlich verlaufenden Entwässerungsgraben und einem östlich verlaufenden Weg. An der nördlichen Plangebietsgrenze befindet sich ein eingezäunter Trainingsparcour. Entlang der Ostseite des Weges verlaufen verschiedene lineare Gehölzbestände mit z.T. älteren Bäumen. Im Süden des Plangebietes befindet sich eine kleinere Ackerfläche zwischen Strauch-Baumhecken und einem Feldgehölz. Auch diese Gehölzbestände beinhalten ältere Bäume. Der westlich im Plangebiet gelegene Entwässerungsgraben weist stärkere Verockerungen und einen dichten Bewuchs auf.

Die Umgebung des Plangebietes wird zumeist von Ackerflächen eingenommen. Der westlich im Plangebiet verlaufende Graben fließt außerhalb des Plangebietes entlang der nördlichen Plangebietsgrenze und dann weiter nach Norden. Südlich des Plangebietes (im Bereich des angrenzenden B-Planes Nr. 16) liegt ein gewerblich genutztes Grundstück. Weiter südlich befinden sich weitere wohnbaulich und gewerblich genutzte Grundstücke. Die linearen Gehölzbestände entlang der östlichen Plangebietsgrenze führen sich weiter in nördliche Richtung fort.

Die geringste Entfernung zum östlich des Plangebietes befindlichen FFH-Gebiet „Ems“ beträgt ca. 550 m, sodass mit den vorliegenden Planungen keine unmittelbare Flächenbeanspruchung des FFH-Gebietes erfolgt. Weiterhin liegen ca. 250 bis 500 m östlich des Plangebietes die Landschaftsschutzgebiete „Emstal“ und „Natura 2000 Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“.

3.2 Allgemeine Beschreibung von potentiellen Wirkfaktoren

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und Beeinträchtigungen unterschieden werden.

Baubedingte Wirkfaktoren: Baubedingte Wirkungen sind in der Regel zeitlich befristet und treten während der Bauphase durch Fahrzeuge sowie Baustraßen/Arbeitsstreifen auf. Durch die Bautätigkeiten kommt es zu einer Inanspruchnahme von Flächen für Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Arbeitsstreifen: Dies führt zu vorübergehendem Lebensraumverlust, ggf. Bodenverdichtungen oder Grundwasserabsenkungen oder zu temporären Veränderungen von Lebensräumen/-ausstattungen bzw. Raumstrukturen. Weiterhin kann der Baubetrieb durch Lärm, Erschütterungen, unordnungsgemäße Einleitungen und insbesondere auch durch akustische und optische Emissionen zu Lebensraumbeeinträchtigungen der Tierwelt führen.

Hinsichtlich der Vermeidung des Eintrages von wassergefährdenden Stoffen (Öle, Benzine) in den angrenzenden Entwässerungsgraben ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Baufahrzeuge bzw. -maschinen ordnungsgemäß gewartet werden und notwendige Betankungsvorgänge nur abseits des Gewässers und Böschungsbereiches erfolgen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren: Anlagebedingte Wirkungen resultieren aus den verschiedenen Bauwerken oder sonstigen Flächennutzungen (z.B. Parkplätze, usw.) des Vorhabens selbst.

Durch anlagebedingte Wirkfaktoren kommt es zum Verlust bzw. Überbauung von Lebensräumen für Tiere und von Lebensraumtypen. Die Versiegelung stellt hierbei die schwerwiegendste Auswirkung dar, denn durch sie gehen alle biotischen, abiotischen und ästhetischen Funktionen von Natur und Landschaft vollständig verloren. Es kann bspw. zu Veränderungen des

Kleinklimas, zu Veränderungen der Grundwasserneubildung bzw. der Grundwasserstände oder zur Unterbrechung von faunistischen Funktionsbeziehungen (Flugrouten, Wanderwege) kommen.

Durch die Festsetzung einer Fläche für Wald, einer Maßnahmenfläche und von Erhaltflächen können die im Plangebiet befindlichen Gehölzbestände weitestgehend bestehen bleiben. Gleiches gilt für den westlich verlaufenden Entwässerungsgraben, der bis auf eine Überfahrt einer Verkehrsfläche (in Zukunft geplante Entlastungsstraße / Ortsumgehung Niederlangen) als Graben festgesetzt wird. Zusätzlich wird eine öffentliche Grünfläche als Unterhaltungstreifen ausgewiesen. Die anfallenden Oberflächenabflüsse sollen vorbehandelt (Absetzbecken, Tauchwand) sowie in einem Regenrückhaltebecken zurückgehalten und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt der Vorflut zugeleitet werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren: Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus der allgemeinen Nutzung der Bauflächen gem. den Ausweisungen und Festlegungen (z.B. Lärmkontingente) des Bebauungsplanes. Das Beeinträchtigungsausmaß der Emissionen ist einerseits abhängig von der Nutzungsintensität und andererseits von der Empfindlichkeit der Tier- und Pflanzenarten bzw. der Lebensraumtypen.

Wirkfaktoren und Wirkungsraum des Vorhabens: Im Gegensatz zu anderen ökologischen Gutachten, wie beispielsweise Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) oder dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sind die Wirkfaktoren nicht ausgehend von dem Vorhaben, sondern anhand der konkreten Arten und Lebensraumtypen entsprechend den Schutz- und Erhaltungszielen zu benennen.

4 FFH-Vorprüfung

Die folgende FFH-Vorprüfung ist in Tabellenform aufgebaut. Sie gliedert sich in vier Schritte:

I	Gebietsinformationen zum möglicherweise betroffenen FFH-Gebiet	Darstellung der Erhaltungsziele
II	Einzelfallprüfung hinsichtlich der Eignung des Vorhabens, erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes verursachen zu können.	Darstellung der möglichen bzw. theoretischen Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele
III		Nähere textliche Erläuterungen zu II unter Berücksichtigung der konkreten Vorort- und Planungssituation
IV	Gesamteinschätzung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Natura-2000-Schutzgebiet	Textliche Gesamteinschätzung zur Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. -untersuchung

FFH-Vorprüfung „Ems“

I	Gebietsinformationen zum möglicherweise betroffenen FFH-Gebiet					
	Gebietsinformationen entstammen dem Standard-Datenbogen.					
EU-Nr. des FFH - Gebietes	Nds-Nr.	Name des FFH-Gebietes	Fläche ha (%-Anteil am Gesamtgebiet)	FFH-Lebensraumtypen (EU-Code)	Vorkommende FFH-Arten gem. Anhang II	
2809-331	013	Ems LRT-Größe 1.994,8 ha (ca. 24,28 %) Gesamtgröße des FFH-Gebietes: ca. 8.216,66 ha	ca. 6,0 ha (ca. 0,07 %)	6230*	prioritäre Arten: keine übrige Arten gem. Anhang II und IV: - Biber (II + IV) - Fischotter (II + IV) - Kammmolch (II + IV) - Rapfen (II) - Steinbeißer (II) - Groppe (II) - Flussneunauge (II) - Schlammpeitzger (II) - Bitterling (II) - Hirschkäfer (II) - Schwimmendes Froschkraut (II + IV)	
			ca. 50,0 ha (ca. 0,61 %)	91D0*		
			ca. 88,2 ha (ca. 1,07 %)	91E0*		
			ca. 22,0 ha (ca. 0,27 %)	2310		
			ca. 99,1 ha (ca. 1,21 %)	2330		
			ca. 8,0 ha (ca. 0,10 %)	3110		
			ca. 167,0 ha (ca. 2,30 %)	3150		
			ca. 604,0 ha (ca. 7,35 %)	3260		
			ca. 32,4 ha (ca. 0,39 %)	3270		
			ca. 0,6 ha (ca. 0,01 %)	4030		
			ca. 19,5 ha (ca. 0,24 %)	5130		
			ca. 6,0 ha (ca. 0,07 %)	6230		
			ca. 94,0 ha (ca. 1,14 %)	6430		
			ca. 195,0 ha (ca. 2,37 %)	6510		
			ca. 10,5 ha (ca. 0,13 %)	7410		
			ca. 99,8 ha (ca. 1,21 %)	9110		
			ca. 1,4 ha (ca. 0,02 %)	9120		
			ca. 60,5 ha (ca. 0,73 %)	9130		
			ca. 36,8 ha (ca. 0,45 %)	9160		
			ca. 228,0 ha (ca. 2,77 %)	9190		
ca. 172,0 ha (ca. 2,09 %)	91F0					

II	Einzelfallprüfung hinsichtlich der Eignung des Vorhabens, erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes verursachen zu können.								
	Mögliche Auswirkungen des Vorhabens								
	Flächenbeanspruchung	Zerschneidung	Stoffliche Emissionen, Einleitungen	Erhöhung Verkehrsaufkommen	Akustische / optische Wirkungen	Veränderungen des Meso- und Mikroklimas	Wasserstandsänderungen	Grundwasseränderungen,	Sonstige Wirkungen
FFH-Lebensraumtypen nach Anh.I FFH-RL (92/43/EWG) in dem möglicherweise betroffenen FFH-Gebiet >Ems<									
EU-Code	Bezeichnung FFH-Lebensraumtyp			<i>siehe Erläuterung unten (Punkt III)</i>					
prioritäre Lebensraumtypen:									
6230	„Artenreiche Borstrasen“			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
91D0	„Moorwälder“			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
91E0	„Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern“			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sonstige Lebensraumtypen:									
2310	„Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen“			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2330	„Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußengras auf Binnendünen“			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3130	„Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation“			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3150	„Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3260	„Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3270	„Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlammböden“			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4030	„Trockene Heiden“			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5130	„Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen“			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6430	„Feuchte Hochstaudenfluren“			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6510	„Magere Flachland-Mähwiesen“			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7140	„Übergangs- und Schwingrasenmoore“			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9110	„Hainsimsen-Buchenwälder“			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9120	„Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme“			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9130	„Waldmeister-Buchenwald“			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9160	„Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald“			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ 91F0 „Hartholzauwälder“	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Insgesamt sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen erkennbar. (sh. nachfolgende Erläuterungen III)									
	Mögliche Auswirkungen des Vorhabens								
	Flächenbeanspruchung	Zerschneidung	Stoffliche Emissionen, Einleitungen	Erhöhung Verkehrsaufkommen	Akustische / optische Wirkungen	Veränderungen des Meso- und Mikroklimas	Grundwassereränderungen, Wasserstandsänderungen	Sonstige Wirkungen	
FFH-Arten nach Anh. II/IV FFH-RL (92/43/EWG) in dem möglicherweise betroffenen FFH-Gebiet >Ems <	<i>siehe Erläuterungen unten (Punkt III)</i>								
Bezeichnung der FFH-Art - Biber (II + IV) - Fischotter (II + IV) - Kammmolch (II + IV) - Rapfen (II) - Steinbeißer (II) - Groppe (II) - Flussneunauge (II) - Schlammpeitzger (II) - Bitterling (II) - Hirschkäfer (II) - Froschkraut (II + IV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Insgesamt sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die FFH-Arten erkennbar. (sh. nachfolgende Erläuterungen III)									



Erläuterungen: FFH-Lebensraumtypen nach Anh.I FFH-RL (92/43/EWG) in dem möglicherweise betroffenen FFH-Gebiet >Ems<

Lebensraumtypen (LRT)

6230* „Artenreiche Borstrasen“

91D0* „Moorwälder“

91E0* „Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern

2310 „Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen“

2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußengras auf Binnendünen“

3130 „Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation

3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“

3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“

3270 „Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlammflächen“

4030 „Trockene Heiden“

5130 „Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen“

6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“

6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“

7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“

9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“

9120 „Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme“

9130 „Waldmeister-Buchenwald“

9160 „Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald“

9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“

91F0 „Hartholzauwälder“

Eine unmittelbare Flächenbeanspruchung dieser LRT erfolgt nicht. Zudem sind auch keine mittelbaren Auswirkungen, wie bspw. erhebliche Immissionen (z.B. Lärm oder Schadstoffe), Grundwasserveränderungen oder signifikante Stoffeinträge mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensraumtypen plausibel erkennbar.

Die anfallenden Oberflächenabflüsse sollen vorbehandelt (Absetzbecken, Tauchwand) sowie in einem Regenrückhaltebecken zurückgehalten und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt der Vorflut zugeleitet werden. Die Schmutzwasserentsorgung soll über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation erfolgen. Veränderungen des Grundwasserregimes innerhalb des FFH-Gebietes sind nicht erkennbar. Nachteilige Beeinträchtigungen der aufgeführten Lebensraumtypen (= Erhaltungsziele des FFH-Gebietes) können daher ausgeschlossen werden.



Erläuterungen: FFH-Arten nach Anh. II/IV FFH-RL (92/43/EWG) in dem möglicherweise betroffenen FFH-Gebiet >Ems<

Biber (FFH-Art nach Anh. II + IV): Im Standarddatenbogen wird eine Populationsgröße von 6 bis 10 Individuen angegeben.

In den Vollzugshinweisen (NLWKN 2011a, S. 2) werden u. a. folgende Lebensraumansprüche genannt: *„Grundsätzlich sind Biber hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche sehr flexibel und anpassungsfähig, dennoch gibt es einige besiedlungsrelevante Mindestanforderungen an die Qualität der Habitate. Als semiaquatisches Säugetier beansprucht der Biber vorzugsweise langsam fließende (Gefälle max. 2%) oder stehende (ab 300 qm Fläche), natürliche oder naturnahe, störungsarme und im Winter ausreichend frostfreie Gewässer und deren Uferbereiche mit strukturreicher, d.h. dichter, überhängender Vegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen mit gutem Regenerationsvermögen (RIEDER & ROHRER 1982, WILLHARMS 2005). Besiedelt werden Altwässer in Auenlebensräumen, aber auch Gewässer in Niedermoorgebieten sowie sonstige Gewässer im Agrar- und Siedlungsraum und in Teichwirtschaften. Die Reviergröße variiert jahreszeitlich und liegt im Sommer bei 1-3 km Fließgewässerslänge (HEIDECHE 1986, 1991, SCHNEIDER 1994, HEIDECHE & IBE 1997), bei ungünstiger Nahrungsvfügbarkeit 5 (REICHHOFF 1988) bis 9 km (ZAHNER 1996), im Winter ist sie bedeutend geringer (oft nur wenige 100 m; RECKER 1975, SCHNEIDER 1994, EBERSBACH & REIßMANN 1998); Stillgewässer werden ab etwa 300 qm Größe von einem Revierverband besiedelt (REICHHOLF 1982, BALODIS 1992), mehrere Familien nur an relativ großen Seen (DJOSHKIN & SAFONOV 1972).*

Die Gefährdungen dieser Art ergeben sich gem. den Vollzugshinweisen (NLWKN 2011a, S. 8) aus:

- *„Konkrete Beeinträchtigungen könnten sich in Niedersachsen aus dem Straßenverkehr (Kollisionen) sowie Veränderungen in Lauf und Struktur von Fließgewässern ergeben.*
- *Das gleiche gilt für die potenziellen Gefährdungen; hier sind den genannten Faktoren noch Wassersport und Eingriffe in die Wasserpflanzen- und Ufervegetation zur Abflussverbesserung als wesentlich hinzuzurechnen.*
- *Beeinträchtigungen und Gefährdungen werden ebenso wie die Effizienz von Artenhilfsmaßnahmen (s. u.) wesentlich von der weiteren Akzeptanzentwicklung und diese wiederum vom konkreten Konfliktpotenzial zwischen Mensch und Biber beeinflusst; dies betrifft*
 - o land- und forstwirtschaftliche Nutzungskonflikte durch Fraß an Kulturpflanzen,*
 - o Baumfällungen und -schälungen sowie*
 - o Überflutungen von Flächen und Verkehrswegen im Zuge von Dammbauaktivitäten und*
 - o Angraben von Hochwassersicherungseinrichtungen (Schutzdeichen) und Dämmen in der Teichwirtschaft in den Einzugsbereichen der Siedlungsgewässer.“*

Innerhalb des vorliegenden Plangebietes sind keine potenziellen Lebensräume des Bibers vorhanden. Mit der vorliegenden Planung werden zudem keine Strukturen überplant, die einen bedeutsamen Lebensraum für den Biber darstellen. Somit sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke in Bezug auf die FFH-Art Biber zu erwarten.



Erläuterungen: FFH-Arten nach Anh. II/IV FFH-RL (92/43/EWG) in dem möglicherweise betroffenen FFH-Gebiet >Ems<

Fischotter (FFH-Art nach Anh. II + IV): Im Standarddatenbogen wird die Art mit „sehr selten“ (v) angegeben.

In den Vollzugshinweisen (NLWKN 2011b, S. 2) werden folgende Lebensraumansprüche genannt: *„Bevorzugt flache Flüsse mit reicher Ufervegetation, Auwälder, Überschwemmungsareale. Grundsätzlich können alle Gewässerlebensräume – Gebirgsbäche, fließende und stehende Gewässer bis zu den Küsten – besiedelt werden. Wichtig: hohe Strukturvielfalt – Gewässerstrukturen, Mäander, Gehölze (Wurzelwerk in der Uferzone), Hochstauden, Röhrichte. Reiches Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen, Schlafbaue, besonders geschützte Wurfbaue. Störungsarmut, -freiheit. Ausreichend große Reviere (Mindestareal ca. 25 qkm; für Mutter-Jungen-Familien ca. 40 qkm) mit günstigen Strukturen und Störungsfreiheit. Optimale Lebensraumausstattung erhöht die Stetigkeit (= geringere Unfallwahrscheinlichkeit).“*

Die Gefährdungen dieser Art ergeben sich gem. den Vollzugshinweisen (NLWKN 2011b, S. 7) aus:

- *„Verlust Fragmentierung und Verinselung von (Teil-)Lebensräumen*
- *Minimierung und Beseitigung von Lebensraumstrukturen (u. a. durch Gewässerausbau, -verbau, Trockenlegung, Nutzungsintensivierung)*
- *Schadstoffbelastungen*
- *Zerschneidungseffekte insbes. durch Straßenbau*
- *Verkehrstod*
- *Illegale Verfolgung (z. B. in Fischzuchtanlagen)*
- *Tod in Bisamfallen*
- *Störung (Abwanderung durch Anwesenheit von Menschen (Wassersport, Angler etc. u./o. Hunden in der Nähe des Baues)*
- *Parasiten“*

Innerhalb des vorliegenden Plangebietes sind keine potenziellen Lebensräume des Fischotter vorhanden. Mit der vorliegenden Planung werden zudem keine Strukturen überplant, die einen bedeutsamen Lebensraum für den Fischotter darstellen. Somit sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke in Bezug auf die FFH-Art Fischotter zu erwarten.



Erläuterungen: FFH-Arten nach Anh. II/IV FFH-RL (92/43/EWG) in dem möglicherweise betroffenen FFH-Gebiet >Ems<

Kammolch (FFH-Art nach Anh. II u. IV): Im Standarddatenbogen wird angegeben, dass die Art nicht mehr vorhanden ist.

In den Vollzugshinweisen (NLWKN 2011c, S. 2) werden folgende Lebensraumsprüche genannt: *„Individuenreiche Laichgesellschaften finden sich z. B. in aufgelassenen Bodenabbau-gruben, Grünlandweihern und naturnahen Niedermoor- und Auengewässern. Versucht man Gemeinsamkeiten solcher „Optimalhabitats“ zu charakterisieren, so ergibt sich eine reich strukturierte Ausprägung der Umgebung – beispielsweise Gebüsche und Waldränder im Wechsel mit krautiger Vegetation –, während die Gewässer nicht zu klein und flach, sondern in der Regel perennierend, sonnenexponiert, meso- bis eutroph (oft mäßig verkrautet) und nur schwach sauer bis basisch sind. Da Kammolche in stärkerem Maße aquatisch leben als andere Molcharten, kommt der geeigneten Ausprägung des Laich- und Wohngewässers auch eine größere Bedeutung zu.“*

Die Gefährdungen dieser Art ergeben sich gem. den Vollzugshinweisen (NLWKN 2011c, S. 8/9) aus:

- *„Verfüllung von Kleingewässern, Austrocknung durch Grundwasserabsenkungen bzw. -entnahmen, Verlust von Überflutungsflächen und Rekultivierung von Abbaugebieten*
- *Gewässerverunreinigung, Eutrophierung und Sukzession durch Biozidanwendung, Nährstoffeinträge (Dünger, Gülle) in Gewässer und dadurch bedingte starke Verkrautung und Verlandung, zunehmende Beschattung durch Ufergehölze*
- *Beseitigung und Entwertung der Sommerlebensräume und Überwinterungsplätze, u. a. durch Grünlandumbruch, Beseitigung von Hecken, Gebüschen und Feldgehölzinseln und starke Eutrophierung durch intensive Landwirtschaft*
- *Tierverluste und Nahrungsmangel durch bodenbearbeitende Maßnahmen (z. B. Umbruch, Grünlandmäh)*
- *Ausbringung von Bioziden und Mineraldünger mit toxischer und verätzender Wirkung auf Amphibien und ihre Nahrungstiere*
- *fischereilich oder angelsportlich motivierter Fischbesatz (erheblicher Prädationsdruck) bzw. Umwandlung von Laichgewässern zu Fischteichen und damit verbundener Veränderung der Uferstruktur (z. B. Beseitigung der Flachwasserzonen)*
- *Zerschneidung der Wanderkorridore infolge Neubau von Verkehrswegen (z. B. Trennung der Laichgewässer von Überwinterungsplätzen)*
- *Verlust wandernder Tiere durch Straßenverkehr.“*

Innerhalb des vorliegenden Plangebietes sind keine potenziellen Laichgewässer des Kammolches vorhanden. Mit der vorliegenden Planung werden zudem keine Strukturen überplant, die einen bedeutsamen Landlebensraum oder potentiell bedeutsame Migrationsflächen für den Kammolch darstellen. Zudem wird die Art im FFH-Gebiet als „nicht mehr vorhanden“ angegeben, die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000 Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ benennt darüber hinaus keine Erhaltungsziele für diese Art. Somit sind keine Beeinträchtigungen in Bezug auf die FFH-Art Kammolch zu erwarten.



Erläuterungen: FFH-Arten nach Anh. II/IV FFH-RL (92/43/EWG) in dem möglicherweise betroffenen FFH-Gebiet >Ems<

Rapfen, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Schlammpeitzger und Bitterling (FFH-Arten nach Anh. II): Im Standarddatenbogen werden folgende Populationsgrößen angegeben:

- Rapfen: „vorhanden“ (u)
- Steinbeißer: „selten“ (r)
- Groppe: sehr selten (v)
- Flussneunauge: 20.000-49.000
- Schlammpeitzger: „vorhanden“ (u)
- Bitterling: „sehr selten“ (v)

Gemeinsam ist den Arten Rapfen, Groppe und Flussneunauge, dass sie Gewässer mit kiesigem, teils steinigem Sohlensediment zum Laichen und schnell fließende Gewässerstrecken bevorzugen (BfN 2019, LAVES 2011a, LAVES 2011b).

Gemeinsam ist den Arten Steinbeißer, Schlammpeitzger und Bitterling, dass sie Gewässer mit sandigem oder schlammigem Sohlensediment zum Laichen, langsam fließende Gewässerstrecken und (wasser)pflanzenreiche Abschnitte bevorzugen bzw. benötigen (LAVES 2011c, LAVES 2011d, LAVES 2011e).

Als Gefährdungen werden u. a. genannt (BfN 2019, LAVES 2011a, LAVES 2011b, LAVES 2011c, LAVES 2011d, LAVES 2011e):

- Veränderung der gewässertypischen Abflusssdynamik
- (technischer) Ausbau, Eindeichung und Regulierung von Gewässern
- Absenkung des Grundwasserspiegels und damit Verlust von autotypischen Lebensräumen
- starke Einträge von Sandfrachten oder Feinsedimenten
- intensive Unterhaltungsarbeiten (Sohlmahd, Sohlräumung)
- überhöhtes Nährstoffaufkommen durch landwirtschaftliche Einleitungen

Die Umsetzung der vorliegenden Planungen bedingt keine Veränderung der Ems und ihrer bisherigen Abflusssdynamik oder Sohlstruktur (durch bspw. Mahd und Räumung); ebenso erfolgt keine Absenkung des Grundwasserspiegels mit nachteiligen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet.

Der innerhalb des Plangebietes gelegene Entwässerungsgraben ist, bis auf eine maximal ca. 20 m breite Überfahrt einer Verkehrsfläche (in Zukunft geplante Entlastungsstraße / Ortsumgehung Niederlangen), von keiner Überplanung betroffen. Vorkommen von einer der o.g. Arten sind für den Graben nicht bekannt. Südlich des Plangebietes führt sich der Graben auf einer Strecke von ca. 500 m innerhalb der Ortschaft Niederlangen stromaufwärts fort. Die konkrete Ausgestaltung dieser Überfahrt ist derzeit nicht bekannt, da diese vsl. erst im Zuge der Planungen der Ortsumgehung Niederlangen konkretisiert wird. Die Querung der Straße ist als Brückenbauwerk vorzusehen, um die Gewässersohle durchgängig zu erhalten.



Erläuterungen: FFH-Arten nach Anh. II/IV FFH-RL (92/43/EWG) in dem möglicherweise betroffenen FFH-Gebiet >Ems<

Vor den Baumaßnahmen (Errichtung der Überfahrt) ist durch eine fachkundige Person festzustellen, ob Schutzmaßnahmen für Fische erforderlich werden. Ggf. sind Schutzmaßnahmen (z.B. Elektrofischung und Zwischenhälterung oder Umsetzen betroffener Fische) zu treffen. Auswirkungen auf das Vorkommen der o.g. Arten, den Erhaltungszustand oder die Erhaltungsziele sind durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebietes nicht zu erwarten.

Bzgl. möglicher Belastungen der Ems (als Lebensraum o.g. Arten) durch gelöste Schadstoffe, feinpartikuläre Stoffe, Sandeinträge usw. ist anzumerken, dass die anfallenden Oberflächenabflüsse vorbehandelt (Absetzbecken, Tauchwand) sowie in einem Regenrückhaltebecken zurückgehalten und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt der Vorflut zugeleitet werden sollen. Die Schmutzwasserentsorgung soll über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation erfolgen.

Somit ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Ems (bzw. die Erhaltungsziele) zu rechnen.

Durch die Umsetzung des Vorhabens (20. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplan Nr. 24) existieren vor dem Hintergrund der zuvor gemachten Aussagen keine realistischen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren, die zu einer erheblichen negativen Veränderung des ca. 550 m östlich gelegenen FFH Gebietes „Ems“ führen könnten. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet können bzgl. der Tierarten Rapfen, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Schlammpeitzger und Bitterling (in der Ems) daher ausgeschlossen werden.



Erläuterungen: FFH-Arten nach Anh. II/IV FFH-RL (92/43/EWG) in dem möglicherweise betroffenen FFH-Gebiet >Ems<

Hirschkäfer (FFH-Art nach Anh. II + IV): Im Standarddatenbogen wird die Art mit „vorhanden“ (p) angegeben.

In den Vollzugshinweisen (NLWKN 2009, S. 2) werden folgende Lebensraumansprüche genannt: *„Der Hirschkäfer besiedelt alte, totholzreiche Eichen-, Eichen-Hainbuchen-, Kiefern-Traubeneichen- und Buchenwälder in südexponierten und wärmebegünstigten Lagen im Flach- und Hügelland sowie Laubwaldreste, alte Parkanlagen und walddnahe Obstplantagen mit hohem Anteil an absterbenden Althölzern und Baumstümpfen. Randlagen werden anscheinend bevorzugt. Unerlässlich für die Larvalentwicklung ist ein dauerhaftes Angebot großer vermorschter Wurzelstöcke und vermoderter Stubben. Traditionelle Viehweiden mit großkalibrigen Weidepfosten können daher als Sekundärlebensraum Bedeutung erlangen. Im Juni/Juli schwärmen die Tiere in der Dämmerung aus. Blutende Alteichen oder –buchen dienen den Geschlechtern als Treffpunkt. In dieser Zeit kommt es zu Rivalenkämpfen zwischen den männlichen Tieren. Als Brutstätte werden stark abgängige Bäume, Stubben, am bzw. im Boden liegende Starkhölzer oder dergleichen genutzt. Die Eiablage (50-100 Eier pro Woche) erfolgt in der Regel im Wurzelbereich abgestorbener Alteichen (mehr als 40 cm Durchmesser) oder in morschen Stubben. Dabei ist das durch spezielle Pilze vorbereitete Zersetzungsstadium des Holzes anscheinend wichtiger als die Baumart. Die Larven benötigen je nach Nahrungsangebot 3– 8 Jahre bis zur Verpuppung und können bis zu 11 cm groß werden. Sie entwickeln sich in der Erde in etwa faustgroßen Puppenwiegen zum Käfer, dessen Flugzeit nur wenige Wochen beträgt.“*

Die Gefährdungen dieser Art ergeben sich gem. den Vollzugshinweisen (NLWKN 2009, S. 6/7) aus:

- *„Verlust alter und morscher Laubbäume, die der Art als Habitat dienen, u. a. durch waldbauliche Maßnahmen*
- *Stubbenrodung*
- *Kleinklimatische Veränderungen aufgrund des Verlustes lichter Waldstrukturen (Aufgabe der Hute- und Mittelwaldwirtschaft*
- *Anbau von Nadelbaumarten auf Laubwaldstandorten*
- *Baumentnahme vor der Altersphase*
- *Anthropogen erhöhte Schwarzwildbestände“*

Innerhalb des vorliegenden Plangebietes sind keine nachgewiesenen Lebensräume des Hirschkäfers vorhanden. Mit der vorliegenden Planung werden zudem keine Strukturen überplant, die einen potenziell bedeutsamen Lebensraum für den Hirschkäfer darstellen. Somit sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke in Bezug auf die FFH-Art Hirschkäfer zu erwarten.



Erläuterungen: FFH-Arten nach Anh. II/IV FFH-RL (92/43/EWG) in dem möglicherweise betroffenen FFH-Gebiet >Ems<

Froschkraut (FFH-Art nach Anh. II + IV): Im Standarddatenbogen wird eine Populationsgröße von 1.000 bis 10.000 Individuen angegeben.

In den Vollzugshinweisen (NLWKN 2011d, S. 2) werden u. a. folgende Lebensraumansprüche genannt: *„Das Froschkraut besiedelt hauptsächlich zeitweilig flach überschwemmte Ufersäume von basenarmen, oligo- bis mesotrophen „Seen, Heideweihern und Teichen sowie Uferbereiche von Fließgewässern (insbesondere Gräben) mit mäßig schnell fließendem Wasser im vorzugsweise 20 bis 60 cm (bis über 2 m) tiefen Litoralbereich. Als Substrate treten sowohl Sand, Kies und Lehm als auch Schlamm auf (insbesondere Torfschlamm, Eisenhydroxidschlamm, jedoch i. d. R. nur geringe Faulschlammauflagen). Im Bereich trocken gefallener Uferbänke, Kleingewässer sowie Gräben kann die Art Landformen ausbilden“ (FARTMANN et al. 2001). Nach der Terminologie der FFH-Richtlinie findet sich das Froschkraut vor allem in folgenden Lebensraumtypen (nach FFH-Anhang I):*

- 3110 Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (*Littorelletea uniflorae*)
- 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*.“

Die Gefährdungen dieser Art ergeben sich gem. den Vollzugshinweisen (NLWKN 2011d, S. 7) aus:

- *„Gewässereutrophierung und Gewässerverschmutzung jeglicher Art, Entwässerung und Verfüllung von Gewässern, Sukzession (Vordringen konkurrenzstärkerer Arten) infolge aufgegebenen Gewässerunterhaltung oder aufgegebenen Nutzung und durch intensive Nutzungsformen (z. B. intensive Teichwirtschaft, intensive Freizeitnutzungen).*
- *katastrophale Eingriffe wie Gewässerverfüllung, direkte Herbizid- und Düngereinwirkung, Aufkalkung oder Gewässerumwandlung“*

Innerhalb des vorliegenden Plangebietes sind keine potenziellen Lebensräume des Froschkrautes vorhanden. Mit der vorliegenden Planung werden zudem keine Strukturen überplant, die einen bedeutsamen Lebensraum für das Froschkraut darstellen. Somit sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke in Bezug auf die FFH-Art Froschkraut zu erwarten.

IV

Gesamteinschätzung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Ems“

Erhebliche Beeinträchtigungen können nach gutachterlicher Einschätzung ausgeschlossen werden.

Die FFH-Verträglichkeitsvorstudie ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zur Prüfung vorzulegen. Die UNB prüft anhand der vorliegenden Studie die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet und entscheidet, ob mögliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können oder ob eine FFH-Verträglichkeitsstudie zur genaueren Prüfung der Sachlage anzufertigen ist.

5 Literaturverzeichnis

BfN online Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz (www.ffh-vp-info.de)

BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2019): Die Lebensraumtypen und Arten (Schutzobjekte) der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. – Arten der Anhänge. – Fische. – FFH-Arten - Anhang II. – *Aspius aspius* (Rapfen): Abgerufen am 06.06.2019 von: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge/fische/aspius-aspius-linnaeus1758.html>

BMVBW (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP)

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

EG; 1992, Europäische Gemeinschaft: Richtlinie 92/43/EWG europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 vom 29.09.2003 (ABl. EG 2003 Nr. L 284, S. 1) mit Wirkung vom 20.11.2003 (FFH-Richtlinie)

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER; 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen von FFH-VP. Endbericht eines FuE-Vorhabens zum Teil Fachkonventionen.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) 2004: „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“

LANDKREIS EMSLAND (2016): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ im Landkreis Emsland, in den Städten Papenburg, Haren (Ems), Meppen, Lingen (Ems), den Samtgemeinden Dörpen und Lathen sowie den Gemeinden Rhede (Ems), Geeste, Emsbüren und Salzbergen.

LAVES (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen. – Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Groppe (*Cottus gobio*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.

LAVES (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen. – Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.

LAVES (Hrsg.) (2011c): Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen. – Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Steinbeißer (*Cobitis taenia*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.



LAVES (Hrsg.) (2011d): Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen. – Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.

LAVES (Hrsg.) (2011e): Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen. – Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.

NAGBNatSchG: Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 88), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. Teil 1: Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Hirschkäfer (*Lucanus cervus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 9 S., unveröff.


NLWKN (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Biber (*Castor fiber*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fischotter (*Lutra lutra*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011c): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Amphibienarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kammmolch (*Triturus cristatus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011d): Vollzugshinweise zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen. – Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Froschkraut (*Luronium natans*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 15 S., unveröff.



Hat vorgelegen
Meppen, den 02.03.2021
Landkreis Emsland
Der Landrat
Im Auftrag: 



**Gemeinde
Niederlangen**

LANDKREIS EMSLAND

**Bebauungsplan Nr. 24
„Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“**

gleichzeitig



**Samtgemeinde
Lathen**

Flächennutzungsplan, 20. Änderung

**FFH-VERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG
zum EU-Vogelschutzgebiet
„Emstal von Lathen bis Papenburg“**

Projektnummer: 219077
Datum: 2020-06-23

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND VERFAHRENSABLAUF DER FFH-VERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG	3
2	BESCHREIBUNG DES EU-VOGELSCHUTZGEBIETES „EMSTAL VON LATHEN BIS PAPENBURG“	5
3	BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND DER PROJEKTWIRKUNGEN	13
3.1	Vorhabenbeschreibung.....	13
3.2	Allgemeine Beschreibung von potentiellen Wirkfaktoren.....	14
4	PRÜFUNG HINSICHTLICH DER EIGNUNG DES VORHABENS, ERHEBLICHE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES NATURA 2000-GEBIETES VERURSACHEN ZU KÖNNEN.....	16
5	GESAMTEINSCHÄTZUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DAS NATURA 2000-GEBIET	17
6	LITERATURVERZEICHNIS	18

Wallenhorst, 2020-06-23

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Wallenhorst, 2020-06-23

Proj.-Nr.: 219077

Daniel Berg, B.Eng.

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Anlass und Verfahrensablauf der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Etwa 500 m östlich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 24 liegt das prüfungsrelevante Natura-2000-Gebiet „**Emstal von Lathen bis Papenburg**“ [EU-Vogelschutzgebiet 2909-401; Nds. Nr. V16].

Nach § 34 BNatSchG gilt: (1) „*Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. ...*“

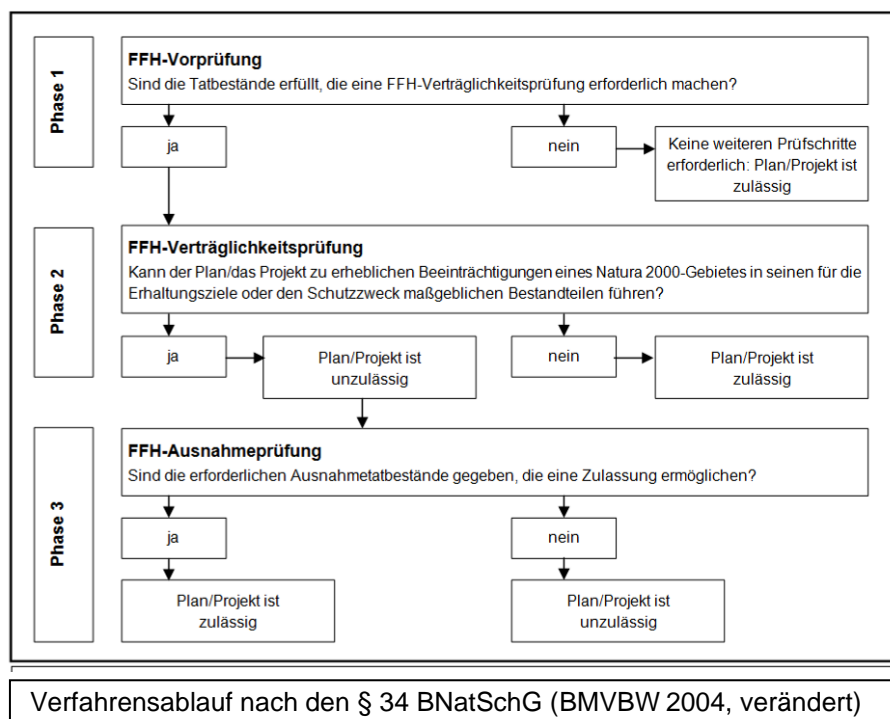
Das Verfahren dieser Vorschriften umfasst drei Phasen, die in der nachfolgenden Abbildung dargestellt sind.

In der Phase 1 (FFH-Vorprüfung) ist zu klären, ob die Tatbestände erfüllt sind, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Phase 2) erforderlich machen.

Um den Bearbeitungsaufwand gering zu halten, ist die FFH-Vorprüfung (Phase 1) ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zu Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen vorzunehmen (vgl. BMVBW 2004).

Soweit die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen besteht, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Können solche erheblichen Beeinträchtigungen (unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Vermeidung, Minderung oder Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) nicht ausgeschlossen werden, ist eine Ausnahmeprüfung (Phase 3) gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erforderlich.



Die vorliegende Unterlage umfasst die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VVP).

Grundlagen der vorliegenden FFH-VVP sind insbesondere:

- Standarddatenbogen des Natura 2000-Gebietes „Emstal von Lathen bis Papenburg“¹
- 20. FNP-Änderung und B-Plan Nr. 24
- Biotoptypenkartierung des Plangebietes
- Brutvogelkartierung zur 20. FNP-Änderung und zum B-Plan Nr. 24 (IPW 2019)
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“
- Vollzugshinweise des NLWKN
- Map-Server des Niedersächsischen Umweltverwaltung²

¹ https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/VSG-V16-Gebietsdaten-SDB.htm Abruf am 19.11.2019

² <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/> Abruf am 19.11.2019

2 Beschreibung des EU-Vogelschutzgebietes „Emstal von Lathen bis Papenburg“

Das EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ erstreckt sich z.T. über mehrere Teilflächen auf einer Länge von ca. 28 km in Süd-Nord-Richtung - Höhe Lathen bis Höhe Papenburg.

Die Kurzcharakteristik des Standarddatenbogens (eine ausführlichere Beschreibung existiert für das Gebiet nicht) führt zum EU-Vogelschutzgebiet Folgendes aus:

„Flusstal mit naturnahen und ausgebauten Abschnitten sowie Altwässern und Auenbereichen und angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.“

Im Standarddatenbogen wird für das EU-Vogelschutzgebiet folgende Begründung für die Unterschutzstellung aufgeführt: *„International bedeutender Rast- und Überwinterungsplatz für Zwergschwan und Blässgans. Wichtiges Brutgebiet für wiesenbrütende Limikolenarten sowie für Röhrlicht bewohnende Rallen- und Singvogelarten.“*

Maßgebliche, den Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung bildende Gebietsbestandteile sind in der Regel die Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, bzw. die Arten, die für die Gebietsauswahl bestimmend waren.

„Wertbestimmende Vogelarten sind jene Arten, die für die Identifizierung von EU-Vogelschutzgebieten (EU-VSG) in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind. Bei wertbestimmenden Arten kann es sich sowohl um Arten des Anhanges I gem. Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRI) als auch um sogenannte „Zugvogelarten“ gem. Art. 4 Abs. 2 VSchRI handeln. Sie verleihen einem bestimmten Gebiet durch ihr Vorkommen einen besonderen, in der landesweiten Gesamtschau herausragenden „Wert“ (z. B. in dem sie das Gebiet zu einem der fünf wichtigsten Brutgebiete für die Art in Niedersachsen machen bzw. ihre Gastvogelbestände hier internationale Bedeutung erreichen). Die darüber hinaus im Standarddatenbogen (SDB) aufgeführten Vogelarten sind ebenfalls maßgebliche avifaunistische Bestandteile eines EU-VSG. Sie sind durch eine besondere Verantwortung Niedersachsens für ihren Schutz oder durch ihre Gefährdungssituation gekennzeichnet. Die EU-VSG sind auch für den Erhalt dieser Arten von hoher Bedeutung. Dies gilt nicht für Arten, deren Population im SDB mit „D“ (nicht signifikant) eingestuft wurde“ (NLWKN 2017, S. 1³).

In den vollständigen Gebietsdaten (Standard-Datenbogen) sind folgende (sh. Tab. 1) Arten des Anhangs I sowie die wichtigsten Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie als maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes „Emstal von Lathen bis Papenburg“ aufgeführt. Für die meisten Arten liegen die verschiedenen Bestandszahlen als Brut- und als Zug- bzw. Rastvogel vor. Zur besseren Übersicht werden Brut- und Zugvögel sowie Überwinterungsgäste in unterschiedlichen Schriftfarben dargestellt. Die Artangaben im Standarddatenbogen stammen aus den Jahren 1996 – 1999. Die unter § 2 (4) der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ (LANDKREIS EMSLAND 2016) benannten wertbestimmende Arten sind zudem im Fettdruck und farblich hinterlegt hervorgehoben.

³ http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#wertArtVS Abruf am 19.11.2019

Tabelle 1: Arten nach Anhang I sowie Zugvogelarten der VS-RL nach Standard-Datenbogen

Name wissenschaftl.	Name deutsch	Status	Pop.-Größe	Rel.-Grö. N	Rel.-Grö. L	Rel.-Grö. D	Biog. Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	n	1	1	1	1	h	B	C	C	C	1999
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	n	27	1	1	1	h	B	C	C	C	1997
<i>Anas acuta</i>	Spießente	m	397	4	3	3	h	B	A	B	B	1999
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	m	18	3	1	1	h	B	B	C	C	1999
<i>Anas crecca</i>	Krickente	n	4	1	1	1	h	B	C	C	C	1997
<i>Anas crecca</i>	Krickente	w	518	4	2	1	h	B	A	A	B	1999
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	m	3.720	4	3	1	h	B	A	A	A	1997
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	n	61	1	1	1	h	B	C	C	C	1997
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	w	2.850	4	2	1	h	B	B	B	B	1999
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	n	1	4	1	1	h	B	B	C	C	1997
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	m	18	4	3	1	h	B	A	B	B	1999
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	w	26.020	5	4	3	h	B	A	A	A	1997
<i>Anser anser</i>	Graugans	m	670	4	2	1	h	B	A	B	B	1998
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	w	6.300	4	4	2	h	B	A	A	A	1999
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	m	28	2	1	1	h	B	B	C	C	1999
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	w	655	4	3	1	h	B	A	B	B	1999
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	m	21	3	2	1	h	B	B	B	C	1999
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	g	1	2	1	1	h	B	B	C	C	1997
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	n	1	2	1	1	h	B	B	C	C	1997
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	m	3	1	1	1	h	B	C	C	C	1996
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	g	14	1	1	1	h	B	C	C	C	1997
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	n	13	3	2	1	h	B	B	B	B	1997
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	n	45	5	3	1	w	B	A	A	A	1999
<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	Zwergschwan	m	2.240	5	5	4	s	B	A	A	A	1997
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	w	370	5	3	2	h	B	A	A	A	1996
<i>Cygnus olor</i>	Höcker- schwan	w	150	4	2	1	h	B	A	B	B	1996
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	m	275	3	2	1	h	B	B	B	C	1996
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	n	2	1	1	1	h	B	C	C	C	1997
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	m	157	4	1	1	h	B	A	B	B	1997
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	n	2	1	1	1	h	B	C	C	C	1997
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	n	16	2	1	1	h	B	B	C	C	1997
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	m	69	2	1	1	h	B	B	C	C	1997
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	m	1.172	4	2	1	h	B	B	B	B	1997
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	m	3.100	4	2	1	h	B	B	B	B	1997
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	m	295	4	1	1	m	B	A	B	B	1997
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	n	30	2	1	1	h	B	A	A	A	1997

Name wissenschaftl.	Name deutsch	Status	Pop.-Größe	Rel.-Grö. N	Rel.-Grö. L	Rel.-Grö. D	Biog. Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	n	2	3	1	1	h	B	B	C	C	1997
<i>Luscinia svecica cyanecula</i>	Weißstern-Blaukehlchen	n	38	4	2	1	h	B	A	A	B	1997
<i>Mergus albellus</i> (= <i>Mergellus albellus</i>)	Zwergsäger	w	7	2	2	1	h	B	B	B	C	1996
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	w	160	4	2	1	h	B	A	B	C	1998
<i>Motacilla flava</i> [p.p.; <i>M. flava</i>]	Wiesenschafstelze	n	16	1	1	1	h	B	C	C	C	1997
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	m	81	3	1	1	h	B	B	C	C	1998
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	n	25	2	1	1	h	B	A	A	A	1997
<i>Numenius phaeopus</i>	Regenbrachvogel	m	102	5	3	2	m	B	A	A	A	1997
<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>	Kormoran (Mitteleuropa)	m	127	3	2	1	m	B	B	C	C	1997
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	m	151	4	2	1	h	B	A	A	B	1997
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	n	6	1	1	1	h	B	C	C	C	1997
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	m	3.408	4	2	1	m	B	A	A	A	1996
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	n	1	1	1	1	h	B	C	C	C	1999
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	w	27	2	1	1	h	B	B	C	C	1998
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	n	3	3	1	1	h	B	A	B	B	1997
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	n	17	3	1	1	h	B	B	B	B	1997
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	n	72	3	1	1	h	B	A	A	A	1997
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	m	109	4	1	1	h	B	B	C	C	1999
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	m	79	4	1	1	m	B	B	C	C	1997
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	n	37	4	1	1	h	B	A	A	A	1997
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	m	10.620	4	3	2	h	B	A	A	B	1997
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	n	67	1	1	1	h	B	A	B	B	1997

Status
n = Brutnachweis, m = Zugvogel, w = Überwinterungsgast, g = Nahrungsgast

relative Größe (Pop.-Größe)
(N=Naturraum, L=Bundesland, D=Deutschland)
5 > 50 % d. Population im Bezugsraum befindet sich im Gebiet
4 > 15%-50% d. Population im Bezugsraum befindet sich im Gebiet
3 > 5- 15 % der Population im Bezugsraum befindet sich im Gebiet
2 > 2 bis zu 5 % der Population im Bezugsraum befindet sich im Gebiet
1 bis zu 2% der Population im Bezugsraum befindet sich im Gebiet
D nicht signifikant (ohne Relevanz für die Unterschutzstellung des Gebietes)

Name wissenschaftl.	Name deutsch	Status	Pop.-Größe	Rel.-Grö. N	Rel.-Grö. L	Rel.-Grö. D	Biog. Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
<p><u>Biogeographische Bedeutung</u> s,w Population am südl. bzw. westl. Rand des Verbreitungsgebietes h, m Population im Hauptverbreitungsgebiet oder Wanderstrecken</p> <p><u>Erhaltungszustand</u> der für die Art wichtigen Habitatelemente A= sehr gut B = gut C = mittel bis schlecht</p> <p><u>Gesamtbeurteilung</u> des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art (N=Naturraum, L=Bundesland, D=Deutschland) A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel („signifikant“)</p>												

Grundsätzlich sind als Erhaltungsziele der Schutz und die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die Ausweisung des Gebietes wertgebenden Arten nach Anhang I sowie Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie zu nennen. Dies setzt eine gute Ausprägung wichtiger Habitatelemente voraus (sh. Tab. 1, Spalte Erh.-Zust.).

Artspezifische Erhaltungsziele sind unter § 2 (4) der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ („Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ im Landkreis Emsland, in den Städten Papenburg, Haren (Ems), Meppen, Lingen (Ems), den Samtgemeinden Dörpen und Lathen sowie den Gemeinden Rhede (Ems), Geeste, Emsbüren und Salzbergen“) aufgeführt (LANDKREIS EMSLAND 2016, S. 7-9):

„(4) Erhaltungsziele des LSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:

1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.

...

2. insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.

...

3. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.“

Tabelle 2: Wertbestimmende Vogelarten (als Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Emstal von Lathen bis Papenburg“

Wertbestimmende Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)	
Art	Erhaltungsziele
<p>Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)</p> <p>als Brutvogel wertbestimmend</p>	<p>- <i>Erhalt und Wiederherrichtung von Feuchtgebieten mit oberflächennahem Wasserstand und lockerer bis dichter Vegetation (Röhrichte und Großseggenrieder)</i></p> <p>- <i>Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtwiesen und Nassbrachen</i></p> <p>- <i>Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern</i></p> <p>- <i>Gewährleistung stabiler, hoher Wasserstände während der gesamten Brutzeit</i></p> <p>(LANDKREIS EMSLAND 2016)</p> <p>Für den Wirkungsbereich des Vorhabens liegen keine Daten zu Vorkommen der Art (IPW 2019) sowie keine potentiell geeigneten Lebensräume vor. Das Tüpfelsumpfhuhn ist somit nicht betroffen.</p>
<p>Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)</p> <p>als Brutvogel wertbestimmend</p>	<p>- <i>Erhaltung und Entwicklung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, niedrigen Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren</i></p> <p>- <i>Erhaltung und Entwicklung eines oberflächennahen Wasserstandes bis ins späte Frühjahr</i></p> <p>- <i>Erhaltung und Entwicklung ausreichend hoher Vegetation lichter Ausprägung, die ausreichend Deckung bereits bei der Ankunft als auch noch bei der späten Mauser bietet</i></p> <p>- <i>Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus aneinandergrenzenden deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Mähwiesen mit zeitlich versetzter Mahd</i></p> <p>- <i>Erhaltung und Entwicklung spät gemähter Bereiche um die Brut-/Rufplätze; dort langsame Mahd nicht vor August von innen nach außen</i></p> <p>- <i>Erhaltung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate</i></p> <p>(LANDKREIS EMSLAND 2016)</p> <p>Für den Wirkungsbereich des Vorhabens liegen keine Daten zu Vorkommen der Art (IPW 2019) sowie keine potentiell geeigneten Lebensräume vor. Der Wachtelkönig ist somit nicht betroffen.</p>
<p>Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)</p> <p>als Brutvogel wertbestimmend</p>	<p>- <i>Erhaltung bzw. Neuschaffung primärer, natürlicher Lebensräume an Gewässern und in strukturreichen Grünland-Grabenkomplexen</i></p> <p>- <i>Unterhaltungsmaßnahmen an den Grabensystemen unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art</i></p> <p>- <i>Erhaltung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate</i></p> <p>- <i>Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrichtanteilen</i></p> <p>(LANDKREIS EMSLAND 2016)</p> <p>Für den Wirkungsbereich des Vorhabens liegen keine Daten zu Vorkommen der Art (IPW 2019) sowie keine potentiell geeigneten Lebensräume vor. Das Blaukehlchen ist somit nicht betroffen.</p>
<p>Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>)</p> <p>als Gastvogel wertbestimmend</p>	<p>- <i>Erhalt von störungsarmen Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel; insbesondere feuchtes Grünland</i></p> <p>- <i>Erhalt und Anlage von Nahrungsflächen durch Anbau von Wintergetreide, Winterraps, Weidelgras etc. in Kooperation mit der Landwirtschaft</i></p> <p>- <i>Erhalt und Entwicklung offener Flugkorridore zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern sowie zu benachbarten Vogelschutzgebieten</i></p> <p>(LANDKREIS EMSLAND 2016)</p>

Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>) als Gastvogel wertbestimmend	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen - Erhalt von beruhigten, störungsarmen Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel insbesondere feuchtes Grünland und Überschwemmungsflächen - Erhalt und Anlage von Nahrungsflächen durch Anbau von Wintergetreide, Winterraps, Weidelgras etc. in Kooperation mit der Landwirtschaft - Erhalt und Entwicklung offener Flugkorridore zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern sowie zu benachbarten Vogelschutzgebieten (LANDKREIS EMSLAND 2016)
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>) als Gastvogel wertbestimmend	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt von feuchten Grünlandflächen - Erhalt der offenen Kulturlandschaften - Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen (LANDKREIS EMSLAND 2016)
Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>) als Gastvogel wertbestimmend	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt von feuchten Grünlandflächen - Erhalt von offenen Grünlandräumen mit freien Sichtverhältnissen und Überschwemmungsbereichen - Erhalt und Entwicklung von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen (LANDKREIS EMSLAND 2016)
Wertbestimmende Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie)	
Art	Erhaltungsziele
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) als Brut- und Gastvogel wertbestimmend	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen - Entwicklung und Förderung von extensiv genutztem Grünland - Erhalt des weiten, offenen Landschaftscharakters mit freien Sichtverhältnissen - Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.) - Entwicklung eines Nutzungskonzeptes (Mosaik aus Wiesen- und Weidenutzung) - Schaffung nahrungsreicher Flächen; Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes - Sicherung und Beruhigung der Bruten (ggf. Gelegeschutz und Schutz vor Prädation) (LANDKREIS EMSLAND 2016)
Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>) als Brutvogel wertbestimmend	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen - Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden, flache Grabenufer etc.) im Grünland - Sicherung extensiver Flächenbewirtschaftung (Grünlandnutzung) - Sicherung von beruhigten Bruthabitaten - Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate - Sicherung der Brutvorkommen (ggf. Gelegeschutz und Schutz vor Prädation) (LANDKREIS EMSLAND 2016) Für den Wirkbereich des Vorhabens liegen keine Daten zu Vorkommen der Art (IPW 2019) sowie keine potentiell geeigneten Lebensräume vor. Die Uferschnepfe ist somit nicht betroffen.
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>) als Brutvogel wertbestimmend	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen (extensive Bewirtschaftung) und Flussniederungen - Sicherung von beruhigten Bruthabitaten und Schlafplätzen - Sicherung der Brutvorkommen (ggf. Gelegeschutz und Schutz vor Prädation) (LANDKREIS EMSLAND 2016) Für den Wirkbereich des Vorhabens liegen keine Daten zu Vorkommen der Art (IPW 2019) vor. Der Große Brachvogel ist somit nicht betroffen

<p>Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)</p> <p>als Brutvogel wertbestimmend</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen - Wiedervernässung von Feuchtgebieten - Extensive Flächenbewirtschaftung (extensive Grünlandnutzung) - Sicherung von beruhigten Bruthabitaten (ggf. Gelegeschutz und Schutz vor Prädation) - Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate - Erhalt und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden) <p>(LANDKREIS EMSLAND 2016)</p> <p>Für den Wirkungsbereich des Vorhabens liegen keine Daten zu Vorkommen der Art (IPW 2019) sowie keine potentiell geeigneten Lebensräume vor. Der Rotschenkel ist somit nicht betroffen.</p>
<p>Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)</p> <p>als Gastvogel wertbestimmend</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen - Erhalt der geeigneten beruhigten Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel - Erhalt und Anlage von Nahrungsflächen durch Anbau von Wintergetreide, Raps, Weidelgras etc. in Kooperation mit der Landwirtschaft <p>(LANDKREIS EMSLAND 2016)</p>
<p>Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)</p> <p>als Gastvogel wertbestimmend</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt von geeigneten naturnahen Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel; insbesondere feuchtes Grünland mit hohen Wasserständen während der Rastzeit - Erhalt unzerschnittener, großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen - Erhalt und Anlage von Nahrungsflächen durch Anbau von Wintergetreide, Winteraps, Weidelgras etc. in Kooperation mit der Landwirtschaft <p>(LANDKREIS EMSLAND 2016)</p>
<p>Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)</p> <p>als Gastvogel wertbestimmend</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt von großflächig beruhigten Rast- und Nahrungsflächen - Erhalt der Nahrungshabitate in den Niederungen (v.a. Feuchtgrünland) und an Seen - Freihaltung der Lebensräume einschließlich der Verbindungskorridore zwischen Rast- und Nahrungshabitaten <p>(LANDKREIS EMSLAND 2016)</p>
<p>Krickente (<i>Anas crecca</i>)</p> <p>als Brutvogel wertbestimmend</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Entwicklung von flachen, eutrophen Stillgewässern und Feuchtwiesen - Erhalt und Entwicklung beruhigter Bereiche als Rast- und Nahrungsraum - Erhalt und Entwicklung offener Gewässer in Moorbereichen <p>(LANDKREIS EMSLAND 2016)</p> <p>Für den Wirkungsbereich des Vorhabens liegen keine Daten zu Vorkommen der Art (IPW 2019) sowie keine potentiell geeigneten Lebensräume vor. Die Krickente ist somit nicht betroffen.</p>
<p>Regenbrachvogel (<i>Numenius phaeopus</i>)</p> <p>als Gastvogel wertbestimmend</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Entwicklung von beruhigten nahrungsreichen Flächen - Erhalt von ungestörten Ruhe- und Schlafplätzen binnendeichs - Erhalt freier Sichtverhältnisse im Bereich der Rast- und Nahrungsflächen <p>- Erhalt und Entwicklung von Feuchtgrünland</p> <p>(LANDKREIS EMSLAND 2016)</p>
<p>Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)</p> <p>als Brutvogel wertbestimmend</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Wiederherrichtung von großflächigen Röhrichten und Großseggenriedern in Feuchtgebieten mit oberflächennahem Wasserstand - Erhalt auch von kleineren Röhrichten an Fließgewässern und Erlen-/Weidenbruchwäldern (mindestens 200 m²) und Feuchtwiesen - Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern - Gewährleistung stabiler, hoher Wasserstände während der gesamten Brutzeit <p>(LANDKREIS EMSLAND 2016)</p> <p>Für den Wirkungsbereich des Vorhabens liegen keine Daten zu Vorkommen der Art (IPW 2019) sowie keine potentiell geeigneten Lebensräume vor. Die Wasserralle ist somit nicht betroffen.</p>

<p>Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)</p> <p>als Brutvogel wertbestimmend</p>	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Erhalt extensiv genutzten Grünlandes</i> - <i>Erhöhung der Wasserstände in Grünlandgebieten</i> - <i>Erhalt bzw. Entwicklung von saumartigen Ruderal- und Brachstrukturen in Auen</i> - <i>Strukturanreicherung im Grünland u. a. durch blüten- und insektenreiche Randstreifen</i> - <i>Schaffung von Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot</i> - <i>Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitats mit vielfältigem Blüh-Horizont</i> - <i>Entwicklung spät gemähter Säume und Wegränder</i> <p>(LANDKREIS EMSLAND 2016)</p> <p>Für den Wirkungsbereich des Vorhabens liegen keine Daten zu Vorkommen der Art (IPW 2019) sowie keine potentiell geeigneten Lebensräume vor. Das Braunkehlchen ist somit nicht betroffen.</p>
--	---

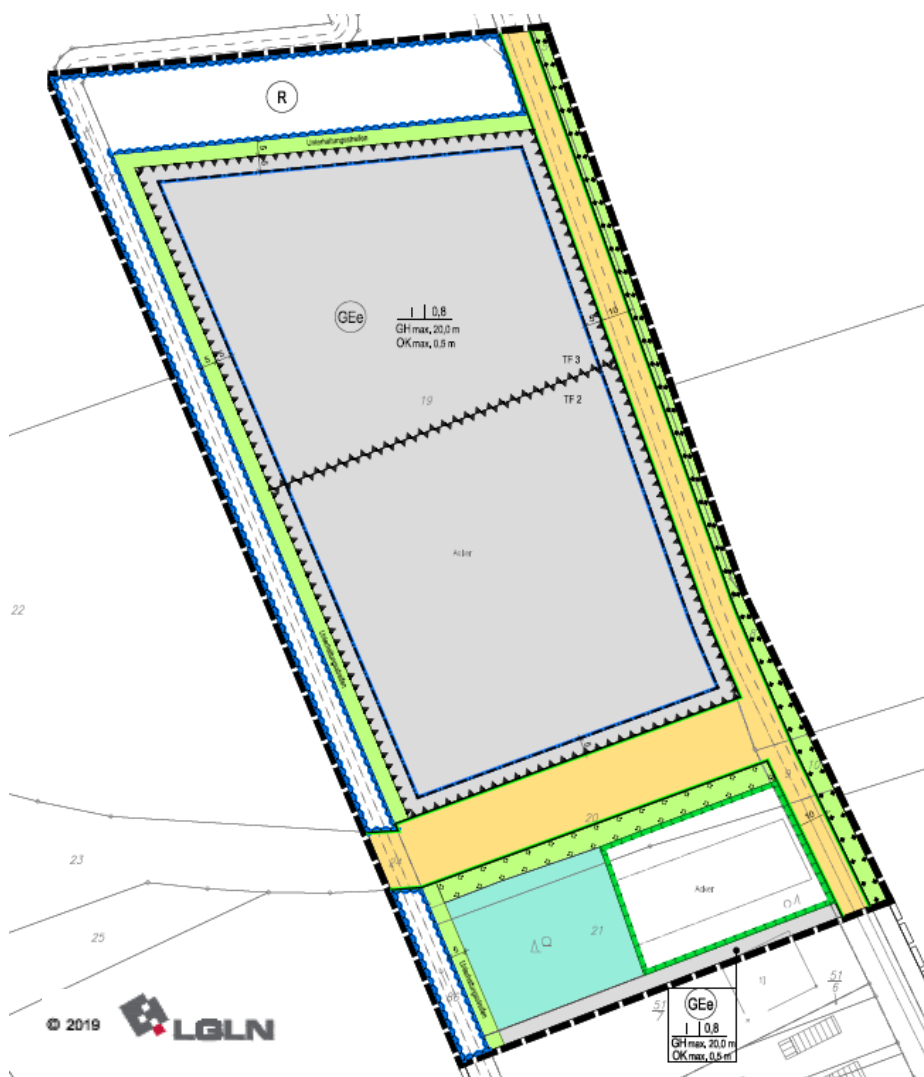
Entsprechend der Ausprägung des EU-Vogelschutzgebietes als naturnahes Flusstal mit Alt-wässern und Auenbereichen sind die wertgebenden Arten aus der Gruppe der Wasservögel (Gänse, Schwäne, Enten) und an Feuchtgebiete gebundene Arten (Limikolen wie z.B. Kiebitz, Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel, aber auch Singvögel wie Blau- und Braunkehlchen). Hinsichtlich der Lebensräume der wertgebenden Arten sind somit zusammengefasst wesentliche Erhaltungsziele

- für die Brutvögel der Erhalt bzw. die Entwicklung naturnaher Gewässerlebensräume inkl. der Uferbereiche wie Röhrichte und Großseggenrieder, die Entwicklung feuchter, arten- und strukturreicher Grünländer mit Blänken, Brachflächen sowie der Erhalt des offenen Landschaftscharakters für die Wiesenlimikolen.
- für die Rastvögel der Erhalt störungsfreier Schlafgewässer und beruhigten Nahrungsflächen, hier insbesondere feuchter Grünland- und Überschwemmungsflächen innerhalb einer großräumig offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen. Möglichst Erhalt und Anlage von Nahrungsflächen durch Anbau von Wintergetreide, Winterraps etc. in Kooperation mit der Landwirtschaft.

3 Beschreibung des Vorhabens und der Projektwirkungen

3.1 Vorhabenbeschreibung

Bei dem Vorhaben (Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG) handelt es sich um die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Lathen und den im Parallelverfahren durch die Gemeinde Niederlangen in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 24 (sh. folgende Abbildung), um die gewerbliche Nutzung am „Luddenfehnsweg“ nördlich der Ortschaft Niederlangen zu erweitern.



Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 24, unmaßstäblich (Stand: 14.05.2020)

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (20. Änderung des FNP) ist die Darstellung von gewerblichen Bauflächen, einer Verkehrsfläche (Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße), einer Fläche für Wald, eines Regenrückhaltebeckens und einer Maßnahmenfläche (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) vorgesehen. Der Bebauungsplan Nr. 24 (s.o.) konkretisiert die Darstellungen der FNP-Änderung und sieht die Ausweisung von eingeschränkten Gewerbegebieten, Straßenverkehrsflächen, öffentliche Grünflächen (Anpflanz- und Erhaltflächen, Unterhaltungstreifen), einer Fläche für Wald, einer Maßnahmenfläche sowie eines Grabens und eines Regenrückhaltebeckens vor. Das eingeschränkte Gewerbegebiet wird mit einer Grundflächenzahl von

0,8 sowie einer maximalen Gebäudehöhe von 20 m über Normalhöhennull begrenzt, sodass die Gebäude eine Höhe von max. 12 m erreichen können.

Derzeitig handelt es sich bei dem Plangebiet vornehmlich um eine Ackerfläche zwischen einem westlich verlaufenden Entwässerungsgraben und einem östlich verlaufenden Weg. An der nördlichen Plangebietsgrenze befindet sich ein eingezäunter Trainingsparcour. Entlang der Ostseite des Weges verlaufen verschiedene lineare Gehölzbestände mit z.T. älteren Bäumen. Im Süden des Plangebietes befindet sich eine kleinere Ackerfläche zwischen Strauch-Baumhecken und einem Feldgehölz. Auch diese Gehölzbestände beinhalten ältere Bäume. Der westlich im Plangebiet gelegene Entwässerungsgraben weist stärkere Verockerungen und einen Bewuchs auf, der einer regelmäßigen Räumung unterliegt.

Die Umgebung des Plangebietes wird zumeist von Ackerflächen eingenommen. Der westlich im Plangebiet verlaufende Graben fließt außerhalb des Plangebietes entlang der nördlichen Plangebietsgrenze und dann weiter nach Norden. Südlich des Plangebietes (im Bereich des angrenzenden B-Planes Nr. 16) liegt ein gewerblich genutztes Grundstück. Weiter südlich befinden sich weitere wohnbaulich und gewerblich genutzte Grundstücke. Die linearen Gehölzbestände entlang der östlichen Plangebietsgrenze führen sich weiter in nördliche Richtung fort.

Die geringste Entfernung zum östlich des Plangebietes befindlichen EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ beträgt ca. 500 m, sodass mit den vorliegenden Planungen keine unmittelbare Flächenbeanspruchung des EU-Vogelschutzgebietes erfolgt. Weiterhin liegen ca. 250 bis 500 m östlich des Plangebietes die Landschaftsschutzgebiete „Emstal“ und „Natura 2000 Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“.

3.2 Allgemeine Beschreibung von potentiellen Wirkfaktoren

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und Beeinträchtigungen unterschieden werden.

Im Gegensatz zu anderen ökologischen Gutachten, wie beispielsweise Umweltbericht inklusive Eingriffsbilanzierung (UBR) oder dem Artenschutzbeitrag (ASB) sind nur die Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können.

Als potentiell unverträgliche Wirkungen/Beeinträchtigungen von Vögeln gelten Tötungsrisiken, Verlust von wichtigen Lebensraumbereichen und Vergrämungswirkungen durch Störfaktoren. Vorhaben in Natura 2000- Gebieten können unzulässig sein, wenn sie beispielsweise Brutreviere, Rastflächen oder Hauptflugrouten betreffen⁴.

Wirkungsraum: Der Wirkungsraum des Vorhabens beschränkt sich vornehmlich auf das Plangebiet sowie die unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Freiflächen (u.a. größere Ackerflächen) außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes. Eine direkte Flächeninanspruchnahme des EU-Vogelschutzgebietes erfolgt nicht. Es sind somit maximal indirekte Wirkfaktoren auf das Schutzgebiet bzw. die wertgebenden Vogelarten und ihre Lebensräume möglich.

⁴ BERNOTAT, D. (2013): Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen. Vilmer Expertentagung FFH-VP

Baubedingte Wirkfaktoren: Baubedingte Wirkungen sind in der Regel zeitlich befristet und treten während der Bauphase durch Fahrzeuge, ggf. Materiallagerflächen, oder Lärm/ Beleuchtung auf. Der Baubetrieb kann durch Erschütterungen und insbesondere auch durch akustische und optische Emissionen zu Lebensraumbeeinträchtigungen der Tierwelt führen. Für die Umsetzung der vorliegenden Planung werden baubedingt keine Bereiche innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Emstal von Lathen bis Papenburg“ in Anspruch genommen. Störungen durch Baulärm, Licht, Erschütterungen wirken auch auf das unmittelbare Umfeld des Plangebietes. Erhebliche Störwirkungen auf das ca. 500 m entfernte EU-Vogelschutzgebiet sind hingegen nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren: Anlagebedingte Wirkungen resultieren aus den verschiedenen Bauwerken oder sonstigen Flächennutzungen (z.B. Parkplätze, usw.) des Vorhabens selbst. Es erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme des Schutzgebietes. Allerdings wird sich anlagebedingt der Landschaftscharakter ändern; auf der offenen, hier von Gehölzen eingerahmte Ackerflächen können mit Umsetzung des Bebauungsplanes bis zu 12 m hohe Gebäude entstehen.

Durch die Festsetzung einer Fläche für Wald und von Erhaltsflächen können die im Plangebiet befindlichen Gehölzbestände weitestgehend bestehen bleiben, damit Störwirkungen auf die umliegenden Ackerflächen zumindest in östliche Richtung reduziert werden. Die Gebäudehöhe wurde auf 20 m über Normalhöhennull begrenzt, sodass die Gebäude eine Höhe von max. 12 m erreichen werden (im Plangebiet beträgt die Geländehöhe ca. 8 m über Normalhöhennull). Hiervon ausgenommen sind Silos, Schornsteine, Antennen und Förderanlagen.

Neben dem EU-Vogelschutzgebiet befindet sich ca. 250 / 300 m östlich des Plangebietes ein für Gastvögel wertvoller Bereich „Status offen“. Erhebliche, vorhabenbedingte Auswirkungen durch die sich ändernde Gebietskulisse auf potentiell bedeutsame Rastflächen und das Schutzgebiet werden nicht erwartet.

Veränderungen abiotischer Standortfaktoren wie z.B. Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt mit weitreichenden Auswirkungen außerhalb des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren: Hierbei handelt es sich um dauerhafte Wirkfaktoren (Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht, optischen Störreizen, menschliche Anwesenheit etc.), die sich aus der allgemeinen Nutzung der Bauflächen gemäß den Ausweisungen und Festlegungen (z.B. Lärmkontingente) des Bebauungsplanes ergeben. Das Beeinträchtigungsausmaß der Emissionen ist einerseits abhängig von der Nutzungsintensität und andererseits von der Empfindlichkeit der Tierarten.

Die Siedlungsrandlage (südlich angrenzende Gewerbegebiete) sowie z.T. auch der im nördlichen Bereich gelegene Trainingsparcour (dieser wurde bei einer Begehung im März 2019 auch abends genutzt und von Scheinwerfern beleuchtet) und der östlich verlaufende „Luddenfehnsweg“ (bspw. Nutzung durch Spaziergänger mit Hunden) sind als bestehende Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung des Plangebietes und umliegender Flächen einzustufen. Weiterhin werden bspw. optische Störreize in östliche Richtung durch die am östlichen Plangebietsrand im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzten Gehölzbestände zumindest reduziert.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf potentiell bedeutsame Rastflächen und das EU-Vogelschutzgebiet durch vorhabenspezifische, betriebsbedingte Störwirkungen werden nicht erwartet.

4 Prüfung hinsichtlich der Eignung des Vorhabens, erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verursachen zu können

Wie in Tabelle 2 bereits dargestellt, können Vorkommen der folgenden wertbestimmenden Brutvogelarten innerhalb des Wirkraumes der Planung ausgeschlossen werden: **Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Blaukehlchen, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Krickente, Wasserralle** und **Braunkehlchen**. Für die wertbestimmende Art **Kiebitz** besteht ein Brutverdacht auf einer Ackerfläche ca. 250-300 m östlich des Plangebietes. Eine Nutzbarkeit dieser Ackerfläche besteht für den Kiebitz auch nach Umsetzung der vorliegenden Planung. Erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf die wertbestimmenden Brutvogelarten können ausgeschlossen werden.

Den wertbestimmenden Gastvogelarten **Zwergschwan, Singschwan, Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Kiebitz, Saatgans, Blässgans, Pfeifente, Regenbrachvogel** ist gemeinsam, dass sie neben Feuchtgrünländern und anderen Feuchtgebieten auch Ackerflächen aufsuchen. Dabei handelt es sich vor allem um offene, störungsarme Flächen. Im Wirkraum der vorliegenden Planung sind Rastvorkommen dieser Arten daher nur eingeschränkt zu vermuten. Das EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ befindet sich zudem ca. 500 m östlich des Plangebietes. Weiterhin sind innerhalb des Wirkraumes der vorliegenden Planung gemäß den Angaben des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung keine für Gastvögel bedeutsamen Bereiche vorhanden. Ca. 250 m östlich befindet sich lediglich ein für Gastvögel wertvoller Bereich mit der Bewertungsstufe „Status offen“ („Große Horst“; Teilgebietsnummer: 2.2.02.20). Erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf die wertbestimmenden Gastvogelarten können ausgeschlossen werden.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass durch die vorliegende Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Emstal von Lathen bis Papenburg“ bedingt werden können.

5 Gesamteinschätzung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Natura 2000-Gebiet

Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Emstal von Lathen bis Papenburg“ können nach gutachterlicher Einschätzung durch die vorliegende Planung ausgeschlossen werden.

Die FFH-Verträglichkeitsvorstudie ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zur Prüfung vorzulegen. Die UNB prüft anhand der vorliegenden Studie die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet und entscheidet, ob mögliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können oder ob eine FFH-Verträglichkeitsstudie zur genaueren Prüfung der Sachlage anzufertigen ist.

6 Literaturverzeichnis

BfN online Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz (www.ffh-vp-info.de)

BMVBW (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP)

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

EG; 1992, Europäische Gemeinschaft: Richtlinie 92/43/EWG europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 vom 29.09.2003 (ABl. EG 2003 Nr. L 284, S. 1) mit Wirkung vom 20.11.2003 (FFH-Richtlinie)

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2019): Gemeinde Niederlangen, Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“ - gleichzeitig Samtgemeinde Lathen, Flächennutzungsplan, 20. Änderung“ – Faunistische Kartierung Brutvögel.

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER; 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen von FFH-VP. Endbericht eines FuE-Vorhabens zum Teil Fachkonventionen.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) 2004: „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“

LANDKREIS EMSLAND (2016): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ im Landkreis Emsland, in den Städten Papenburg, Haren (Ems), Meppen, Lingen (Ems), den Samtgemeinden Dörpen und Lathen sowie den Gemeinden Rhede (Ems), Geeste, Emsbüren und Salzbergen.

NAGBNatSchG: Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 88), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

NLWKN (Hrsg.) (2011 a): Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Enten, Säger und Taucher der Binnengewässer. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 20 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011 b): Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Nordische Gänse und Schwäne. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 17 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011 c): Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Limikolen des Binnenlandes. – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011 d): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Wachtelkönig (*Crex crex*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011 e): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Uferschnepfe (*Limosa limosa*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011 f): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011 g): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Großer Brachvogel (*Numenius arquata*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011 h): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kampfläufer (*Philomachus pugnax*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011 i): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.

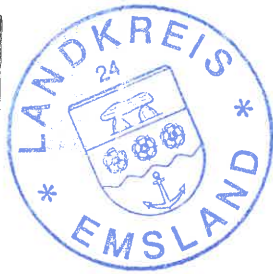
NLWKN (Hrsg.) (2011 j): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011 k): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011 l): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Rotschenkel (*Tringa totanus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011 m): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kiebitz (*Vanellus vanellus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.





Hat vorgelegen
Meppen, den 02.03.2021
Landkreis Emsland
Der Landrat
Im Auftrag: 



**Gemeinde
Niederlangen**

LANDKREIS EMSLAND

**Bebauungsplan Nr. 24
„Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“**

gleichzeitig



**Samtgemeinde
Lathen**

Flächennutzungsplan, 20. Änderung

**Faunistische Kartierung
Brutvögel**

Projektnummer: 219077
Datum: 2019-07-24

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	3
3	METHODISCHES VORGEHEN	4
4	ERGEBNISSE	5
5	BEWERTUNG	7
6	ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG	9
7	LITERATURVERZEICHNIS	10

Wallenhorst, 2019-07-24

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Wallenhorst, 2019-07-24

Proj.-Nr.: 219077

Daniel Berg, B.Eng.

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Einleitung

Die Gemeinde Niederlangen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“. Weiterhin führt die Samtgemeinde Lathen die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes durch.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand der Ortschaft Niederlangen und schließt nördlich an einen Ausläufer des Siedlungsbereiches zwischen dem „Luddenfehnsweg“ und der „Sustrumer Straße“ an. Von der Planung sind in erster Linie eine intensiv genutzte Ackerfläche, ein Feldgehölz sowie mehrere lineare Gehölzbestände betroffen. Die Gehölzbestände befinden sich im südlichen Plangebietsteil, in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer bestehenden gewerblichen Nutzung. Aufgrund der Lage im Übergangsbereich zwischen der offenen Landschaft und der Siedlungsrandlage sowie der Habitatausstattung innerhalb des Plangebietes ist grundsätzlich ein potenzieller Lebensraum für verschiedene Arten europäischer Brutvögel gegeben.

Aufgrund einer Stellungnahme des Landkreises Emsland ist eine faunistische Kartierung zu der Artgruppe der Brutvögel erforderlich geworden. Die faunistische Kartierung der Brutvögel wurde notwendig, um die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG im Zuge der Planung berücksichtigen zu können.

Der vorliegende Bericht dokumentiert die Ergebnisse der faunistischen Erfassung der Brutvögel.

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am nördlichen Rand der Ortschaft Niederlangen und umfasst die Fläche des geplanten B-Planes Nr. 23 bzw. der 20. FNP-Änderung sowie die jeweils unmittelbar angrenzenden Flächen. Das Plangebiet besteht zum größten Teil aus einer intensiv genutzten Ackerfläche. Im nördlichen Teil des Plangebietes befand sich zur Zeit der Erfassungstermine ein eingezäunter Trainingsparcour („Bootcamp“), wobei es sich vermutlich um eine temporäre Nutzung handelt. An der östlichen Plangebietsgrenze verläuft der „Luddenfehnsweg“, dessen Wegeparzelle von zwei Spurplatten, Trittrasen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren eingenommen wird. Die westliche Plangebietsgrenze wird dagegen von einem Entwässerungsgraben mit breiten Böschungen gebildet. Im Süden des Plangebietes lassen sich ein Feldgehölz sowie eine kleinere Ackerfläche finden, die von einer Strauch-Baumhecke eingefasst wird. Diese Ackerfläche stellte sich bis Mitte Mai als Brachfläche mit einzelnen Ablagerungen (Boden, Gartenabfälle) dar, wurde im Juni jedoch eingeebnet. Bei dem Feldgehölz handelt es sich um einen Gehölzbestand aus gebietsfremden und -heimischen Baumarten und Sträuchern (Eiche, Lärche, Fichte, Vogelbeere, Holunder, Ilex, Schwarzerle, Grauerle). Der BHD der Bäume reicht zumeist bis 30 cm, es lassen sich jedoch mehrere Bäume mit einem BHD zwischen 30 und 60 cm sowie bis max. 100 cm (eine Weide mit großem Stammriss) finden. Die Bäume weisen zahlreiche ausgefaulte Astlöcher, z.T. alte Sprechthöhlen und mehrere Stammrisse auf. Bei der Strauch-Baumhecke handelt es sich vornehmlich um Schwarzerlen und Holunder. Der BHD dieses Baumbestandes liegt meist zwischen 20 und 40 cm und z.T. bei ca. 60 und 80 cm. Eine einzelne Weide weist einen BHD

zwischen 100 und 120 cm auf. Die Gehölze weisen zudem zahlreiche ausgefaulte Astlöcher und weitere Höhlungen (z.B. Stammrisse/-spalten) auf. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze, an die Wegeparzelle des „Luddenfehnsweges“ angrenzend und diese stellenweise mit Baumkronen überragend, erstrecken sich weitere lineare Gehölzbestände. Dabei handelt es sich um Strauch-Baumhecken, junge Baumreihen mit Brombeer-Unterwuchs und eine Strauchhecke, die sich weiter in nördliche Richtung fortführen. Der BHD reicht zumeist bis 30 cm, es sind jedoch auch mehrere Bäume mit einem BHD bis 60 und 80 cm sowie eine einzelne Weide mit einem BHD von ca. 100 cm vorhanden. Auch an diesen Gehölzen ließen sich ausgefaulte Astlöcher und weitere Höhlungen (Stammrisse/-spalten etc.) finden.

Die Umgebung des Plangebietes wird zumeist von Ackerflächen eingenommen. Südlich des Plangebietes liegt ein gewerblich genutztes Grundstück, das im westlichen Bereich eine größere grünlandartige Freifläche aufweist. Weiter südlich befinden sich weitere wohnbaulich und gewerblich genutzte Grundstücke.

Nach den Angaben des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung¹ befindet sich ca. 300 m östlich des Plangebietes ein „für Gastvögel wertvoller Bereich“ mit offener Bewertungsstufe. Weiterhin befindet sich ca. 500 m östlich ein „für Brutvögel wertvoller Bereich“, wobei es sich um das EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ handelt. Ein weiterer „für Brutvögel wertvoller Bereich“ liegt ca. 650 m westlich des Plangebietes (Bewertungseinstufung: Status offen).

3 Methodisches Vorgehen

Um fundierte Grundlagen für eine artenschutzrechtliche Bewertung aus der Gruppe der Brutvögel zu erhalten, ist es notwendig, neben der Erfassung des Brutvogelbestandes Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ mit Brutstandort und Anzahl der Brutpaare zu dokumentieren. Ziel dieser speziellen Festlegung auf die Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ ist, das mögliche Vorkommen und die Betroffenheit festzustellen und dementsprechend berücksichtigen zu können. Die Festlegung bzw. Eingrenzung sogenannter Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt hier in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen (ALBRECHT et al. 2014) und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (NLSTBV 2011)².

Die Brutvogelkartierung erfolgte auf der Grundlage der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005) (Standard-Erfassungsmethode „Revierkartierung“) mit 6 flächendeckenden Begehungen zwischen Mitte März und Ende Juni.

Die Kartierung wurde innerhalb des Plangebietes und der angrenzenden Flächen durchgeführt (soweit projektspezifische Wirkungen auf die Avifauna zu erwarten sind). Hierbei erfolgte eine

¹ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 05.07.2019 von www.umweltkarten-niedersachsen.de

² Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungsstatus 1,2,3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

flächendeckende Erfassung aller vorkommenden Vogelarten und die Darlegung in einer kommentierten Artenliste mit Statusangaben der nachgewiesenen Arten (qualitativ). An den 6 Begehungsterminen, zwischen Mitte März und Ende Juni 2019, wurden alle akustischen und optischen Vogelbeobachtungen protokolliert, mit Schwerpunkt der revieranzeigenden Merkmale. Bei Feststellung revieranzeigender Merkmale, welche gemäß dem Methodenhandbuch „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005) die Einstufung als Revier rechtfertigen, wurde dieses als ein Brutrevier (Status Revierinhaber) gewertet. Hierbei erfolgte weiterhin die Differenzierung nach Brutverdacht (B_v) und Brutnachweis (B_n).

Die Begehungen erfolgten an folgenden Terminen:

20.03.2019 (Dämmerungs-/ Nachtbegehung)

09.04.2019

25.04.2019

17.05.2019

13.06.2019

25.06.2019 (Dämmerungs-/ Nachtbegehung)

4 Ergebnisse

Die folgende Tabelle enthält die im Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich des B-Planes Nr. 24 / der 20. FNP-Änderung und angrenzende Flächen) nachgewiesenen Vogelarten. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass bei den Kartierungen im Untersuchungsgebiet insgesamt 36 Vogelarten nachgewiesen wurden. Darunter befinden sich 20 Brutvogelarten, die den Status „Revierinhaber“ für die Fläche des Untersuchungsgebietes aufweisen. Von den 8 nachgewiesenen Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ weisen 4 Arten den Status „Revierinhaber“ auf. Dabei handelt es sich um die (stark) gefährdeten Arten Kiebitz und Star sowie den Graureiher als Koloniebrüter und die Waldohreule als streng geschützte Art.

Legende:

Fettdruck = „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“³ in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen (Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Endbericht) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen⁴.

Schutz-Status:

EU-Vogelschutzrichtlinie: **I** = Anhang I der VSchRL; **4** = Arten nach Art. 4 der VSchRL (davon nur Rote Liste-Arten)

Bundesnaturschutzgesetz: **s** = streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG; Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG [d.h. Bundesartenschutzverordnung]; Arten der EG-VO Nr. 338/97 Anhang A

Rote Listen

D; N; T = Rote Liste-Status in Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015) / Niedersachsen / Region Tiefland West (KRÜGER & NIPKOW 2015): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, - = Ungefährdet

3 Vgl. ALBRECHT et al. (2014)

4 Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungsstatus 1,2,3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

Status * (S):

- R = Revierinhaber (Feststellung revieranzeigender Merkmale, welche gem. Methodenhandbuch die Einstufung als Revier rechtfertigen; Unterscheidung nach Brutverdacht (B_v) und Brutnachweis (B_n))
 B = Brutzeitfeststellung (meist nur eine Registrierung von revieranzeigenden Merkmalen und nur innerhalb des Wertungszeitraums in einem Habitat, welches potenziell als Revier genutzt werden kann)
 G = Gastvogel (Zugvögel/ Durchzügler/ Überflieger ohne revieranzeigende Merkmale innerhalb des Wertungszeitraums und/oder für welche aufgrund der Habitatausstattung im Gebiet oder im Umfeld keine Fortpflanzungsstätten vermutet werden; Aufenthalt meist nur zur Rast für wenige Tage oder Stunden im Gebiet)
 N = Nahrungsgast (Beobachtung ausschließlich bei der Nahrungssuche/ Beuteflug), ohne Reviermittelpunkt im Untersuchungsgebiet

* die Einstufung der getätigten Registrierungen von Vögeln zum Status R/G/N/B richtet sich hauptsächlich nach der beschriebenen Definition dieser, letztendlich entscheiden aber auch die Erfahrungswerte des Gutachters über die Einteilung in den jeweiligen Status

Tabelle 1: Kommentierte Gesamtartenliste Avifauna

Artnamen	Schutzstatus	Rote Liste			Status	Bemerkungen
		D	N	T		
Amsel		-	-	-	R (B _v)	
Bachstelze		-	-	-	N	
Blaumeise		-	-	-	R (B _v)	
Bluthänfling		3	3	3	G	Einmalige Beobachtung von 3 Individuen beim Überflug (20.03.2019)
Buchfink		-	-	-	R (B _v)	
Dohle (koloniebrütend)		-	-	-	N/G	Mehrmalige Sichtung beim Überflug über und bei Nahrungssuche auf umliegenden Ackerflächen
Dorngrasmücke		-	-	-	R (B _v)	
Elster		-	-	-	N/G	
Gartenbaumläufer		-	-	-	R (B _v)	
Gartenrotschwanz		V	V	V	B	Einmalige Feststellung von Reviergesang am südöstlichen Plangebietsrand
Gelbspötter		-	V	V	B	Einmalige Feststellung von Reviergesang am südöstlichen Plangebietsrand
Goldammer		V	V	V	R (B _v)	Revierinhaber an östlicher Plangebietsgrenze
Graureiher (koloniebrütend)		-	V	V	R (B _n)	Nachweis einer Kolonie mit 5-10 Brutpaaren in südlich gelegenen Feldgehölz
Hausperling		V	V	V	R (B _v)	Revierinhaber an südlich gelegenen Gebäuden
Heckenbraunelle		-	-	-	R (B _v)	
Jagdfasan		-	-	-	R (B _v)	
Kiebitz	s	2	3	3	R (B _v)	Kein Brut-/Nistplatz im Plangebiet; zweimalige Feststellung (17.05.2019 und 13.06.2019) bei Abwehr von Rabenkrähe ca. 250-300 m östlich des Plangebietes
Klappergrasmücke		-	-	-	B	
Kohlmeise		-	-	-	R (B _v)	
Mehlschwalbe		3	V	V	N	Zweimalige Beobachtung bei Beuteflug
Mönchsgrasmücke		-	-	-	R (B _v)	
Rabenkrähe		-	-	-	N/G	
Rauchschwalbe		3	3	3	N	Mehrmalige Beobachtung bei Beuteflug
Ringeltaube		-	-	-	R (B _v)	
Rotkehlchen		-	-	-	R (B _v)	
Schafstelze		-	-	-	R (B _v)	
Singdrossel		-	-	-	G	

Artnamen	Schutzstatus	Rote Liste			Status	Bemerkungen
		D	N	T		
Silbermöwe		-	-	-	N	
Star		3	3	3	R (Bn)	Brutnachweis (mind. 1 Paar) im südlichen Plangebietsteil
Stieglitz		-	V	V	G	Einmalige Sichtung südlich des Plangebietes
Stockente		-	-	-	B	
Tannenmeise		-	-	-	B	
Waldohreule	s	-	V	V	R (Bn)	Nachweis von Altvögeln und Ästlingen am südlichen Plangebietsrand
Wintergoldhähnchen		-	-	-	B	
Zaunkönig		-	-	-	R (Bv)	
Zilpzalp		-	-	-	R (Bv)	

5 Bewertung

Für den Bereich des Untersuchungsgebietes (Plangebiet des B-Planes Nr. 33 / der 20. FNP-Änderung sowie im Wesentlichen das direkte Umfeld aus Gehölzstrukturen und Ackerflächen) konnten folgende Arten als Brutvögel mit dem Status „Revierinhaber“ nachgewiesen werden: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartenbaumläufer, Goldammer, Graureiher, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kiebitz, Kohlmeise, Mönchgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schafstelze, Star, Waldohreule, Zaunkönig und Zilpzalp. Hierbei handelt es sich entsprechend der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes und seiner Lage im Raum um Arten der offenen Kulturlandschaft sowie v.a. gehölzgeprägter Biotoptypen halboffener Kulturlandschaften, die z.T. auch im Bereich der Siedlungen, an deren Ortsrändern und auch in Gärten und Parkanlagen vorkommen.

Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen, neben den nachgewiesenen Arten mit dem Status „Revierinhaber“, mehreren weiteren Arten als Nahrungshabitat bzw. als zeitweiser Aufenthaltsbereich (vgl. Tabelle 1).

Zum Vorkommen der Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“:

Bluthänfling: Hierbei handelt es sich um eine einmalige Beobachtung von drei überfliegenden Individuen (Durchzügler) am 20.03.2019.

Dohle: Die Dohle konnte mehrmals auf den umliegenden Ackerflächen einzeln oder in Gruppen bis fünf Individuen sowohl bei der Nahrungssuche als auch lediglich beim Überflug beobachtet werden. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art innerhalb des Plangebietes nachgewiesen.

Graureiher: Innerhalb des südlich gelegenen Feldgehölzes befindet sich eine Kolonie des Graureihers. Bei einer Zählung der vorhandenen Nester konnten 10 Nester gezählt werden, die Einsehbarkeit der Kolonie ist durch den Fichten-Bestand innerhalb des Feldgehölzes jedoch eingeschränkt. Die maximal festgestellte Anzahl an gleichzeitig anwesenden Altvögeln beläuft sich auf 9 Individuen. Weiterhin wurden 2 Tiere beim Eintrag von Nistmaterial beobachtet und unterhalb der Horststandorte Eischalen (mind. 5 Eier) gefunden. Auf Grundlage der vorhandenen Daten wird von einer Kolonie aus 5 bis 10 Brutpaaren ausgegangen.

Kiebitz: Weiter östlich des Plangebietes, ca. 250-300 m entfernt, konnte am 17.05.2019 (2 Individuen) sowie am 13.06.2019 (1 Individuum) der Kiebitz beim Abwehren einer Rabenkrähe beobachtet werden, was auf ein dort vorhandenes Brutrevier oder Junge führende Altvögel hinweist.

Mehl- und Rauchschnalze: Beide Arten wurden ausschließlich bei der Nahrungssuche inner- und außerhalb des Plangebietes gesichtet. Innerhalb des Plangebietes sind keine Strukturen vorhanden, die sich für die Anlage von Nestern eignen.

Star: Der Star konnte im südlichen Plangebietsteil (im Bereich des Feldgehölzes und der Strauch-Baumhecken) mehrmals gesichtet werden. In diesen Gehölzbeständen befinden sich zahlreiche Astlöcher etc., die von der Art als Nistplatz genutzt werden könnten. Der Brutnachweis erfolgte durch die Beobachtung eines in die nördliche Strauch-Baumhecke einfliegenden, Futter tragenden Individuums.

Waldohreule: Von der Waldohreule gelang ein Brutnachweis über die Sichtung von Altvögeln und rufenden Ästlingen am südlichen Plangebietsrand. Da die Art keine eigenen Nester baut, sondern Nester anderer Vögel (auch von Graureihern) als Nistplatz nutzt (vgl. GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994), wird der Niststandort bzw. das Revierzentrum im Bereich der Graureiher-Kolonie (im südlich gelegenen Feldgehölz) vermutet.

6 Zusammenfassende Beurteilung

Mit der Umsetzung der Planung gehen bei Überplanung der südlich im Plangebiet gelegenen Gehölzbestände (Feldgehölz und Strauch-Baumhecken) jeweils ein Brutrevier der Waldohreule und des Stares sowie eine Graureiher-Kolonie verloren. Hierbei handelt es sich um europäische Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“. Ein Verlust des weiter östlich gelegenen Kiebitz-Revieres ist aufgrund der Distanz zum Plangebiet nicht zu erwarten.

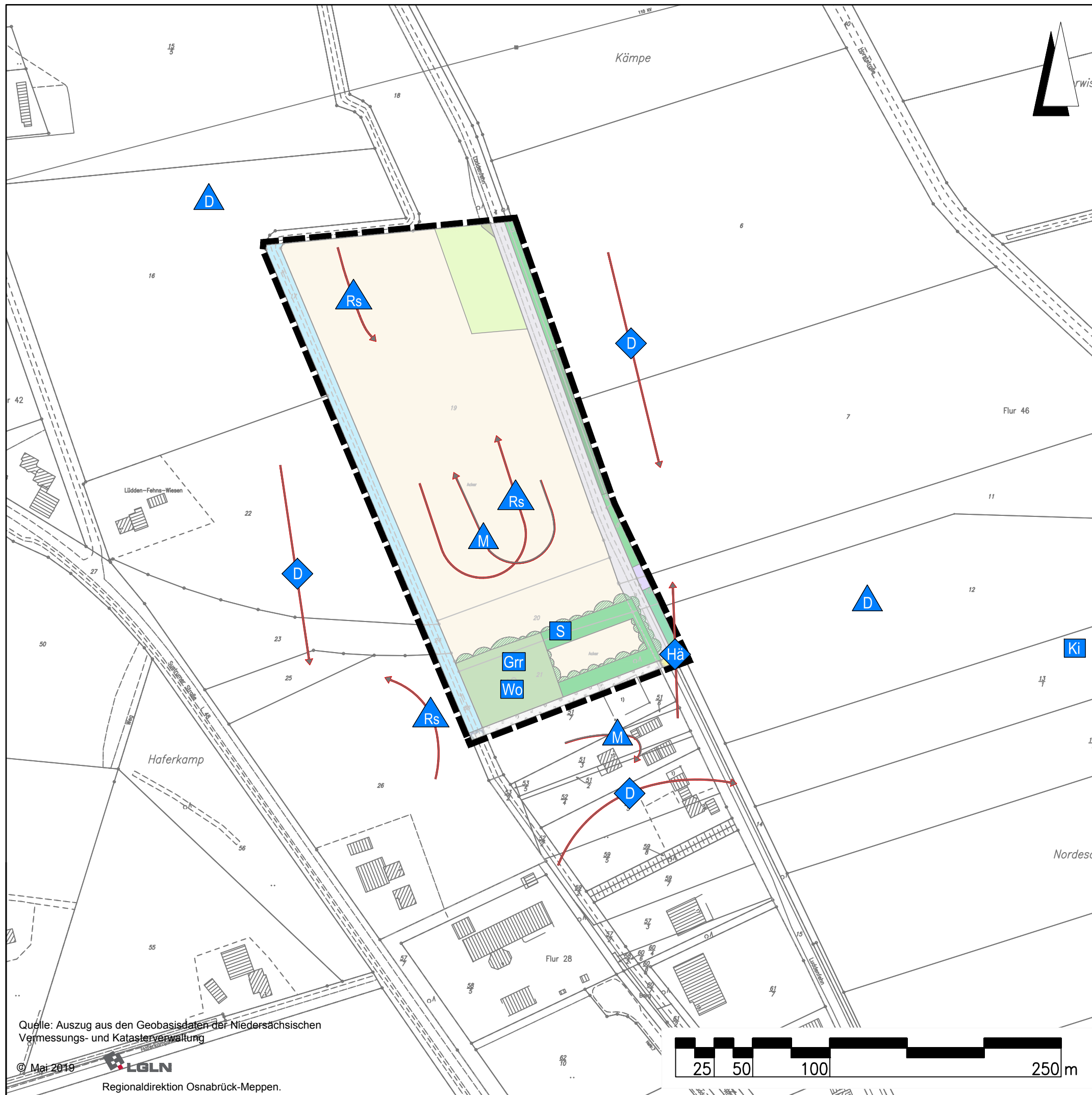
Von den Arten Bluthänfling, Dohle, Mehl- und Rauchschnalbe, als weitere Arten „mit besonderer Planungsrelevanz“, sind keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen worden. Diese sind lediglich als Durchzügler, Überflieger oder Nahrungsgast aufgetaucht.

Bei den weiteren betroffenen Vogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten mit meist weiter Anspruchsamplitude. Auch diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind als europäische Vogelarten geschützt. Durch die Überplanung von Gehölzen und bodennahen Vegetationsstrukturen können Lebensstätten dieser Arten verloren gehen.

Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann somit Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen. Durch weitere Prüfschritte ist im weiteren Verfahren (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) festzustellen, durch welche Maßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG vermieden werden können und ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten („Lebensstätten“) für die betroffenen Vogelarten im Betrachtungsraum (nähere und mittlere Umgebung des Plangebietes) erhalten bleibt.

7 Literaturverzeichnis

- ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014):** Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & BAUER, K. M. (1994):** Handbuch der Vögel Mitteleuropas – Band 9 – Columbiformes – Piciformes – Tauben, Kuckucke, Eulen, Ziegenmelker, Segler, Racken, Spechte. Genehmigte Lizenzausgabe eBook, 2001. Wiesbaden.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015):** Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr.4 (4/4): 181-260, Hannover.
- NLSTBV NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRABENBAU UND VERKEHR (2011):** Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen - Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag - Stand März 2011. Hannover.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C., Hrsg. (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



Artenschutzrechtlich relevante Arten / Lebensstätten

Brutvögel

Fortpflanzungs- / Ruhestätte

- Art Art (Fortpflanzungs- / Ruhestätte)
- Art
- Grr Graureiher (Kolonie)
- Ki Kiebitz
- S Star
- Wo Waldohreule

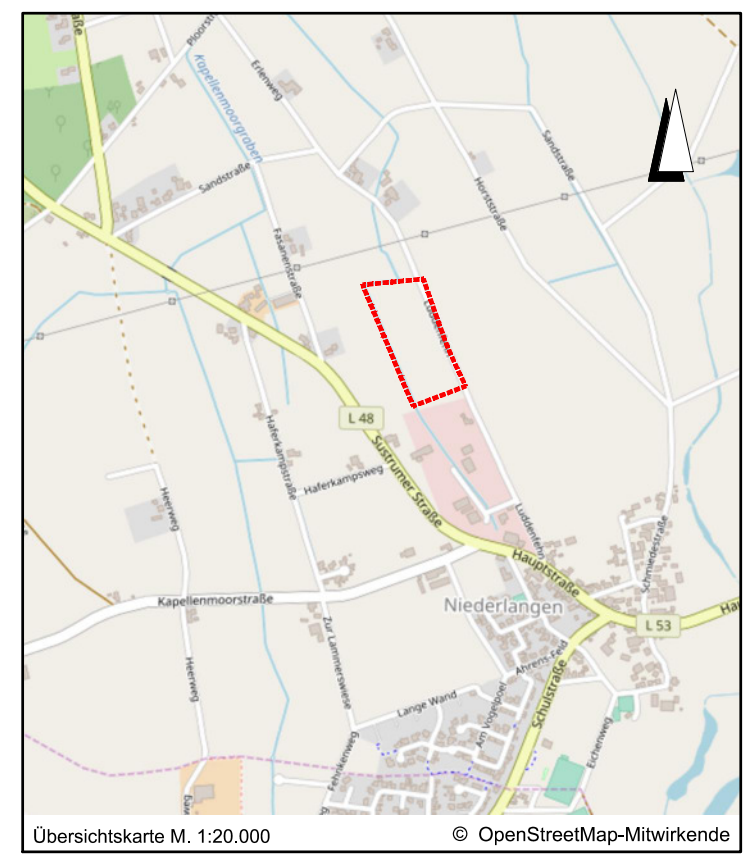
sonstige Nachweise

- ▲ Nahrungsgast/Jagdflug
- ◆ Durchzügler/Überflieger

- Art
- D Dohle
- Hä Bluthänfling
- M Mehlschwalbe
- Rs Rauchschnabe

nachrichtlich:

Grenze Plangebiet



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© Mai 2019 **LGLN**
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen.



Entwurfsbearbeitung:	IPW <small>INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG Marie-Curie-Str. 40 • 49134 Wallenhorst Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-88</small>	Datum	Zeichen
bearbeitet		2019-07	Bg
gezeichnet		2019-07	Rs
geprüft		2019-07-24	Bg
freigegeben	2019-07-24	Boe	

Wallenhorst, 2019-07-24 i.V. *H. Jölen*

Plan-Nummer: H:\L\THE-SQ\219077\PLAENE\U\pup_fauna-01.dwg(Fauna) - (E7-1-0)

GEMEINDE NIEDERLANGEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 24
"Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III"

gleichzeitig 20. Flächennutzungsplanänderung

Faunistische Kartierung Ergebniskarte Avifauna	Maßstab 1 : 2.500	Unterlage : 1 Blatt Nr. : 1(3)
---	-------------------	-----------------------------------





Hat vorgelegen

Meppen, den 02.03.2021
Landkreis Emsland
Der Landrat
Im Auftrag:

Erfassung von Fledermäusen im Rahmen des Projektes „Niederlangen - Luddenfehn; IPW – Projekt 219077

Bearbeiter: Dipl. Landschaftsökologe Axel Donning
Dipl. Biologe Christian Stellmacher
MSc. Biologin Stefanie Schmiedl



Axel Donning
Büro für Faunistische Erfassungen

Entwurf

Im Auftrag von:
IPW Ingenieurplanung
GmbH & Co. KG
Marie Curie – Str. 4a

Datum: 20.11.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Material und Methoden.....	3
2.1 Untersuchungsbereich,	3
2.2 Zeiten.....	4
2.3 Methoden.....	4
3. Ergebnisse	5
3.1 Vorgefundenes Artenspektrum und Schutzkategorien.....	5
3.2 Artmonografien	6
4. Bewertung der vorgefundenen Untersuchungsergebnisse.....	14
Jagdhabitats.....	15
Quartierstandorte (Sommerquartiere)	15
Quartierstandorte (Balzquartiere).....	15
Winterquartiere.....	15
Flugstraßen.....	15
5. Literatur	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Geländeterminale	4
Tabelle 2:	Nachgewiesene Arten, Rote Liste Status, gesetzlicher Schutz, Erhaltungszustand und Nachweis im Untersuchungsgebiet	5-6
Tabelle 3:	Kriterien zur Festlegung der Raumnutzung von Fledermäusen	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht über das Plangebiet	3
Abbildung 2:	Verteilung der Fundpunkte im Eingriffsbereich und dessen Nachbarschaft	14

1. Einleitung

Im Zuge eines Bauprojektes in der Samtgemeinde Lathen - Niederlangen, B- Plan 23, Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III wurden im Frühjahr, Sommer und Herbst 2019 fledermauskundliche Untersuchungen durchgeführt, um die Auswirkungen der Planung auf diese Artengruppe zu untersuchen. Der bearbeitete Untersuchungsraum ist in Abbildung 1 als Übersicht dargestellt. Das vorliegende Fachgutachten Fledermäuse wurde vom Planungsbüro IPW aus Wallenhorst beauftragt. Es dient als Grundlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP).

2. Material und Methoden

2.1 Untersuchungsbereich,

Der Untersuchungsbereich umfasst den in Abbildung 1 dargestellten Bereich mit Gehölzen. Das Hauptaugenmerk der Untersuchungen lag auf der Suche nach Quartieren in Bäumen.

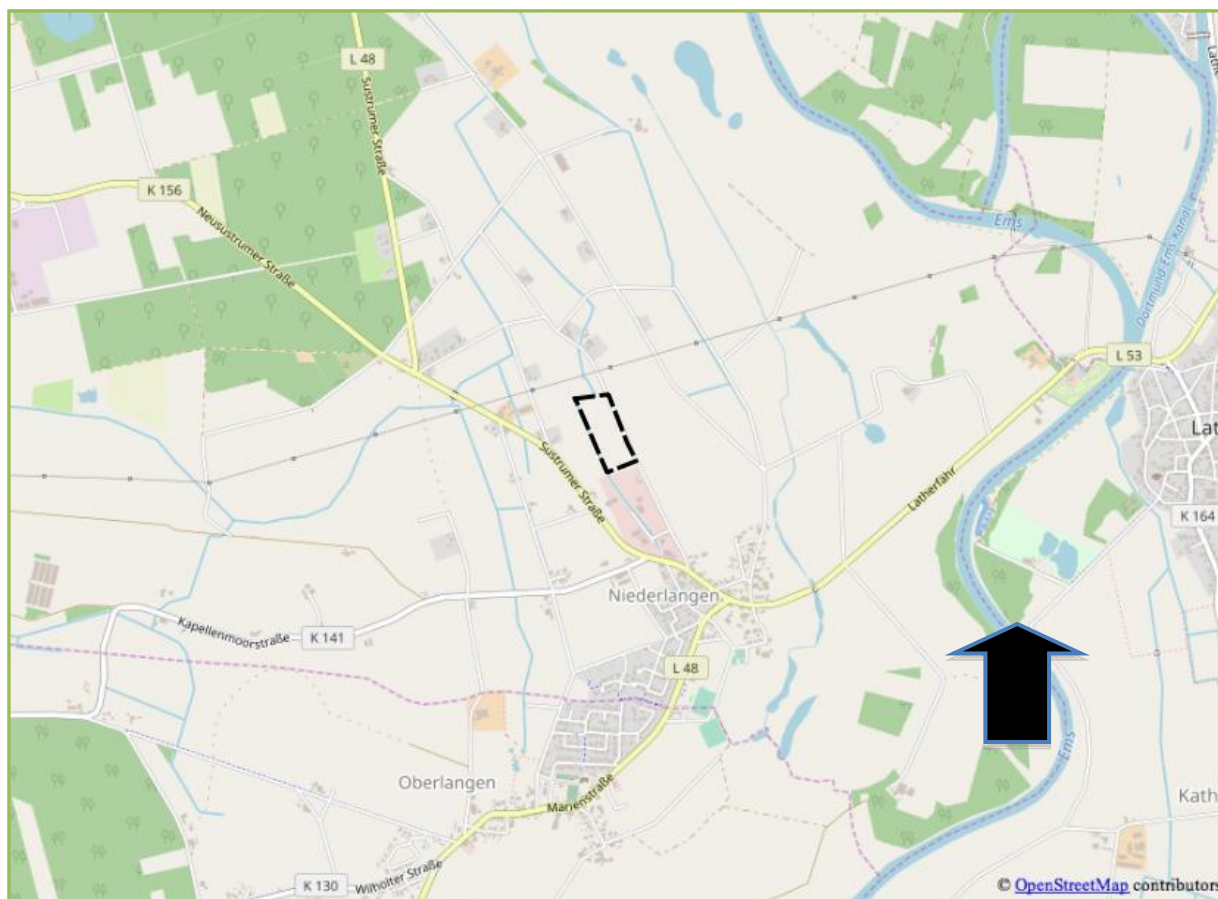


Abb. 1: Übersicht über das Plangebiet (maßstablose Übersichts- Darstellung)

2.2 Zeiten

Die Zeiten für die Detektorbegehungen sind in Tabelle 1 dargestellt. Die Begehungen wurden bei möglichst gutem Wetter ohne Regen und ohne starken Wind durchgeführt.

Tabelle. 1: Geländeterminale

Datum	Tätigkeit	Wetter	Bemerkung
27.05.2019	Abendliche Aktivitätskontrolle: Artenspektrum, Flugstraßen, Aktivitäten, Einflug/Schwärmen, Quartiere, Jagdlebensräume	Bedeckung: 1/4 Niederschlag: trocken Wind: schwach windig Temperatur Beginn – Ende: 14° – 11°C	geringe Aktivitäten, kein Quartierfund
13.06.2019	Morgendliche Aktivitätskontrolle: Artenspektrum, Flugstraßen, Aktivitäten, Einflug/Schwärmen	Bedeckung: 3/4 Niederschlag: trocken Wind: schwach windig Temperatur Beginn – Ende: 13–12°C	geringe Aktivitäten, kein Quartierfund
30.07.2019	Morgendliche Aktivitätskontrolle: Artenspektrum, Flugstraßen, Aktivitäten, Einflug/Schwärmen	Bedeckung: 0/4 Niederschlag: trocken Wind: windstill Temperatur Beginn – Ende: 16°C – 15°C	geringe Aktivitäten, kein Quartierfund
06.08.2019	Morgendliche Aktivitätskontrolle: Artenspektrum, Flugstraßen, Aktivitäten, Einflug/Schwärmen	Bedeckung: 0/4 Niederschlag: trocken Wind: windstill Temperatur Beginn – Ende: 18°C – 16°C	geringe – mäßige Aktivitäten, kein Quartierfund
19.09.2019	Abendliche Aktivitätskontrolle: Artenspektrum, Flugstraßen, Aktivitäten, Einflug/Schwärmen, Quartiere, Jagdlebensräume	Bedeckung: 0/4 Niederschlag: trocken Wind: windstill Temperatur Beginn – Ende: 12°C – 09°C	geringe Aktivitäten, kein Quartierfund

2.3 Methoden

Detektormethode

Fledermäuse nutzen zur Orientierung und zum Lokalisieren ihrer Beute das Echolot – Prinzip: Sie senden Ultraschalllaute aus und können anhand der von einem Objekt reflektierten Echos deren Größe, Form, Entfernung, Oberflächenbeschaffenheit und Bewegung bestimmen. Mit einem Ultraschalldetektor kann man diese Rufe für das menschliche Ohr hörbar machen. Da die ausgesendeten Ultraschallrufe der unterschiedlichen Arten artspezifische Charakteristika aufweisen, ist es möglich, die meisten Arten sicher zu unterscheiden. Hierfür werden sowohl der erste Höreindruck im Gelände als auch zeitgedehnte Aufnahmen der Rufe verwendet. Die zehnfach gedehnten Rufe werden dann mit Hilfe der Software „BatSound“ ausgewertet. Der Nachteil der Detektor - Methode besteht darin, dass sich einige Arten einer Erfassung dadurch entziehen, in dem sie in Abhängigkeit vom Gelände extrem leise orten. Außerdem sind einige Vertreter der Gattung *Myotis* nur bedingt zu unterscheiden (SKIBA 2009, BARATAUD 2015). Die Bestimmung von Arten mittels der Detektormethode erfordert darüber hinaus ein hohes Maß an Erfahrung, da alle Arten je nach Habitatstruktur, dem Zielobjekt, der Flugbewegung und weiteren Parametern ein großes

Repertoire an verschiedenen Ruftypen aufweisen (vgl.: BACH & LIMPENS 2003). Im Wald mit dichter Unterholzvegetation ist die Detektormethode häufig ungeeignet, weil die Tiere hier in der Regel sehr leise orten und erst dann hörbar sind, wenn sie in der unmittelbaren Nähe des Beobachters fliegen. Von Vorteil für eine genaue Artbestimmung ist auch die Flugbeobachtung der Tiere im Gelände, da von Flugverhalten, Aussehen und Größe in Verbindung mit der Rufanalyse bereits auf viele Arten geschlossen werden kann. Dies ist allerdings bei schnell vorüber fliegenden Tieren oder in einer dichten Habitatstruktur häufig nicht möglich.

Das Untersuchungsgebiet wurde in langsamer Geschwindigkeit mit dem Schwerpunkt auf den teils höhlenreichen Gehölzbestand begangen. Bei einem Detektor- oder Sichtkontakt zu einer Fledermaus wurden nach Möglichkeit folgende Parameter aufgenommen: Art, Aktivität (Jagd, Durchflug, Balz), Flughöhe, Flugrichtung und Flugverhalten. Die Flugbewegung wurde auf einer Feldkarte dargestellt. Der verwendete Detektor war ein Echo – Meter Touch der Firma Wildlife Acoustics. Der Detektor ermöglicht eine Detektierung des gesamten Frequenzspektrums und eine fortlaufende Speicherung der Fledermausrufe, welche zusammen mit einem GPS – Punkt abgespeichert werden.

Quartiersuche

Auf Grund der Ausprägung des zu erwartenden Eingriffs wurde ein besonderes Augenmerk auf die Quartiersuche gerichtet. Hierfür wurden insbesondere während der Abend- oder Morgenstunden in den Sommermonaten auf auffälliges Schwärmverhalten vor dem potenziellen Quartier und auf Sozialrufe geachtet. Auch auf Transferflüge, die in den Morgen- oder Abendstunden auf die Richtung eines Quartiers deuten können wurde geachtet. Im Spätsommer wurden Sozialrufe von Fledermäusen als Hinweise auf mögliche Balz- und Paarungsquartiere gewertet.

3. Ergebnisse

3.1 Vorgefundenes Artenspektrum und Schutzkategorien

Nachfolgend werden die im Untersuchungsraum vorgefundenen Arten und deren Schutzstatus tabellarisch aufgeführt. Auf Grund der Methodik kann das Artenspektrum nicht als vollständig angesehen werden – die Betrachtung der folgenden, vorgefundenen Arten und die Betrachtung der nicht weiter bestimmten Vertreter der Gattung *Myotis* dürfte allerdings für die Einschätzung der Eingriffsfolgen ausreichen.

Tabelle 2: Nachgewiesene Arten, Rote Liste Status

Art	Rote Liste			Gesetzlicher Schutz		Nachweise	EHZ Population Nieders. atlantische Region
	Ni***	D	Nachweis- häufigkeit	BNatSchG	FFH		
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	***	G	+++	§§	IV	Detektor, visuell	U
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	***	-	+++	§§	IV	Detektor, visuell	G
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	***	-	+	§§	IV	Detektor, visuell	G
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	***	D	+	§§	IV	Detektor, visuell	S

Erfassung von Fledermäusen im Rahmen des Projektes „Niederlangen - Luddenfehn; IPW – Projekt 219077

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	***	V	+	§§	IV	Detektor, visuell	G
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	***	V	+	§§	IV	Detektor, visuell	G
Gattung <i>Myotis</i> im UG potenziell der Gattung zuzurechnen: Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleine- oder Große Bartfledermaus	***	k.A.	+	§§	IV	Detektor, visuell	-

D = Rote Liste Deutschland MEINIG ET AL. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 – Bd. 1: Wirbeltiere
Rote Liste Status: 1 = gefährdete, wandernde Tierart, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, * = ungefährdet; D = Datengrundl. unzureichend. G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, Alle Angaben zum Schutzstatus: MEINIG ET AL. (2009).
Ni = Rote Liste Niedersachsen HECKENROTH ET AL. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/93.
***** Angaben für Niedersachsen veraltet und dringend revisionsbedürftig; Erwähnung dient lediglich formalen Aspekten und hat keinen Einfluss auf Bewertungen**
FFH = EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992; Anhang II = Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV = streng zu schützende Arten
(!) = Prioritäre Art
Nachweishäufigkeiten: + = Einzelnachweise; ++ = regelmäßige Nachweise mit mehreren Tieren, +++ = häufige Art, kommt regelmäßig in großen Anzahlen vor.
? = kein sicherer Nachweis oder Taxon auf höherer Ebene nachgewiesen (Ausnahme: Gattung *Plecotus* siehe Methodenteil)
§§: Streng geschützte Art nach BNatSchG
** Sommerbestand unzureichend bekannt
Erhaltungszustände in der atlantischen Region nach NLWKN : X = unbekannt, S = schlecht, U = unzureichend, G = gut
NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH – Richtlinie Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröffentl.

3.2 Artmonografien

Gattung *Myotis*

Die wenigen Nachweise der Gattung *Myotis* können häufig mit Hilfe rein akustisch erhobener Daten nicht direkt einer Art zugeordnet werden. Auf der Fläche wurden Nachweise der Artengruppe erbracht. Die Detektorkontakte, welche auf diese Gruppe zurückgehen sind am wahrscheinlichsten den im Folgenden genannten Arten zuzuweisen:

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Fransenfledermäuse jagen saisonal bedingt in unterschiedlichsten Lebensräumen. Streuobstwiesen und Gewässer gehören ebenso zu den Jagdhabitaten wie Wälder, wobei auch Nadelwälder genutzt werden (TRAPPMANN 2005). Die Nahrungssuche umfasst alle Straten der Gehölze wobei die Jagdstrategie das Gleaning (also das Ablesen der Nahrung von Substraten wie Blattoberflächen und Zweigen) ist (PETERSEN et al. 2004). Die Jagdgebiete sind zwischen 170 und 580 ha groß. Darin werden bis zu 6 Teiljagd Lebensräume mit einer Größe zwischen 2 – 10 ha bejagt; die Entfernung zwischen Quartier und Jagd Lebensraum beträgt bis zu 4 km (DIETZ et al. 2007).

Als Quartiere werden von der Fransenfledermaus Viehställe und Baumhöhlen genutzt (PETERSEN et al. 2004). Auch Fledermauskästen machen einen großen Anteil der Quartiere aus, wobei auch Wochenstuben in Fledermauskästen zu finden sind (MESCHÉDE & RUDOLPH, eigene Beobachtungen). Quartierwechsel der Art kommen häufig vor, wobei auch die

Zusammensetzung der Kolonien einem stetigem Wechsel unterliegt (DIETZ et al. 2007). Winterquartiere der Fransenfledermaus werden erst in der zweiten Novemberhälfte bezogen (MESCHÉDE & HELLER 2000). Für die Überwinterung werden in der Regel unterirdische Quartiere wie Höhlen, Keller Stollen, Eisenbahntunnel etc. genutzt (Meschede & Rudolph 2004). Die Gefährdungsursachen der Art ergeben sich aufgrund des ausgeprägten Quartierwechselerhaltens; die Art benötigt immer eine ausreichende Anzahl an Baumhöhlen in Wäldern (MESCHÉDE & HELLER 2000).

Gefährdungsfaktoren

Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen wird die Anzahl an derartigen potentiellen Quartieren erheblich reduziert.

Bartfledermäuse: Kleine Bartfledermaus oder Große Bartfledermaus (*Myotis mystacinus/brandtii*)

Akustische Nachweise von Individuen der Gattung *Myotis* sind häufig nicht vollkommen sicher. Einige der registrierten Nachweise der Gattung *Myotis* – Gruppe der Bartfledermäuse sind den beiden in Frage kommenden Arten zuzuweisen (Kriterien: regelmäßige Rufabstände und Ruflängen, im Vergleich zur Fransenfledermaus tiefe Endfrequenz und Charakteristika der Einzelsonagramme).

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Die Art kommt vor allem in Wäldern auf Lichtungen und Waldwegen, an Waldrändern und seltener auch in Ortschaften oder auf Wiesen vor. DIETZ et al. (2007) nennen Wälder und Gewässer für die Art als wichtigste Lebensraumelemente. (BRAUN & DIETERLEN 2003) nennen flächige Feuchtezonen um Gewässer als wichtigere Lebensraumelemente im Vergleich zu offenen Wasserflächen. Auch KRAPP (2011) betont die enge Bindung an Wald und die Nähe von Gewässern. Quartiere und Wochenstubenquartiere werden sowohl in Gebäuden, vor allem in Spaltenquartieren auf Dachböden, als auch in Baumspalten (zum Beispiel hinter abstehender Rinde), Baumhöhlen oder Nistkästen gefunden (DIETZ et al. 2007, KRAPP, 2011). Nach BRAUN & DIETERLEN (2003) und MESCHÉDE & HELLER (2000) nehmen Quartiere in Baumhöhlen möglicherweise dann einen größeren Anteil ein, wenn genügend höhlenreiche Althölzer vorhanden sind. Winterquartiere werden, wie bei den meisten Fledermausarten üblich unterirdisch bezogen, wobei die Überwinterungszeit zwischen Oktober und März/April stattfindet (KRAPP 2011). Der Nahrungserwerb findet im wendigen Flug in Flughöhen von bodennah bis in Wipfelhöhe statt. Hierfür werden bis zu 12 Jagdhabitats im Radius von bis zu 2,5 km um das Quartier beflogen (DIETZ et al. 2007). DENSE & RAHMEL (in MESCHÉDE & HELLER 2000) weisen mit Hilfe der Telemetrie eine Entfernung von 12 km zwischen Jagdlebensraum und Quartier nach. Völlig offene Landschaftsteile werden von der Art gemieden. Freiflächen werden lediglich beim Transferflug zwischen unterschiedlichen Teillebensräumen überflogen (BRAUN & DIETERLEN 2003).

Gefährdungsfaktoren

Wie bei allen *Myotis* Arten wird davon ausgegangen, dass die Art empfindlich gegenüber Licht ist (FURE 2004). Auf Grund ihres Flugverhaltens (Flughöhen zwischen 1 – 5 m ist die Art empfindlich gegenüber Kollisionen mit Fahrzeugen (vgl. HAENSEL 2007). In PETERSEN ET AL.

(2004) werden forstliche Maßnahmen und Quartierzerstörung als mögliche Ursache für bundesweite Bestandsrückgänge angesehen.

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Die Kleine Bartfledermaus unterscheidet sich in den Habitatansprüchen deutlich von *M. brandtii*. In Mitteleuropa werden offene und halboffene Landschaften mit einzelnen Gehölzbeständen und Hecken bevorzugt, Wälder werden aber ebenfalls angenommen. KRAPP (2011) nennt strukturreiche, offene Landschaften mit Fließgewässern als bedeutsam für die Ausübung der Jagdaktivität. Zudem weist er auf die relativ große Flexibilität der Art bezüglich ihres Lebensraumes hin. Anders als bei *M. brandtii* werden von *M. mystacinus* nur selten Baumhöhlen als Quartier gewählt. Stattdessen werden als Sommerquartiere häufig Spalten an Häusern (Fensterläden, Wandverkleidungen, Fugen und Risse), Spalten hinter loser Rinde oder an Jagdkanzeln bezogen (DIETZ et al. 2007). Die Überwinterung der Art findet in unterirdischen Räumen mit geringen Temperaturen (knapp über dem Gefrierpunkt) und hoher Luftfeuchtigkeit statt (KRAPP 2011).

Bezüglich der zwischen dem Quartier und den Jagdhabitaten zurückgelegten Distanz ist die Kleine Bartfledermaus eher ein Kurzstreckenflieger. PETERSEN et al. (2004) nennen eine Entfernung von bis zu 650 m zwischen den Teillebensräumen Quartier und Jagdhabitat. Dagegen nennen DIETZ et al. (2007) eine Entfernung von bis zu 2,8 km und die Nutzung von bis zu 12 Teiljagdlebensräumen.

Gefährdungsfaktoren

Durch die Wahl von Quartieren im Siedlungsbereich in Kombination mit der geringen Flughöhe werden Kleine Bartfledermäuse relativ häufig zu Opfern des Straßenverkehrs (PETERSEN et al. 2004).

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

In der Regel jagen die Tiere im freien Luftraum nach Zweiflüglern, Mücken und Schnaken, sowie Köcherfliegen und Eintagsfliegen. Jagdgebiete können mehr als 10 km von Quartieren entfernt liegen. DÜRR et al. (2007) nennen Entfernungen zwischen Quartier und Jagdlebensraum zwischen 2,5 und maximal 26 km. Die Jagdhabitats werden regelmäßig nach einem wiederkehrenden Muster abgeflogen (MESCHÉDE & HELLER 2000). Charakteristika der Jagdhabitats sind Hindernisfreiheit und eine hohe Insektdichte. Bejagt werden nahezu alle Landschaftstypen (DIETZ et al. 2007) wobei selbst Mülldeponien einen attraktiven Jagdlebensraum für die Art darstellen (SCHORR 2002). Eine Bevorzugung von langsam fließenden oder stehenden Gewässern wird in KRAPP (2011) erwähnt.

Sommerquartiere werden von der Art vor allem in Baumhöhlen (gerne in Laubbäumen) bezogen. Seltene Ausnahmen scheinen aber in Form von Quartieren auf Dachböden vorkommen (KRAPP 2011). Ob diese im Kaukasus gemachte Beobachtung auf andere Gebiete übertragbar ist, ist jedoch fraglich. Entsprechend der Bevorzugung von Baumhöhlen befinden sich Quartiere in Wäldern (bevorzugt Laubwäldern), Parks und anderen Gehölzen (PETERSEN et al. 2004) so wie auch in kleineren Feldgehölzen mit Tot- oder Altholzanteil (eigene Beobachtung). In Wochenstuben wechseln einzelne Individuen häufig zwischen den dem Wochenstubenverband zugehörigen Höhlenverbund. Auch Männchengesellschaften wechseln regelmäßig ihre Quartierbäume. In Paarungsgebieten müssen möglichst viele Quartiere in räumlicher Nähe (Hörweite der Balzrufe) zueinander existieren (PETERSEN et al.

2004). Die Quartiere befinden sich in den meisten Fällen in der Nähe zum Waldrand oder zu Lichtungen (KRAPP 2011).

Gefährdungsfaktoren

Als wesentliches Gefährdungspotential gelten die Abhängigkeit von baumhöhlenreichen Beständen und die spezifische Überwinterungsstrategie. Quartierverlust durch die Beseitigung höhlenreicher Altbäume, Störungen im Winterquartier oder Kollisionen mit Fahrzeugen stellen Gefährdungsursachen dar (vgl. PETERSEN et al. 2004). Auch durch Schlag an Rotoren von Windkraftanlagen kommen Abendsegler ums Leben, was unter Umständen populationsrelevant sein kann.

Ergebnisse

Der Große Abendsegler wurde im Gebiet mit einzelnen Detektornachweisen vorgefunden. Da die Raumnutzung der Art sehr großräumig ist, kann kein Bezug zu der kleinen Eingriffsfläche festgestellt werden.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Nach BAAGØE (2001) bewohnt die Breitflügelfledermaus hauptsächlich gehölzreiche, parkartige Landschaften im Tiefland mit einem hohen Grünlandanteil. Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich in Gebäuden, nicht selten auch an Neubauten. Im Siedlungsbereich ist sie nach der Zwergfledermaus vermutlich immer noch die häufigste Art. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt in Nordwestdeutschland, und entsprechend ist die Art im nördlichen Münsterland, im Osnabrücker Land und dem Emsland weit verbreitet und kommt hier nach eigenen Beobachtungen regelmäßig in allen geeigneten Habitaten vor.

Ein mehrmaliger Quartierwechsel während des Sommers kommt vor (BOYE et al. 1999), scheint aber eher eine Ausnahme zu sein (DIETZ et al. 2007). Aus dem Emsland sind Wochenstubenquartiere mit über 30 Individuen bekannt, die seit vielen Jahren genutzt werden (KLÜPPEL-HELLMANN mdl. Mitt.). Jagdhabitats befinden sich entlang alter Gehölzbestände und Einzelbäume, im Wald (MESCHEDE & HELLER 2000), an Waldrändern und Gewässerufeln und auch im besiedelten Bereich (DIETZ et al. 2007). Zudem jagt die Art sehr häufig über Grünland (PETERSEN et al. 2004), nach eigenen Beobachtungen vor allem mit Beweidung durch Kühe oder Pferde. Lampen werden wegen der umherschwirrenden Insektenschwärme gezielt von der Art angefliegen (MESCHEDE & RUDOLPH 2004). Bei der Verfolgung von Beutetieren können die Tiere Sturzflüge bis fast auf den Boden ausführen (KRAPP 2011), was sie empfindlich für Kollisionen mit Fahrzeugen macht. Insbesondere um Wochenstuben herum ist die Entfernung zu den Jagdlebensräumen relativ begrenzt. In der Regel beträgt der Radius um das Quartier ca. 3 – 4,5 km, in Ausnahmefällen aber auch bis zu 12 km. Dabei werden bis zu zehn verschiedene Jagdlebensräume angefliegen (DIETZ et al. 2007; MESCHEDE & RUDOLPH 2004).

Gefährdungsfaktoren

Die Breitflügelfledermaus leidet unter dem Rückgang der Weideviehhaltung und der damit einhergehenden Verschlechterung des Nahrungsangebotes. Darüber hinaus ist sie als fakultativer Gebäudebewohner durch Gebäudesanierungen bedroht (MEINIG et al. 2009).

Ergebnisse

Die Breitflügel-Fledermaus kommt im Untersuchungsgebiet teils mit starker Jagdaktivität vor. Da die Art strikt Gebäude als Quartierlebensraum nutzt, sind diese nicht im UG zu erwarten.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart Deutschlands (SIMON et al. 2004).

Zwergfledermäuse sind bezüglich der Nahrungswahl sehr flexibel (DIETZ et al. 2007; MESCHEDÉ & RUDOLPH 2004). Einen größeren Anteil am Beutespektrum haben Zweiflügler, insbesondere Zuckmücken und Fliegen bis zu einer Größe von ca. 10 mm.

Die Jagdhabitats der Zwergfledermaus befinden sich sowohl innerhalb dicht besiedelter Wohngebiete auch von Großstädten als auch im ländlichen Raum. Gerne werden aufgelockerte Waldbereiche, Hecken, strukturreiche Wiesen und Brachen, Parks und Gärten, Gewässer sowie Straßenlaternen zum Beutefang genutzt (SKIBA 2009). Größere Freilandflächen so wie dichte Stangenhölzer werden von der Zwergfledermaus gemieden (KRAPP 2011). Aufgrund der außerordentlichen Flexibilität der Tiere bezüglich der Auswahl ihrer Jagdhabitats eignen sich viele Strukturen als Jagdhabitat, besonders aber Grenzstrukturen wie Gehölzränder, Wege, Hecken und Gewässerufer. MESCHEDÉ & RUDOLPH (2004) stellten in Bayern 60% aller jagenden Zwergfledermäuse in Gewässernähe, 21% in Siedlungen und 15% in Wäldern und Gehölzen fest.

Die Jagdlebensräume befinden sich häufig in einem Radius von ca. 2 km um das Quartier, der Aktionsraum eines Tieres kann bis zu 50 ha umfassen (PETERSEN et al. 2004). Damit besitzt die Art einen für Fledermäuse relativ kleinen Aktionsraum. Die Quartiere befinden sich häufig in Gebäuden, doch werden insbesondere von Einzeltieren auch Nistkästen, Baumhöhlen und Baumspalten genutzt. Wochenstuben befinden sich nach MESCHEDÉ & RUDOLPH (2004) vor allem in Wohngebäuden und hier häufig in Einfamilienhäusern, was nach eigenen Beobachtungen auch im Nordwestdeutschland zu beobachten ist. Die Wochenstubenverbände führen regelmäßig Quartierwechsel durch. Die Überwinterung findet in der Regel in unterirdischen Quartieren statt (PETERSEN et al. 2004); es wurde aber auch eine Überwinterung in Baumhöhlen festgestellt (KRAPP 2011).

Gefährdungsfaktoren

Da die Art in sehr unterschiedlichen Höhen jagt ist sie empfindlich gegenüber Kollisionen mit Fahrzeugen (vgl. HAENSEL 2007). Der Zwergfledermaus wird vor allem die Pestizidanwendung in der Land- und Forstwirtschaft sowie in Hausgärten zum Verhängnis, weil hierdurch die Insekten-dichte reduziert wird. Quartiere werden häufig durch Gebäudesanierung beeinträchtigt oder beseitigt (PETERSEN et al. 2004).

Ergebnisse

Die Zwergfledermaus kommt auf der Fläche regelmäßig mit mehreren Tieren, teils auch intensiv jagend vor. Die Aktivitäten bleiben aber weit hinter denen anderer Gebiete zurück. Quartiere wurden nicht gefunden und sind auf Grund der Spezialisierung der Art auf Gebäudequartiere nicht zu erwarten.

Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhhaufledermaus gehört zu den wandernden Arten. Bei den Wanderungen werden Entfernungen bis zu 1500 km zurückgelegt (BRAUN & DIETERLEN 2003). Wochenstuben sind innerhalb Deutschlands weitgehend auf den Nordosten beschränkt. Als Lebensraum nutzt die

Art vor allem reich strukturierte Waldhabitate (DIETZ et al. 2007). Die Raumnutzung der Rauhhaufledermäuse bezüglich der Jagdstrategie umfasst einen Aktionsradius von bis zu 20 km² und eine Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat von bis zu 6,5 km (DIETZ et al. 2007). Die Strecken zwischen Quartier und Jagdlebensraum werden zwar bevorzugt entlang geeigneter Strukturen (Hecken, Baumreihen etc.) zurückgelegt, Freiflächen werden aber ohne Schwierigkeit überflogen (BRAUN & DIETERLEN 2003, eigene Beobachtungen in nordwestdeutschen Marschlandschaften).

Die Art nutzt für die Wanderungen zwischen ihren Sommer- und Winterlebensräumen vor allem größerer Fließgewässer. Die Paarung findet vor allem auf den Wanderungen statt, wofür Baumhöhlen in Gewässernähe als Paarungsquartiere benötigt werden. Häufig befinden sich diese in Auwäldern, die beim Schutz der Rauhhaufledermaus eine zentrale Rolle spielen (BUNDESMINISTERIUM FUER UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT 2002). Normalerweise bezieht die Art auf dem Zug Baumquartiere in Form enger Hohlräume. Diese können auch als Winterquartier genutzt werden. In den Sommerlebensräumen werden häufiger Gebäude (oft einzeln stehende Gebäude in Waldrandnähe) genutzt, was vor allem auch auf Wochenstuben zutrifft (KRAPP 2011). BRAUN & DIETERLEN (2003) nennen auch Fledermauskästen als Sommerquartiere. Balzquartiere können nach eigenen Beobachtungen auch in Gebäuden sein.

Gefährdungsfaktoren

Eine Gefährdungsursache liegt in der starken Konzentration der Wanderwege und Paarungsgebiete in Auwaldgebieten und an größeren Flüssen so wie der Bindung an Baumhöhlen als Quartier so wie der langen Wanderstrecken (PETERSEN et al. 2004). Von Kollisionen an WEA ist die Art stark betroffen (vgl. DÜRR 2014).

Ergebnisse im UG

Die Rauhhaufledermaus wurde lediglich während den Zugzeiten mit einzelnen Tieren nachgewiesen.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die Art ist zwischen der Südspitze Europas und Mittelskandinavien verbreitet. Ostwärts sind Funde aus Russland und der Ukraine belegt (BRAUN & DIETERLEN 2003). In Deutschland sind die Kenntnisse über die Verbreitung noch lückenhaft; fest steht aber, dass die Mückenfledermaus relativ selten ist (BRAUN & DIETERLEN 2003).

BRAUN & DIETERLEN (2003) nennen für Baden Württemberg die verbliebenen Reste naturnaher Auenlandschaften der großen Flüsse und der dazugehörigen Biotopvielfalt als optimale Lebensräume der Art. MESCHÉDE & RUDOLF (2004) nennen für Bayern Parkanlagen mit waldartigem Baumbestand und Laubwälder so wie lichte Kiefern-mischwälder und Nadel-mischwälder in Gewässernähe als Lebensräume. Dabei sind auch Vorkommen in städtischen Bereichen belegt. Auch in anderen Teilen Deutschlands dürften sich die bevorzugten Lebensräume der Art in Gewässernähe befinden (vgl. PETERSEN et al. 2004). Wochenstubenquartiere beziehen die Mückenfledermäuse in der Hauptsache als Spaltenbewohner in Gebäuden in Ortsrandlage, nicht zu weit von den durch Wasser und Wald geprägten Jagdlebensräumen (BRAUN & DIETERLEN 2003). Über die Verbreitung der Art in Nordwestdeutschland ist wenig bekannt (mdl. Mitteilung Dagmar Stiefel NLWKN).

Gefährdungsfaktoren

Das Kollisionsrisiko der Art an WEA – Rotoren ist mit 45 in Deutschland bisher tot an WEA gefundenen Tieren (DÜRR 2013) gemessen an dem vermutlich seltenen Vorkommen als „hoch“ zu bewerten, zumal unter den nicht sicher bestimmten Schlagopfern der Gattung *Pipistrellus* weitere Tiere der Art zu erwarten sind. Über weitere Gefährdungsursachen ist auf Grund der schlechten Datenlage wenig bekannt.

Ergebnisse im UG

Es wurden zwei einzelne, sichere Detektornachweise erbracht.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Die Trennung von Braunem Langohr (*Plecotus auritus*) und Grauem Langohr (*Plecotus austriacus*) mit Hilfe von bioakustischen Methoden ist nicht möglich. Bereits in wenigen Metern Entfernung ist ein Braunes Langohr im Regelfall mit dem Detektor nicht mehr wahrzunehmen. Aus diesem Grund sind die Tiere auch in den allermeisten Detektorkartierungen stark unterrepräsentiert. Das Graue Langohr kann in dieser Untersuchung nahezu vollkommen ausgeschlossen werden, da das Untersuchungsgebiet einige hundert Kilometer von der bekannten Verbreitungsgrenze des Grauen Langohrs entfernt ist (vgl. WINDELN 2005). Das Braune Langohr jagt vornehmlich in lichten Waldstrukturen, ist aber auch jagend im strukturreichen Offenland zu finden. Flächen in großer Ferne zu Wäldern werden allerdings gemieden. Als „Gleaner“ (Substratableser von Blattoberflächen etc.) orten Braune Langohren ihrer Jagdweise angepasst extrem leise. Bereits in > 3 - 7 Metern Entfernung ist ein Braunes Langohr im Regelfall mit dem Detektor nicht mehr wahrzunehmen (SKIBA 2009). Aus diesem Grund sind die Tiere auch in den allermeisten Detektorkartierungen stark unterrepräsentiert. Zum Beutespektrum gehören Zweiflügler, Heuschrecken, Wanzen, flugunfähige Gliedertiere wie Weberknechte und Raupen (DIETZ et al. 2007). Quartiere des Braunen Langohrs sind im Sommer in Baumhöhlen, aber auch in Gebäuden (KRAPP 2011), im Winter in Kellern, Höhlen, Bergwerksstollen und Dachböden lokalisiert. Wochenstuben in Bäumen oder Fledermauskästen wechseln regelmäßig alle 1 – 4 Tage das Quartier (PETERSEN et al. 2004). Jagdgebiete werden in unmittelbarer Umgebung zum Quartier genutzt. So wurden in zwei Telemetriestudien in Deutschland Entfernungen zwischen Quartier und Jagdhabitat von wenigen hundert Metern und 1,5 km festgestellt (MESCHÉDE & HELLER 2000). DENSE (mdl. Mitteilung) telemetrierte ein laktierendes Weibchen in Lingen und fand die Wochenstube in ca. 3,5 km Entfernung vom Fangplatz. Die Kernjagdgebiete liegen in einem maximalen Radius von 1500 m um das Quartier und haben eine Größe von 0,75 – 1,5 ha (PETERSEN et al. 2004).

Da die Art ihre Beute von den Blättern der Gehölze abliest, wird ihr Verbreitungsmuster stark von der Gehölzverteilung bestimmt (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Somit ist im Untersuchungsgebiet vor allen im Randbereich mit der Art zu rechnen. Quartiere der Art sind ohne Telemetrie häufig schwer zu finden. Im Untersuchungsraum sind sie aber in Baumhöhlen zu erwarten. Von Kollisionen an WEA ist die Art nicht betroffen (vgl. DÜRR 2016).

Gefährdungsfaktoren

Wie tendenziell alle spät ausfliegenden Arten ist auch das Braune Langohr empfindlich gegenüber der Beleuchtung ihrer Teillebensräume (FURE 2006).⁹⁺ Zudem ist eine hohe

Erfassung von Fledermäusen im Rahmen des Projektes „Niederlangen - Luddenfehn; IPW – Projekt 219077

Empfindlichkeit gegenüber Kollisionen im Straßenverkehr festzustellen (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2011), was unter anderem mit der Strukturgebundenheit (MESCHÉDE & HELLER 2000) und der geringen Flughöhe (HAENSEL 2007) zusammenhängt.

Ergebnisse im UG

Es gelangen Einzelnachweise der Gattung *Plecotus*; ausschließlich im September. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Art durch ihre leisen Rufe sehr schwer nachweisbar ist.

4. Bewertung der vorgefundenen Untersuchungsergebnisse

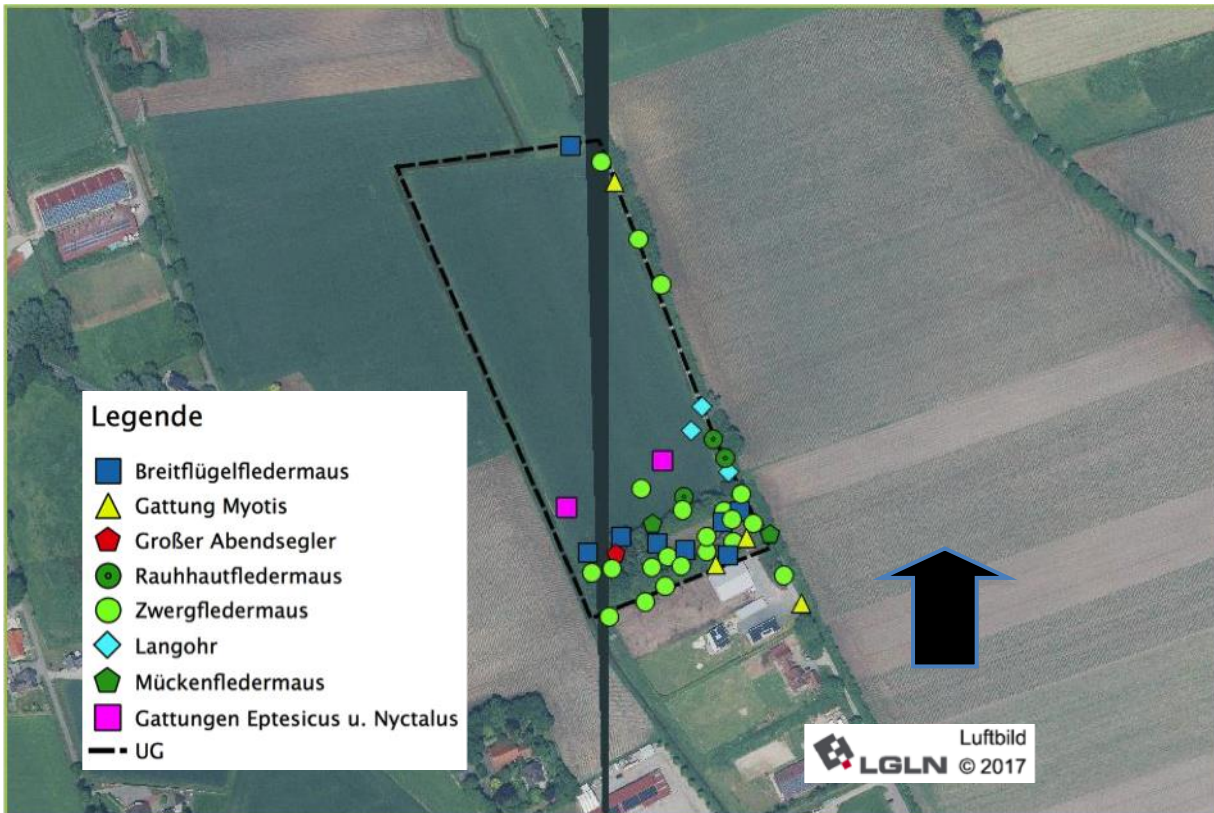


Abb. 2: Verteilung der Fundpunkte im Eingriffsbereich und dessen Nachbarschaft (maßstablose Darstellung)

Die hier dargestellte Fläche besitzt als Teillebensraum der hier vorkommenden Fledermausarten einen eher geringen Wert als Nahrungshabitat, wie auch die Aktivitätsdichten zeigen. Die strukturlose Ackerfläche wird abseits des Gehölzes von Fledermäusen allenfalls zeitweise für die Jagdaktivität genutzt. Weitere Lebensraumfunktionen wurden nicht festgestellt. Quartiere wurden nicht gefunden – wie bei allen höhlenreichen Gehölzbeständen ist allerdings trotz des Befundes eine Nutzung als Einzel- oder Männchenquartier der Baumhöhlen bewohnenden Arten nicht vollständig auszuschließen. Da Fledermäuse auf Grund ihrer Mobilität insgesamt sehr viel größere Landschaftseinheiten für die unterschiedlichen Funktionen nutzen, ist eine tiefer gehende Bewertung von Einzelstrukturen nicht sinnvoll.

Die Umgebung der untersuchten Fläche liegt innerhalb einer nur wenig strukturierten Gesamtfläche, die allerdings von wertvolleren Lebensräumen in Form der Ems samt Rest - Aue auf der einen Seite, in Form von größeren Nadelholz - dominierten Waldflächen auf der anderen Seite umgeben ist. Beide Lebensräume befinden sich in einem Abstand von etwa 2 km zum potenziellen Eingriffsbereich.

Tabelle 3: Kriterien zur Festlegung der Raumnutzung von Fledermäusen

Raumnutzung	Kriterien
Jagdlebensraum	Beobachtung von Individuen bei der länger anhaltenden Ausübung von Jagdverhalten. Regelmäßiges Detektieren von Feeding Buzzes (erhöhte Rufraten und charakteristischer Frequenzverlauf bei jagenden Tieren; vgl. SKIBA 2009).
Flugstrasse	Mehrfache Beobachtung von mindestens zwei Individuen auf bestimmten Flugwegen.
Quartierverdacht/Quartiervorkommen	Auffälliges Schwärmverhalten an einem potenziellen Baum- oder Gebäudequartier. Sozialrufe oder Balz von einem stationären Punkt. Tiere fliegen scheinbar aus einem Quartier, ohne dass der Ausflug durch eine Öffnung direkt beobachtbar ist. Quartier wurde anhand von Balz aus einer Baumhöhle oder ein- und ausfliegender Tiere eindeutig identifiziert

Jagdhabitats

Als Jagdhabitat einer Art wird jeder Standort bezeichnet, an dem Jagdverhalten beobachtet wurde. Als Kennzeichen hierfür dienen vor allem die so genannten Feeding- Buzzes (kurzfristige und deutlich im Detektor wahrnehmbare Erhöhung der Rufrate und der Ruffrequenz), aber auch spezifisches das Jagdverhalten kennzeichnendes Flugverhalten. Intensive Jagdaktivität wurde sporadisch von Zwerg- und Breitflügelfledermaus östlich der Gehölzfläche (Acker mit Hecke umsäumt) beobachtet.

Quartierstandorte (Sommerquartiere)

Es wurden keine Sommerquartiere gefunden.

Quartierstandorte (Balzquartiere)

Balzquartiere wurden nicht gefunden. Auch Sozialrufe von Zwerg- und Flughautfledermäusen wurden nicht beobachtet.

Winterquartiere

Zu Winterquartieren in Baumhöhlen kann zum aktuellen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden.

Flugstraßen

Es können keine Flugstraßen auf der Fläche registriert werden, da keine entsprechenden, linienhaften Gehölze vorhanden sind.

5. Literatur

BAAGØE, H.J. (2001): *Eptesicus serotinus* Schreber, 1774 – Breitflügelfledermaus –in: Niethammer, J. & Krapp, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas Bd. 4: Fledertiere, Teil 1: Chiroptera I (Rhinolophidae, Vespertilionidae !): Aula – Verlag Wiebelsheim: 519-559.

BACH, L. & H. LIMPENS (2003): Detektorerfassung von Fledermäusen als Grundlage zur Bewertung von Landschaftsräumen. (Materialien des 2. Internationalen Symposiums „Methoden feldökologischer Säugetierforschung“ in Meisdorf/ Harz vom 12.04. bis 14.04.2002) (Hrsg. Michael Stubbe und Annegret Stubbe – Halle/Saale 2003)(Wissenschaftliche Beiträge /Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg): S. 263-274.

BARATAUD, M. (2015): *Acoustic Ecology of European Bats – Species Identification, Study of their Habitats and Foraging Behaviour*. Inventaires & biodiversité series; Biotopes – Muséum national d' Histoire naturelle, 352 Seiten.

BOYE, P., DIETZ, M. & M. WEBER (1999): *Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland – Bats and Bat Conservation in Germany*. – Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 112 S.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.)(2003): *Die Säugetiere Baden- Württembergs. Band 1 Allgemeiner Teil – Fledermäuse*. Ulmer Verlag, Stuttgart.

DIETZ, M.(1998): *Habitatansprüche ausgewählter Fledermausarten und mögliche Schutzaspekte*. – Beiträge der Akademie für Natur – und Umweltschutz Baden Württemberg 26: 27-57.

DIETZ, C, HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): *Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas*. 399 S.

DÜRR,T. (2007): *Möglichkeiten zur Reduzierung von Fledermausverlusten an Windenergieanlagen in Brandenburg*. *Nyctalus* 12.(2-3) S.238-252.

FURE, A (2006): *Bats and Lightning*. *The London Naturalist*, Nr. 85, S. 1 – 20.

HAENSEL, J. (2007): *Aktionshöhen verschiedener Fledermausarten in Berlin*. *Nyctalus* 12.(2-3) S.182-198.

KRAPP, F. (Hrsg.) (2011): *Die Fledermäuse Europas – Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung*. Erweiterte Sonderausgabe aus dem Handbuch der Säugetiere Europas. Aula Verlag, Wiebelsheim.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): *Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein*. Kiel. 63 S. + Anhang. Stand: Juli 2011.

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & HUTTERER, R. (2011): *Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen*. 4. Fassung, Stand August 2011. – In: LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.): *Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen*, 4. Fassung. Band 2 - Tiere. - LANUV-Fachbericht 36: 49-78.

MEINIG, H, BOYE, P. UND R. HUTTERER (2009): *Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands* - In: *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze*

Erfassung von Fledermäusen im Rahmen des Projektes „Niederlangen - Luddenfehn; IPW – Projekt 219077

Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.):70 – Bd. 1: Wirbeltiere.

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, 374 S.

MESCHEDE, A. & B.-U.RUDOLPH (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Hrg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV), Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN). Stuttgart, 411 S.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (BEARB.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69, Bd. 2. Bonn, 392 S.

SCHORR, K. (2002): Mülldeponie und Schönungsteiche in Kaiserslautern als Jagdhabitats für Fledermäuse. Fauna Flora Rheinland – Pfalz 9: Heft 4. S. 1371 – 1377.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76, Bonn, 375 S.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die Neue Brehm-Bücherei. Bd. 648 Hohenwarsleben.

TRAPPMANN C. (2005): Die Fransenfledermaus in der Westfälischen Bucht. Ökologie der Säugetiere Bd. 3, Bielefeld.





Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Hat vorgelegen

Meppen, den ...02.03.2020

Landkreis Emsland

Der Landrat

im Auftrag:

**Immissionsschutzgutachten
zum B-Plan Nr. 24 „Luddenfehn Teil III“
der Gemeinde Niederlangen, Samtgemeinde Lathen**

Auftraggeber:

Samtgemeinde Lathen

Erna-de-Vries-Platz 7

49762 Lathen

Tel. 05933 660

Immissionsschutzgutachter:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Fachbereich 3.12

Inga Heinecke

Telefon: 05941 / 92 65 22

Telefax: 05941 / 92 65 55

E-Mail: inga.heinecke@lwk-niedersachsen.de

Oldenburg, 24.01.2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Veranlassung	1
2	Beschreibung des Plangebietes und der Standorte mit Tierhaltung	1
3	Beurteilung der zu erwartenden Geruchsimmissionssituation gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)	2
	3.1 Ausbreitungsmodell und Eingabeparameter	4
	3.2 Darstellung und Bewertung der Ergebnisse	7
4	Zusammenfassung	8
5	Literatur	9
6	Anhang	10

Anlagen 1 bis 5

1 Veranlassung

Die Gemeinde Niederlangen beabsichtigt im Rahmen der Bauleitplanung ein Gewerbegebiet auszuweisen bzw. zu erweitern. Grundlage dafür ist der Bebauungsplan Nr. 24 „Luddenfehn Teil III“ bzw. die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen. Im Umfeld des geplanten Geltungsbereiches sind mehrere Standorte mit Tierhaltung und entsprechenden Geruchsemissionen vorhanden. Aus diesem Grund beauftragt die Samtgemeinde Lathen die Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit der Erstellung eines Immissionsschutzgutachtens gemäß Geruchsimmisions-Richtlinie. Mit der vorliegenden Beurteilung soll geprüft werden, ob unter Berücksichtigung der Tierhaltung die Ausweisung des Gewerbegebietes mit den vorgesehenen Nutzungen aus immissionsschutzfachlicher Sicht vertretbar ist.

Zur Begutachtung standen zur Verfügung:

- Kartendarstellung des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 24,
- topografische Karten und Luftbilder sowie
- Angaben zur Tierhaltung und zu den Abluftbedingungen.

2 Beschreibung des Plangebietes und der Standorte mit Tierhaltung

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Siedlungsbereich in der Gemarkung Niederlangen, Flur 42, Flurstück 19 und weitere, östlich der Sustrumer Straße (L 48). Es schließt nördlich an den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 16 mit Gewerbenutzungen an. Die anderen umliegenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

In der näheren und weiteren Umgebung der Beurteilungsfläche sind drei Betriebe bzw. Standorte mit Tierhaltung vorhanden. Sie befinden sich ausgehend von der jeweils nächstgelegenen Plangebietsgrenze in Entfernungen von ca. 180 bis 960 m in westlicher, nördlicher und südwestlicher Richtung. Eine Kartenübersicht mit der Darstellung des Plangebietes und der Betriebsstandorte enthält Anlage 1.

Für die Beurteilung der Geruchsimmisionen ist der Betrieb LW 1 zu berücksichtigen. Die Standorte LW 2 und LW 3 in größeren Entfernungen leisten jeweils keinen relevanten Immissionsbeitrag. Entsprechende Ergebnisdarstellungen der Ausbreitungsrechnungen für die Prüfung der Relevanz der Immissionsbeiträge sind dem Anhang für den behördeninternen Dienstgebrauch zu entnehmen.

Die Tierhaltung der Betriebe LW 1 bis LW 3 ist auf die Bereiche Milchviehhaltung sowie Rinder- und Schweinemast ausgerichtet. Die Daten zur Tierhaltung auf der Grundlage von vorhandenen Unterlagen und eigenen Erhebungen sind einer gesonderten Aufstellung zu entnehmen, die der Samtgemeinde Lathen für den behördeninternen Dienstgebrauch zur Verfügung gestellt wird. Bei Veröffentlichung oder Herausgabe ist der Datenschutz zu beachten.

Die betrieblichen Entwicklungsabsichten und -möglichkeiten sind im Rahmen einer Immissionsprognose für die Bauleitplanung zu berücksichtigen. Für einen Betrieb werden entsprechende Absichten einbezogen, wobei die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht Teil dieser Immissionsprognose ist.

3 Beurteilung der zu erwartenden Geruchsmissionsituation gemäß Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL)

Gemäß Geruchsmissions-Richtlinie ist im landwirtschaftlichen Bereich zunächst eine Abstandsprüfung gemäß TA Luft oder der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 2, vorzunehmen. Kann der erforderliche Mindestabstand zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten oder geplanten Wohnbebauung oder anderweitigen Nutzung nicht eingehalten werden oder ist eine Kumulation von Geruchsmissionen aus mehreren Tierhaltungsanlagen zu erwarten, so ist mit Hilfe einer Sonderbeurteilung festzustellen, ob die zulässigen Immissionswerte eingehalten werden und somit die Gerüche aus der Tierhaltung nicht als erhebliche Belästigung zu werten sind. Die Prognose und Beurteilung der zu erwartenden Immissionssituation innerhalb des Plangebietes wird im Folgenden mit Hilfe von Ausbreitungsrechnungen für Geruchsstoffe durchgeführt.

In Niedersachsen gilt seit 2001 die Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (GIRL), die in neu gefasster Form am 23.07.2009 als gemeinsamer Runderlass der niedersächsischen Ministerien für Umwelt, Soziales, Landwirtschaft und Wirtschaft eingeführt wurde. Von der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) auf Bundesebene wurde die Geruchsmissions-Richtlinie aufgrund von Untersuchungsergebnissen im Jahr 2008 überarbeitet. Die durch Schweine- und Rindviehhaltung hervorgerufenen Geruchsstundenhäufigkeiten werden seitdem mit dem Faktor 0,75 bzw. 0,5 korrigiert. Für Geruchsmissionen aus der Mastgeflügelhaltung ist ein Korrekturfaktor von 1,5 zu verwenden. Damit soll der spezifischen Belästigungsrelevanz dieser Tier- und Haltungskategorien Rechnung getragen werden. Für alle Tierarten bzw. Haltungsverfahren, die in der Tabelle 4 der GIRL nicht aufgeführt sind, ist der Gewichtungsfaktor 1 heranzuziehen.

Als Grundlage der Beurteilung von Geruchsmissionen wird in der GIRL die sogenannte Geruchsstunde auf der Basis von einer Geruchsstoffeinheit je Kubikmeter (1 GE/m³) herangezogen. Die Geruchsstunde wird über die Immissionszeitbewertung definiert. Hierbei werden Geruchsmissionen von mindestens 6 Minuten Dauer innerhalb einer Stunde jeweils als volle Geruchsstunde gewertet und bei der Summation über das Jahr berücksichtigt. Demgegenüber werden Immissionszeiten von weniger als 10 % je Zeitintervall (< 6 Minuten je Stunde) bei der Geruchshäufigkeitsermittlung vernachlässigt.

Zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeit von Geruchseinwirkungen sind die relativen Häufigkeiten der Geruchsstunden heranzuziehen und in Abhängigkeit des jeweiligen Baugebietscharakters den hierfür festgelegten Immissionswerten gegenüberzustellen. Der GIRL entsprechend sind Geruchsmissionen im Sinne des § 3 (1) BImSchG als erhebliche Belästigungen anzusehen, wenn die folgenden Immissionswerte (IW) überschritten werden:

Gebietskategorie	Immissionswert
Wohn- und Mischgebiete	0,10
Gewerbe- / Industriegebiete	0,15
Dorfgebiete	0,15

Ein Immissionswert von 0,15 entspricht beispielsweise einer Überschreitungshäufigkeit der voreingestellten Geruchskonzentration von 1 GE/m³ an 15 % der Jahresstunden.

Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind gemäß GIRL entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes den oben genannten Gebietskategorien bzw. Baugebieten zuzuordnen.

Zur Bauleitplanung heißt es auf Seite 35 in den Auslegungshinweisen zur GIRL:

„Auch in der Bauleitplanung wird die GIRL zur Beurteilung herangezogen, wobei die zukünftige Geruchsmissionsbelastung in der geplanten Wohnbebauung durch Ausbreitungsrechnung prognostiziert wird. Dabei werden ggf. auch (konkrete) Planungen der Tierhaltungsanlagen im Umfeld der geplanten Bebauung berücksichtigt. Die GIRL stellt im Bauleitplanverfahren sicher, dass sowohl die Belange der zukünftigen Anwohner als auch die der betroffenen Landwirte berücksichtigt werden.“

Für die hier geplante Ausweisung eines Gewerbegebietes wird die beschriebene Vorgehensweise zur Beurteilung von Geruchsmissionen ebenfalls angewendet.

3.1 Ausbreitungsmodell und Eingabeparameter

Ausbreitungsmodell

Für die Geruchsausbreitung wird das Programm Austal2000G herangezogen, bei dem es sich um eine Weiterentwicklung der im Anhang 3 der TA Luft beschriebenen Ausbreitungsrechnung Austal2000 handelt. Austal2000G wurde mit Schreiben vom 02.09.2004 vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie als geeignetes Modellsystem dargestellt und ersetzt damit die bisher in der GIRL genannten Modelle. Es wird die für AUSTAL2000G von der Firma ArguSoft GmbH & Co KG entwickelte Benutzeroberfläche „AUSTAL View TG“ (Version 9.5.31) eingesetzt.

In der Ausbreitungsrechnung wird ein Lagrange-Algorithmus nach VDI 3945 Blatt 3 verwendet. Dabei wird der Weg von Spurenstoffteilchen (z. B. Schadgas- oder Geruchsstoffteilchen) simuliert und aus der räumlichen Verteilung der Simulationsteilchen auf die Konzentration der Spurenstoffe in der Umgebung eines Emittenten geschlossen.

Das Ergebnis ist hinsichtlich seiner statistischen Sicherheit von der Anzahl der Simulationsteilchen abhängig. Durch die Erhöhung der Teilchenmenge kann der Fehler beliebig klein gehalten werden. Anschließend kann unter Verwendung einer repräsentativen Ausbreitungs-klassenstatistik oder Zeitreihe die absolute kumulative Häufigkeit der Überschreitung der voreingestellten Geruchsstoffkonzentration für im Beurteilungsgebiet gelegene Beurteilungsflächen ermittelt werden.

Die Festlegung des Rechennetzes erfolgt bei der Wahl interner Gitter durch das Ausbreitungsmodell und ist beeinflusst von Höhe und Ausdehnung der Quellen. Sie erfolgt durch Austal2000G so, dass die Immissionskennwerte lokal ausreichend genau ermittelt werden können. Die Ergebnisse stellen Mittelwerte der Netzflächen dar. Da die Beurteilungsflächen nach GIRL von den von Austal2000 festgelegten Netzgrößen abweichen, ist für die Beurteilungsflächen nach GIRL aus den Flächenmittelwerten unter Berücksichtigung der Überlappung der Rasterflächen das gewichtete Mittel der Geruchsstundenhäufigkeit in einem gesonderten Rechenlauf zu ermitteln.

Das vorgenannte Ausbreitungsmodell prognostiziert auf der Grundlage des Geruchsstundenmodells und der Berechnungsbasis 1 GE/m^3 unter Berücksichtigung standortrelevanter meteorologischer Daten die relative Überschreitungshäufigkeit in Jahresstunden für Beurteilungsflächen beliebiger Größe und Lage bis hin zu einzelnen Punkten im Umfeld geruchsemittierender Anlagen.

Eingabeparameter

Für die vorliegende Ausbreitungsrechnung wird auf die in der VDI 3894, Blatt 1, aufgeführten Geruchsstoffemissionsfaktoren und mittleren Tierlebensmassen der einzelnen Tiergruppen zurückgegriffen. Gemäß Seite 60 der o. a. VDI-Richtlinie wurden „Konventionenwerte für Emissionsfaktoren auf der Grundlage von Literaturangaben, Plausibilitätsbetrachtungen und praktischem Erfahrungsschatz festgelegt... Basis der hier angegebenen Konventionenwerte sind der Stand der Haltungstechnik sowie die gute fachliche Praxis. Sie sind repräsentativ für eine über das Jahr angenommene Emission unter Berücksichtigung der typischen Betriebsabläufe und von Standardservicezeiten.“

Folgende mittlere Tierlebensmassen in Großvieheinheiten (GV) je Tier wurden eingesetzt, wobei eine Großvieheinheit einem Lebendgewicht von 500 kg entspricht:

Tiergruppe	Mittlere Tierlebensmasse in GV/Tier
Milchkühe, Rinder über 2 Jahre	1,2
Aufzuchtkälber	0,19
Mastkälber	0,3
Mastbullen 0,5 bis 2 Jahre	0,6
Aufzuchtferkel	0,03
Mastschweine	0,13

Weitere Quelldaten, die Eingang in die Ausbreitungsrechnung finden, sind unter anderem die Höhen der Abluftaustritte. Eine Berücksichtigung des Wärmestromes bzw. der Abgastemperatur erfolgt bei den zu beurteilenden Quellen nicht, da sie nach TA Luft und VDI-Richtlinie 3782, Blatt 3, als kalte Quellen aufzufassen sind. Eine mechanische oder thermische Überhöhung unterbleibt bei diesen Emittenten.

Die Emissionsquellen der Stallgebäude wurden größtenteils als vertikale Linienquellen modelliert, um den Einfluss von Gebäuden als Strömungshindernisse zu berücksichtigen. Dabei wurden die Quellhöhen gemäß Abschnitt 4.9.2 der VDI-Richtlinie 3783 eingesetzt. Weiterhin wurden Punkt- und Flächenquellen verwendet (s. Tabelle 1).

Gemäß TA Luft ist die Rauigkeitslänge z_0 für ein kreisförmiges Gebiet um den Schornstein festzulegen, dessen Radius das Zehnfache der Bauhöhe des Schornsteines beträgt, mindestens jedoch 100 m. Variiert die Bodenrauigkeit innerhalb des zu betrachtenden Gebietes sehr stark, ist eine mittlere Rauigkeitslänge zu bestimmen und der Einfluss des verwendeten Wertes auf die berechneten Immissionsbeiträge zu prüfen.

Die Bodenrauigkeit wurde in Abhängigkeit von den Nutzungsgegebenheiten des Geländes durch das Berechnungsprogramm aus den Landnutzungsklassen des CORINE-Katasters (vgl. Tabelle 14 in Anhang 3 der TA Luft) mit Werten z_0 von 0,1 und 0,2 m berechnet, das entspricht den örtlichen Gegebenheiten. Eine kartografische Darstellung der Rauigkeitslängen aus dem CORINE-Kataster im Beurteilungsgebiet ist dem Anhang zu entnehmen.

Die meteorologischen Bedingungen wurden einem vom Deutschen Wetterdienst gelieferten Datensatz (Ausbreitungsklassenstatistik AKS der Jahre 2005 bis 2014) der Wetterstation Meppen entnommen, die für das Beurteilungsgebiet als repräsentativ eingestuft werden kann. Die regional typischen Windverhältnisse (Häufigkeiten der Geschwindigkeiten und Richtungsverteilungen) sind auch am Standort zu erwarten. Das Plangebiet ist ca. 13 km von der Wetterstation entfernt. Eine grafische Darstellung (Windrose) ist dem Anhang zu entnehmen. Die Anemometerhöhe wurde den verwendeten Rauigkeitslängen entsprechend auf 4,0 m und 5,1 m korrigiert.

Für die Stallgebäude wird eine ganzjährige Belegung zugrunde gelegt, somit beträgt die Emissionsdauer jeweils 8.760 Stunden (= 100 %).

In Tabelle 1 sind die Eingabeparameter für die Ausbreitungsrechnungen zusammengestellt. Die Koordinaten aller Emissionsquellen sind als Hoch- und Rechtswerte im dritten Meridianstreifen als Bericht „Quellen-Parameter“ im Anhang dokumentiert. Im Anhang ist darüber hinaus das Verfahren beschrieben, mit dessen Hilfe emissionsseitig die Geruchsstoffkonzentration bestimmt wird.

Tabelle 1: Eingabeparameter der Ausbreitungsrechnungen

Quelle	Quellentyp	Quellhöhe in m	GE je s und GV bzw. m²	Mittlerer Geruchsstoffstrom (GE/s)
LW 1.1.1-5	vertikale Linienquellen	5 x 6,0	30	3.240,0 (5 x 648,0)
LW 1.2.1-4	Punktquellen	4 x 10,5	30	4.320,0 (4 x 1.080,0)
LW 2.1	vertikale Linienquelle	5,0	75	3.838,5
LW 2.2	vertikale Linienquelle	10,0	50	12.480,0
LW 3.1	vertikale Linienquelle	4,0	12	459,7
LW 3.2	vertikale Flächenquelle	3,0	6	144,0
GE = Geruchsstoffemissionsfaktor, GV = Großvieheinheit			*) unterschiedliche Tiergruppen	

Gemäß GIRL wird die belästigungsrelevante Kenngröße unter Verwendung der tierartenspezifischen Gewichtungsfaktoren für Rinder von 0,5 und für Schweine von 0,75 ermittelt. Für Mastkälber und Grassilagen wird der Bewertungsfaktor 1 verwendet.

Die Immissionswerte in Form der Häufigkeit von bewerteten Geruchsstunden innerhalb des Plangebietes wurden durch einen Rechengang unter Berücksichtigung der Emissionen aus der Tierhaltung am Standort LW 1 ermittelt (Rechenlauf-Protokoll Anlage 3).

Zur Berechnung der jeweiligen Immissionsbeiträge der Betriebe LW 2 und LW 3 wurden gesonderte Ausbreitungsrechnungen mit Gewichtungsfaktoren durchgeführt (Rechenlauf-Protokolle Anlagen 4 und 5). Entsprechende Ergebnisdarstellungen sind dem Anhang für den behördeninternen Dienstgebrauch zu entnehmen. Da die Emissionen aus der Tierhaltung dieser Betriebe jeweils nicht zu relevanten Immissionsbeiträgen innerhalb des Plangebietes führen, werden sie bei der Ermittlung der Gesamtbelastung ausgeblendet.

3.2 Darstellung und Bewertung der Ergebnisse

Die Berechnung der Geruchsimmission soll nach der GIRL auf quadratischen Beurteilungsflächen erfolgen, deren Seitenlänge einheitlich 250 m beträgt. In Abweichung von diesem Standardmaß können geringere Rastergrößen bis hin zu Punktbetrachtungen gewählt werden, wenn sich die Geruchsimmissionen durch eine besonders inhomogene Verteilung innerhalb der immissionsschutzrechtlich relevanten Beurteilungsflächen auszeichnen. Dies ist häufig in landwirtschaftlich geprägten Bereichen anzutreffen. Um die Auflösungsgenauigkeit der Ausbreitungsrechnungen bezüglich der zu erwartenden Geruchsstundenbelastung erhöhen zu können, wird die Kantenlänge der Netzmaschen im Beurteilungsgebiet in Abweichung vom oben genannten Standardmaß auf 20 m x 20 m verringert.

Die Resultate der Ausbreitungsrechnung sind kartografisch in der Anlage 2 aufgeführt. Innerhalb des geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 24 „Luddenfehn Teil III“ werden Häufigkeiten von bewerteten Geruchsstunden an rund 2 bis 10 % der Jahresstunden prognostiziert, das entspricht Immissionswerten von 0,02 bis 0,10.

In der Geruchsimmissions-Richtlinie ist für Gewerbegebiete ein Immissionswert bis 0,15 angegeben. Dieser Wert wird im gesamten Plangebiet eingehalten, so dass hier erhebliche Beeinträchtigungen durch Geruchsimmissionen aus der Tierhaltung nicht zu erwarten sind und die vorgesehene Nutzung aus immissionsschutzfachlicher Sicht vertretbar ist.

4 Zusammenfassung

Die Gemeinde Niederlangen beabsichtigt im Rahmen der Bauleitplanung ein Gewerbegebiet auszuweisen bzw. zu erweitern. Grundlage dafür ist der Bebauungsplan Nr. 24 „Luddenfehn Teil III“ bzw. die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen. Im Umfeld des geplanten Geltungsbereiches sind mehrere Standorte mit Tierhaltung und entsprechenden Geruchsemissionen vorhanden. Aus diesem Grund beauftragte die Samtgemeinde Lathen die LWK Niedersachsen mit der Erstellung eines Immissionsschutzgutachtens gemäß Geruchsimmisions-Richtlinie. Mit der vorliegenden Beurteilung war zu prüfen, ob die Ausweisung des Gewerbegebietes unter Berücksichtigung der Tierhaltung aus immissionsschutzfachlicher Sicht vertretbar ist.

Die betrieblichen Entwicklungsabsichten und -möglichkeiten sind im Rahmen eines Geruchsgutachtens für die Bauleitplanung zu berücksichtigen, diese wurden für einen Betrieb einbezogen.

Für die Immissionsprognose wurde das Programm Austal2000G mit der Benutzeroberfläche „AUSTAL View TG 9.5.31“ herangezogen, bei dem es sich um eine Weiterentwicklung der im Anhang 3 der TA Luft beschriebenen Ausbreitungsrechnung Austal2000 handelt.

Innerhalb des geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden Häufigkeiten von bewerteten Geruchsstunden an rund 2 bis 10 % der Jahresstunden prognostiziert, das entspricht Immissionswerten von 0,02 bis 0,10. Der in der Geruchsimmisions-Richtlinie für Gewerbegebiete aufgeführte Immissionswert von 0,15 wird im gesamten Plangebiet eingehalten bzw. unterschritten, so dass hier erhebliche Beeinträchtigungen durch Geruchsimmisionen aus der Tierhaltung nicht zu erwarten sind und die immissionsschutzfachlichen Anforderungen erfüllt werden.

Heinecke

Fachbereich 3.12 - Sachgebiet Immissionsschutz

5 Literatur

AEL (1991): Rechenschema für das Klima in Ställen unter Berücksichtigung der DIN 18910. Arbeitsblatt 12.

Baugesetzbuch (BauGB 2017): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Both, R. und Strotkötter, U (2017): „Die Bewertung der Geruchsmissionssituation verursacht durch Tierhaltungsanlagen“. Zeitschrift Immissionsschutz 4/2017, S. 136-142.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG 2013): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge. Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432).

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 30.07.2002, GMBI. 2002, Heft 25-29, S. 511-605.

KTBL (Hrsg.) (2012): Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen - Handhabung der Richtlinie VDI 3894. KTBL-Schrift 494, Darmstadt.

KTBL (Hrsg.) (2006): Handhabung der TA Luft bei Tierhaltungsanlagen. KTBL-Schrift 447, Darmstadt.

Oldenburg, J. (1989): Geruchs- und Ammoniakemissionen aus der Tierhaltung. KTBL-Schrift 333, Darmstadt.

Pfeiffer, A., Steffens, G. und Arends, F. (1996): Emissionsmindernde Techniken im Stallbereich. Resultate und Beratungsempfehlungen aus dem Ziel 5b-Projekt für die Mastschweine- und Milchviehhaltung.

Verein Deutscher Ingenieure (Hrsg.) (2012): VDI-Richtlinie 3894, Blatt 2: Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen. Methode zur Abstandsbestimmung Geruch. VDI-Verlag Düsseldorf.

Verein Deutscher Ingenieure (Hrsg.) (2011): VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1: Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen. Haltungsverfahren und Emissionen. Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde. VDI-Verlag Düsseldorf.

Verein Deutscher Ingenieure (Hrsg.) (2010): VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13. Umweltmeteorologie; Qualitätssicherung in der Immissionsprognose; Anlagenbezogener Immissionsschutz; Ausbreitungsrechnung gemäß TA Luft. VDI-Verlag Düsseldorf.

Verein Deutscher Ingenieure (Hrsg.) (2000): VDI-Richtlinie 3945, Blatt 3: Umweltmeteorologie, Atmosphärische Ausbreitungsmodelle. Partikelmodell, VDI-Verlag Düsseldorf.

Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie - GIRL). Gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. ML u. d. MW v. 23.07.2009, -33-40500 / 201.2, VORIS 28500, Nds. MBI. Nr. 36/2009.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 31. März 2017 (BGBl. I S. 1440).

Zweifelsfragen zur Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL). Zusammenstellung des länderübergreifenden GIRL-Expertengremiums, Stand 08/2017. Fundstelle:
https://www.hlnug.de/fileadmin/downloads/luft/Anlage_7__Zweifelsfragen_zur_GIRL__Stand_August_2017_.pdf

6 Anhang

Olfaktometrie

Messungen zur Bestimmung von Geruchsstoffkonzentrationen erfolgen gemäß der GIRL nach den Vorschriften und Maßgaben der DIN EN 13725 (Luftbeschaffenheit - Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie; Juli 2003). Bei der Olfaktometrie handelt es sich um eine kontrollierte Darbietung von Geruchsträgern und die Erfassung der dadurch beim Menschen hervorgerufenen Sinnesempfindungen. Sie dient einerseits der Bestimmung des menschlichen Geruchsvermögens und andererseits der Bestimmung unbekannter Geruchskonzentration.

Die Durchführung von Messungen zur Bestimmung von Geruchskonzentrationen beginnt mit der Probenahme und Erfassung der Randbedingung. Während der Probenahme wird die Luftfeuchte und Außentemperatur mit Hilfe eines Thermo Hygrografen (Nr. 252, Firma Lambrecht, Göttingen) aufgezeichnet. Windgeschwindigkeit und -richtung werden, sofern von Relevanz, mit einem mechanischen Windschreiber nach Wölfe (Nr. 1482, der Firma Lambrecht, Göttingen) an einem repräsentativen Ort in Nähe des untersuchten Emittenten erfasst. Die Abgas- oder Ablufttemperatur wird mit einem Thermo-Anemometer (L. Nr. 3025-700803 der Firma Thies-wallec) ermittelt oder aus anlagenseitigen Messeinrichtungen abgegriffen.

Der Betriebszustand der emittierenden Anlage/Quelle wird dokumentiert. Die Ermittlung des Abgas-/Abluftvolumenstromes wird mit Hilfe eines über die Zeit integrierend messenden Flügelradanemometers DVA 30 VT (Nr. 41338 der Firma Airflow, Rheinbach) oder aus Angaben über die anlagenseitig eingesetzte Technik durchgeführt.

Die Geruchsprobenahme erfolgt auf statische Weise mit dem Probennahmegerät nach Mannebeck mittels Unterdruckabsaugung in PET-Beuteln (Melitta® -Bratschlauch). Hierbei handelt es sich um geruchsneutrale und annähernd diffusionsdichte Probenbeutel. Als Ansaugleitungen für das Probennahmegerät dienen Teflonschläuche. Je Betriebszustand und Emissionsquelle werden mindestens 3 Proben genommen.

Die an der Emissionsquelle gewonnenen Proben werden noch am gleichen Tag im Geruchslabor der LUFA Nord-West mit Hilfe eines Olfaktometers (Mannebeck TO6-H4P) mit Verdünnung nach dem Gasstrahlprinzip analysiert. Der Probandenpool (ca. 15 Personen) setzt sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der LUFA zusammen, die sich regelmäßig hinsichtlich ihres Geruchsempfindens Probandeneignungstests unterziehen, um zu kontrollieren, ob ihr Geruchssinn als „normal“ einzustufen ist. Nur solche Probanden, die innerhalb der einzuhaltenden Grenzen liegen, die für n-Butanol und H₂S genannt sind, nehmen an der olfaktometrischen Analyse teil. Die Ergebnisse der Eignungstests werden in einer Karte dokumentiert.

Die Analyse erfolgt nach dem sogenannten Limitverfahren. Zunächst wird den Probanden synthetische Luft dargeboten, um dann ausgehend von einem für die Probanden unbekanntem Zeitpunkt Riechproben mit sukzessiv zunehmender Konzentrationsstufe darzubieten. Der jeweilige Proband teilt per Knopfdruck dem im Olfaktometer integrierten Computer mit, wenn er eine geruchliche Veränderung gegenüber der Vergleichsluft wahrnimmt oder nicht (Ja-Nein-Methode). Nach zwei positiv aufeinander folgenden Antworten wird die Messreihe des jeweiligen Probanden abgebrochen. Für jede durchgeführte Messreihe wird der Umschlagpunkt (Z_U) aus dem geometrischen Mittel der Verdünnung der letzten negativen und der beiden ersten positiven Antworten bestimmt. Die Probanden führen von der Geruchsprobe jeweils mindestens drei Messreihen durch.

Aus den Logarithmen der Umschlagpunkte wird der arithmetische Mittelwert (M) und seine Standardabweichung (S) gebildet. Der Mittelwert als Potenz von 10 ergibt den \check{Z} oder Z₍₅₀₎ - Wert, der die Geruchsstoffkonzentration angibt.

Fortsetzung Anhang

- Angaben zur Tierhaltung (gesonderte Aufstellung)
- Bericht „Quellen-Parameter“ mit Angabe der Hoch- und Rechtswerte im dritten Meridianstreifen (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)
- Rauigkeitslängen aus dem CORINE-Kataster im Untersuchungsgebiet
- Windrose der Wetterstation Meppen (nach Richtung)
- Anlagen 1 bis 5

NUR FÜR DEN BEHÖRDENINTERNEN DIENSTGEBRAUCH!

Die Daten zu den für die Immissionsprognose zu berücksichtigenden Tierhaltungsanlagen etc. werden der Samtgemeinde Lathen gesondert zur Verfügung gestellt.

Quellen-Parameter

Projekt: B_Plan_24_Niederlangen

Punkt-Quellen

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Emissionshoehe [m]	Schornsteindurchmesser [m]	Waerme-fluss [MW]	Volumen-strom [m3/h]	Schwaden-temperatur [°C]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]	nur therm. Anteil
QUE_7 LW 1.2.1	3383649,18	5860499,27	10,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	<input type="checkbox"/>
QUE_9 LW 1.2.2	3383663,10	5860504,61	10,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	<input type="checkbox"/>
QUE_11 LW 1.2.3	3383676,84	5860509,76	10,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	<input type="checkbox"/>
QUE_14 LW 1.2.4	3383690,34	5860514,90	10,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	<input type="checkbox"/>

Flaechen-Quellen

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Y-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissionshoehe [m]	Waerme-fluss [MW]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]
QUE_18 LW 3.2	3383770,44	5859574,78		8,00	3,00	-171,0	0,00	0,00	0,00	0,00

Linien-Quellen

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissionshoehe [m]	Schornsteindurchmesser [m]	Waerme-fluss [MW]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]
QUE_1 LW 1.1.1	3383654,80	5860478,33		6,00	45,5	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
QUE_2 LW 1.1.2	3383663,20	5860481,52		6,00	56,4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
QUE_3 LW 1.1.3	3383671,75	5860484,77		6,00	45,2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

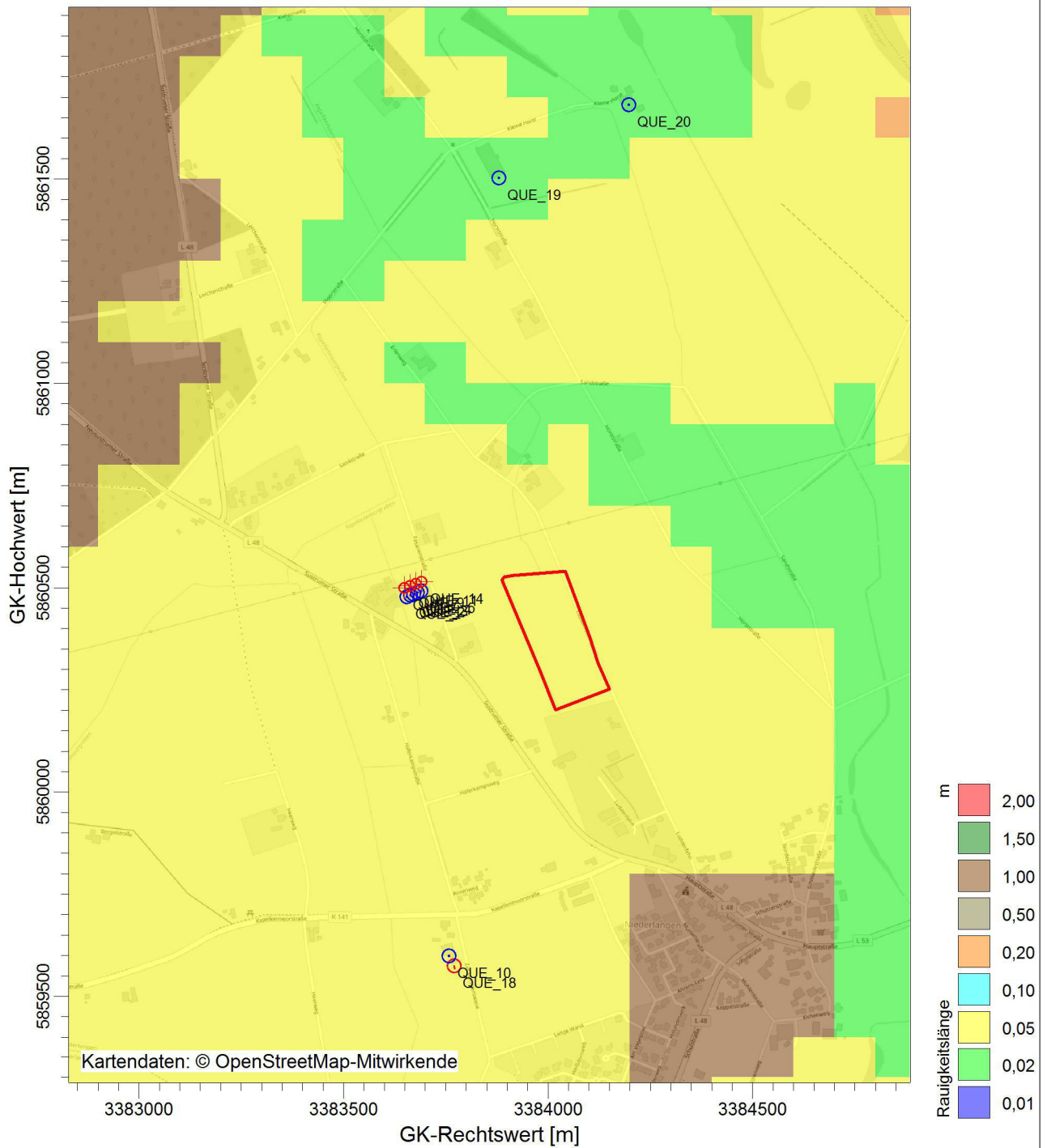
Quellen-Parameter

Projekt: B_Plan_24_Niederlangen

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissionshoehe [m]	Schornsteindurchmesser [m]	Waerme-fluss [MW]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]
QUE_4	3383680,45	5860488,06		6,00	14,1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LW 1.1.4										
QUE_5	3383688,94	5860491,40		6,00	56,7	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LW 1.1.5										
QUE_10	3383757,21	5859598,63		4,00	63,3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LW 3.1										
QUE_19	3383879,62	5861502,84		10,00	288,4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LW 2.2										
QUE_20	3384196,62	5861682,13		5,00	301,1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LW 2.1										

PROJEKT-TITEL:

**Immissionsprognose Tierhaltung zum B-Plan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen, Samtgemeinde Lathen
Rauigkeitslängen aus dem CORINE-Kataster im Untersuchungsgebiet**



BEMERKUNGEN:

FIRMENNAME:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

BEARBEITER:

Inga Heinecke

MAßSTAB:

1:15.000

0 0,4 km

DATUM:

23.01.2020

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

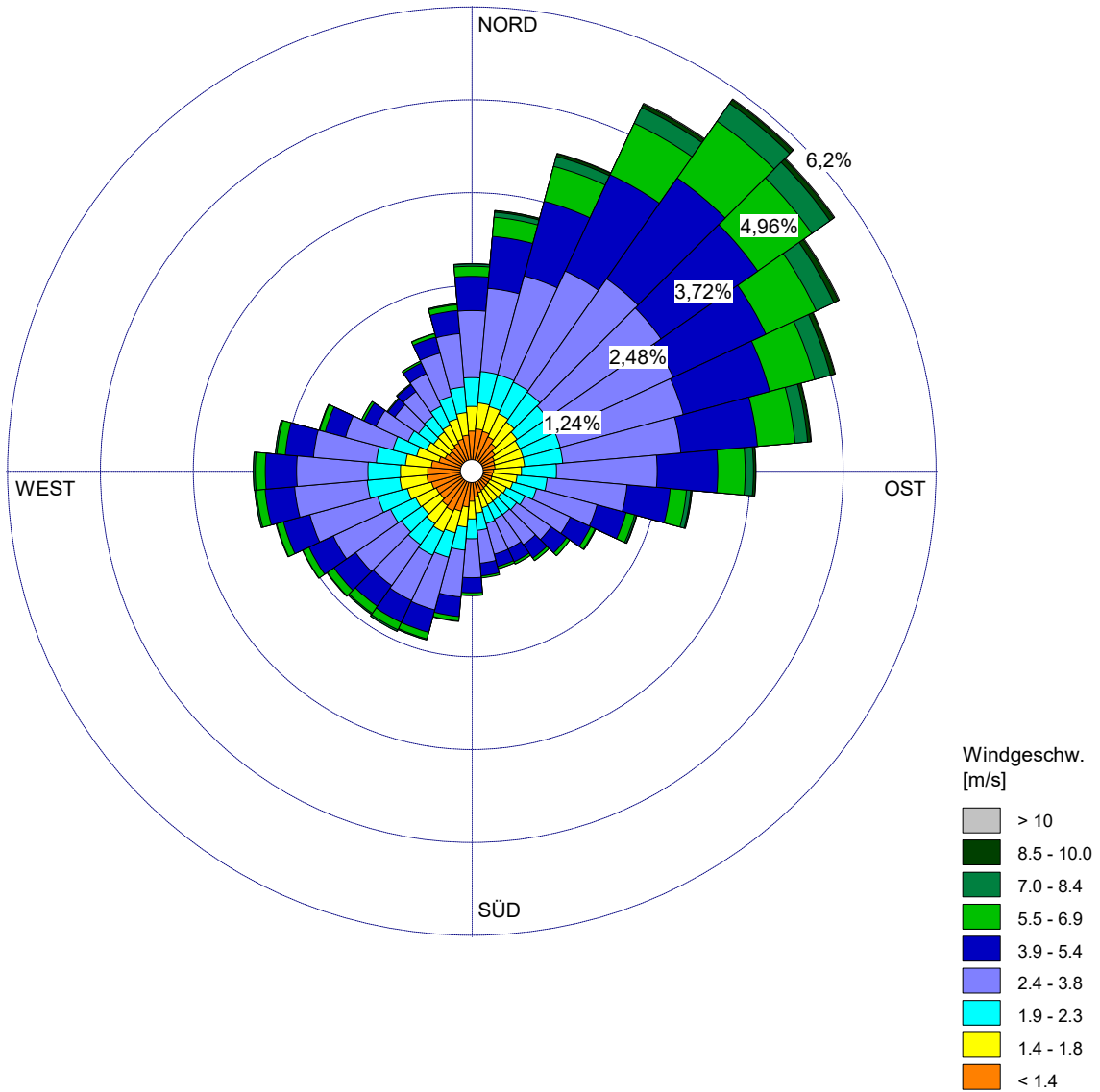
PROJEKT-NR.:

WINDROSEN-PLOT:

Windrose der Wetterstation Meppen (AKS 2005 bis 2014)
Transportrichtung (nach Richtung)

ANZEIGE:

Ausbreitungsklasse: Alle
Transportrichtung (nach Richtung)



BEMERKUNGEN:

DATEN-ZEITRAUM:

01.01.2005-31.12.2014

FIRMENNAME:

BEARBEITER:

GESAMTANZAHL:

99994

MITTLERE WINDGESCHWINDIGKEIT:

3,12 m/s

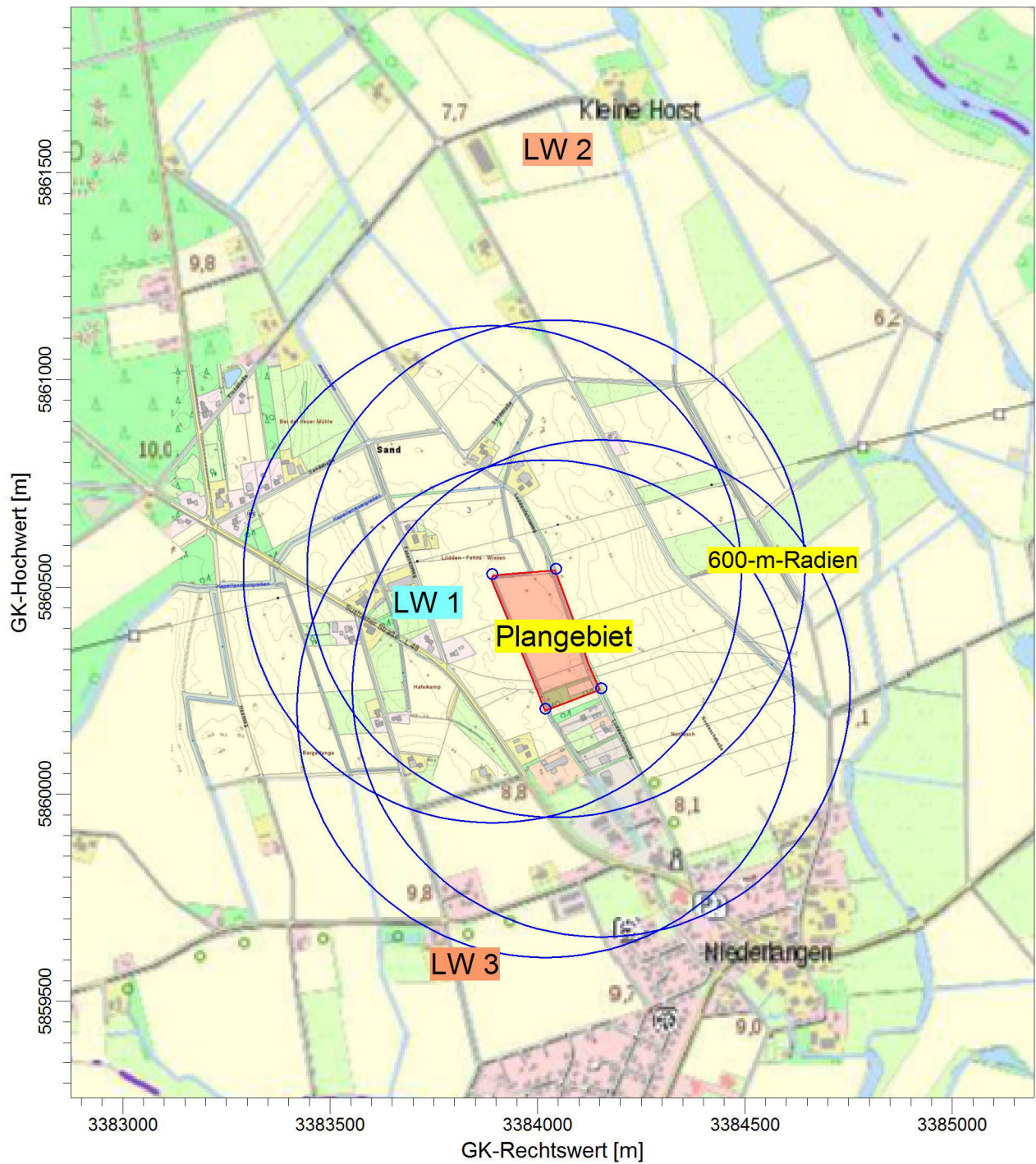
DATUM:

23.01.2020

PROJEKT-NR.:

PROJEKT-TITEL:

**Immissionsprognose Tierhaltung zum B-Plan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen, Samtgemeinde Lathen
Übersicht Untersuchungsgebiet**



BEMERKUNGEN:

LW = Betrieb bzw. Standort mit Tierhaltung

FIRMENNAME:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

BEARBEITER:

Inga Heinecke

MAßSTAB:

1:15.000



DATUM:

23.01.2020

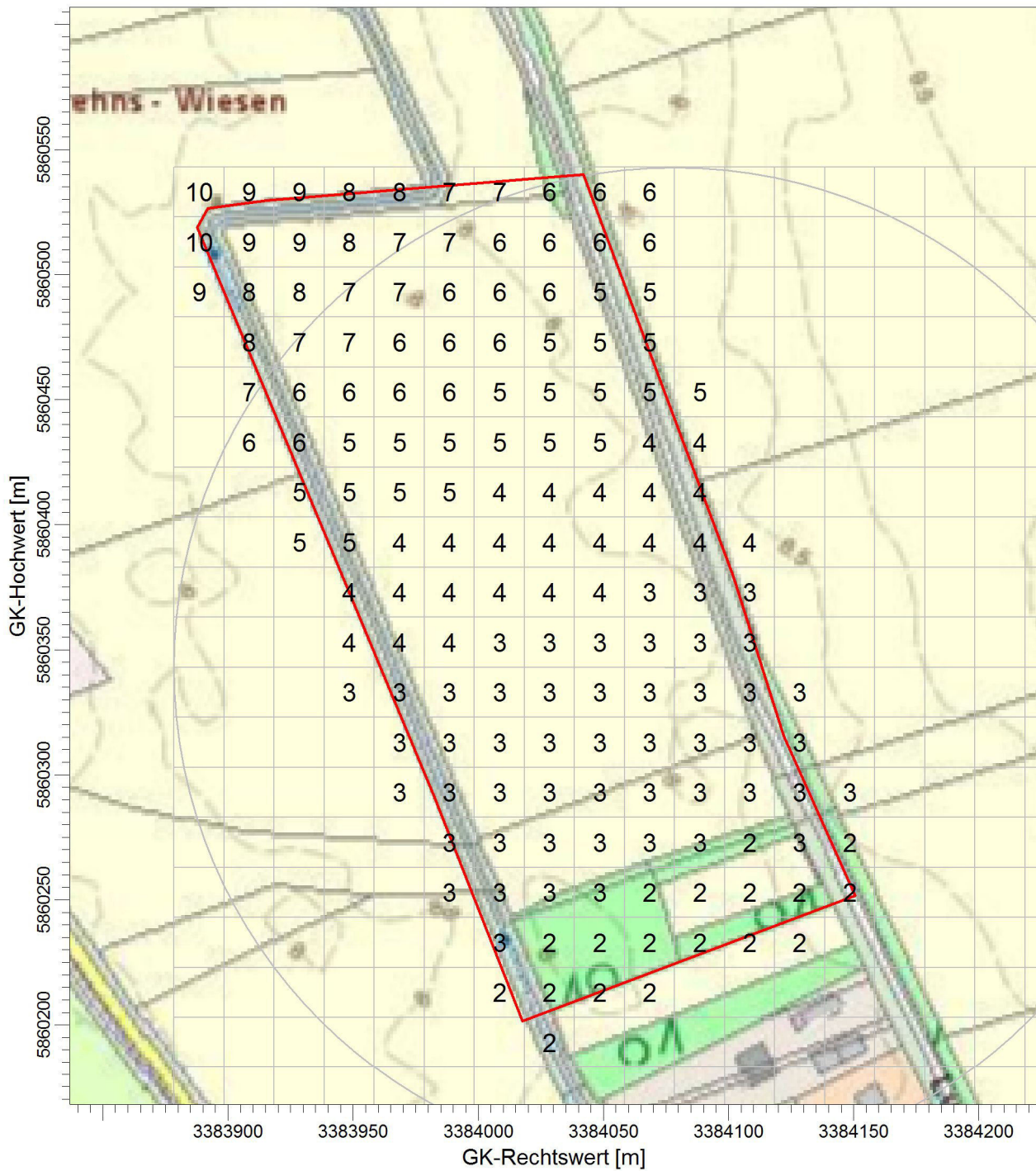
**Landwirtschaftskammer
Niedersachsen**

PROJEKT-NR.:

Anlage 1

PROJEKT-TITEL:

**Immissionsprognose Tierhaltung zum B-Plan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen, Samtgemeinde Lathen
ODOR - Jahres-Häufigkeit von bewerteten Geruchsstunden (Auswertung Plangebiet)**



BEMERKUNGEN:

Darstellung der von der zu berücksichtigenden Tierhaltung ausgehenden Häufigkeit von bewerteten Geruchsstunden in % der Jahresstunden

STOFF:

ODOR_MOD

FIRMENNAME:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

EINHEITEN:

BEARBEITER:

Inga Heinecke

MAßSTAB:

1:2.500

0 0,05 km

**Landwirtschaftskammer
Niedersachsen**

AUSGABE-TYP:

ODOR_MOD ASW

DATUM:

23.01.2020

PROJEKT-NR.:

Anlage 2

2020-01-23 11:36:49 AUSTAL2000 gestartet

Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.6.11-WI-x
 Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2014
 Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2014

=====
 Modified by Petersen+Kade Software , 2014-09-09
 =====

Arbeitsverzeichnis:

D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/2019_BPlan24_Niederlangen3/erg0008

Erstellungsdatum des Programms: 2014-09-10 09:06:28

Das Programm läuft auf dem Rechner "LWK-OL-AUSTAL08".

```

===== Beginn der Eingabe =====
> settingspath "C:\Program Files (x86)\Lakes\AUSTAL View\Models\ austal2000.settings"
> ti "2020_BPlan_24_Niederlangen"           'Projekt-Titel
> gx 3383563                               'x-Koordinate des Bezugspunktes
> gy 5860465                               'y-Koordinate des Bezugspunktes
> z0 0.10                                  'Rauigkeitslänge
> qs 1                                     'Qualitätsstufe
> as 2016_Meppen05_14.AKS
> ha 4.00                                  'Anemometerhöhe (m)
> dd 20                                    'Zellengröße (m)
> x0 -564                                  'x-Koordinate der l.u. Ecke des Gitters
> nx 100                                   'Anzahl Gitterzellen in X-Richtung
> y0 -1102                                  'y-Koordinate der l.u. Ecke des Gitters
> ny 100                                   'Anzahl Gitterzellen in Y-Richtung
> xq 91.80      100.20      108.75      117.45      125.94      86.18      100.10      113.84
127.34
> yq 13.33      16.52      19.77      23.06      26.40      34.27      39.61      44.76
49.90
> hq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      10.50      10.50      10.50
10.50
> aq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00
> bq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00
> cq 6.00      6.00      6.00      6.00      6.00      0.00      0.00      0.00
0.00
> wq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00
> vq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00
> dq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00
> qq 0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000     0.000
0.000
> sq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00
> lq 0.0000    0.0000    0.0000    0.0000    0.0000    0.0000    0.0000    0.0000
0.0000
> rq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00
> tq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00
> odor_050 0      0      0      0      0      0      0      0
0
> odor_075 0      0      0      0      0      0      0      0
0
> odor_100 648    648    648    648    648    1080    1080    1080
1080
> odor_150 0      0      0      0      0      0      0      0
0
===== Ende der Eingabe =====

```

Anzahl CPUs: 8

Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.

Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.

Die Höhe hq der Quelle 3 beträgt weniger als 10 m.

Die Höhe hq der Quelle 4 beträgt weniger als 10 m.

Die Höhe hq der Quelle 5 beträgt weniger als 10 m.

1: MEPPEN

2: 01.01.2005 - 31.12.2014

3: KLUG/MANIER (TA-LUFT)

4: JAHR

5: ALLE FAELLE

In Klasse 1: Summe=10232

In Klasse 2: Summe=15440

In Klasse 3: Summe=54650

In Klasse 4: Summe=12882

In Klasse 5: Summe=4721
 In Klasse 6: Summe=2069
 Statistik "2016_Meppen05_14.AKS" mit Summe=99994.0000 normiert.

Prüfsumme AUSTAL 524c519f
 Prüfsumme TALDIA 6a50af80
 Prüfsumme VDISP 3d55c8b9
 Prüfsumme SETTINGS fdd2774f
 Prüfsumme AKS 40b0ab90

```

=====
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"
TMT: Datei "D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/2019_BPlan24_Niederlangen3/erg0008/odor-
j00z" ausgeschrieben.
TMT: Datei "D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/2019_BPlan24_Niederlangen3/erg0008/odor-
j00s" ausgeschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_050"
TMT: Datei
"D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/2019_BPlan24_Niederlangen3/erg0008/odor_050-j00z"
ausgeschrieben.
TMT: Datei
"D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/2019_BPlan24_Niederlangen3/erg0008/odor_050-j00s"
ausgeschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_075"
TMT: Datei
"D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/2019_BPlan24_Niederlangen3/erg0008/odor_075-j00z"
ausgeschrieben.
TMT: Datei
"D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/2019_BPlan24_Niederlangen3/erg0008/odor_075-j00s"
ausgeschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_100"
TMT: Datei
"D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/2019_BPlan24_Niederlangen3/erg0008/odor_100-j00z"
ausgeschrieben.
TMT: Datei
"D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/2019_BPlan24_Niederlangen3/erg0008/odor_100-j00s"
ausgeschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_150"
TMT: Datei
"D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/2019_BPlan24_Niederlangen3/erg0008/odor_150-j00z"
ausgeschrieben.
TMT: Datei
"D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/2019_BPlan24_Niederlangen3/erg0008/odor_150-j00s"
ausgeschrieben.
TMT: Dateien erstellt von AUSTAL2000_2.6.11-WI-x.
=====
    
```

Auswertung der Ergebnisse:

=====

DEP: Jahresmittel der Deposition
 J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit
 Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
 Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.
 Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher
 möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m

```

=====
ODOR      J00 : 100.0 %      (+/- 0.0 ) bei x= 86 m, y= 8 m ( 33, 56)
ODOR_050 J00 : 0.0 %      (+/- 0.0 )
ODOR_075 J00 : 0.0 %      (+/- 0.0 )
ODOR_100 J00 : 100.0 %    (+/- 0.0 ) bei x= 86 m, y= 8 m ( 33, 56)
ODOR_150 J00 : 0.0 %      (+/- 0.0 )
ODOR_MOD J00 : 100.0 %    (+/- ? ) bei x= 86 m, y= 8 m ( 33, 56)
=====
    
```

2020-01-23 11:53:21 AUSTAL2000 beendet.

2020-01-22 21:09:14 AUSTAL2000 gestartet

Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.6.11-WI-x
 Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2014
 Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2014

=====
 Modified by Petersen+Kade Software , 2014-09-09
 =====

Arbeitsverzeichnis: D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/nur_terhorst/erg0008

Erstellungsdatum des Programms: 2014-09-10 09:06:28
 Das Programm läuft auf dem Rechner "LWK-OL-AUSTAL08".

=====
 > settingspath "C:\Program Files (x86)\Lakes\AUSTAL View\Models\AUSTAL2000.settings"
 > ti "2020_BPlan_24_Niederlangen" 'Projekt-Titel
 > gx 3383563 'x-Koordinate des Bezugspunktes
 > gy 5860465 'y-Koordinate des Bezugspunktes
 > z0 0.20 'Rauigkeitslänge
 > qs 1 'Qualitätsstufe
 > as 2016_Meppen05_14.AKS
 > ha 5.10 'Anemometerhöhe (m)
 > dd 20 'Zellengröße (m)
 > x0 -633 'x-Koordinate der l.u. Ecke des Gitters
 > nx 120 'Anzahl Gitterzellen in X-Richtung
 > y0 -473 'y-Koordinate der l.u. Ecke des Gitters
 > ny 120 'Anzahl Gitterzellen in Y-Richtung
 > xq 316.62 633.62
 > yq 1037.84 1217.13
 > hq 0.00 0.00
 > aq 0.00 0.00
 > bq 0.00 0.00
 > cq 10.00 5.00
 > wq 0.00 0.00
 > vq 0.00 0.00
 > dq 0.00 0.00
 > qq 0.000 0.000
 > sq 0.00 0.00
 > lq 0.0000 0.0000
 > rq 0.00 0.00
 > tq 0.00 0.00
 > odor_050 0 0
 > odor_075 12480 3838.5
 > odor_100 0 0
 > odor_150 0 0
 =====
 > Ende der Eingabe =====

Anzahl CPUs: 8

Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.

Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.

1: MEPPEN
 2: 01.01.2005 - 31.12.2014
 3: KLUG/MANIER (TA-LUFT)
 4: JAHR
 5: ALLE FAELLE
 In Klasse 1: Summe=10232
 In Klasse 2: Summe=15440
 In Klasse 3: Summe=54650
 In Klasse 4: Summe=12882
 In Klasse 5: Summe=4721
 In Klasse 6: Summe=2069
 Statistik "2016_Meppen05_14.AKS" mit Summe=99994.0000 normiert.

Prüfsumme AUSTAL 524c519f
 Prüfsumme TALDIA 6a50af80
 Prüfsumme VDISP 3d55c8b9
 Prüfsumme SETTINGS fdd2774f
 Prüfsumme AKS 40b0ab90

=====
 TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"
 TMT: Datei "D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/nur_terhorst/erg0008/odor-j00z"
 ausgeschrieben.
 TMT: Datei "D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/nur_terhorst/erg0008/odor-j00s"
 ausgeschrieben.
 TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_050"
 TMT: Datei "D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/nur_terhorst/erg0008/odor_050-j00z"
 ausgeschrieben.
 TMT: Datei "D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/nur_terhorst/erg0008/odor_050-j00s"
 ausgeschrieben.

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_075"
TMT: Datei "D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/nur_terhorst/erg0008/odor_075-j00z"
ausgeschrieben.
TMT: Datei "D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/nur_terhorst/erg0008/odor_075-j00s"
ausgeschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_100"
TMT: Datei "D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/nur_terhorst/erg0008/odor_100-j00z"
ausgeschrieben.
TMT: Datei "D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/nur_terhorst/erg0008/odor_100-j00s"
ausgeschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_150"
TMT: Datei "D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/nur_terhorst/erg0008/odor_150-j00z"
ausgeschrieben.
TMT: Datei "D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/nur_terhorst/erg0008/odor_150-j00s"
ausgeschrieben.
TMT: Dateien erstellt von AUSTAL2000_2.6.11-WI-x.
=====

Auswertung der Ergebnisse:
=====

DEP: Jahresmittel der Deposition
J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit
Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.
Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher
möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m
=====

ODOR	J00	: 100.0 %	(+/- 0.0)	bei x= 317 m, y= 1037 m (48, 76)
ODOR_050	J00	: 0.0 %	(+/- 0.0)	
ODOR_075	J00	: 100.0 %	(+/- 0.0)	bei x= 317 m, y= 1037 m (48, 76)
ODOR_100	J00	: 0.0 %	(+/- 0.0)	
ODOR_150	J00	: 0.0 %	(+/- 0.0)	
ODOR_MOD	J00	: 75.0 %	(+/- ?)	bei x= 317 m, y= 1037 m (48, 76)

=====

2020-01-22 21:29:02 AUSTAL2000 beendet.

2020-01-22 20:05:09 AUSTAL2000 gestartet

Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.6.11-WI-x
 Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2014
 Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2014

=====
 Modified by Petersen+Kade Software , 2014-09-09
 =====

Arbeitsverzeichnis: D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/nur_rolfes/erg0008

Erstellungsdatum des Programms: 2014-09-10 09:06:28
 Das Programm läuft auf dem Rechner "LWK-OL-AUSTAL08".

=====
 > settingspath "C:\Program Files (x86)\Lakes\AUSTAL View\Models\AUSTAL2000.settings"
 > ti "2020_BPlan_24_Niederlangen" 'Projekt-Titel
 > gx 3383563 'x-Koordinate des Bezugspunktes
 > gy 5860465 'y-Koordinate des Bezugspunktes
 > z0 0.20 'Rauigkeitslänge
 > qs 1 'Qualitätsstufe
 > as 2016_Meppen05_14.AKS
 > ha 5.10 'Anemometerhöhe (m)
 > dd 20 'Zellengröße (m)
 > x0 -618 'x-Koordinate der l.u. Ecke des Gitters
 > nx 120 'Anzahl Gitterzellen in X-Richtung
 > y0 -1378 'y-Koordinate der l.u. Ecke des Gitters
 > ny 120 'Anzahl Gitterzellen in Y-Richtung
 > xq 194.21 207.44
 > yq -866.37 -890.22
 > hq 0.00 0.00
 > aq 0.00 0.00
 > bq 0.00 8.00
 > cq 4.00 3.00
 > wq 0.00 -170.99
 > vq 0.00 0.00
 > dq 0.00 0.00
 > qq 0.000 0.000
 > sq 0.00 0.00
 > lq 0.0000 0.0000
 > rq 0.00 0.00
 > tq 0.00 0.00
 > odor_050 459.7 0
 > odor_075 0 0
 > odor_100 0 144
 > odor_150 0 0
 =====
 Ende der Eingabe =====

Anzahl CPUs: 8

Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.

1: MEPPEN
 2: 01.01.2005 - 31.12.2014
 3: KLUG/MANIER (TA-LUFT)
 4: JAHR
 5: ALLE FAELLE
 In Klasse 1: Summe=10232
 In Klasse 2: Summe=15440
 In Klasse 3: Summe=54650
 In Klasse 4: Summe=12882
 In Klasse 5: Summe=4721
 In Klasse 6: Summe=2069
 Statistik "2016_Meppen05_14.AKS" mit Summe=99994.0000 normiert.

Prüfsumme AUSTAL 524c519f
 Prüfsumme TALDIA 6a50af80
 Prüfsumme VDISP 3d55c8b9
 Prüfsumme SETTINGS fdd2774f
 Prüfsumme AKS 40b0ab90

=====
 TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"
 TMT: Datei "D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/nur_rolfes/erg0008/odor-j00z"
 ausgeschrieben.
 TMT: Datei "D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/nur_rolfes/erg0008/odor-j00s"
 ausgeschrieben.
 TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_050"
 TMT: Datei "D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/nur_rolfes/erg0008/odor_050-j00z"
 ausgeschrieben.
 TMT: Datei "D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/nur_rolfes/erg0008/odor_050-j00s"
 ausgeschrieben.



TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_075"
 TMT: Datei "D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/nur_rolfes/erg0008/odor_075-j00z"
 ausgeschrieben.
 TMT: Datei "D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/nur_rolfes/erg0008/odor_075-j00s"
 ausgeschrieben.
 TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_100"
 TMT: Datei "D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/nur_rolfes/erg0008/odor_100-j00z"
 ausgeschrieben.
 TMT: Datei "D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/nur_rolfes/erg0008/odor_100-j00s"
 ausgeschrieben.
 TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_150"
 TMT: Datei "D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/nur_rolfes/erg0008/odor_150-j00z"
 ausgeschrieben.
 TMT: Datei "D:/Celsius_aktuelle_Austal_Hei/BLP_Niederlangen/nur_rolfes/erg0008/odor_150-j00s"
 ausgeschrieben.
 TMT: Dateien erstellt von AUSTAL2000_2.6.11-WI-x.

Auswertung der Ergebnisse:

DEP: Jahresmittel der Deposition
 J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit
 Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
 Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.
 Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher
 möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m

```

=====
ODOR      J00 : 100.0 %      (+/- 0.0 ) bei x= 192 m, y= -868 m ( 41, 26)
ODOR_050 J00 : 100.0 %      (+/- 0.0 ) bei x= 192 m, y= -868 m ( 41, 26)
ODOR_075 J00 :   0.0 %      (+/- 0.0 )
ODOR_100 J00 :  99.2 %      (+/- 0.0 ) bei x= 212 m, y= -888 m ( 42, 25)
ODOR_150 J00 :   0.0 %      (+/- 0.0 )
ODOR_MOD J00 :  99.3 %      (+/- ?   ) bei x= 212 m, y= -888 m ( 42, 25)
=====
  
```

2020-01-22 20:43:08 AUSTAL2000 beendet.



NUR FÜR DEN BEHÖRDENINTERNEN DIENSTGEBRAUCH!

**Immissionsschutzgutachten
zum B-Plan Nr. 24 „Luddenfehn Teil III“
der Gemeinde Niederlangen, Samtgemeinde Lathen**

Daten zu den zu Betrieben LW 1 bis LW 3 (Stand Januar 2020)

Es folgen 3 Seiten mit einzelbetrieblichen Aufstellungen.

Hat vorgelegen
Meppen, den 02.03.2021
Landkreis Emsland
Der Landrat
im Auftrag: 

NUR FÜR DEN BEHÖRDENINTERNEN DIENSTGEBRAUCH!

Betrieb LW 1, Ganseforth, Sustrumer Straße 6 in 49779 Niederlangen:

Stall- bzw. Quelle Nr.	Tiergruppe	Anzahl Stallplätze	GV-Faktor	Großvieh- Einheiten
LW 1.1 (QUE_1 bis 5)	Mastkälber	360	0,3	108,00
LW 1.2 (QUE_7, 9, 11, 14)	Mastkälber	480*	0,3	144,00

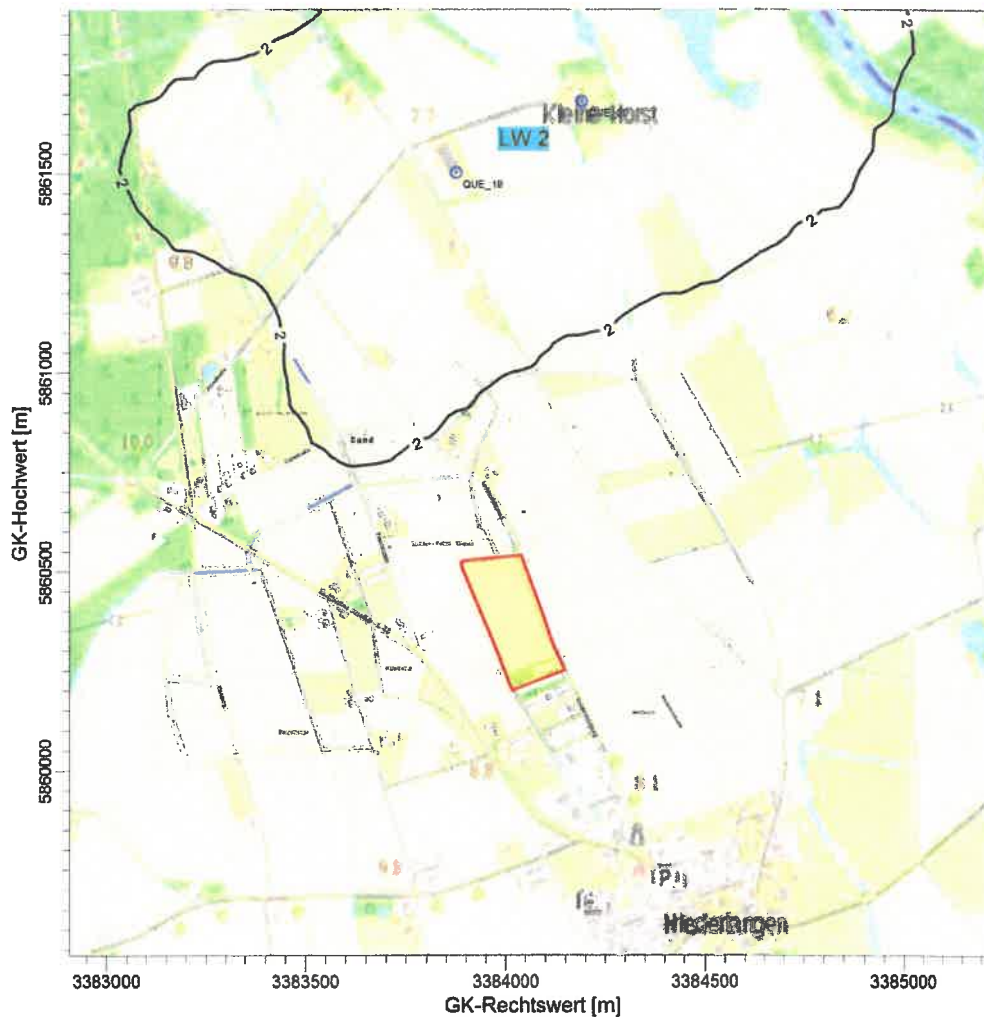
*) einschließlich Entwicklung

NUR FÜR DEN BEHÖRDENINTERNEN DIENSTGEBRAUCH!

Betrieb LW 2, Terhorst, Kleine Horst 1 in 49779 Niederlangen:

Stall- bzw. Quelle Nr.	Tiergruppe	Anzahl Stallplätze	GV-Faktor	Großvieh-Einheiten
LW 2.1 (QUE_20)	Ferkel	1.706	0,03	51,18
LW 2.2 (QUE_19)	Mastschweine	1.920	0,13	249,60

Ergebnisdarstellung der Ausbreitungsrechnung, ODOR - Jahres-Häufigkeit von bewerteten Geruchsstunden bis 2 % (Immissionsbeitrag LW 2):

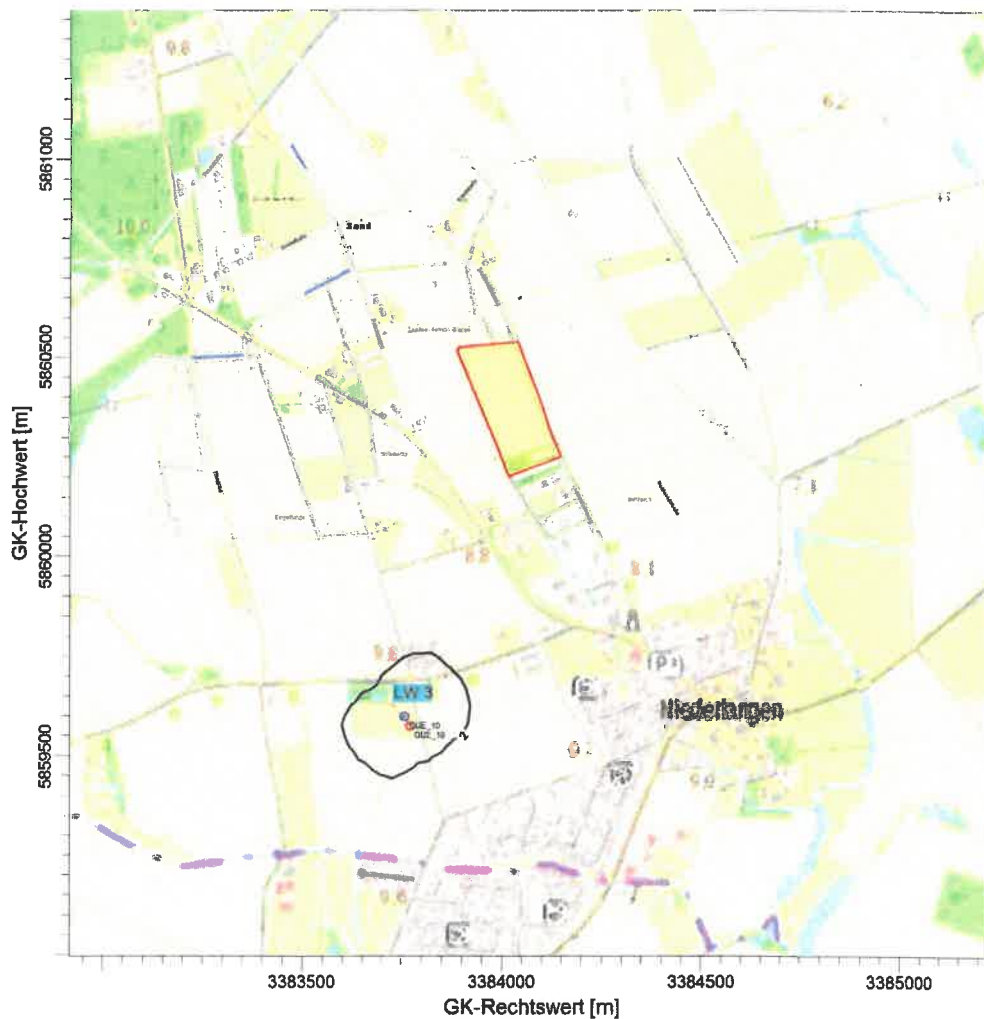


NUR FÜR DEN BEHÖRDENINTERNEN DIENSTGEBRAUCH!

Betrieb LW 3, Rolfes, Zur Lammerswiese 2 in 49779 Niederlangen:

Stall- bzw. Quelle Nr.	Tiergruppe	Anzahl Stallplätze	GV-Faktor	Großvieh-Einheiten
LW 3.1 (QUE_10)	Kühe, Rinder über 2 Jahre	24	1,2	28,80
	Mastbullen 0,5 bis 2 Jahre	13	0,6	7,80
	Kälber bis 6 Monate	9	0,19	1,71
LW 3.2 (QUE_18)	Grassilage, 24 m ² Anschnittfläche			

Ergebnisdarstellung der Ausbreitungsrechnung, ODOR - Jahres-Häufigkeit von bewerteten Geruchsstunden bis 2 % (Immissionsbeitrag LW 3):







Hat vorgelegen
Meppen, den 02.03.2021
Landkreis Emsland
Der Landrat
Im Auftrag:



**GEMEINDE
NIEDERLANGEN**

Landkreis Emsland

**Bebauungsplan Nr. 24
„Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“**

Bericht-Nr.: SC219077.02



Schalltechnische Beurteilung

Auftraggeber:
Samtgemeinde Lathen
Erna-de-Vries-Platz 7
49762 Lathen

Textteil: 21 Seiten
Anlagen: 13 Seiten
Projektnummer: 219077
Datum: 2020-06-24

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

1 Zusammenfassung

Die Berechnungen haben ergeben, dass der Bebauungsplan Nr. 24 "Gewerbegebiet Luddenfehn III" der Gemeinde Niederlangen aus schalltechnischer Sicht in der dargestellten Form aufgestellt werden kann. Es sind im Bebauungsplan Festsetzungen zum Lärmschutz bezüglich der geplanten Gewerbeflächen erforderlich.

Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan kann der Schutz der Bevölkerung vor den von den geplanten Gewerbeflächen ausgehenden Lärmemissionen gewährleistet werden. Die Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse ist hier ebenfalls ausreichend zu gewährleisten.

Ein Vorschlag für Festsetzungen ist im Kapitel „Schalltechnische Beurteilung“ aufgeführt.

Wallenhorst, 2020-06-24

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



Manfred Ramm



i. A. Matthias Dähne

INHALTSVERZEICHNIS

Tabellenverzeichnis, Abbildungsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Literaturverzeichnis,
Rechenprogramm

1	Zusammenfassung.....	3
2	Planungsvorhaben / Aufgabenstellung	7
3	Beurteilungsgrundlagen.....	8
3.1	Rechtliche Beurteilungsgrundlagen und Normen.....	8
3.2	DIN 18 005 "Schallschutz im Städtebau"	8
4	Untersuchte Immissionsorte	9
5	Berechnungsformeln	10
5.1	Straßenverkehrslärm.....	10
5.2	Geräuschkontingentierung DIN 45 691.....	11
6	Gewerbelärm (Vorbelastung)	13
6.1	Lärmemissionen.....	13
6.2	Lärmimmissionen	14
6.3	Beurteilung.....	15
7	Gewerbelärm Kontingentierung (Zusatzbelastung).....	15
7.1	Lärmemissionen.....	15
7.2	Lärmimmissionen	16
7.2.1	Tag.....	16
7.2.2	Nacht	17
7.3	Beurteilung.....	17
8	Verkehrslärm im Plangebiet	18
8.1	Lärmemissionen.....	18
8.2	Lärmimmissionen	18
8.3	Beurteilung.....	19
9	Schalltechnische Beurteilung	19

Anhang

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Matthias Dähne

Wallenhorst, 2020-06-24

Proj.-Nr.: 219077

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: DIN 18005 - Orientierungswerte.....	9
Tabelle 2: Immissionsorte und Orientierungswerte	10
Tabelle 3: Beurteilungspegel der Vorbelastung	14
Tabelle 4: Lärmkontingentierung Tag	16
Tabelle 5: Lärmkontingentierung Nacht	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bebauungsplan Nr. 24 - Entwurf	7
Abbildung 2: Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen	7
Abbildung 3: Vorbelastung und Immissionsorte im Nahbereich	14
Abbildung 4: Emissionskontingente und Immissionsorte im Nahbereich.....	16

Abkürzungsverzeichnis

OW	= Orientierungswerte gemäß DIN 18005 in dB(A)
L _{WA}	= Schalleistungspegel in dB(A)
L _{WA} "	= flächenbezogener Schalleistungspegel in dB(A)/m ²
L _{EK}	= Emissionskontingent in dB(A)/m ² nach DIN 45691
EG	= Erdgeschoss
1. OG	= 1. Obergeschoss
L _{m,E}	= Emissionspegel des Verkehrsweges
DTV	= Durchschnittliche-Tägliche-Verkehrsstärke in Kfz/24h
p _{t,n}	= Lkw-Anteile Tag, Nacht in %

Literaturverzeichnis

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, "Bundes-Immissionsschutzgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432) m.W.v. 12.04.2019
- [2] DIN 18 005-1 "Schallschutz im Städtebau", Juli 2002
- [3] DIN 18 005-1 "Schallschutz im Städtebau", Juli 2002
- [4] Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau", Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987
- [5] DIN ISO 9613-2, Akustik – Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, 10/1999
- [6] DIN 45691, Geräuschkontingentierung, Dezember 2006
- [7] RLS - 90 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen), 2/92

Rechenprogramm

EDV-Programmsystem "SoundPlan", Version 8.1

2 Planungsvorhaben / Aufgabenstellung

Planungsvorhaben

Die Samtgemeinde Lathen plant die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“. Es soll eine Gewerbegebietsfläche ausgewiesen werden (erneutes Verfahren: vergleichbare Gewerbeflächen waren schon ausgewiesen). Das Plangebiet liegt nordöstlich der Sustrumer Straße (L 48). Der Bebauungsplan (Entwurf) ist nachfolgend dargestellt.

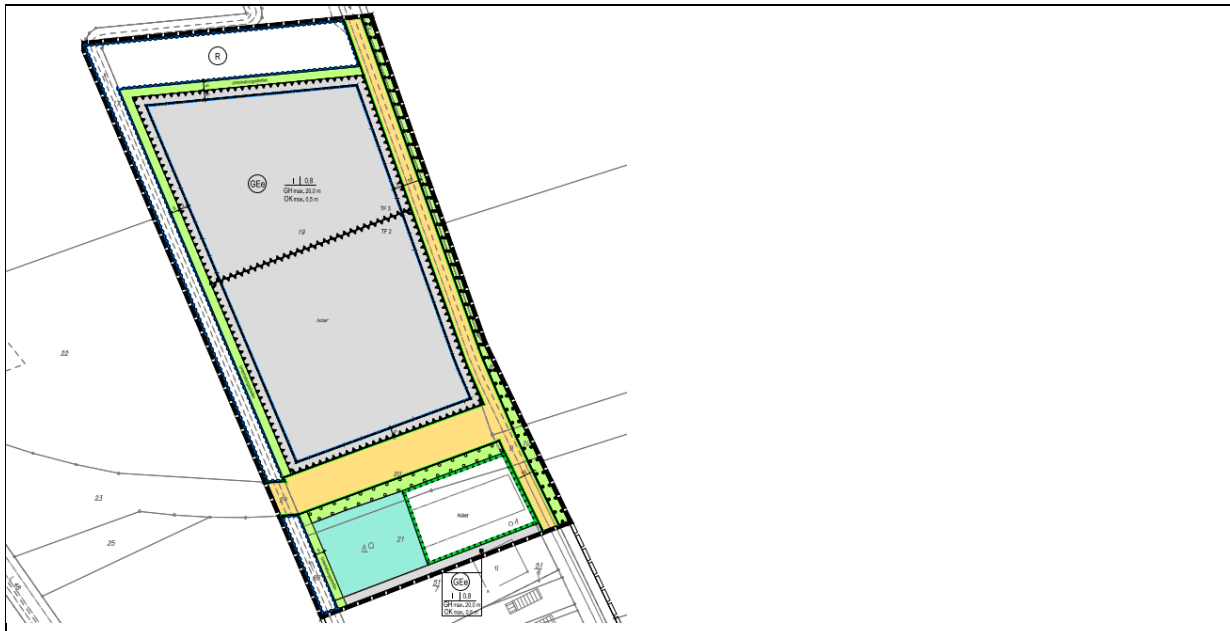


Abbildung 1: Bebauungsplan Nr. 24 - Entwurf

Nachfolgend ist der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen dargestellt (Lage Plangebiet: schwarze Markierung).



Abbildung 2: Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen

Aufgabenstellung

Innerhalb dieser schalltechnischen Beurteilung ist zu überprüfen:

- ⇒ Verträglichkeit der Lärmemissionen der geplanten Gewerbefläche mit der vorhandenen Wohnbebauung; ggf. Angabe von Maßnahmen und Festsetzungen für den B-Plan
- ⇒ Verträglichkeit der Lärmemissionen der L 48 (Sustrumer Straße) mit der geplanten Bebauung im Plangebiet; ggf. Angabe von Maßnahmen und Festsetzungen für den B-Plan

3 Beurteilungsgrundlagen

3.1 Rechtliche Beurteilungsgrundlagen und Normen

Für die Beurteilung der Lärmsituation sind unterschiedliche Beurteilungsgrundlagen relevant. Übergeordnet ist das **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**. Es enthält grundlegende Aussagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge. Für städtebauliche Planungen ist die **DIN 18 005 „Schallschutz im Städtebau“** relevant. Sie enthält in ihrem Beiblatt 1 Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Die DIN 18 005 verweist für die Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten auf die **DIN 45 691 „Geräuschkontingentierung“**.

Im nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren ist für die Genehmigung von Gewerbebetrieben letztendlich die **Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)** maßgebend. Sie enthält Immissionsrichtwerte und weitere maßgebende Hinweise für die Zulässigkeit von gewerblichen Vorhaben. Im Bauleitplanverfahren selbst ist die TA Lärm nicht relevant.

Nachfolgend sind die für die Beurteilung im Bauleitplanverfahren maßgeblichen rechtlichen Grundlagen und Normen kurz erläutert und auszugsweise aufgeführt.

3.2 DIN 18 005 "Schallschutz im Städtebau"

Für städtebauliche Planungen ist generell die DIN 18 005 "Schallschutz im Städtebau" anzuhalten. Hierbei sind den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18 005, Beiblatt 1, zugeordnet. Diese Orientierungswerte sind eine sachverständige Konkretisierung der in der Planung zu berücksichtigenden Ziele des Schallschutzes und somit die Folgerung der §§ 50 BImSchG und 1 Abs. 5 BauGB.

Die Orientierungswerte stellen keine Grenzwerte dar, sondern haben vorrangige Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen. Die Orientierungswerte gelten für die städtebauliche Planung und unterscheiden sich nach Zweck und Inhalt von immissionsschutzrechtlich festgelegten Werten, wie etwa den Immissionsrichtwerten der TA Lärm (gewerblicher Lärm) oder den Immissionsgrenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (Straßen- und Schienenverkehrslärm).

Im Wesentlichen bedeutet die DIN 18 005:

- Die Orientierungswerte stellen notwendige Beurteilungsgrößen für die in den Berechnungsverfahren ermittelten Schallpegel (Beurteilungspegel oder Immissionspegel) dar,
- Sie beinhalten eine Planungs-Zielaussage für das im jeweiligen Baugebiet anzustrebende bzw. einzuhaltende Maß an städtebaulichem Schallschutz,
- Sie konkretisieren die bei der bauleitplanerischen Abwägung insbesondere zu berücksichtigenden Belange (§ 1 Abs. 1 BauGB), an die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, sowie an die Belange des Umweltschutzes.

In Sinne der DIN 18 005 sind folgende Orientierungswerte für den Bebauungsplanbereich an der Grenze der überbaubaren Grundstücksfläche im jeweiligen Baugebiet anzuhalten:

Tabelle 1: DIN 18005 - Orientierungswerte

Gebietskategorie	Orientierungswerte in dB (A)	
	tags	nachts *
Reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40 bzw. <u>35</u>
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete, (WS), Cam- pingplatzgebiete	55	45 bzw. <u>40</u>
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete (WB)	60	45 bzw. <u>40</u>
Dorfgebiete (MD) und Mischge- biete (MI)	60	50 bzw. <u>45</u>
Kerngebiete (MK) und Gewerbege- biete (GE)	65	55 bzw. <u>50</u>
Sonstige Sondergebiete, soweit schutzbedürftig, je nach Nutzungs- art	45 bis 65	35 bis 65

* Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm, sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

Die Orientierungswerte stellen keine DIN-Werte im engeren Sinne dar, da diese Werte ausdrücklich im Beiblatt zur DIN 18 005 veröffentlicht wurden. In begründeten Fällen sind durchaus Abweichungen möglich. Dies ist abzuwägen und zu begründen.

4 **Untersuchte Immissionsorte**

Gewerbelärm

Im Nahbereich der geplanten Gewerbeflächen wurden die relevanten Gebäude bestimmt, bei denen am ehesten eine Überschreitung der zulässigen Werte zu vermuten ist. Diese Immissionsorte werden im Rahmen dieser Schalltechnischen Beurteilung untersucht.

Tabelle 2: Immissionsorte und Orientierungswerte

Name	Straßenname	HNr.	Nutz.	Orientierungswerte nach DIN 18005	
				OW,T	OW,N
[dB(A)]					
IO 01.1.1	Sustrumer Str.	2	MI	60	45
IO 01.1.2	Sustrumer Str.	2	MI	60	45
IO 01.2.1	Sustrumer Str.	2	MI	60	45
IO 01.2.1	Sustrumer Str.	2	MI	60	45
IO 02	Fasanenweg	2	MI	60	45
IO 03	Fasanenweg	4	MI	60	45
IO 04	Luddenfehn	6	MI	60	45

Verkehrslärm im Plangebiet

Der Verkehrslärm im Plangebiet wurde nach dem Verfahren des Langen-Geraden-Verkehrsweges nach RLS-90 berechnet. Für den geringsten Abstand von der Straße bis zur Baugrenze des Plangebietes wurde der Beurteilungspegel berechnet.

5 Berechnungsformeln

5.1 Straßenverkehrslärm

Zur Ausbreitungsrechnung ist der Schallemissionspegel $L_{m,E}$ (tags und nachts) der Straße erforderlich. Diese werden nach der RLS-90 berechnet. Der Emissionspegel $L_{m,E}$ ist der Mittelungspegel in 25 m Abstand von der Straßenachse bei freier Schallausbreitung. Er wird nach dieser Richtlinie aus der Verkehrsstärke, dem Lkw-Anteil, der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, der Art der Straßenoberfläche und der Steigung des Straßenabschnittes berechnet:

$$L_{m,E} = L_m^{(25)} + D_V + D_{StrO} + D_{Stg} + D_E \quad (\text{Gleichung (6) der RLS-90})$$

mit

$L_m^{(25)}$ = der Mittelungspegel in 25 m Abstand vom Verkehrsweg

D_V = Korrektur nach Gl. (8) der RLS 90 für von 100 km/h abweichende zulässige Höchstgeschwindigkeiten

D_{StrO} = Korrektur nach Tabelle 4 der RLS-90 für unterschiedliche Straßenoberflächen (z.B. von 0 dB bei nicht geriffelten Gussasphalten und 6 dB bei nicht ebenen Pflasteroberflächen)

D_{Stg} = Zuschlag nach Gl. (9) der RLS-90 für Steigungen und Gefälle

D_E = Korrektur bei Spiegelschallquellen

$L_m^{(25)}$ = der Mittelungspegel in 25 m Abstand ergibt sich aus der maßgebenden stündlichen Verkehrsstärke M und dem maßgebenden Lkw-Anteil über 2,8 t in % nach folgender Gleichung:

$$L_m^{(25)} = 37,3 + 10 \cdot \lg[M \cdot (1 + 0,082 \cdot p)]$$

M = maßgebende stündliche Verkehrsstärke

p = maßgebender Lkw-Anteil in % (Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t)

5.2 Geräuschkontingentierung DIN 45 691

Zur Bestimmung der erforderlichen festzusetzenden Emissionskontingente L_{EK} gem. DIN 45 691 wird von folgenden Ansätzen ausgegangen:

- Freie Schallausbreitung in den Vollraum
- es wird lediglich der horizontale Abstand zwischen der Lärmquelle und dem Immissionsort berücksichtigt

Die Schallausbreitungsberechnung gemäß DIN 45 691 [6] beinhaltet somit lediglich die Pegelabnahme durch die Entfernung. Darüber hinaus gehende pegelmindernde Faktoren wurden gem. der DIN 45 691 nicht berücksichtigt.

In der DIN 45 691 werden folgende Abkürzungen und Begrifflichkeiten verwendet:

Plangebiet	= Gesamtheit der Teilflächen, für die Geräuschkontingente bestimmt werden
TF	= Teilfläche; Teil des Plangebietes, für den ein Geräuschkontingent bestimmt wird
L_{GI}	= Gesamt-Immissionswert; Wert, den nach Planungsabsicht der Gemeinde der Beurteilungspegel der Summe der einwirkenden Geräusche von Betrieben und Anlagen - auch von solchen außerhalb des Plangebietes - in einem betroffenen Gebiet nicht überschreiten darf
$L_{vor,j}$	= Vorbelastung; Beurteilungspegel der Summe aller auf den Immissionsort j einwirkenden Geräusche von bereits bestehenden Betrieben und Anlagen außerhalb des Bebauungsplangebietes ("vorhandene Vorbelastung") einschließlich der Immissionskontingente für noch nicht bestehende Betriebe und Anlagen außerhalb des Bebauungsplangebietes ("planerische Vorbelastung") ANMERKUNG: Die Vorbelastung nach dieser Norm ist nicht identisch mit der Vorbelastung nach der TA Lärm.
$L_{PI,j}$	= Planwert; Wert, den der Beurteilungspegel aller auf den Immissionsort j einwirkenden Geräusche von Betrieben und Anlagen im Plangebiet zusammen an diesem nicht überschreiten darf
$L_{IK,i,j}$	= Immissionskontingent; Wert, den der Beurteilungspegel aller auf den Immissionsort j einwirkenden Geräusche von Betrieben und Anlagen auf der Teilfläche i zusammen nicht überschreiten darf
$L_{EK,i}$	= Emissionskontingent; Wert des Pegels der flächenbezogenen Schallleistung der Teilfläche i , der der Berechnung der Immissionskontingente zugrunde gelegt wird ANMERKUNG: Für das Emissionskontingent war bisher die Bezeichnung "Immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel- IFSP" gebräuchlich.
$L_{EK,zus}$	= Zusatzkontingent; Zuschlag zum Emissionskontingent
Emissionskontingentierung	= Bestimmen und Festsetzen von Emissionskontingenten

Festlegen der Planwerte

Wenn ein Immissionsort j nicht bereits vorbelastet ist, ist für ihn der Planwert gleich dem Gesamtimmissionswert L_{GI} für das Gebiet, in dem er liegt. Sonst ist der Pegel $L_{vor,j}$ der Vorbelastung zu ermitteln und der Planwert $L_{PI,j}$ nach der Gleichung

$$L_{PI,j} = 10 \lg(10^{0,1 L_{GI,j}/dB} - 10^{0,1 L_{vor,j}/dB}) \text{ dB} \quad (1)$$

zu berechnen und auf ganze Dezibel zu runden.

Der Planwert ergibt sich hier aus der logarithmischen Subtraktion der Vorbelastung vom Gesamtimmissionswert.

Bestimmung der festzusetzenden Emissionskontingente

Die Emissionskontingente $L_{EK,i}$ sind für alle Teilflächen i in ganzen Dezibel so festzulegen, dass an keinem der untersuchten Immissionsorte j der Planwert $L_{PI,j}$ durch die energetische Summe der Immissionskontingente $L_{IK,i,j}$ aller Teilflächen i überschritten wird, d. h.

$$L_{IK,i,j} = 10 \lg \sum_i 10^{0,1(L_{EK,i} - \Delta L_{i,j})/dB} \text{ dB} \leq L_{PI,j} \quad (2)$$

Die Differenz $\Delta L_{i,j}$ zwischen dem Emissionskontingent $L_{EK,i}$ und dem Immissionskontingent $L_{IK,i,j}$ einer Teilfläche i am Immissionsort j ergibt sich aus ihrer Größe und dem Abstand ihres Schwerpunktes vom Immissionsort j . Sie ist unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung wie folgt zu berechnen:

Wenn die größte Ausdehnung einer Teilfläche i nicht größer als $0,5 s_{i,j}$ ist, kann $\Delta L_{i,j}$ nach Gleichung (3) berechnet werden:

$$\Delta L_{i,j} = -10 \lg(S_i / (4\pi s_{i,j}^2)) \text{ dB} \quad (3)$$

Dabei ist

- $s_{i,j}$ = der horizontale Abstand des Immissionsortes vom Schwerpunkt der Teilfläche in Meter (m);
 S_i = die Flächengröße der Teilfläche in Quadratmeter (m²).

Sonst ist die Teilfläche in ausreichend kleine Flächenelemente k mit den Flächen S_k zu unterteilen und nach den Gleichungen (4) und (5) die resultierende Gesamtbelastung zu bilden.

$$\Delta L_{i,j} = -10 \lg \sum_k (S_k / 4\pi s_{k,j}^2) \text{ dB} \quad (4)$$

$$\text{mit } \sum_k S_k = S_i \quad (5)$$

Die Emissionskontingente können in Teilflächen gegliedert werden oder einheitlich für ein ganzes Gebiet ausgewiesen werden. Nachfolgend wurden einzelne Teilflächen verwendet.

6 Gewerbelärm (Vorbelastung)

In der Vorbelastung wurden die vorhandenen Gewerbeflächen berücksichtigt. Es sind im südlichen Bereich „Immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel“ festgesetzt (Bebauungspläne 10 und 16). Im hier vorliegenden speziellen Fall werden die vorhandenen Gewerbeflächen des rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplanes Nr. 24 nicht zur Vorbelastung gezählt. Weil der gesamte Bereich überplant wird, werden die Flächen des hier zu untersuchenden Bebauungsplanes als Zusatzbelastung bezeichnet (Berechnung weiter unten).

Technische Grundlagen

Als Emissionshöhe für den gewerblichen Bereich wurden 3,50 m über Gelände angesetzt. Diese Höhe entspricht in etwa einem geöffneten Hallentor und deckt auch ein Gemisch aus Fahrgeräuschen auf Geländehöhe und Lüfteranlagen auf den Dächern ab.

Die gewerblich zu berücksichtigenden Flächen wurde entsprechend den Ausbreitungsbedingungen in Teilflächen in Abhängigkeit vom Immissionsortabstand gerastert. Die Ausbreitungsberechnungen erfolgten gemäß E DIN ISO 9613-2 (mit $C_0 = 0$ dB, Meteorologiefaktor).

In den immissionswirksamen flächenbezogenen Schall-Leistungspegeln sind sämtliche Zu- und/oder Abschlüge, z. B. zur Berücksichtigung von Ruhezeiten gem. TA-Lärm enthalten.

Bei der schalltechnischen Beurteilung sind folgende Aspekte zu beachten:

- Bei den Gewerbelärberechnungen wurde freie Schallausbreitung und Mitwindsituation berücksichtigt.

6.1 Lärmemissionen

Die vorhandenen Gewerbeflächen bilden die Vorbelastung. Diese Gewerbeflächen liegen in den Bebauungsplänen Nr. 10 "Luddenfehn" und Nr. 16 "Gewerbegebiet Luddenfehn Teil 2".

In den beiden Bebauungsplänen wurden die Lärmemissionen durch folgende immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt:

<i>Teilfläche 01GEe</i>	<i>mit 60 / 50 dB(A)/m² (Tag / Nacht); BP 10</i>
<i>Teilfläche 02GEe</i>	<i>mit 60 / 45 dB(A)/m² (Tag / Nacht); BP 10</i>
<i>Teilfläche 03GEe</i>	<i>mit 60 / 60 dB(A)/m² (Tag / Nacht); BP 10</i>
<i>Teilfläche 04GEe</i>	<i>mit 60 / 45 dB(A)/m² (Tag / Nacht); BP 16</i>
<i>Teilfläche 05GEe</i>	<i>mit 60 / 50 dB(A)/m² (Tag / Nacht); BP 16</i>

Die hier angegebenen flächenbezogenen Schalleistungspegel wurden in der Berechnung der Vorbelastung berücksichtigt. Die Vorbelastung ist nachfolgend dargestellt (siehe auch Anlage 1.1).

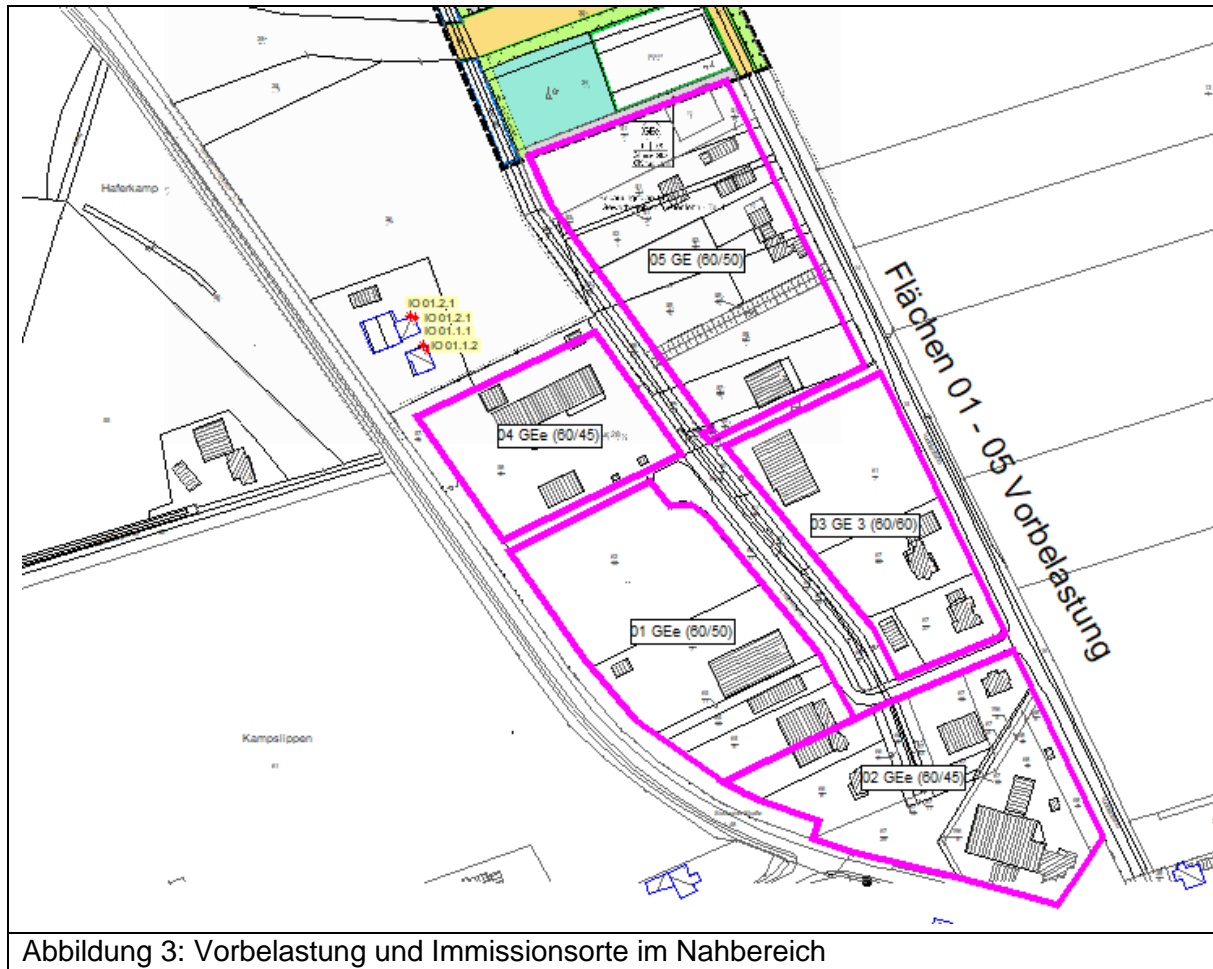


Abbildung 3: Vorbelastung und Immissionsorte im Nahbereich

6.2 Lärmimmissionen

Im Umfeld der Gewerbeflächen wurden an den relevanten Immissionsorten (IO) folgende Beurteilungspegel berechnet.

Folgende Beurteilungspegel wurden berechnet.

Tabelle 3: Beurteilungspegel der Vorbelastung

Immissionsort	Nutzung	SW	HR	OW,T	LrT	LrT,diff	OW,N	LrN	LrN,diff
				dB(A)	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB
IO 01.1.1	MI	1.OG	O	60	53,9	-6,1	45	43,6	-1,4
IO 01.1.1	MI	EG	O	60	53,2	-6,8	45	43,2	-1,8
IO 01.2.1	MI	1.OG	O	60	52,0	-8,0	45	42,7	-2,3
IO 01.2.1	MI	EG	O	60	51,4	-8,6	45	42,3	-2,7
IO 01.1.2	MI	1.OG	N	60	47,1	-12,9	45	36,9	-8,1
IO 01.2.1	MI	1.OG	N	60	46,3	-13,7	45	36,8	-8,2
IO 01.2.1	MI	EG	N	60	45,8	-14,2	45	36,2	-8,8
IO 01.1.2	MI	EG	N	60	46,2	-13,8	45	36,1	-8,9
IO 02	MI	1.OG	O	60	41,7	-18,3	45	34,5	-10,5
IO 02	MI	EG	O	60	41,6	-18,4	45	34,4	-10,6
IO 04	MI	1.OG	SO	60	37,0	-23,0	45	30,2	-14,8
IO 03	MI	1.OG	S	60	37,0	-23,0	45	30,2	-14,8
IO 04	MI	EG	SO	60	36,9	-23,1	45	30,2	-14,8
IO 03	MI	EG	S	60	36,9	-23,1	45	30,1	-14,9

Die geringsten Unterschreitungen der Orientierungswerte liegen am Immissionsort IO 01.1.1 vor. Diese betragen 6,1 / 1,4 dB(A) (Tag / Nacht). Da die Orientierungswerte unterschritten werden, ist noch ein Potential für eine Zusatzbelastung vorhanden.

6.3 Beurteilung

Die Vorbelastung führt nicht zu Überschreitungen an den untersuchten Immissionsorten. Daher besteht ein Potential für weitere Gewerbeflächen.

7 Gewerbelärm Kontingentierung (Zusatzbelastung)

Die Zusatzbelastung beinhaltet die Gewerbeflächen des hier zu untersuchenden Bebauungsplanes Nr. 24. Der Bebauungsplan Nr. 24 war schon rechtskräftig ausgewiesen. Es liegt hier ein „erneutes Verfahren“ vor.

Die Gewerbeflächen wurden neu strukturiert. Eine Waldfläche wurde erhalten. Bepflanzungsflächen wurden vorgesehen. Zudem waren bisher immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel ausgewiesen. Für die Berechnung von Gewerbeflächen wird in der aktuellen Fassung der DIN 18005 auf die Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 verwiesen. Daher wurde dieses aktuelle Berechnungsverfahren angewendet.

Die Berechnung erfolgte nach der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“. Die Beurteilung erfolgte nach der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“.

7.1 Lärmemissionen

Die Teilflächen der Zusatzbelastung wurden optimiert. Die Berechnung ergab folgende Emissionskontingente.

TF1	LEK 66 / 51 dB (A) / m²
TF2	LEK 67 / 52 dB (A) / m²
TF3	LEK 68 / 53 dB (A) / m²

Die Teilflächen und die Immissionsorte im Nahbereich sind nachfolgend dargestellt, siehe auch Anlage 2.1.

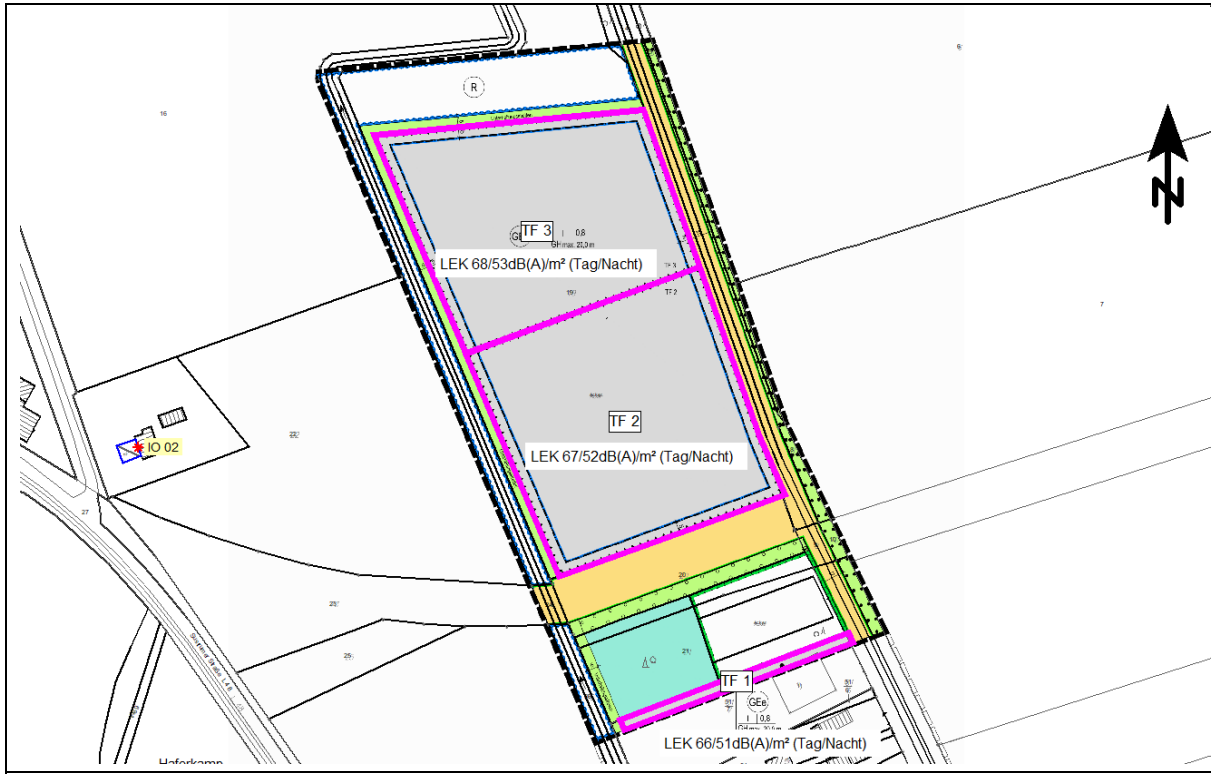


Abbildung 4: Emissionskontingente und Immissionsorte im Nahbereich

7.2 Lärmimmissionen

Die Gewerbelärmkontingentierung wurde für die Zeiträume Tag und Nacht durchgeführt.

7.2.1 Tag

Die Ergebnisse sind nachfolgend und in der Anlage 2.2 aufgeführt.

Tabelle 4: Lärmkontingentierung Tag

Kontingentierung für: Beurteilungspegel Tag										
Immissionsort		IO 01.1.1	IO 01.1.2	IO 01.2.1	IO 01.2.1	IO 02	IO 03	IO 04		
Gesamtimmisionswert L(GI)		60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	
Geräuschvorbelastung L(vor)		53,9	47,1	52,0	46,3	41,7	37,0	37,0		
Planwert L(PI)		59,0	60,0	59,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	
Teilfläche		Größe [m²]	L(EK)	Teilpegel						
				IO 01.1.1	IO 01.1.2	IO 01.2.1	IO 01.2.1	IO 02	IO 03	IO 04
TF 1		612,4	66	38,9	38,9	39,5	39,4	33,1	28,3	28,5
TF 2		13625,3	67	49,4	49,4	49,9	49,9	50,1	45,1	45,7
TF 3		11901,9	68	47,0	47,0	47,4	47,4	51,0	47,7	48,8
Immissionskontingent L(IK)				51,6	51,6	52,1	52,1	53,6	49,7	50,5
Unterschreitung				7,4	8,4	6,9	7,9	6,4	10,3	9,5

Die geringste Unterschreitung der Planwerte liegt am Immissionsort IO 02 (Fasanenstraße 2) vor. Die Unterschreitung beträgt 6,4 dB(A). Es wurde ein Immissionskontingent von LIK = 53,6 dB(A) berechnet. Der Planwert beträgt hier im Mischgebiet 60 dB(A). An allen weiteren untersuchten Immissionsorten liegen deutlichere Unterschreitungen vor.

7.2.2 Nacht

Die Ergebnisse sind nachfolgend und in der Anlage 2.2 aufgeführt.

Kontingentierung für: Beurteilungspegel Nacht									
Immissionsort			IO 01.1.1	IO 01.1.2	IO 01.2.1	IO 01.2.1	IO 02	IO 03	IO 04
Gesamtimmisionswert L(GI)			45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0
Geräuschvorbelastung L(vor)			43,6	36,9	42,7	36,8	34,5	30,2	30,2
Planwert L(PI)			39,0	44,0	41,0	44,0	45,0	45,0	45,0
			Teilpegel						
Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	IO 01.1.1	IO 01.1.2	IO 01.2.1	IO 01.2.1	IO 02	IO 03	IO 04
TF 1	612,4	51	23,9	23,9	24,5	24,4	18,1	13,3	13,5
TF 2	13625,3	52	34,4	34,4	34,9	34,9	35,1	30,1	30,7
TF 3	11901,9	53	32,0	32,0	32,4	32,4	36,0	32,7	33,8
Immissionskontingent L(IK)			36,6	36,6	37,1	37,1	38,6	34,7	35,5
Unterschreitung			2,4	7,4	3,9	6,9	6,4	10,3	9,5

Die geringste Unterschreitung der Orientierungswerte liegt am Immissionsort 01.1.1 (Sustrumer Straße 2) vor. Die Unterschreitung beträgt 2,4 dB(A). Es wurde ein Immissionskontingent von LIK = 36,6 dB(A) berechnet. Der Planwert beträgt hier im Mischgebiet 39 dB(A). An allen weiteren untersuchten Immissionsorten liegen deutlichere Unterschreitungen vor.

7.3 Beurteilung

Durch die berechneten Lärmkontingente werden die Planwerte und auch die Orientierungswerte der DIN 18005 in der Nachbarschaft des Bebauungsplangebietes Nr. 24 unterschritten. Daher ist von schädlichen Umwelteinwirkungen durch das Plangebiet nicht auszugehen. Das Eingeschränkte Gewerbegebiet (GEE) kann in der dargestellten Form ausgewiesen werden. Festsetzungen sind erforderlich. Ein Vorschlag für Festsetzungen ist im Kapitel „Schalltechnische Beurteilung“ angegeben.

Bemerkung:

Auf eine Berücksichtigung von Sektoren mit Zusatzkontingenten wurde hier verzichtet. Hierdurch werden weitere zukünftige gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten erleichtert. Die Geräuschkontingentierung bezieht sich auf die schützenswerten Wohn- und Büronutzungen außerhalb der Gewerbeflächen der Bebauungspläne.

8 Verkehrslärm im Plangebiet

Der Verkehrslärm wird durch die Sustrumer Straße (L 48) verursacht. Der Straßenverkehrslärm ist gemäß RLS-90 zu berechnen und nach DIN 18005 zu beurteilen.

8.1 Lärmemissionen

Die Verkehrsdaten der L 48 (Sustrumer Straße) wurden der Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2015 entnommen und durch einen Zuschlag von 10 % auf das Jahr 2030 hochgerechnet (Prognose).

DTV: Durchschnittliche-Tägliche-Verkehrsstärke in Kfz/24h

$L_{m,E}$: Emissionspegel des Verkehrsweges in dB(A)

$p_{t,n}$ und $p_{t,n}$: Lkw-Anteile in %

SV: Schwerverkehr

FZ: Fahrzeuge

L 48

Die Prognosedaten sind nachfolgend angegeben, siehe auch Anlage 3.2:
(Zählstelle 3009 0571)

Verkehrszahlen	: 1100 Kfz/24h	Tag	Nacht		Tag	Nacht
	M	0,060	0,008			
	M (Kfz/h)	66	8,8			
	p (% Lkw)	7,0	0,0	$L_{m(25)}$	57,5	46,7 dB(A)
Geschwindigkeit Kfz	: Pkw 100 km/h, Lkw 80 km/h			D_V	-0,1	-0,1 dB(A)
Straßenoberfläche	: Eigene Eingabe			D_{Str0}	0,0	0,0 dB(A)
Steigung	: 0,0 %			D_{Stg}	0,0	0,0 dB(A)

DTV_{SVZ 2015} = 1.000 Kfz/24 h; $p_{t,n} = 7,0 / 0,0$ %

DTV_{Prognose 2030} = 1.100 Kfz/24 h; $p_{t,n} = 7 / 0$ %

Es wurde von einer Geschwindigkeit von $V = 100 / 80$ km/h (Pkw/Lkw) ausgegangen.

Straßenoberflächenkorrektur: $D_{Str0} = 0$ dB(A)

Emissionspegel $L_{m,E} = 57,5 / 46,7$ dB(A) (Tag / Nacht)

8.2 Lärmimmissionen

Die Lärmimmissionen wurden nach der RLS-90 für einen Abstand von 168 m von der Mitte der L 40 berechnet. In dieser Entfernung von der Straße liegt die Baugrenze (geringster Abstand).

Berechnungs- punkt (Stationierung)	n	Emissions- pegel		s m	D_s dB(A)	h_m m	D_{BM} dB(A)	Beurteilungs- pegel	
		$L_{m,T}$ dB(A)	$L_{m,N}$ dB(A)					$L_{r,T}$ dB(A)	$L_{r,N}$ dB(A)
BP 24, Baugr. West	n	57,4	46,7	166,1 170,1	-7,8 -8,0	3,3 3,3	-4,3 -4,3	45,2	34,5

Die **Beurteilungspegel** betragen rund **45 / 35 dB(A) (Tag / Nacht)**. Die Orientierungswerte von 65 / 55 dB(A) (Tag / Nacht) werden sehr deutlich um 20 / 20 dB(A) (Tag / Nacht) unterschritten und somit eingehalten.

8.3 Beurteilung

Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden im Plangebiet sehr deutlich unterschritten. Daher sind Lärmschutzmaßnahmen auf Grund des Straßenverkehrslärms nicht erforderlich.

9 Schalltechnische Beurteilung

Die Berechnungen haben ergeben, dass der Bebauungsplan Nr. 24 "Gewerbegebiet Luddenfehn, Teil III" der Gemeinde Niederlangen in der Samtgemeinde Lathen aus schalltechnischer Sicht in der dargestellten Form aufgestellt werden kann. Zudem ist auch die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes möglich. Es sind im Bebauungsplan Festsetzungen zum Lärmschutz bezüglich der geplanten Gewerbeflächen erforderlich.

Gewerbelärm

Für die Gewerbeflächen des Bebauungsplanes Nr. 24 wurden Lärmkontingente berechnet. Die Vorbelastung durch die Bebauungspläne Nr. 10 und 16 wurden berücksichtigt. Die berechneten zulässigen Planwerte werden an allen untersuchten Immissionsorten unterschritten. Dies beinhaltet auch die Unterschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005. Es ist hier nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes auszugehen. Die dargestellte Ausweisung der Gewerbeflächen ist daher aus schalltechnischer Sicht möglich.

Verkehrslärm im Plangebiet

Der Orientierungswert der DIN 18005 von 65 / 55 dB(A) (Tag / Nacht) werden im Plangebiet deutlich unterschritten. Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen auf Grund des Straßenverkehrslärms sind daher nicht erforderlich.

Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan bezüglich des Gewerbelärms kann der Schutz der Bevölkerung vor den von den geplanten Gewerbeflächen ausgehenden Lärmemissionen gewährleistet werden. Die Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse ist hier ebenfalls ausreichend zu gewährleisten.

Bebauungsplan

Für den Bebauungsplan ergeben sich folgende schalltechnische Rahmenbedingungen, Hinweise und Festsetzungen:

Gewerbelärm**Festsetzungen (in Begründung und Planzeichnung)**

Für die gewerblichen Flächen sind Emissionskontingente im Bebauungsplan festzusetzen und in der Begründung zu erläutern:

Formulierungsvorschlag:

„Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingierung“ (Dezember 2006, Beuth-Verlag) weder tags (06.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 06.00 h) überschreiten.“

Teilfläche	$L_{EK, tags}$ [dB(A)/m ²]	$L_{EK, nachts}$ [dB(A)/m ²]
TF 1	66	51
TF 2	67	52
TF 3	68	53

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Hinweise:

- *In den textlichen Festsetzungen wird auf DIN-Vorschriften verwiesen. Diese werden bei der Samtgemeinde Lathen zur Einsicht bereit gehalten.*
- *Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).*
- *Die Geräuschkontingierung bezieht sich auf die schützenswerten Wohn- / Büronutzungen im Umfeld der ausgewiesenen Gewerbeflächen.*

Die Lage und Abgrenzung der Flächen ist der Anlage 2.1 dieser schalltechnischen Beurteilung zu entnehmen und im Bebauungsplan zu kennzeichnen.

Anhang

Gewerbelärm: Vorbelastung IFSP

Rechenlauf RL 01

- Anlage 1.1 Lageplan Eingabedaten, 1 Blatt
- Anlage 1.2 Beurteilungspegel, 2 Blatt
- Anlage 1.3 Eingabedaten, 4 Blatt

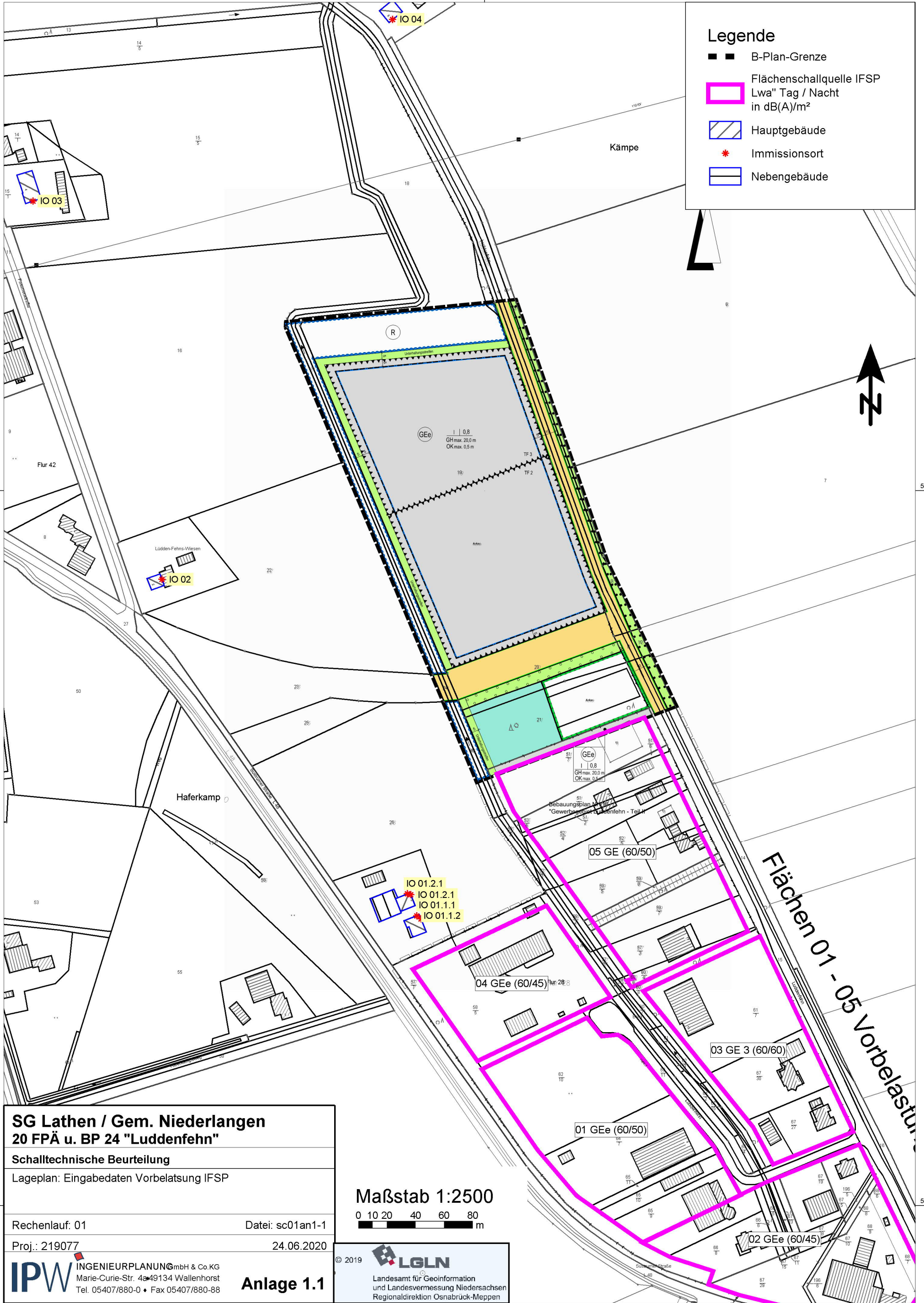
Gewerbelärm: Zusatzbelastung Kontingentierung BP 24

Rechenlauf RL 402

- Anlage 2.1 Lageplan Eingabedaten, 1 Blatt
- Anlage 2.2 Kontingentierung, 3 Blatt

Verkehrslärm im Plangebiet (LGS)

- Anlage 3.1 Lageplan, 1 Blatt
- Anlage 3.2 Eingabedaten, Emissionspegel, Beurteilungspegel, 1 Blatt



Legende

- ■ B-Plan-Grenze
- Flächenschallquelle IFSP
Lwa" Tag / Nacht
in dB(A)/m²
- ▨ Hauptgebäude
- ★ Immissionsort
- ▭ Nebengebäude

SG Lathen / Gem. Niederlangen
20 FPÄ u. BP 24 "Luddenfehn"

Schalltechnische Beurteilung

Lageplan: Eingabedaten Vorbelastung IFSP

Rechenlauf: 01 Datei: sc01an1-1

Proj.: 219077 24.06.2020

IPW INGENIEURPLANUNG mbH & Co. KG
 Marie-Curie-Str. 4a 49134 Wallenhorst
 Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-88

Anlage 1.1

Maßstab 1:2500
 0 10 20 40 60 80 m

© 2019 **LGLN**
 Landesamt für Geoinformation
 und Landesvermessung Niedersachsen
 Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

20. FPÄ u. BP 24 Luddenfehn
 Beurteilungspegel und Maximalpegel - 01 Gewerbelärm Vorbelastung

Anlage 1.2

Immissionsort	Nutzung	SW	HR	OW,T dB(A)	LrT dB(A)	LrT,diff dB	OW,N dB(A)	LrN dB(A)	LrN,diff dB	
IO 01.1.1	MI	1.OG	O	60	53,9	-6,1	45	43,6	-1,4	
IO 01.1.1	MI	EG	O	60	53,2	-6,8	45	43,2	-1,8	
IO 01.2.1	MI	1.OG	O	60	52,0	-8,0	45	42,7	-2,3	
IO 01.2.1	MI	EG	O	60	51,4	-8,6	45	42,3	-2,7	
IO 01.1.2	MI	1.OG	N	60	47,1	-12,9	45	36,9	-8,1	
IO 01.2.1	MI	1.OG	N	60	46,3	-13,7	45	36,8	-8,2	
IO 01.2.1	MI	EG	N	60	45,8	-14,2	45	36,2	-8,8	
IO 01.1.2	MI	EG	N	60	46,2	-13,8	45	36,1	-8,9	
IO 02	MI	1.OG	O	60	41,7	-18,3	45	34,5	-10,5	
IO 02	MI	EG	O	60	41,6	-18,4	45	34,4	-10,6	
IO 04	MI	1.OG	SO	60	37,0	-23,0	45	30,2	-14,8	
IO 03	MI	1.OG	S	60	37,0	-23,0	45	30,2	-14,8	
IO 04	MI	EG	SO	60	36,9	-23,1	45	30,2	-14,8	
IO 03	MI	EG	S	60	36,9	-23,1	45	30,1	-14,9	

Legende

Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
HR		Richtung
OW,T	dB(A)	Orientierungswert Tag
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrT,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrT
OW,N	dB(A)	Orientierungswert Nacht
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LrN,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrN

20. FPÄ u. BP 24 Luddenfehn
Oktavspektren der Emittenten in dB(A) - 01 Gewerbelärm Vorbelastung

Anlage 1.3

Name	TG	Tagesgang	Quelltyp	Z	I oder S	Li	R'w	L'w	Lw	KI	KT	LwMax	Omega-W	500Hz
				m	m,m ²	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)
01 GEE (60/50)	1	nachts -10	Fläche	22,00	14763,04			60,0	101,7	0,0	0,0		0	101,7
05 GE (60/50)	1	nachts -10	Fläche	22,00	17133,95			60,0	102,3	0,0	0,0		0	102,3
02 GEE (60/45)	2	nachts -15	Fläche	22,00	14018,44			60,0	101,5	0,0	0,0		0	101,5
04 GEE (60/45)	2	nachts -15	Fläche	22,00	7989,04			60,0	99,0	0,0	0,0		0	99,0
03 GE 3 (60/60)	3	tags u. nachts 100%	Fläche	22,00	10917,77			60,0	100,4	0,0	0,0		0	100,4

20. FPÄ u. BP 24 Luddenfehn
Oktavspektren der Emittenten in dB(A) - 01 Gewerbelärm Vorbelastung

Anlage 1.3

Legende

Name		Name der Schallquelle
TG		Verweis auf Tagesgang-Bibliothek
Tagesgang		Name des Tagesgangs
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
Z	m	Z-Koordinate
I oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Li	dB(A)	Innenpegel
R'w	dB	Bewertetes Schalldämm-Maß
L'w	dB(A)	Schalleistungspegel pro m, m ²
Lw	dB(A)	Schalleistungspegel pro Anlage
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
LwMax	dB(A)	Spitzenpegel
D-Omega-Wall	dB(A)	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung durch Wände
500Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz

Projektbeschreibung

Projekttitel: 20. FPÄ u. BP 24 Luddenfehn
Projekt Nr.: 219077
Projektbearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Matthias Dähne
Auftraggeber: SG Lathen / Gem. Niederlangen

Beschreibung:
2006: GE-Erweiterung 206313
2019: GE geändert; Straße LGS L40

Rechenlaufbeschreibung

Rechenart: Einzelpunkt Schall
Titel: 01 Gewerbelärm Vorbelastung
Gruppe: LEK
Laufdatei: RunFile.runx
Ergebnisnummer: 1
Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 8)
Berechnungsbeginn: 19.11.2019 15:03:19
Berechnungsende: 19.11.2019 15:03:21
Rechenzeit: 00:00:076 [m:s:ms]
Anzahl Punkte: 7
Anzahl berechneter Punkte: 7
Kernel Version: SoundPLAN 8.1 (11.11.2019) - 32 bit

Rechenlaufparameter

Reflexionsordnung 3
Maximaler Reflexionsabstand zum Empfänger 200 m
Maximaler Reflexionsabstand zur Quelle 50 m
Suchradius 5000 m
Filter: dB(A)
Toleranz: 0,200 dB
Bodeneffektgebiete aus Straßenoberflächen erzeugen: Nein

Richtlinien:
Gewerbe: ISO 9613-2: 1996
Luftabsorption: ISO 9613-1
regulärer Bodeneffekt (Kapitel 7.3.1), für Quellen ohne Spektrum automatisch alternativer Bodeneffekt
Begrenzung des Beugungsverlusts:
einfach/mehrfach 20,0 dB /25,0 dB
Seitenbeugung: Verbesserte Methode (keine Seitenbeugung, wenn das Gelände die Sichtverbindung unterbricht) - ISO 17534-3 konform
Umgebung:
Luftdruck 1013,3 mbar
relative Feuchte 70,0 %
Temperatur 10,0 °C
Meteo. Korr. C0(6-22h)[dB]=0,0; C0(22-6h)[dB]=0,0;
Cmet für Lmax Gewerbe Berechnungen ignorieren: Nein
Beugungsparameter: C2=20,0

Zerlegungsparameter:

Faktor Abstand / Durchmesser	2
Minimale Distanz [m]	1 m
Max. Differenz Bodendämpfung + Beugung	1,0 dB
Max. Iterationszahl	4

Minderung

Bewuchs:	ISO 9613-2
Bebauung:	ISO 9613-2
Industriegelände:	ISO 9613-2

Bewertung:

Reflexion der "eigenen" Fassade wird unterdrückt

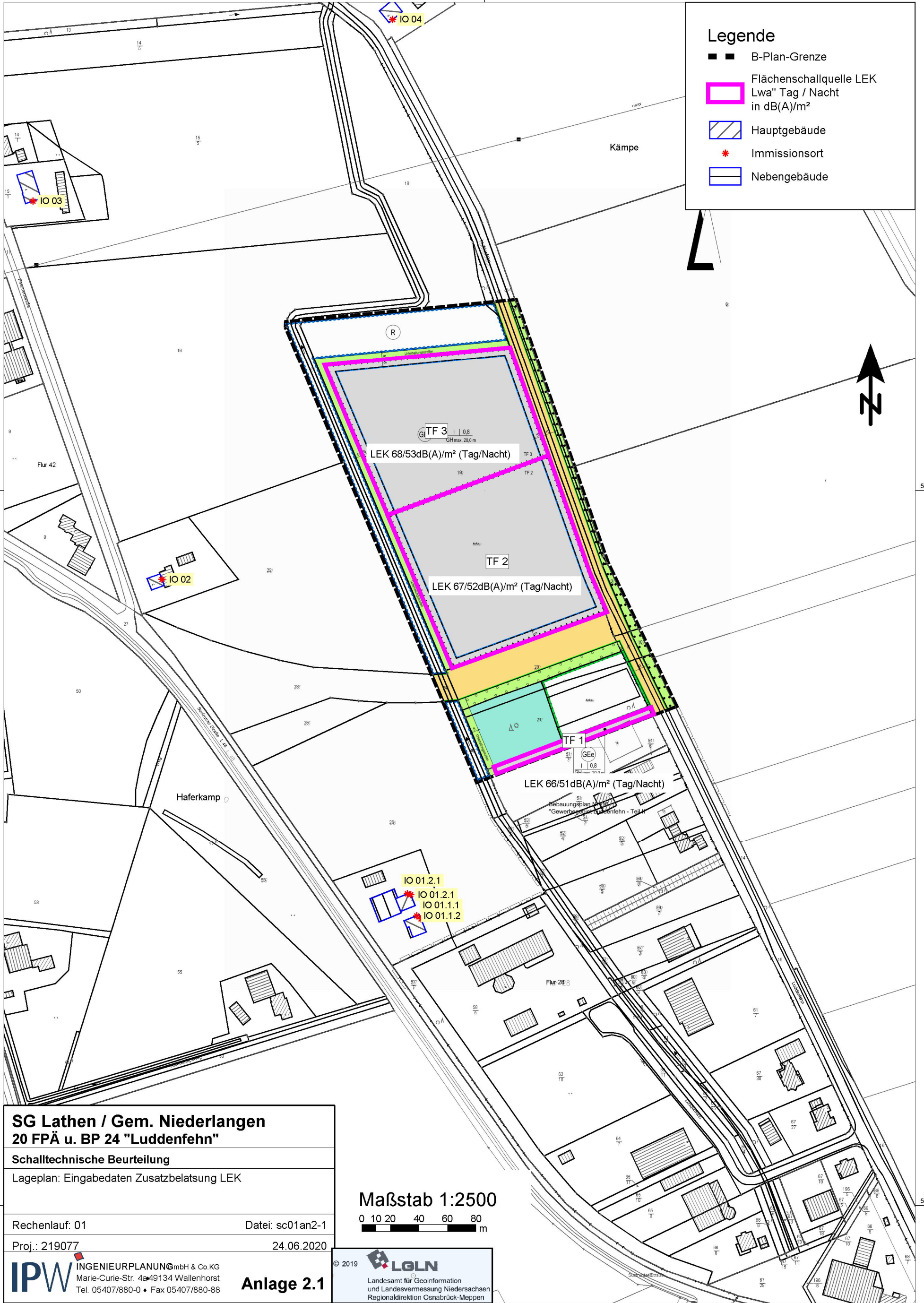
DIN 18005 Gewerbe

Geometriedaten

01.sit	19.11.2019 15:01:28
- enthält:	
DXF_Neu_2019-11-19.geo	19.11.2019 12:37:00
GE-Vorbel.geo	19.11.2019 13:59:34
Höhe_18,5m.geo	19.11.2019 11:17:48
IMIS_001.geo	19.11.2019 11:43:22
REFL_001.geo	19.11.2019 11:42:26
RDGM0100.dgm	19.11.2019 11:18:42

Legende

- ■ B-Plan-Grenze
- ▭ Flächenschallquelle LEK
Lwa" Tag / Nacht
in dB(A)/m²
- ▭ Hauptgebäude
- * Immissionsort
- ▭ Nebengebäude



SG Lathen / Gem. Niederlangen 20 FPÄ u. BP 24 "Luddenfehn"

Schalltechnische Beurteilung

Lageplan: Eingabedaten Zusatzbelastung LEK

Rechenlauf: 01

Datei: sc01an2-1

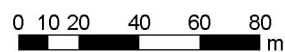
Proj.: 219077

24.06.2020

IPW INGENIEURPLANUNG mbH & Co. KG
Marie-Curie-Str. 4a 49134 Wallenhorst
Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-88

Anlage 2.1

Maßstab 1:2500



© 2019 **LGLN**
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Kontingentierung für: Beurteilungspegel Tag

Immissionsort	IO 01.1.1	IO 01.1.2	IO 01.2.1	IO 01.2.1	IO 02	IO 03	IO 04
Gesamtimmissionswert L(GI)	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	53,9	47,1	52,0	46,3	41,7	37,0	37,0
Planwert L(PI)	59,0	60,0	59,0	60,0	60,0	60,0	60,0

			Teilpegel						
Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	IO 01.1.1	IO 01.1.2	IO 01.2.1	IO 01.2.1	IO 02	IO 03	IO 04
TF 1	612,4	66	38,9	38,9	39,5	39,4	33,1	28,3	28,5
TF 2	13625,3	67	49,4	49,4	49,9	49,9	50,1	45,1	45,7
TF 3	11901,9	68	47,0	47,0	47,4	47,4	51,0	47,7	48,8
Immissionskontingent L(IK)			51,6	51,6	52,1	52,1	53,6	49,7	50,5
Unterschreitung			7,4	8,4	6,9	7,9	6,4	10,3	9,5

Kontingentierung für: Beurteilungspegel Nacht

Immissionsort	IO 01.1.1	IO 01.1.2	IO 01.2.1	IO 01.2.1	IO 02	IO 03	IO 04
Gesamtimmissionswert L(GI)	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	43,6	36,9	42,7	36,8	34,5	30,2	30,2
Planwert L(PI)	39,0	44,0	41,0	44,0	45,0	45,0	45,0

			Teilpegel						
Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	IO 01.1.1	IO 01.1.2	IO 01.2.1	IO 01.2.1	IO 02	IO 03	IO 04
TF 1	612,4	51	23,9	23,9	24,5	24,4	18,1	13,3	13,5
TF 2	13625,3	52	34,4	34,4	34,9	34,9	35,1	30,1	30,7
TF 3	11901,9	53	32,0	32,0	32,4	32,4	36,0	32,7	33,8
Immissionskontingent L(IK)			36,6	36,6	37,1	37,1	38,6	34,7	35,5
Unterschreitung			2,4	7,4	3,9	6,9	6,4	10,3	9,5

Vorschlag für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente $L\{EK\}$ nach DIN45691 weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente

Teilfläche	L(EK),T	L(EK),N
TF 1	66	51
TF 2	67	52
TF 3	68	53

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt5.

20. FPÄ u. BP 24 Luddenfehn
Berechnung und Protokoll für Mittelungspegel an langen, geraden
Straßen

Anlage 3.2

Name der Straße: L 48 (Prognose 2030)

Verkehrszahlen	: 1100 Kfz/24h	Tag	Nacht		Tag	Nacht
	M	0,060	0,008			
	M (Kfz/h)	66	8,8			
	p (% Lkw)	7,0	0,0	$L_{m(25)}$	57,5	46,7 dB(A)
Geschwindigkeit Kfz	: Pkw 100 km/h, Lkw 80 km/h			D_V	-0,1	-0,1 dB(A)
Straßenoberfläche	: Eigene Eingabe			D_{StrO}	0,0	0,0 dB(A)
Steigung	: 0,0 %			D_{Stg}	0,0	0,0 dB(A)

Berechnungs- punkt (Stationierung)	n	Emissions- pegel		s m	D_s dB(A)	h_m m	D_{BM} dB(A)	Beurteilungs- pegel		h m	D_B dB(A)	d_U m	Beurteilungs- pegel		Immissions- grenzwerte		Kommentare
		$L_{me,T}$ dB(A)	$L_{me,N}$ dB(A)					$L_{r,T}$ dB(A)	$L_{r,N}$ dB(A)				$L_{r,T}$ dB(A)	$L_{r,N}$ dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	
BP 24, Baugr. West	n	57,4	46,7	166,1 170,1	-7,8 -8,0	3,3 3,3	-4,3 -4,3	45,2	34,5	0,0	0,0	0,0	45,2	34,5	65	55	Einhaltung OW T u. N





Hat vorgelegen
Meppen, den 02.03.2021
Landkreis Emsland
Der Landrat
Im Auftrag: 



**Gemeinde
Niederlangen**

**Bebauungsplan Nr. 24
„Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“
(erneutes Verfahren)**

**Oberflächenentwässerung und
Schmutzwasserentsorgung**

Wasserwirtschaftliche Vorplanung

INHALTSVERZEICHNIS	
Erläuterungsbericht mit hydraulischen Berechnungen	Unterlage 1
Übersichtslageplan	Unterlage 2
Lageplan	Unterlage 3
Versickerungsnachweis	Anhang

Projektnummer: 219077
Datum: 2020-02-26

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Veranlassung	2
2	Verwendete Unterlagen	2
3	Bestehende Verhältnisse	2
3.1	Lage	2
3.2	Boden	3
3.3	Grundwasser.....	3
3.4	Vorhandene Oberflächenentwässerung und Gewässer.....	3
3.5	Vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen.....	3
3.6	Vorhandene Schutzzonen	3
4	Geplante Maßnahmen	4
4.1	Oberflächenentwässerung.....	4
4.1.1	Allgemeines	4
4.1.2	Regenwasserkanalisation	4
4.1.3	Regenrückhaltebecken.....	5
4.2	Überflutungsschutz- Starkregenereignis.....	5
4.3	Schmutzwasserentsorgung	5
5	Baukosten	6
6	Wasserrechtliche Verhältnisse	6
7	Zusammenfassung	7

Bearbeitung:

Jonas Petranowitsch, M. Sc.

Wallenhorst, 2020-02-26

Proj.-Nr.: 219077

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

1 Veranlassung

Die Gemeinde Niederlangen in der Samtgemeinde Lathen beabsichtigt weitere Gewerbeflächen zu erschließen.

Mit der erneuten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

2 Verwendete Unterlagen

Die wasserwirtschaftliche Vorplanung ist aufgestellt unter Berücksichtigung folgender Unterlagen:

- [1] Planunterlagen des Bebauungsplans Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“ vom 25.11.2019, Ingenieurplanung GmbH & Co. KG, Wallenhorst.
- [2] Bodenuntersuchung im Plangebiet vom 27.11.2019, Ingenieurplanung GmbH & Co. KG, Wallenhorst.
- [3] Bestandsunterlagen aus dem Kanalkataster der Gemeinde Niederlangen, PDF vom 13.01.2020, Samtgemeinde Lathen.
- [4] Bestandsüberprüfung und eine lage- und höhenmäßige Vermessung des Gebietes, Ingenieurplanung GmbH & Co. KG, Wallenhorst.
- [5] Bestandsunterlagen der Ver- und Entsorgungsunternehmen soweit vorhanden.

3 Bestehende Verhältnisse

3.1 Lage

Das geplante Gewerbegebiet mit einer Größe von rd. 4,82 ha liegt in der Ortslage Niederlangen der Samtgemeinde Lathen, nördlich der vorhandenen Bebauung.

Das Plangebiet wird eingegrenzt durch die Straße „Luddenfehn“ im Osten, die vorhandene Bebauung im Süden sowie einen Entwässerungsgraben im Westen und Norden.

Die künftigen Bauflächen werden zurzeit landwirtschaftlich genutzt.

Das fast ebene Gelände weist Höhenunterschiede von rd. 1 m auf, mit ca. 7,60 mNHN im nordwestlichen und rd. 8,60 mNHN im südöstlichen Teil des Plangebietes. Insgesamt orientiert sich das Geländegefälle in nordwestliche Richtung.

3.2 Boden

Im gesamten Erschließungsgebiet wurden zur Abschätzung der Versickerungsfähigkeit des Bodens im November 2019 fünf gestörte Sondierbohrungen bis ca. 1,3 m unter Gelände niedergebracht und fünf Doppelringinfiltrationsmessungen durchgeführt. Unter einer rd. 0,4 m starken Oberbodenschicht wurde fast ausschließlich schluffiger Sand angetroffen.

Aus den Doppelringinfiltrationsmessungen unterhalb des humosen Horizontes lässt sich eine Infiltrationsrate zwischen $k_f = 1 \cdot 10^{-5}$ m/s und $k_f = 3 \cdot 10^{-6}$ m/s ermitteln.

Die Bohr- und Infiltrationsstellen sind im Lageplan eingetragen und der Versickerungsnachweis ist im Anhang beigefügt.

3.3 Grundwasser

Grundwasser wurde zum Zeitpunkt der Sondierarbeiten in Tiefen von rd. 0,3 m bis 0,9 m unter vorhandenem Gelände angetroffen.

Entsprechend der Jahreszeit (November) sind die Grundwasserstände als im Jahreszyklus mittlere Grundwasserstände einzustufen. Zu anderen Jahreszeiten sind auch höhere bzw. niedrigere Grundwasserstände anzutreffen.

3.4 Vorhandene Oberflächenentwässerung und Gewässer

Die derzeitige Oberflächenentwässerung erfolgt oberflächlich entsprechend dem natürlichen Geländegefälle in nordwestliche Richtung zum Entwässerungsgraben und durch direkte Versickerung in den Untergrund. Nördlich des Plangebiets mündet der Entwässerungsgraben in den Kapellenmoorgraben.

3.5 Vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen

Südlich des Plangebiets ist in der Straße „Luddenfehn“ ein Schmutzwasserkanal DN 200 mit ausreichender Tiefenlage vorhanden, um im Freigefälle den geplanten Schmutzwasserkanal anzuschließen.

Die Ver- und Entsorgungsleitungen sind, soweit bekannt, im Lageplan eingetragen. Für die Bauausführung ist die genaue Lage und Vollständigkeit der Leitungsangaben bei den Versorgungsunternehmen zu erfragen und ggf. durch Querschlag festzustellen.

3.6 Vorhandene Schutzzonen

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen und gesetzlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten.

4 Geplante Maßnahmen

4.1 Oberflächenentwässerung

4.1.1 Allgemeines

Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Erschließung sind für die Oberflächenentwässerung grundsätzlich zuerst die Versickerungsmöglichkeiten (gem. DWA-A 138) zu überprüfen. Ist eine planmäßige zentrale bzw. dezentrale Versickerung der anfallenden Oberflächenabflüsse nicht möglich, wird im Rahmen der Erschließung eine Sammlung und Ableitung der Oberflächenabflüsse vorgesehen. Hinsichtlich einer Regenwasserbewirtschaftung wird vor Einleitung in die Vorflut das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ beachtet und die erforderlichen Maßnahmen zur Vorreinigung (Absetzbecken, Leichtflüssigkeitsrückhalt) und Retention (Regenrückhaltebecken) gem. DWA-A 117 getroffen. Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Vorplanung werden die erforderlichen Maßnahmen aufgrund des vereinfachten Bewertungsverfahrens ermittelt und konzipiert. Ziel ist es, die Vorflut qualitativ und quantitativ vor übermäßigen Belastungen zu schützen.

Aufgrund der angetroffenen Grundwasserstände ist eine planmäßige zentrale bzw. dezentrale Versickerung der anfallenden Oberflächenabflüsse nicht möglich. Grundsätzlich ist im Rahmen der Erschließung eine Sammlung und Ableitung der Oberflächenabflüsse über Regenwasserkanalisationen und ggf. Grabenprofile mit Ableitung zu einem zentralen Regenrückhaltebecken (RRB) am nördlichen Rand des Plangebiets vorgesehen. In dem zentralen Regenrückhaltebecken werden die Oberflächenabflüsse retentiert und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt der Vorflut zugeleitet.

4.1.2 Regenwasserkanalisation

Die Linienführung der rd. 310 m langen Regenwasserkanäle wird bestimmt durch die geplante Straßentrasse, die Lage des Regenrückhaltebeckens und die Lage des vorhandenen Vorfluters.

Möglicherweise soll zukünftig eine Ortsumgehungsstraße im südlichen Bereich durch das Plangebiet verlaufen. Sollte die Planung der Ortsumgehungsstraße umgesetzt werden, würde sich die geplante Regenwasserkanalisation um rd. 120 m verlängern. Zusätzlich müsste für ein Teilstück des vorhandenen Grabens ein Grabendurchlass von ca. 20 m Länge geschaffen werden, da der Graben zum Teil durch die geplante Ortsumgehungsstraße überbaut werden würde.

Unter Punkt 5 (Baukosten) werden die Positionen für die Ortsumgehungsstraße optional aufgeführt, jedoch nicht in der Kostenschätzung berücksichtigt.

4.1.3 Regenrückhaltebecken

Das Regenrückhaltebecken ist als ein zentrales Becken am nördlichen Rand des Plangebiets in der Nähe des Vorfluters angeordnet. Die Größenordnung ergibt sich aus dem Oberflächenzufluss aus der Regenwasserkanalisation und der erforderlichen Drosselung des Abflusses auf die natürliche Abflussmenge der angeschlossenen Plangebietsfläche. Weiterhin maßgebend ist für die Dimensionierung des Beckens die Schutzbedürftigkeit der unterliegenden Gebiete. Hierdurch ergibt sich ein erforderliches Stauvolumen von rd. 1.300 m³ bei einer Überstauhäufigkeit von $n = 0,2$ (5-jährlich).

Wegen der hohen Grundwasserstände im Plangebiet muss das geplante RRB entsprechend abgedichtet werden.

Für außerordentliche Regenereignisse wird ein oberflächiger Notüberlauf zum angrenzenden Grabenprofil (Vorfluter) vorgesehen.

4.2 Überflutungsschutz- Starkregenereignis

Der Entwässerungsgraben am westlichen Rand bildet den Tiefpunkt innerhalb des Plangebiets. Das Straßengefälle ist so auszurichten, dass bei einem Starkregenereignis das Oberflächenwasser aus dem gesamten Plangebiet über die Straßenoberfläche zum Graben abfließt und aus dem Plangebiet hinausgeleitet wird.

Alle Gebäude sind über dem Straßenniveau zu errichten und die Grundstücksentwässerungen sind an die geplante Regenwasserkanalisation anzuschließen.

Damit ist eine Überflutung der Baugrundstücke weitestgehend ausgeschlossen.

4.3 Schmutzwasserentsorgung

Die im Wohngebiet anfallenden Schmutzwasserabflüsse werden über rd. 450 m Rohrleitung zum vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Straße „Luddenfehn“ abgeleitet. Der vorhandene Schmutzwasserkanal ist in südlicher Richtung an ein Schmutzwasserpumpwerk (PW) angeschlossen.

Die Linienführung der Schmutzwasserkanalisation wird bestimmt durch die geplante Straßentrasse und die Lage der vorhandenen Schmutzwasserkanalisation.

Bedingt durch die topographischen Verhältnisse ist das Sohlgefälle der geplanten Schmutzwasserkanalisation ähnlich gering wie das Sohlgefälle der vorhandenen Schmutzwasserkanalisation, an die der geplante Schmutzwasserkanal angeschlossen wird.

5 Baukosten

Die Baukosten werden wie folgt geschätzt:

310 m	Regenwasserkanalisation, B DN 300 bis DN 800	450,- €/m	139.500,00 €
6 St.	Hausanschlüsse Regenwasser	1.700,- €/St.	10.200,00 €
1.300 m ³	Regenrückhaltebecken	80,- €/m ³	104.000,00 €
450 m	Schmutzwasserkanalisation	250,- €/m	112.500,00 €
6 St.	Hausanschlüsse Schmutzwasser	1.600,- €/St.	9.600,00 €

Optionale Kosten Ortsumgehungsstraße (s. 4.1.2 Regenwasserkanalisation)

120 m	Regenwasserkanalisation, B DN 300 bis DN 800	450,- €/m	54.000,00 €
20 m	Grabendurchlass	5.000,- €/m	100.000,00 €

insgesamt			375.800,00 €
für Unvorhergesehenes und zur Aufrundung rd.	1,56%		5.852,66 €
Zwischensumme			381.652,66 €
Planung und Bauleitung rd.	20%		76.330,53 €
Zwischensumme			457.983,19 €
Mehrwertsteuer	19%		87.016,81 €

GESAMTKOSTEN rd.

545.000,00 €

6 Wasserrechtliche Verhältnisse

Die Erschließung des Bebauungsplans Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“ führt zu zusätzlichen Versiegelungsflächen mit erhöhten Oberflächenabflüssen, die retendiert werden müssen.

1. Für die Herstellung des Regenrückhaltebeckens (RRB) ist eine wasserrechtliche Genehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG i. V. m. § 109 Abs. 3 NWG erforderlich.
2. Für die Einleitung der anfallenden Oberflächenabwässer aus dem Plangebiet in den Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG i. V. m. § 8 NWG erforderlich.
3. Für Baumaßnahmen am Gewässer, wie z.B. Durchlässe an Straßenkreuzungen, Gewässerbaumaßnahmen, etc., sind z. T. wasserrechtliche Genehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG i. V. m. § 57 NWG erforderlich.

Die entsprechenden Wasserrechtsanträge sind im Rahmen der Entwurfs- und Genehmigungsplanung auszuarbeiten.

7 Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Gesamtkonzeption für die Erschließung des Bebauungsplans Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“ in Bezug auf die Oberflächenentwässerung und Schmutzwasserentsorgung aufgezeigt.

Das Oberflächenwasser aus dem Plangebiet wird über Regenwasserkanäle gesammelt und einem zentralen Regenrückhaltebecken zugeleitet. Das Oberflächenwasser wird im Regenrückhaltebecken retendiert und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt der Vorflut zugeleitet.

Die im Plangebiet anfallenden Schmutzwasserabflüsse werden über Schmutzwasserkanäle gesammelt und im Freigefälle der vorhandenen Schmutzwasserkanalisation südlich des Plangebiets zugeleitet.

Weitergehende Details sind im Rahmen einer Entwurfs- und Genehmigungsplanung aufzuzeigen.

Wallenhorst, 2020-02-26

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



Rudolf Stromann

1 Niederschlagshöhen und -spenden gemäß KOSTRA-Katalog 2010R in der Zeitspanne Januar - Dezember (ohne Zuschläge)

Ort: **Niederlangen (NI)**

Spalte: **13**

Zeile: **30**

D	T	1 a		2 a		3 a		5 a		10 a		20 a		30 a		50 a		100 a	
		h _N	R _N	h _N	R _N	h _N	R _N	h _N	R _N	h _N	R _N	h _N	R _N	h _N	R _N	h _N	R _N	h _N	R _N
5 min		5,6	185,8	8,0	265,2	9,3	311,6	11,1	370,1	13,5	449,5	15,9	528,9	17,3	575,4	19,0	633,9	21,4	713,3
10 min		8,5	142,5	11,5	191,2	13,2	219,7	15,3	255,6	18,3	304,4	21,2	353,1	22,9	381,6	25,1	417,5	28,0	466,2
15 min		10,4	115,6	13,7	152,2	15,6	173,6	18,1	200,6	21,4	237,2	24,6	273,8	26,6	295,3	29,0	322,3	32,3	358,9
20 min		11,7	97,2	15,3	127,1	17,4	144,6	20,0	166,6	23,6	196,5	27,2	226,4	29,3	243,9	31,9	266,0	35,5	295,9
30 min		13,3	73,7	17,3	96,2	19,7	109,4	22,7	125,9	26,7	148,4	30,8	170,9	33,1	184,0	36,1	200,6	40,2	223,1
45 min		14,6	54,1	19,2	71,0	21,8	80,9	25,2	93,4	29,8	110,3	34,3	127,2	37,0	137,1	40,4	149,5	44,9	166,4
60 min		15,4	42,8	20,4	56,6	23,3	64,6	26,9	74,8	31,9	88,6	36,9	102,4	39,8	110,5	43,4	120,6	48,4	134,4
90 min		16,6	30,8	21,8	40,3	24,8	45,8	28,5	52,8	33,7	62,3	38,8	71,8	41,8	77,4	45,6	84,4	50,7	93,9
120 min	2 h	17,6	24,4	22,8	31,7	25,9	35,9	29,7	41,3	35,0	48,6	40,2	55,8	43,3	60,1	47,1	65,5	52,4	72,7
180 min	3 h	19,0	17,6	24,4	22,6	27,5	25,5	31,5	29,2	36,9	34,2	42,3	39,2	45,5	42,1	49,5	45,8	54,9	50,8
240 min	4 h	20,0	13,9	25,5	17,7	28,8	20,0	32,9	22,8	38,4	26,7	43,9	30,5	47,2	32,7	51,2	35,6	56,8	39,4
360 min	6 h	21,6	10,0	27,3	12,6	30,7	14,2	34,9	16,1	40,6	18,8	46,3	21,4	49,6	23,0	53,8	24,9	59,5	27,6
540 min	9 h	23,3	7,2	29,2	9,0	32,7	10,1	37,0	11,4	42,9	13,2	48,8	15,1	52,2	16,1	56,6	17,5	62,5	19,3
720 min	12 h	24,6	5,7	30,7	7,1	34,2	7,9	38,6	8,9	44,6	10,3	50,7	11,7	54,2	12,5	58,6	13,6	64,6	15,0
1080 min	18 h	26,6	4,1	32,8	5,1	36,5	5,6	41,0	6,3	47,2	7,3	53,5	8,2	57,1	8,8	61,7	9,5	67,9	10,5
1440 min	24 h	28,1	3,3	34,5	4,0	38,2	4,4	42,8	5,0	49,2	5,7	55,6	6,4	59,3	6,9	63,9	7,4	70,3	8,1
2880 min	48 h	35,1	2,0	42,3	2,4	46,6	2,7	51,9	3,0	59,2	3,4	66,4	3,8	70,7	4,1	76,0	4,4	83,3	4,8
4320 min	72 h	39,9	1,5	47,7	1,8	52,2	2,0	58,0	2,2	65,8	2,5	73,5	2,8	78,1	3,0	83,8	3,2	91,6	3,5

(Tabelle ohne Zuschläge)

*) Der Klassenfaktor wird gemäß DWD-Vorgabe eingestellt

						Berechnungsregenspenden für Dach- und Grundstücksflächen nach DIN 1986-100							
Wiederkehrintervall	Klassenwerte	15 min	60 min	24 h	72 h	15 min	60 min	Berechnungsregenspenden für Dachflächen, maßgebende Regendauer 5 Minuten					
								Bemessung r _{5,5} =	419,1	l/(s*ha)	Notentwässerung r _{5,100} =	859,3	l/(s*ha)
1 a	Faktor [-]	*)	*)	*)	*)	1,00	1,00	Berechnungsregenspenden für Grundstücksflächen, 5 - 10 - 15 Minuten					
	h _N [mm]	10,40	15,40	28,10	39,90	10,50	16,00	Bemessung r _{5,2} =	284,5	l/(s*ha)	Notentwässerung r _{5,30} =	682,4	l/(s*ha)
100 a	Faktor [-]	*)	*)	*)	*)	1,00	1,00	Bemessung r _{10,2} =	201,2	l/(s*ha)	Notentwässerung r _{10,30} =	430,9	l/(s*ha)
	h _N [mm]	32,30	48,40	70,30	91,60	36,00	50,00	Bemessung r _{15,2} =	159,3	l/(s*ha)	Notentwässerung r _{15,30} =	325,9	l/(s*ha)

D Dauerstufe in [min, h]: definierte Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen

h_N Niederschlagshöhe in [mm] R_N Niederschlagsspende in [l/(s*ha)]

T Wiederkehrintervall, Jährlichkeit in [a]: mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet

Bearbeiter Xx

gedruckt 2020-02-26

Stand 2019-01-01

2 Dimensionierung Rückhaltebecken

Für das gesamte Plangebiet (ca. 4,82 ha)

(Einfaches Verfahren für $A_{E,k} \leq 200$ ha oder $t_f \leq 15$ min., gem. DWA - A 117 12/2013)

2.1 Bemessungsgrundlagen

		Eingabewerte	
Einzugsgebietsfläche:	A_E	=	4,82 ha
Befestigte Fläche:	$A_{E,b1}$	=	2,53 ha
Mittlerer Abflussbeiwert befestigte Fläche:	$\Psi_{m,b1}$	=	0,90 -
Befestigte Fläche:	$A_{E,b2}$	=	0,90 ha
Mittlerer Abflussbeiwert bef. Fläche:	$\Psi_{m,b2}$	=	0,90 -
Nicht befestigte Fläche:	$A_{E,nb1}$	=	0,83 ha
Mittlerer Abflussbeiwert nicht bef. Fläche:	$\Psi_{m,nb1}$	=	0,05 -
Nicht befestigte Fläche:	$A_{E,nb2}$	=	0,30 ha
Mittlerer Abflussbeiwert nicht bef. Fläche:	$\Psi_{m,nb2}$	=	0,00 -
Nicht befestigte Fläche:	$A_{E,nb3}$	=	0,26 ha
Mittlerer Abflussbeiwert nicht bef. Fläche:	$\Psi_{m,nb3}$	=	1,00 -
Trockenwetterabfluss:	Q_{t24}	=	0,0 l/s
Drosselabflussspende min.:	$q_{dr,k \min}$	=	0,0 l/(s.ha)
Drosselabflussspende max.:	$q_{dr,k \max}$	=	2,5 l/(s.ha)
Drosselabflussspende i. M.:	$q_{dr,k}$	=	1,3 l/(s.ha)
Überschreitungshäufigkeit:	n	=	0,2 1/a

$(A_E = A_{E,nb} + A_{E,b})$
 GEE abzgl. RRB; GRZ = 0,8
 überwiegend Dach und Asphalt
 Verkehrsflächen
 Asphalt
 Grünflächen etc.
 flaches Gelände
 Graben
 0%
 RRB
 100%

$(q_{dr,k} = (q_{dr,k \min} + q_{dr,k \max}) / 2)$
 $(0,1/a \leq n \leq 1,0/a)!$

2.2 Ermittlung der für die Berechnung maßgebenden undurchlässigen Fläche

(einfaches Verfahren nach A 117)

$$A_u = \sum A_{E,b} \times \Psi_{m,b} + \sum A_{E,nb} \times \Psi_{m,nb}$$

$$A_u = 3,09 \text{ ha} + 0,31 \text{ ha}$$

$A_u = 3,39 \text{ ha}$

2.3 Ermittlung der Drosselabflussspenden

Bemessung RRB, mittlerer Drosselabfluss

$$Q_{dr} = q_{dr,k} \times A_E$$

$$Q_{dr} = 1,3 \times 4,8205$$

$Q_{dr} = 6,03 \text{ l/s}$

Bemessung Drossel, max. Drosselabfluss

$$Q_{dr} = q_{dr,k \max} \times A_E$$

$$Q_{dr} = 2,5 \times 4,82$$

$Q_{dr} = 12,05 \text{ l/s}$

$$q_{dr,r,u} = (Q_{dr} - Q_{t24}) / A_u$$

$$q_{dr,r,u} = (6,03 - 0,00) / 3,39$$

$q_{dr,r,u} = 1,78 \text{ l/s.ha}$

Drosselabflussspende

$$(2 \text{ l/(s.ha)} \leq q_{dr,r,u} \leq 40 \text{ l/(s.ha)})!$$

2.4 Ermittlung des Abminderungsfaktors f_A

Gültigkeitsbereich: $0 \text{ min} \leq t_f \leq 30 \text{ min}$; $2 \text{ l/(s.ha)} \leq q_{dr,r,u} \leq 40 \text{ l/(s.ha)}$; $0,1 / a \leq n \leq 1,0 / a$

$$t_f = 5 \text{ min} \quad (\text{Annahme: } v = 1 \text{ m/s; damit ist } t_f = \text{Fließlänge } L \text{ [m]})$$

$$f_A = (0,6134 * n + 0,3866) * f_1 - (0,6134 * n - 0,6134) \quad f_1 = 0,9996$$

$$f_A = 0,9998$$

$\text{gew. } f_A = 1,0000$

2.5 Festlegung des Zuschlagsfaktors f_z

$f_z =$	1,2
geringes Risiko einer Unterbemessung	

- $f_z = 1,20$ geringes Risiko einer Unterbemessung
- $f_z = 1,15$ mittleres Risiko einer Unterbemessung
- $f_z = 1,10$ hohes Risiko einer Unterbemessung
- $f_z = 1,00$ hohes Risiko einer Unterbemessung

2.6 Bestimmung der statistischen Niederschlagshöhen und Regenspenden

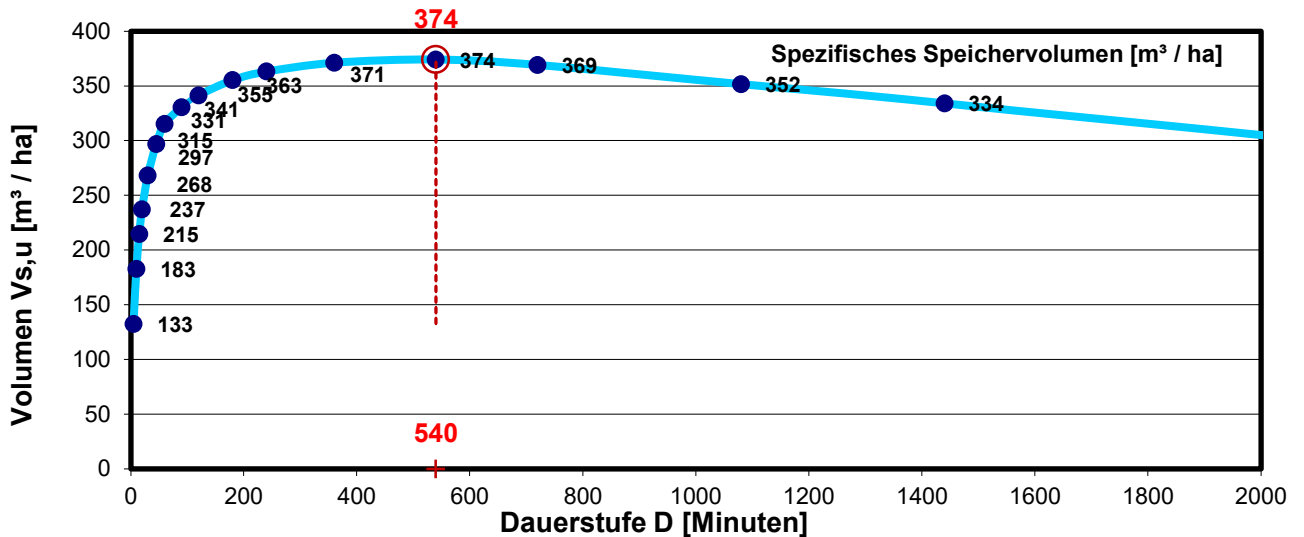
Ermittlung nach KOSTRA-Katalog 2010R (11-2017)

Dauerstufe	Niederschlagshöhe für $n = 0,2$	Zugehörige Regenspende
D	hN	r
[min]	[mm]	[l/s.ha]
5	11,1	370,1
10	15,3	255,6
15	18,1	200,6
20	20,0	166,6
30	22,7	125,9
45	25,2	93,4
60	26,9	74,8
90	28,5	52,8
120	29,7	41,3
180	31,5	29,2
240	32,9	22,8
360	34,9	16,1
540	37,0	11,4
720	38,6	8,9
1080	41,0	6,3
1440	42,8	5,0
2880	51,9	3,0
4320	58,0	2,2

2.7 Ermittlung des spezifischen Speichervolumens

$$V_{s,u} = (r_{D,n} - q_{dr,r,u}) * D * f_z * f_A * 0,06$$

Dauerstufe	Drosselabflussspende	Differenz	spezifisches Speichervolumen
D	$q_{dr,n,u}$	$r - q_{dr,r,u}$	$V_{s,u}$
[min]	[l/s.ha]	[l/s.ha]	[m ³ /ha]
5	1,8	368,3	133
10	1,8	253,8	183
15	1,8	198,8	215
20	1,8	164,8	237
30	1,8	124,1	268
45	1,8	91,6	297
60	1,8	73,0	315
90	1,8	51,0	331
120	1,8	39,5	341
180	1,8	27,4	355
240	1,8	21,0	363
360	1,8	14,3	371
540	1,8	9,6	374
720	1,8	7,1	369
1080	1,8	4,5	352
1440	1,8	3,2	334
2880	1,8	1,2	254
4320	1,8	0,4	132



Größtwert bei $D = 540$ min

$V_{s,u} =$	374	m ³ /ha
-------------	------------	--------------------

2.8 Bestimmung des erforderlichen Rückhaltevolumens

$$V = V_{s,u} * A_u$$

$$V = 1.269 \text{ m}^3$$

rd. V =	1.300	m ³
----------------	--------------	----------------

2.9 Entleerungszeit (theoretisch)

$$T_e = V / (Q_{ab} - Q_t) =$$

$$T_e = 210.521 \text{ s} = 2,4 \text{ d}$$

$T_e =$	58,48 h
für $n = 0,2$	

2.10 Beckenabmessung gewählt

Beckensohle	6,30 mNHN	rd.	894 m ²	
Stau-Wsp	7,30 mNHN	rd.	1.876 m ²	
Beckenoberkante	8,00 mNHN	rd.	2.640 m ²	
A _{stau} i.M.		rd.	1.385 m ²	
Einstautiefe			1,00 m	
Stauvolumen		rd.	1.385 m ³ > Verf.	1.300 m ³

3 Ermittlung der erforderlichen Regenwasser-Vorbehandlung gemäß DWA - M 153

Abschnitt: B-Plan Nr. 24

Einleitgewässer: Fließgewässer

kein Trinkwasserschutzgebiet

3.1 Berechnung der angeschlossenen undurchlässigen Fläche

Teilfl.-Nr.	Befestigungsart	phi	A [m²]	A _u [m²]	fi [%-Anteil]
1	GEE abzgl. RRB; GRZ = 0,8	0,90	25.264	22.738	0,67
2	Verkehrsflächen	0,90	9.015	8.114	0,24
3	Grünflächen etc.	0,05	8.286	414	0,01
4	Graben	0,00	3.000	0	0,00
5	RRB	1,00	2.640	2.640	0,08
Summe			48.205	33.905	1,00

3.2 Berechnung der Abflussbelastung

	Herkunft des Regenwassers	Flächenanteil fi (Kapitel 4)		Luft Li (Tab.2)		Flächen Fi (Tab.3)		Abflussbelastung Bi
		A _{ui}	fi	Typ	Pkte	Typ	Pkte	
1	GEE abzgl. RRB; GRZ = 0,8	22.738	0,67	L2	2	F5	27	19,45
2	Verkehrsflächen	8.114	0,24	L2	2	F5	27	6,94
3	Grünflächen etc.	414	0,01	L2	2	F1	5	0,09
4	Graben	0	0,00	L2	2	F1	5	0,00
5	RRB	2.640	0,08	L2	2	F1	5	0,55
Summe		33.905	1,00	Summe Abflussbelastung B =				27,02

3.3 Berechnung des Schutzbedürfnisses des Gewässers

	Gewässertyp		Typ	Gewässerpunkte
1	Fließgewässer	kleiner Flachlandbach (b _{Sp} < 1 m; v < 0,3 m/s)	G6	G = 15,00

3.4 Berechnung des Durchgangswertes

Wenn Abflussbelastung B <= Gewässerpunkte G, ist keine Regenwasserbehandlung erforderlich

Wenn Abflussbelastung B > Gewässerpunkte G, ist eine Regenwasserbehandlung gem. Ziff. 5 erforderlich

--> **Regenwasserbehandlung erforderlich gemäß Ziff.5**

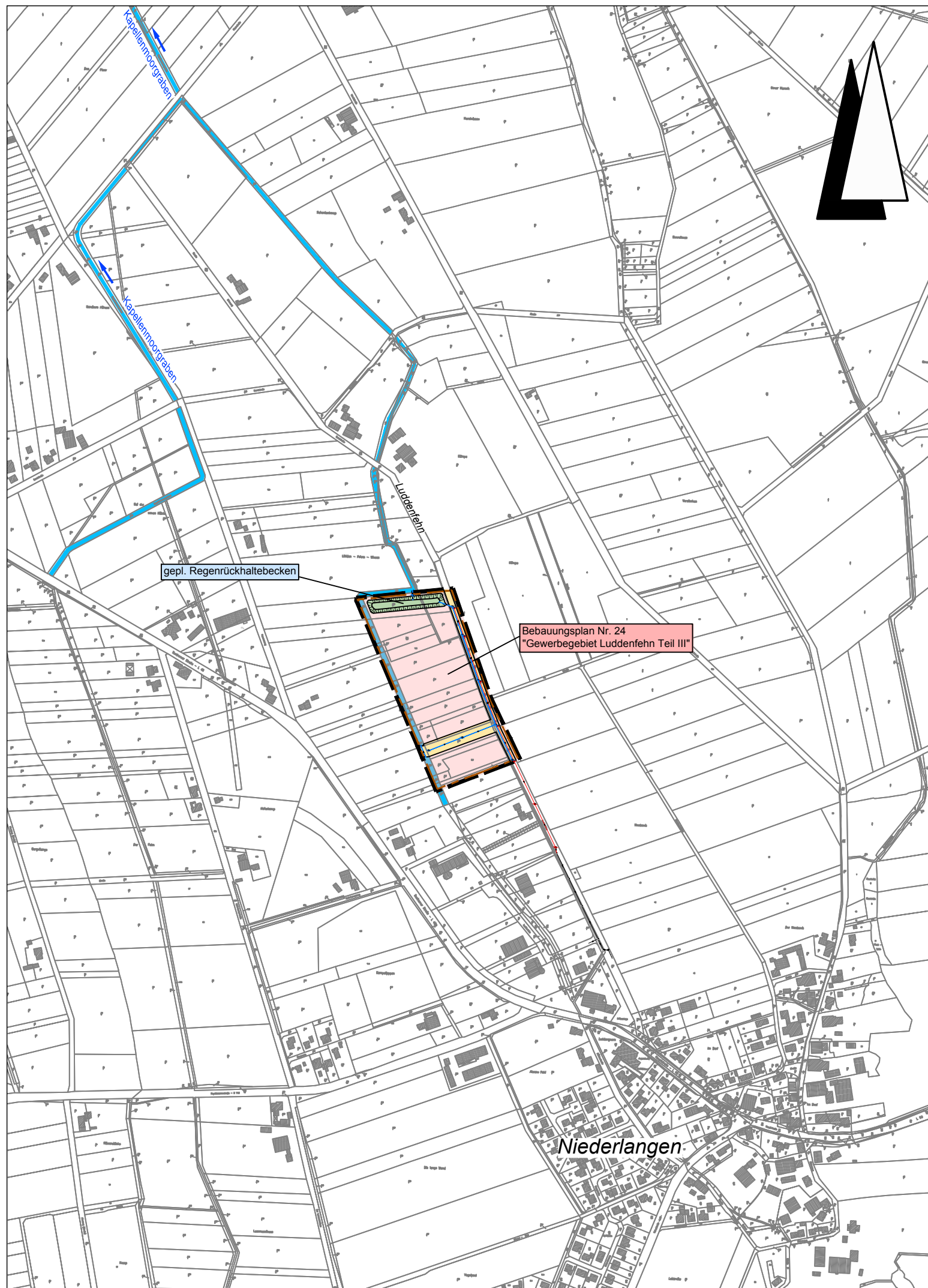
maximal zulässiger Durchgangswert **Dmax = G / B = 0,56**

3.5 Nachweis der vorgesehenen Behandlungsanlage








	Anlagentyp	Typ	Durchgangswerte Di
1	Anlagen mit Dauerstau und maximal 18 m³/(m²*h) Oberflächenbeschickung bei r _{krit} , z. B. Absetzanlagen vor Versickerungsbecken oder Regenrückhalteanlagen	D25 d	0,35
2			1,00
3			1,00
Durchgangswert D = Produkt aller Di (Kapitel 6.2.2)			Di = 0,35

Emissionswert	E = B x D	E = 9,46
----------------------	-----------	-----------------

Sollwert:	Emissionswert E <= Gewässerpunkte G	E <= G !	9,46 <= 15,00
------------------	-------------------------------------	--------------------	-------------------------



Legende

-  Bebauungplangrenze
-  Einzugsgebietsgrenze
-  vorh. Schmutzwasserkanal
-  vorh. Schmutzwasserdruckrohrleitung
-  gepl. Regenwasserkanal
-  gepl. Schmutzwasserkanal
-  vorh. Vorflut

Quelle

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019



Pfad: H:\LATHE-SG\219077\PLAENE\WAI\WORPLANUNG\U2_wa_uelp.dwg(A3) - (Ex-1-0)

Entwurfsbearbeitung: **IPW** INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG
 Martin-Carlisle-Str. 40 • 49134 Wallerhorst
 Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-88
R. Stemann

GEMEINDE NIEDERLANGEN
 Bebauungsplan Nr. 24
 "Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III"
 (erneutes Verfahren)
 Wasserwirtschaftliche Vorplanung

	Datum	Zeichen
bearbeitet	2020-02	Pe
gezeichnet	2020-02	Ds
geprüft	2020-02	St
freigegeben	2020-02	St

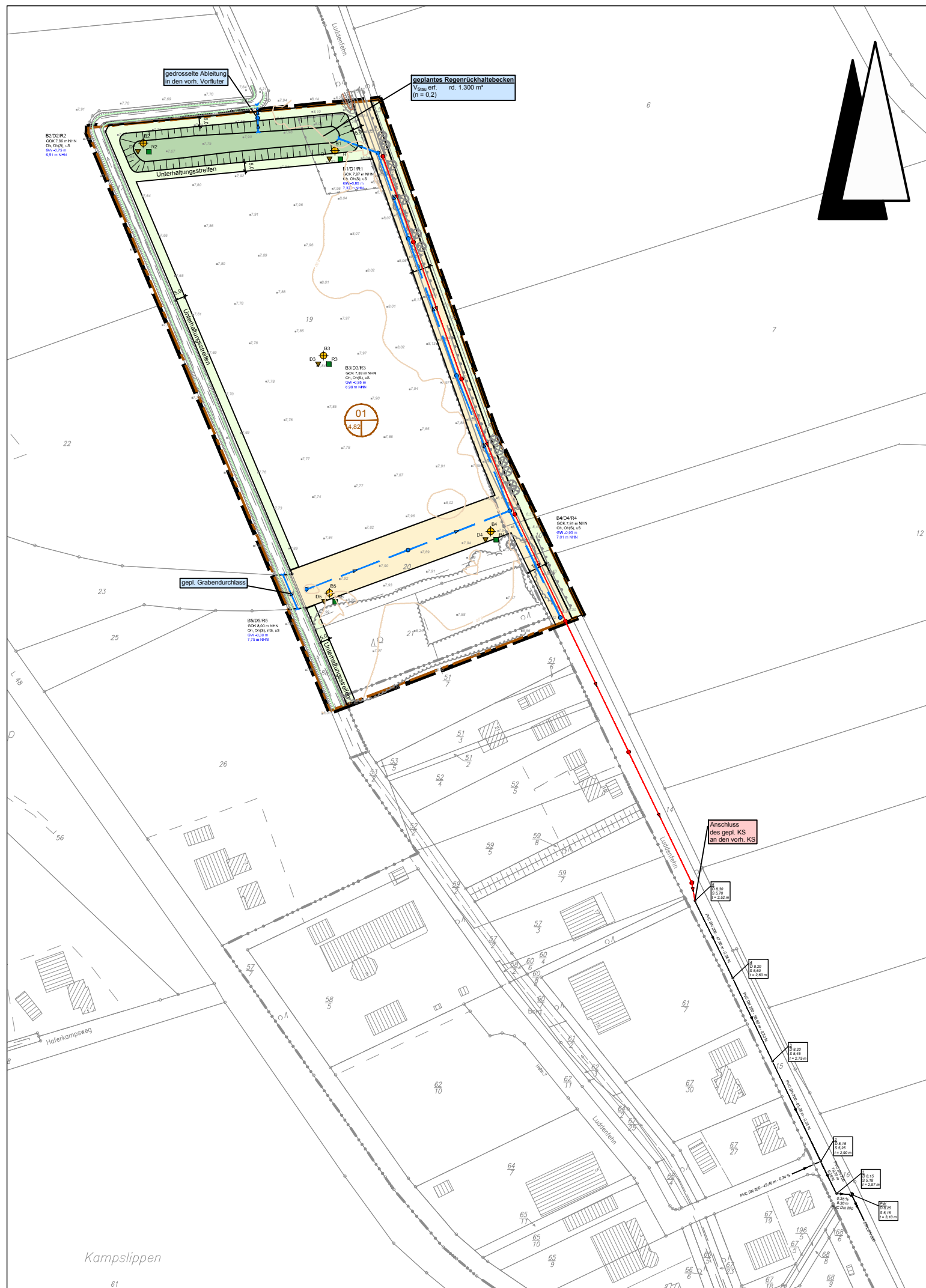
Wallenhorst, 2020-02-26

Plotdatum: 2020-02-26
 Speicherdatum: 2020-02-24






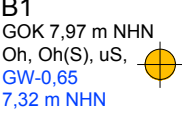


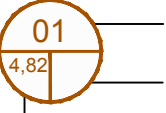
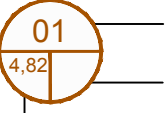
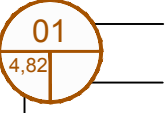
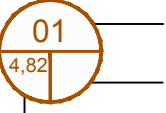
Übersichtslageplan

Maßstab Verkleinerung

Unterlage : 3
 Blatt Nr. : 1/1



Legende

-  Bebauungsplangrenze
-  vorhandener Schmutzwasserkanal (SG Lathen, PDF, 2020-01-13)
-  vorhandene Schmutzwasserdruckrohrleitung (SG Lathen, PDF, 2020-01-13)
-  geplanter Regenwasserkanal
-  geplanter Schmutzwasserkanal
-  B1
GOK 7,97 m NHN
Oh, Oh(S), uS,
GW-0,65
7,32 m NHN
-  D1 / R1
Doppelringinfiltrationsmessung
Rammkernsondierung (Ingenieurplanung Wallenhorst, 2019-12-02)
-  Einzugsgebietsgrenze
-  01
4,82
-  Einzugsgebietsnummer
-  Abflussbeiwert (ψ)
-  Einzugsgebietsfläche (ha)

Quelle:

- Kataster Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019 
- Kanalkataster Gemeinde Lathen Stand: 2020-01-13
- Vermessung Ingenieurplanung Wallenhorst Stand: 2019-12-02
- Bebauungsplan Ingenieurplanung Wallenhorst Stand: 2019-11-26

Pfad: H:\LATHE-SG\219077\PLAENEWAIVORPLANUNG\U3_wa_lp.dwg(A3) - (Ex-1-0)

Entwurfsbearbeitung:   Wallenhorst, 2020-02-26	GEMEINDE NIEDERLANGEN Bebauungsplan Nr. 24 "Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III" (erneutes Verfahren) Wasserwirtschaftliche Vorplanung	Datum	Zeichen	
		bearbeitet	2020-02	Pe
		gezeichnet	2020-02	Ds
		geprüft	2020-02	St
		freigegeben	2020-02	St
		Plotdatum: 2020-02-26 Speicherdatum: 2020-02-26		
Lageplan	Maßstab 1: 2.500	Unterlage :	3	
		Blatt Nr. :	1/1	



**Gemeinde
Niederlangen**

LANDKREIS EMSLAND

**Bebauungsplan Nr. 24
„Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“**

Versickerungsnachweis

Erläuterungsbericht

Unterlage 1

Infiltration

Unterlage 2

Rammsondierung

Unterlage 3

Lageplan und

Unterlage 4

Schichtenprofil

Bearbeitung:

Timo Langemeyer

Wallenhorst, 2019-12-02

Proj.-Nr.: 219077

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

Erläuterungsbericht

Veranlassung

Mit der geplanten Bebauung gemäß Bauleitplanung „Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“, in der Ortslage Niederlangen, ist ein erhöhter Oberflächenabfluss zu erwarten, der nicht ohne weiteres in eine Vorflut eingeleitet werden darf.

Zur Planung sowie funktions- und rechtssicheren Realisierung von Konzepten zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung müssen die örtlichen Untergrundverhältnisse, insbesondere die Wasserdurchlässigkeit des Bodens sowie die Grundwasserverhältnisse bekannt sein.

Allgemeines

Der Untersuchungsbereich liegt in der Bodenregion der Altmoränenlandschaften mit den Merkmalen von Böden der Niederungen und Urstromtäler.

Zur Feststellung der allgemeinen Boden-, Versickerungs- und Grundwasserverhältnisse wurden 5 gestörte Sondierbohrungen bis zu 3,0 m Tiefe, 5 Doppelringinfiltrationsmessungen und 5 Rammsondierungen durchgeführt. Die Bohr-, Ramm- und Infiltrationsstellen sind im Lageplan eingetragen und die Schichtenprofile in Unterlage 4 dargestellt.

Bodenaufbau

Der Untersuchungsbereich stellt sich als landwirtschaftlich genutztes Areal (Acker) mit ebener Geländeoberfläche dar. Als Boden- und Profiltyp ist hier Tiefumbruchboden ausgewiesen. Bei den Bohrungen wurde Mittelsand sowie schluffiger Sand angetroffen und eine Oberbodenmächtigkeit zwischen 0,3 bis 0,5 m ermittelt. Einzelheiten des Bodenaufbaus sind in den Schichtenprofilen ersichtlich.

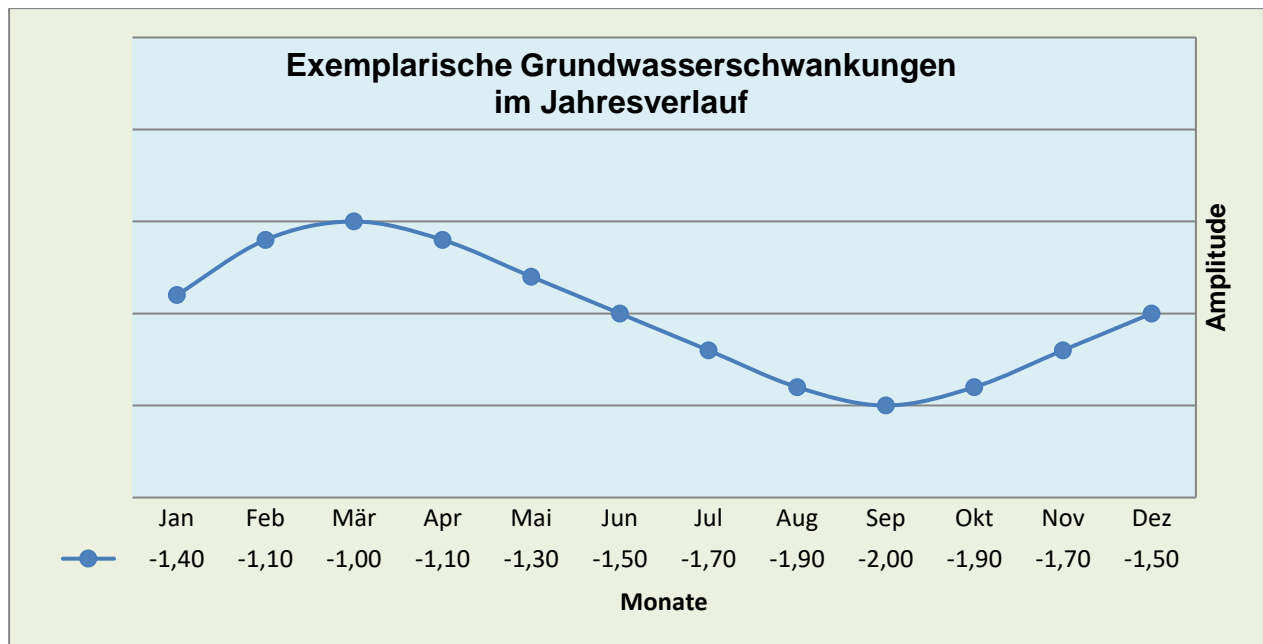
Bodengruppe

Es lassen sich die Bodengruppe OH und SE ansprechen.

Grundwasser

Bei den Bohrarbeiten Ende November 2019 wurde Grundwasser zwischen 0,3 und 0,9 m unter der Geländeoberkante angetroffen.

Da im Jahresverlauf im Monat November einer der mittleren Grundwasserstände anzutreffen ist, muss zu anderen Jahreszeiten auch mit höheren bzw. tieferen Grundwasserständen gerechnet werden.



Generelle Versickerungsmöglichkeit

Maßgebliche Kriterien für die Versickerung von Niederschlagswasser sind neben qualitativen Anforderungen an das Niederschlagswasser die hydrologische und qualitative Eignung des Untergrundes. Dazu zählen eine ausreichende Durchlässigkeit, eine ausreichende Mächtigkeit des Grundwasserleiters und ein ausreichender Grundwasserflurabstand.

Nach DWA Arbeitsblatt A138 kommen zur Versickerung Durchlässigkeitsbeiwerte von $k_f = 10^{-3}$ m/s bis 10^{-6} m/s in Betracht.

Aus den Doppelringinfiltrationen lässt sich eine Infiltrationsrate zwischen $k_f = 1 \cdot 10^{-5}$ m/s und $k_f = 3 \cdot 10^{-6}$ m/s ermitteln. D5 lässt, bedingt durch den sehr hohen Grundwasserstand und eine enorme Bodensättigung, keine Ermittlung einer Infiltrationsrate zu.

Die Rammsondierungen weisen eine geringe bis mittlere Lagerungsdichte auf.

Mit Wasserdurchlässigkeitsbeiwerten zwischen $k_f = 1 \cdot 10^{-5}$ m/s und $k_f = 3 \cdot 10^{-6}$ m/s sind zwar Grenzwerte der zulässigen Versickerungsfähigkeit erreicht. Dennoch ist eine Versickerung, bedingt durch die sehr hohen Wasserstände, unter Beobachtung anderer wasser- und umwelttechnischer Belange und Vorschriften nicht zu empfehlen.

Wallenhorst, 2019-12-02

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

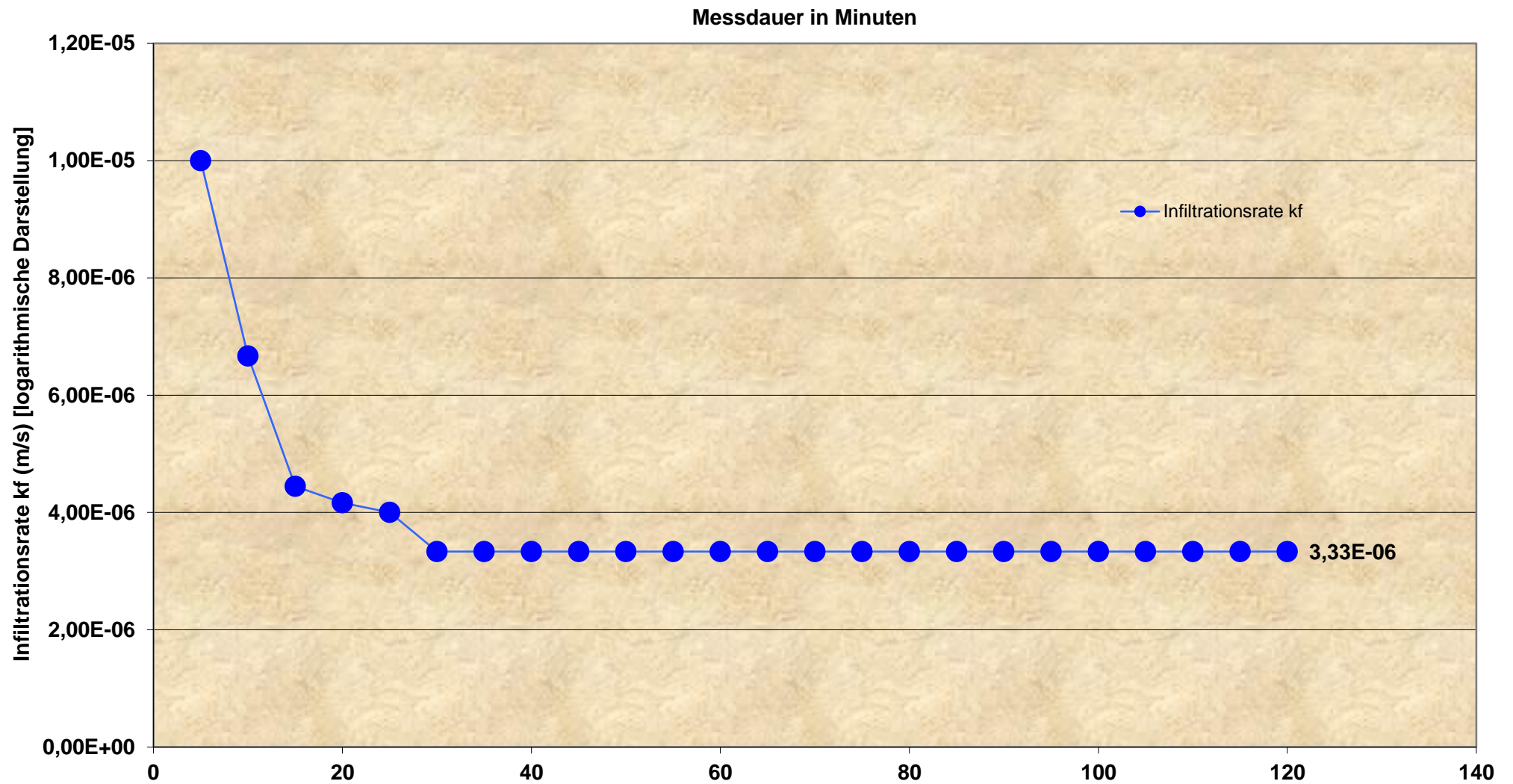
i. A. *Langemeyer*

Timo Langemeyer

Doppelringinfiltration

D 1

vom 27.11.19

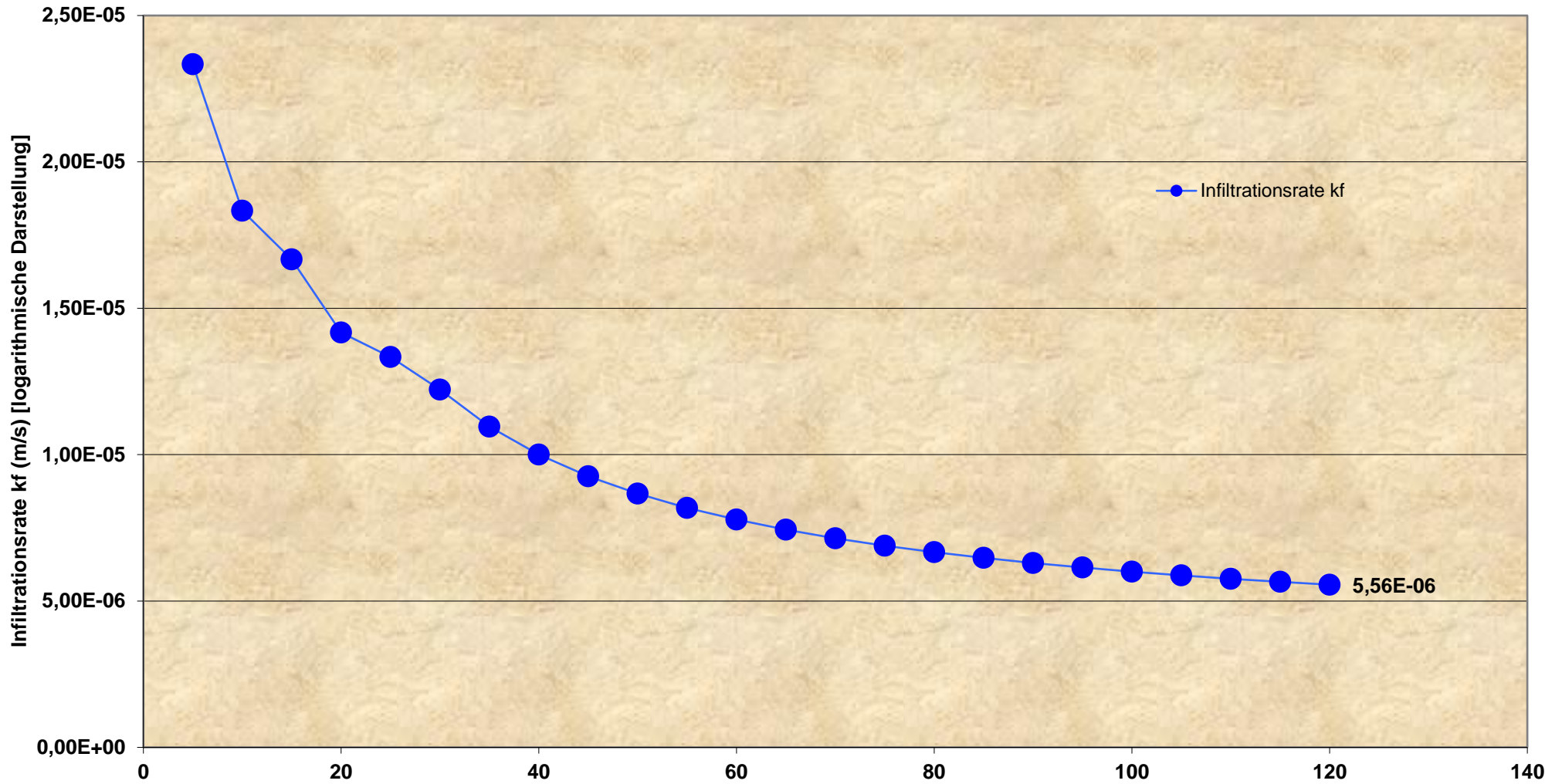


Doppelringinfiltration

D 2

vom 27.11.19

Messdauer in Minuten

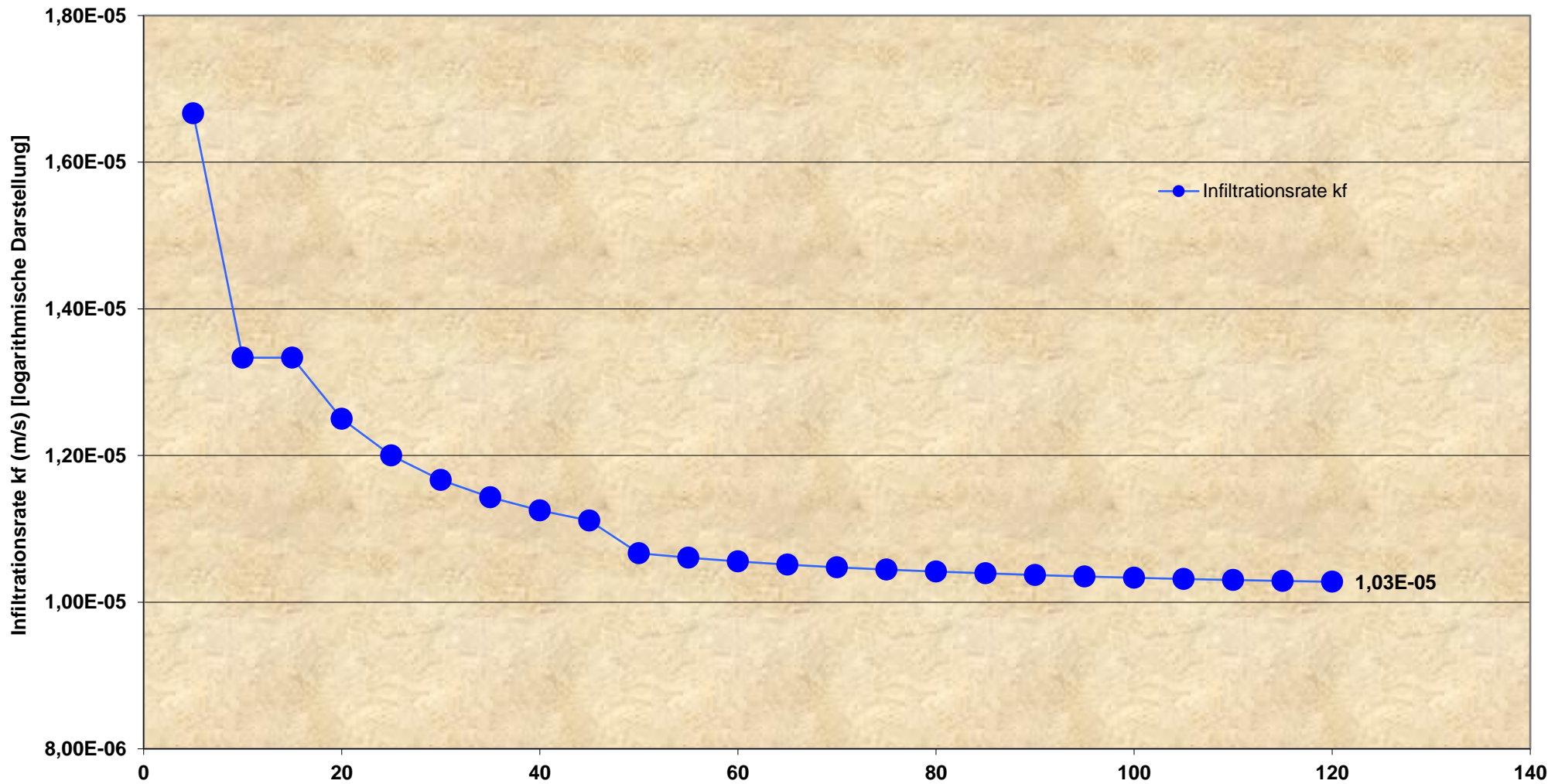


Doppelringinfiltration

D 3

vom 27.11.19

Messdauer in Minuten

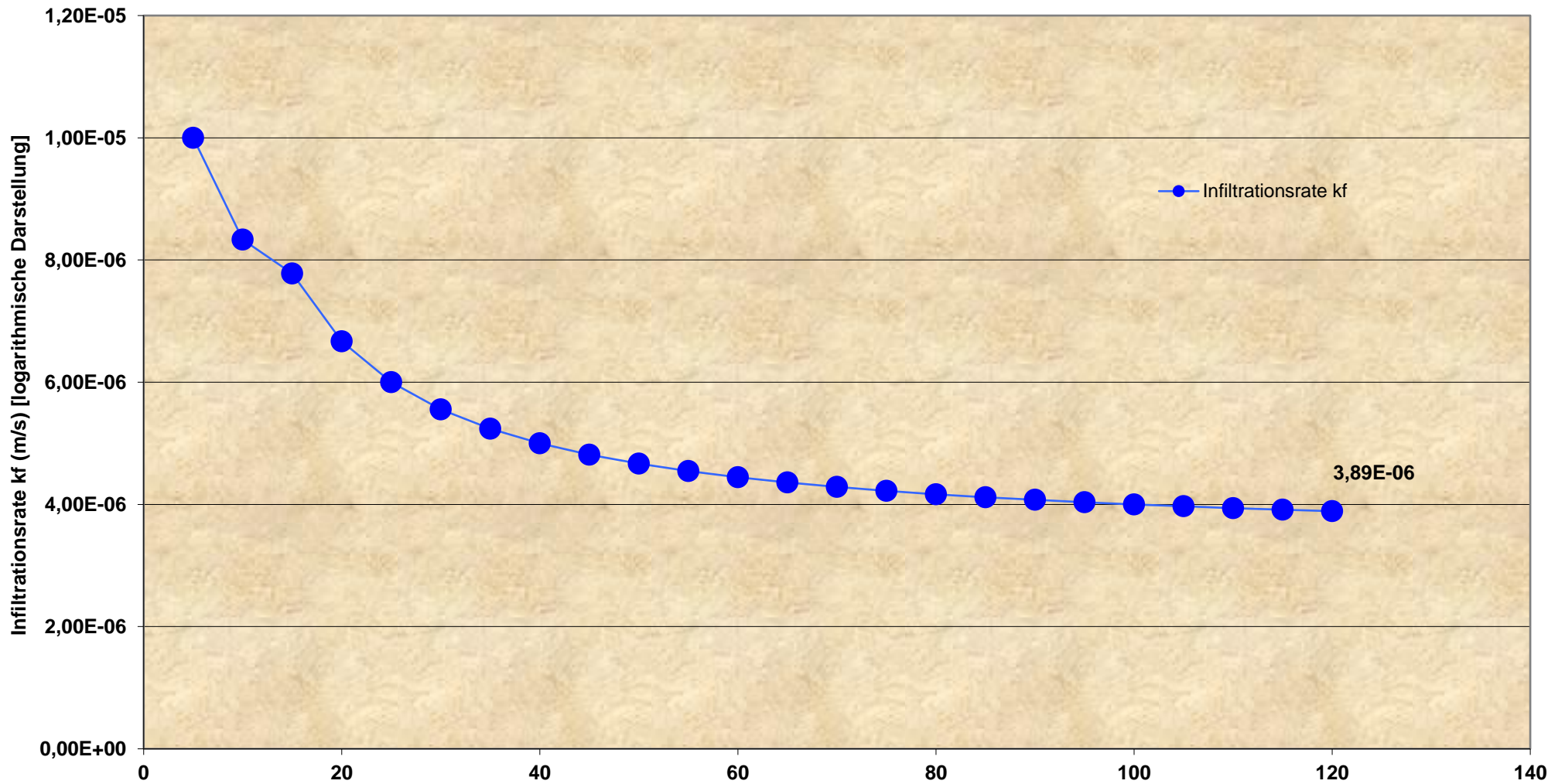


Doppelringinfiltration

D 4

vom 27.11.19

Messdauer in Minuten



Doppelringinfiltration

D 5

vom 28.11.19

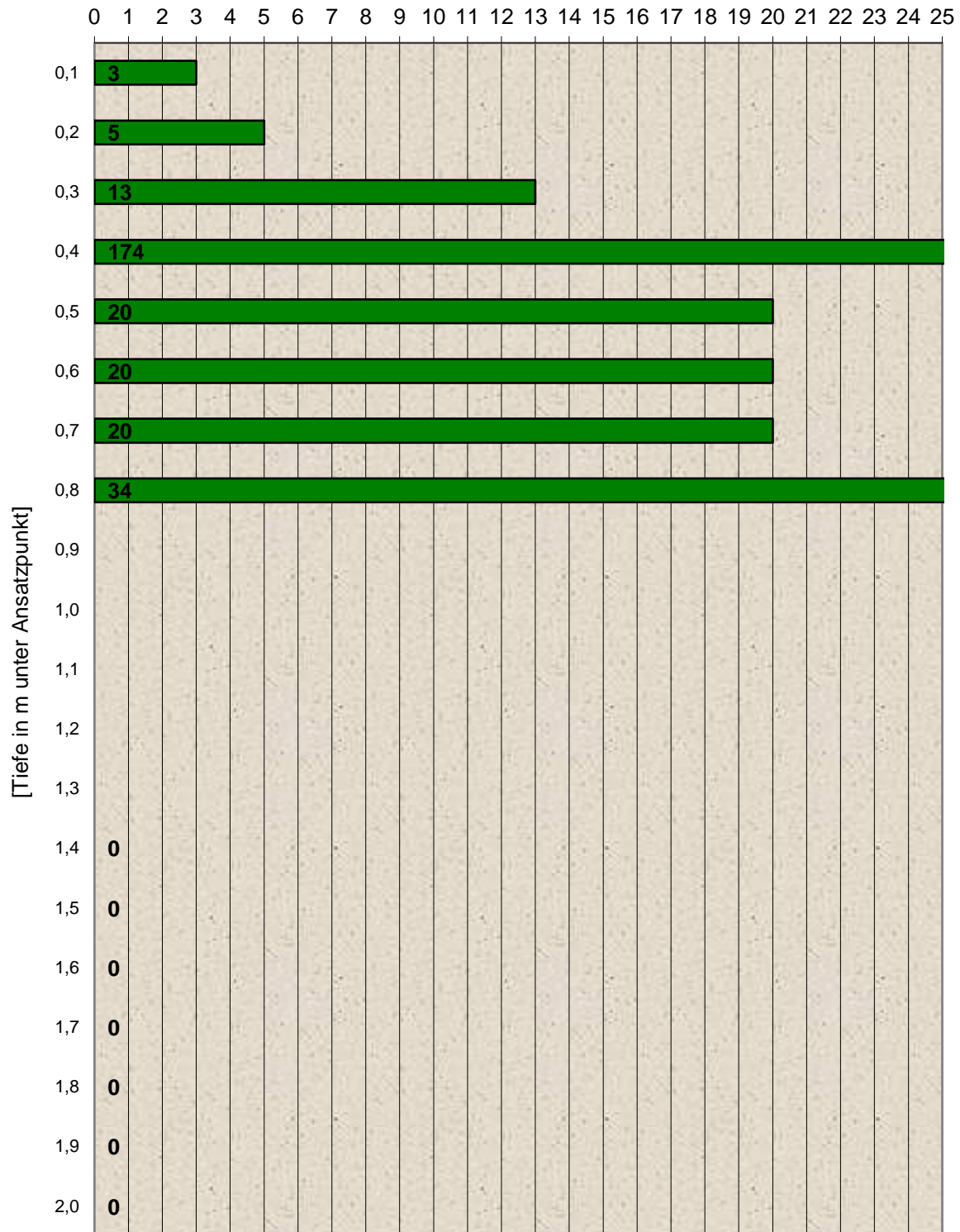
Messdauer in Minuten



Widerstandslinie der Rammkernsondierung (DPL)

R 1 vom 27.11.19

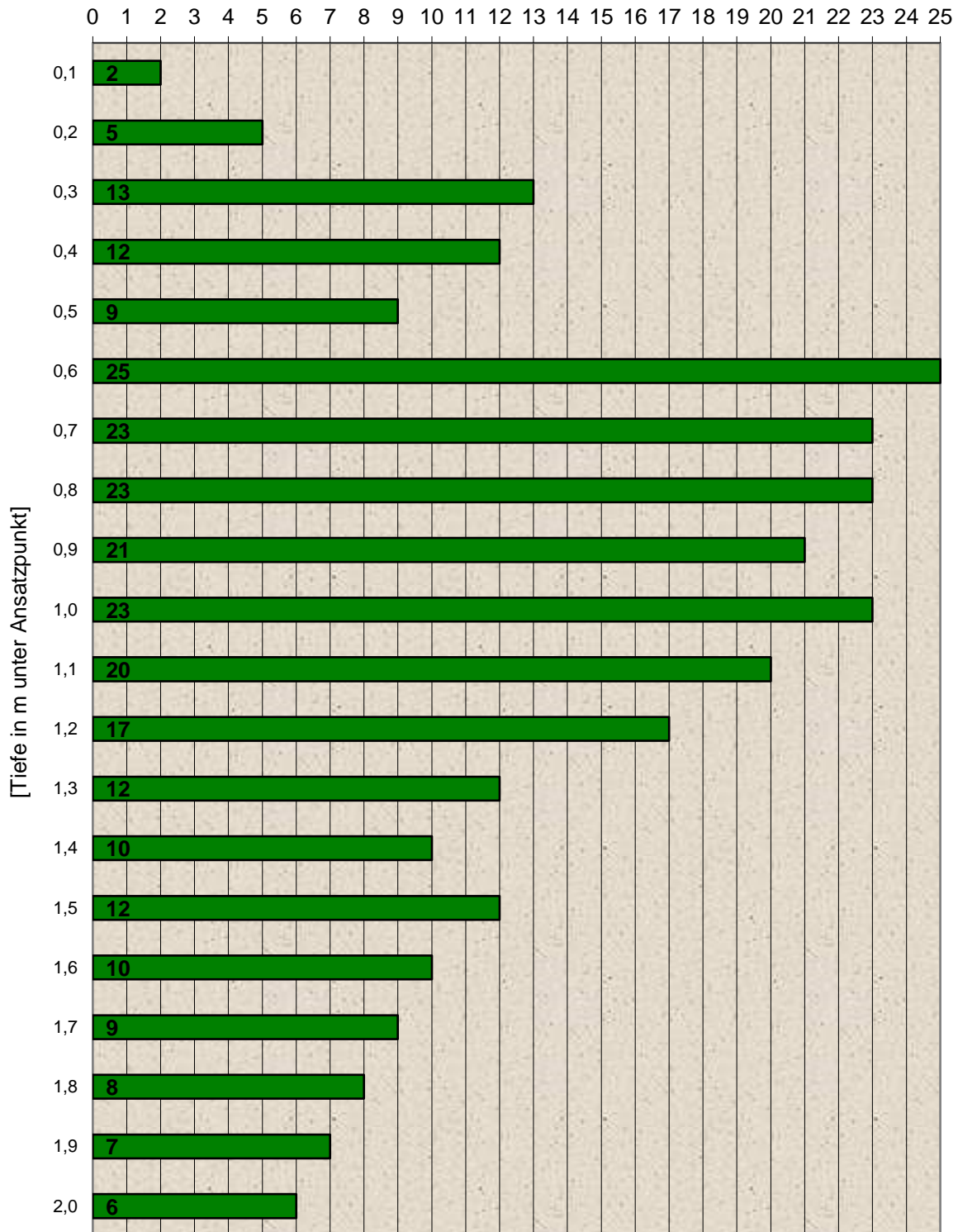
[Schläge / 10 cm Eindringtiefe N₁₀]



Widerstandslinie der Rammkernsondierung (DPL)

R 2 vom 27.11.19

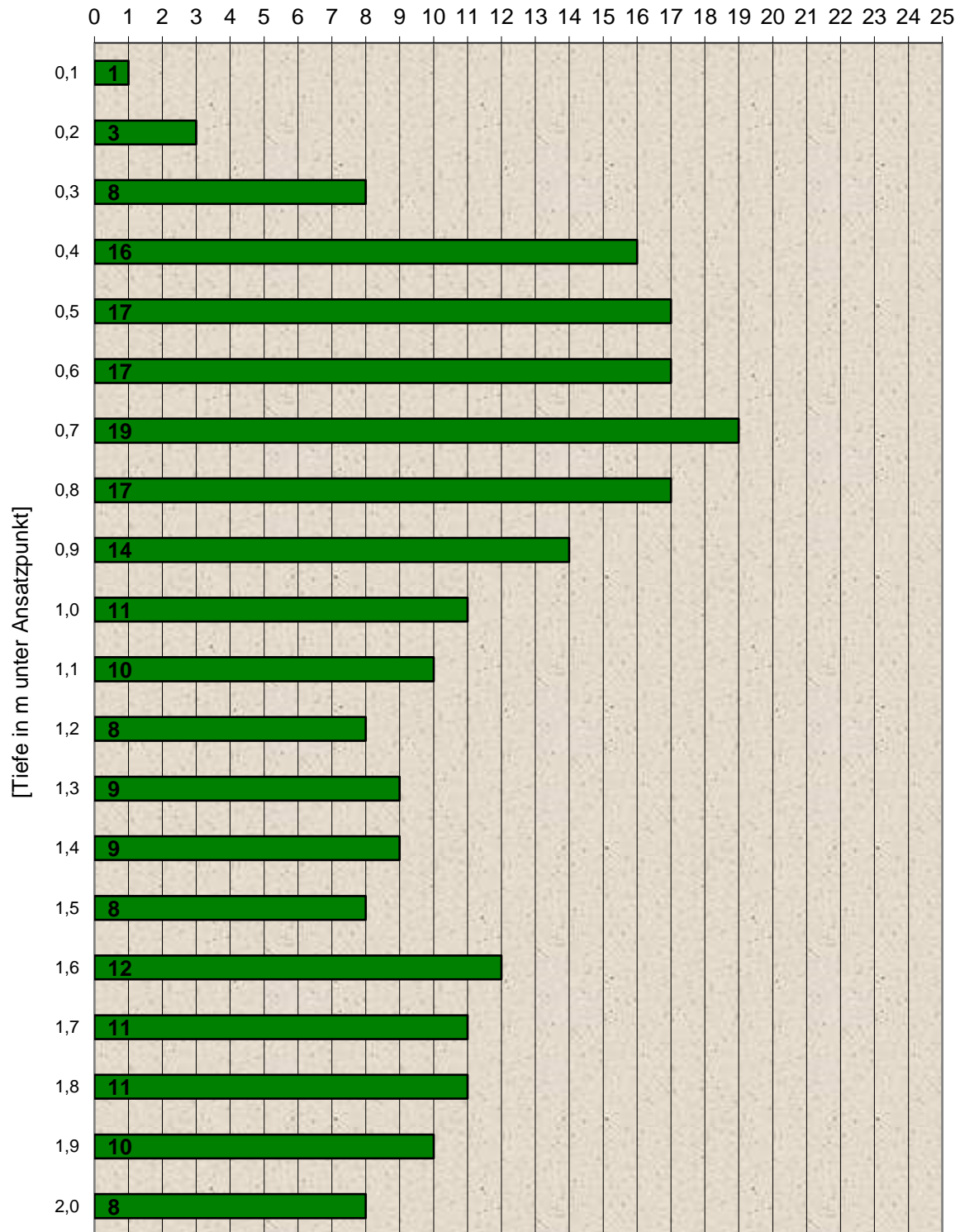
[Schläge / 10 cm Eindringtiefe N₁₀]



Widerstandslinie der Rammkernsondierung (DPL)

R 3 vom 27.11.19

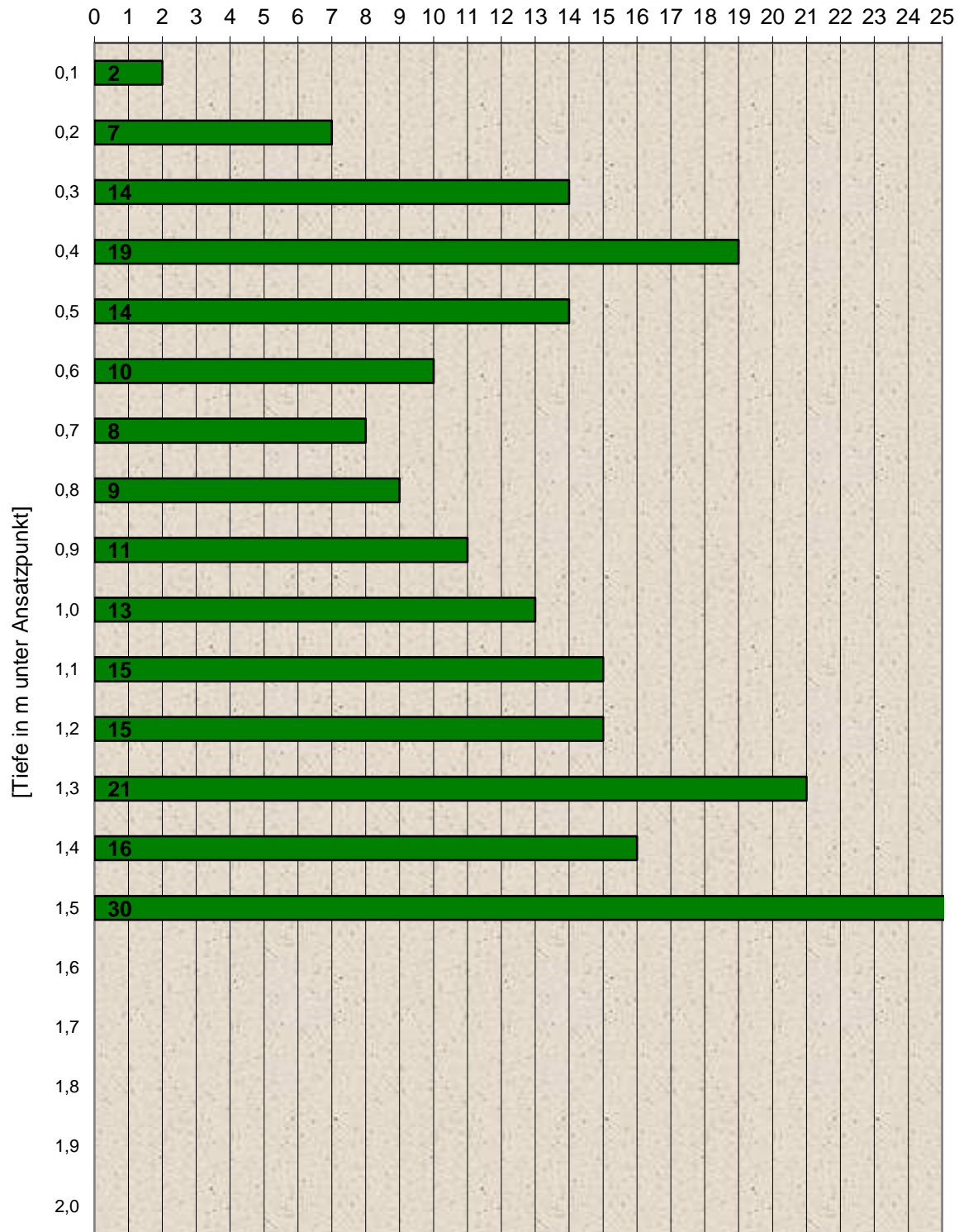
[Schläge / 10 cm Eindringtiefe N₁₀]



Widerstandslinie der Rammkernsondierung (DPL)

R 4 vom 27.11.19

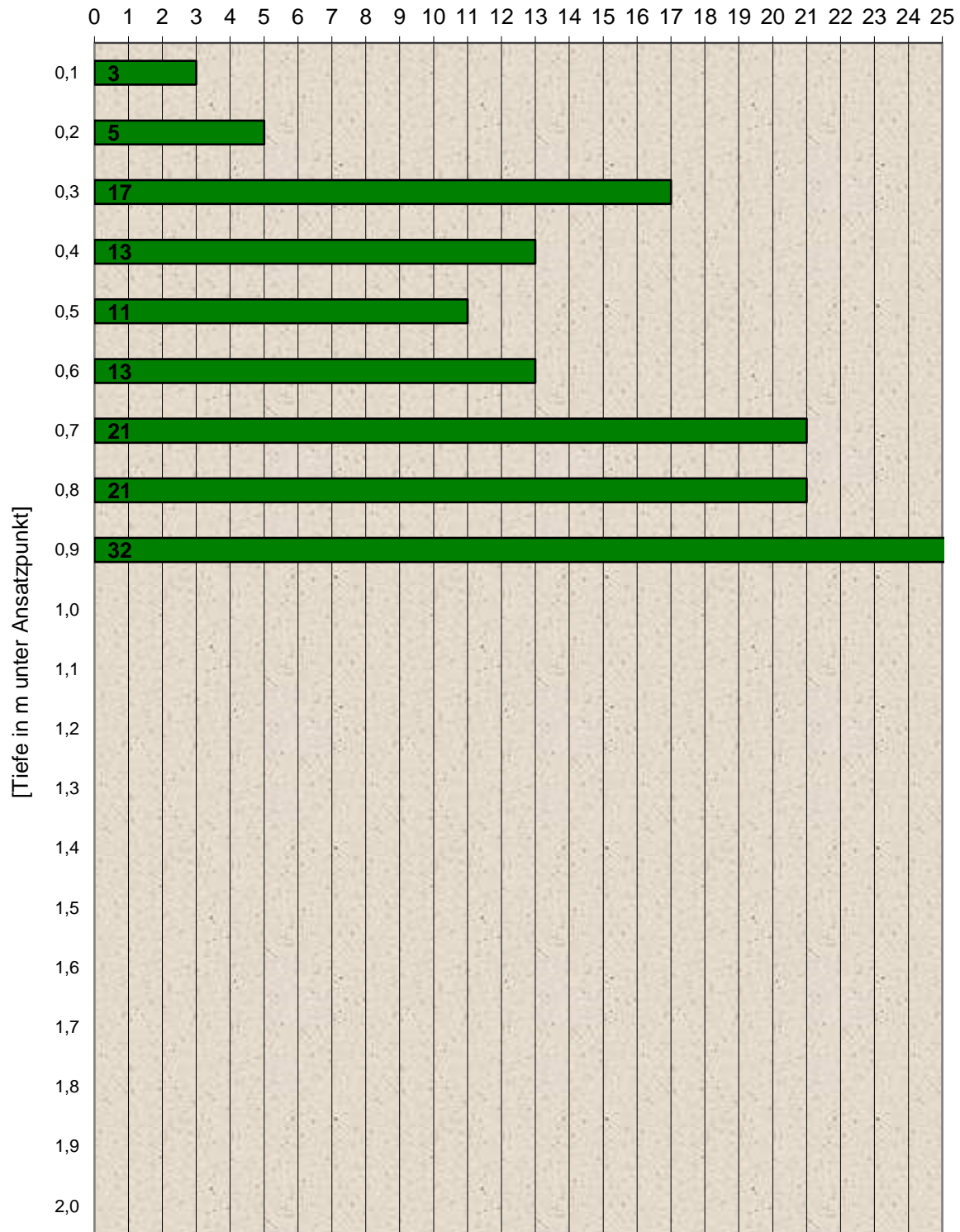
[Schläge / 10 cm Eindringtiefe N₁₀]



Widerstandslinie der Rammkernsondierung (DPL)

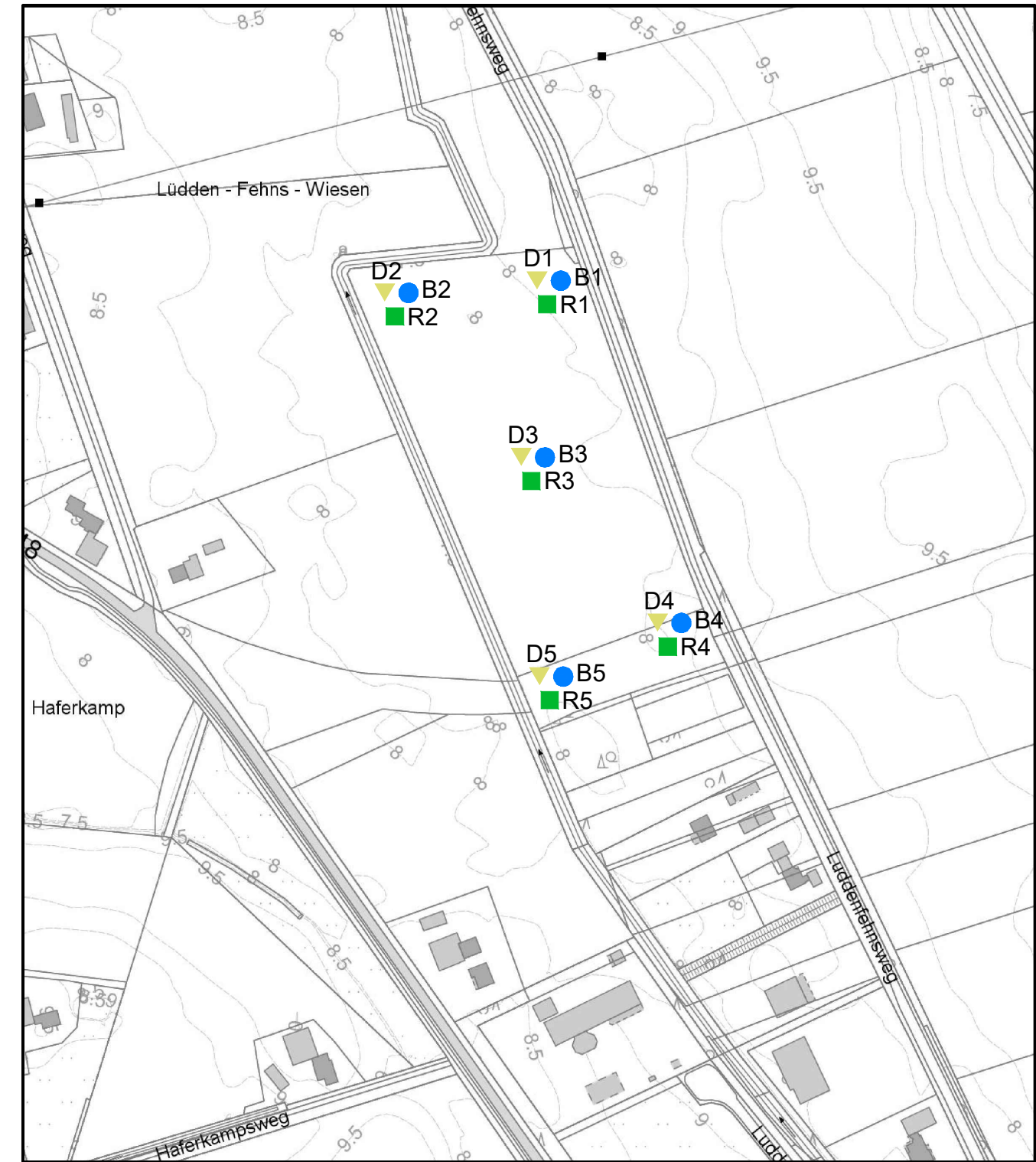
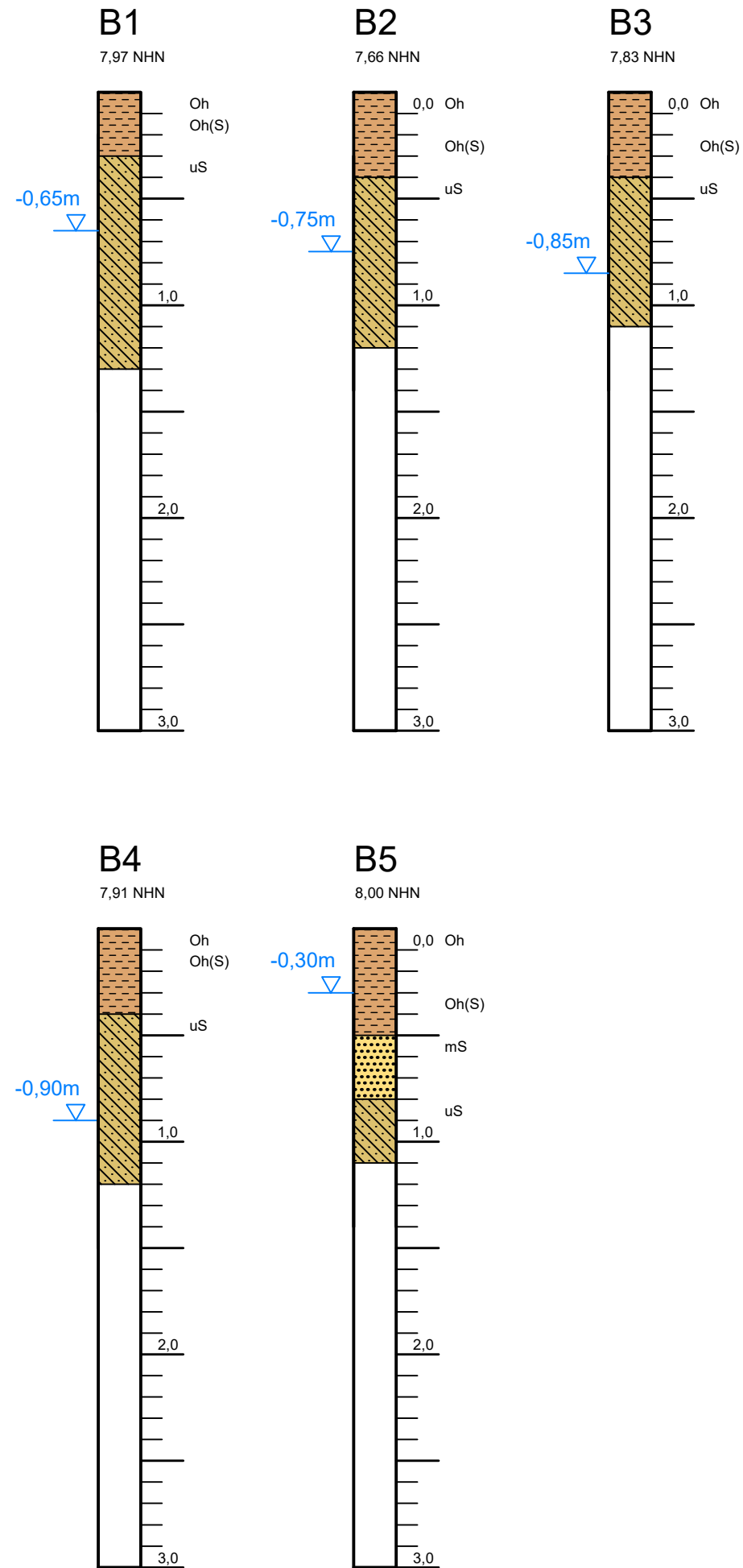
R 5 vom 28.11.19

[Schläge / 10 cm Eindringtiefe N₁₀]



- B1 ● Schichtenprofil
- D1 ▼ Doppelringinfiltration
- R1 ■ Rammsondierung
- ▽ Wasserspiegel
- Oh,(S) Oberboden
- fS Feinsand
- mS Mittelsand
- gS Grobsand
- lS lehmiger Sand
- uS schluffiger Sand
- tS toniger Sand
- Tf Torf
- fK Feinkies
- mK Mittelkies
- gK Grobkies
- sL sandiger Lehm
- uL schluffiger Lehm
- tL toniger Lehm
- L Lehm
- sU sandiger Schluff
- lU lehmiger Schluff
- U Schluff
- sT sandiger Ton
- lT lehmiger Ton
- T Ton

untersucht am: 2019-11-27



Plan-Nummer: H:\LATHE-SG\219077\PLAENE\VM\vm_spr01.dwg (spr B1)-V6-1-O

Bodenuntersuchung:

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG
 Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst
 Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88

Gemeinde Niederlangen
 Landkreis Emsland

B-Plan Nr. 24
 "Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III"

Wallenhorst, den 2019-12-02 i.V. *Flaume*

Schichtenprofile o. M.

Übersichtskarte o.M.


	Datum	Zeichen
untersucht	2019-11	Lg
gezeichnet	2019-11	Lg
geprüft	2019-11	Tm
freigegeben	2019-12	Tm
Plotdatum:	2019-12-02	
Speicherdatum:	2019-12-02	
Unterlage :		4
Blatt Nr. :		1



Faint, illegible markings or bleed-through at the bottom right corner of the page.



Stellungnahmen ohne Bedenken, Anregungen und Hinweise	Am Verfahren beteiligt aber keine Stellungnahme abgegeben
<p>03 LBEG vom 02.09.2019 07 Vodafone Kabel Deutschland vom 02.09.2019 14 Amt für regionale Landesentwicklung vom 12.09.2019 17 Staatl. Gewerbeaufsichtsamt vom 09.09.2019 26 IHK Osnabrück-Emsland vom 05.09.2019 27 Handwerkskammer Osnabrück - Emsland vom 22.08.2019 30 TenneT vom 15.08.2019 32 Wasserverband Hümmling vom 29.08.2019 33 EMPG ExxonMobil Production vom 06.08.2019 38 SG Dörpen vom 08.08.2019</p>	<p>01 Deutsche Bahn AG 05 Bundesnetzagentur Bonn 06 Deutsche Post AG 09 Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Meppen 10 NLWKN Landesbetr. für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz 11 Gewässerkundlicher Landesdienst 12 Forstamt Weser-Ems 15 Landesamt f. Geoinformation und Landesvermessung Nds. – Meppen 16 Staatl. Baumanagement Osnabrück-Emsland 19 Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition 21 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 22 Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim, Meppen 23 Ev.-luth. Kirchengemeinde Lathen 24 Bischöfliches Generalvikariat 25 Kath. Kirchengemeinde Oberlangen 28 Vereinigung des Emsländischen Landvolkes 34 E-Plus Service 35 SG Lathen, Träger feuertechnische Belange 36 Stadt Haren (Ems) 37 SG Sögel 39 Gemeinde Fresenburg 40 Gemeinde Lathen 41 Gemeinde Niederlangen 42 Gemeinde Oberlangen 43 Gemeinde Renkenberge 44 Gemeinde Sustrum</p>

Hat vorgelegen
 Meppen, den 02.03.2020
 Landkreis Emsland
 Der Landrat
 im Auftrag:


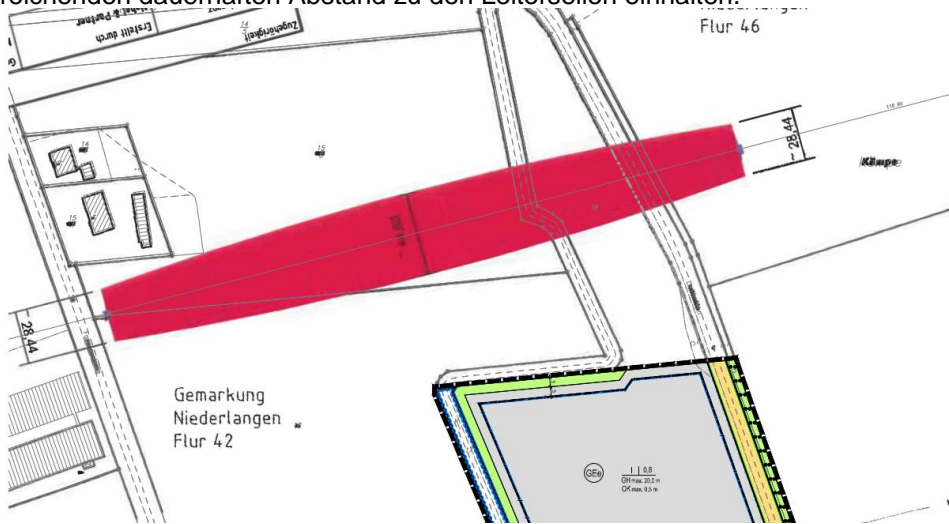
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>02 Landkreis Emsland vom 09.09.2019</p> <p>Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>Städtebau Gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen (Umweltbericht). Dabei ist die Anlage 1 zum BauGB anzuwenden bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>Naturschutz und Forsten Der Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) ist nach dem Naturschutzrecht abzarbeiten und zu kompensieren. Dabei ist neben der üblichen detaillierten Erfassung der Biotoptypen und der Erstellung einer Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung der angrenzenden Biotoptypen eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen und die Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen (aktuelle Fassung) abzu prüfen. Im Rahmen der saP sind durch mindestens sechs vollständige Begehungen des Plangebiets alle artenschutzrechtlich relevanten Arten (gemäß der Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet) zu erfassen. Die Artengruppe der Vögel, der Amphibien und die der Fledermäuse sind dabei auf jeden Fall untersuchungsrelevant.</p> <p>Wasserwirtschaft Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgende Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkung auf die Wasserqualität, etc.) sind auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen zum Bebauungsplan in der Umweltprüfung zu bewerten. Vor Festsetzung einer Pflicht zur Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken, ist belastbar nachzuweisen, dass der Untergrund geeignet ist. 2. Im Zuge der Bauleitplanung ist ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers aufzuzeigen. Erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bzw. die Änderung bestehender, sind bei der Unteren Wasserbehörde, parallel zum Bauleitverfahren, entsprechend zu beantragen. 3. Entlang von Verbandsgewässern III. Ordnung ist satzungsgemäß ein Räumstreifen zur Gewässerunterhaltung von baulichen Anlagen, Zäunen >1,20 m Höhe und Anpflanzungen freizuhalten. Die genaue Ausführung ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband abzustimmen. 	<p>Ein Umweltbericht wird erstellt und ist Teil der öffentlich auszulegenden Unterlagen.</p> <p>Bestandteil des Umweltberichts ist die Eingriffsbilanzierung nach Naturschutzrecht, der Nachweis der Kompensation erfolgt bereits auf Ebene des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan. Die detaillierte Eingriffsbilanzierung sowie der Flächen nachweis der externen Kompensation werden konkret auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen erarbeitet. Dort werden auch die Belange des Artenschutzes mit Artenschutzbeitrag abgearbeitet.</p> <p>Die angesprochenen Arten sind Bestandteil der Erhebungen, die seit Frühjahr 2019 durchgeführt werden.</p> <p>Zu 1 und 2: Die nebenstehenden Punkte werden in der wasserwirtschaftlichen Vorplanung zum Bebauungsplan abgearbeitet. Dieses wird derzeit für das parallel in Aufstellung befindliche Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 24 erarbeitet.</p> <p>Zu 3: Im Bebauungsplan wird ein fünf Meter breiter Unterhaltungstreifen, der von baulichen Anlagen, Zäunen > 1,20 m Höhe und Anpflanzungen freizuhalten ist, festgesetzt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>02 Landkreis Emsland vom 09.09.2019</p> <p><u>Hinweise:</u> 1. Die Belange der Ver- und Entsorgung können auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht beurteilt werden. 2. Zur Reduzierung der Abflüsse sollten Flächen so wenig wie möglich versiegelt und die Verwendung von durchlässigen Befestigungen angestrebt werden.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Stellungnahme ist auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht möglich. Die Geruchsmissionssituation innerhalb der Unterlagen durch die Landwirtschaftskammer vom 27.09.2006 wird anhand der VDI-Richtlinien 3471 und 3473 bewertet. Eine Beurteilung anhand dieser VDI-Richtlinien entspricht mit Veröffentlichung der VDI 3894 (Oktober 2012) bzw. der Geruchsmissionsrichtlinie nicht dem Stand der Technik bzw. den aktuellen Bewertungskriterien der Geruchsmissionssituation. Die Unterlagen sind entsprechend zu überarbeiten.</p>	<p>Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen, in der Begründung wird auf die wasserwirtschaftliche Vorplanung verwiesen.</p> <p>Es wurde eine Aktualisierung des Gutachtens bzw. der gutachterlichen Stellungnahme aus dem Jahre 2006 zum Bebauungsplan Nr. 24 angefordert. Das aktualisierte Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Plangebiets Häufigkeiten von bewerteten Geruchsstunden von rd. 2 % bis 10 % der Jahresstunden prognostiziert wird. Das entspricht Immissionswerten von 0,02 bis 0,10. In der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) liegt der maximale Wert für Gewerbegebiete bei 0,15. Damit wird der Wert im gesamten Plangebiet eingehalten bzw. unterschritten, so dass erheblichen Beeinträchtigungen durch Geruchsmissionen aus der Tierhaltung nicht zu erwarten sind und die immissionsschutzfachlichen Anforderungen erfüllt werden.</p>
<p>04 Deutsche Telekom Technik vom 03.09.2019</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Plan-auskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planung5anzeigen@telekom.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zur Planung aufgenommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>08 Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Lingen vom 12.08.2019</p> <p>Vorgesehen ist die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen. Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand der Ortslage von Niederlangen, ca. 140 m östlich der Landesstraße 48 (Sustrumer Straße). Die straßenbaulichen Belange zur Erschließung sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen) in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung -Geschäftsbereich Lingen- der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vorzunehmen.</p> <p>Gegen die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen bestehen aus Sicht des Geschäftsbereichs Lingen grundsätzlich keine Bedenken. In die Flächennutzungsplanänderung bitte ich den folgenden Hinweis aufzunehmen: „Von der Landesstraße 48 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.“</p>	<p>Die Belange der verkehrlichen Erschließung werden über den Bebauungsplan Nr. 24 geregelt.</p> <p>Der Hinweis wird in Planzeichnung und Begründung zum B-Plan Nr. 24, sowie die Begründung zur 20. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</p>
<p>13 Nieders. Landesforsten, Forstamt Anikum vom 22.08.2019</p> <p>Bei dem in dem Umweltbericht aufgeführten 2580 m² großen Feldgehölz (Biotopypenziffer 2.11/2.12) handelt es sich im walddrechtlichen Sinne um Wald im Sinne des § 2 (3) NWaldLG, da sich hier ein Wald mit einem eigenen Binnenklima entwickelt hat.</p> <p>Die kleine Waldfläche prägt das Landschaftsbild und hat mit den Horstbäumen der Graureiherkolonie und den Höhlenbäumen eine besondere Habitatfunktion. Aufgrund dieser hervorgehobener Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sollte aus forstlicher Sicht der Wald südlich der geplanten Straßentrasse möglichst erhalten bleiben und als Waldfläche im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden.</p> <p>Sofern im weiteren Verfahren an der Absicht einer Waldumwandlung festgehalten wird, ist, wie im Gutachten zur faunistischen Kartierung ausgeführt, vorher zwingend zu prüfen, durch welche Maßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG vermieden werden können und ob für die betroffenen Vogelarten in der Umgebung geeignete Lebensstätten zur Verfügung stehen. Bei einer Waldumwandlung wird gemäß § 8 NWaldLG eine Ersatzaufforstung notwendig. Ich bitte um weitere Verfahrensbeteiligung</p>	<p>Es ist vorgesehen, diese Waldfläche zu erhalten, es wird eine entsprechende Änderung der Planzeichnung erfolgen.</p> <p>Dem wird gefolgt, die Details werden auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan geregelt. Dazu fand im November 2019 ein Abstimmungstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis) statt. Über das Ergebnis wird in der Fachausschuss-Sitzung berichtet.</p> <p>Soweit der Wald erhalten wird, erübrigt sich eine Ersatzaufforstung. Die artenschutzrechtlichen Belange werden untersucht und im Artenschutzbeitrag abgearbeitet und darüber in die Gesamtabwägung eingestellt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>18 Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Emsland - Außenstelle Aschendorf-Hümmling und Forstamt Weser-Ems vom 10.09.2019</p> <p>Zum Punkt 9 der Planunterlagen wird auf eine Fachgutachtliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen auf Grundlage der VDI Richtlinie 3473 und 3471 vom 27.09.2006 hingewiesen. Diese Beurteilung ist nicht mehr gültig. Westlich des Plangebietes liegt der landwirtschaftliche Betrieb Ganseforth. Der Betrieb Ganseforth hat inzwischen die Tierhaltung auf der Hofstelle erweitert. Im Bereich einer vorhandenen Stallanlage wurde ein weiterer Kälbermaststall errichtet. Darüber hinaus liegen weitere landwirtschaftliche Betriebe in der Nähe des Plangebietes. Da mögliche Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Immissionen im Plangebiet nicht auszuschließen sind, ist u. E. zur detaillierten Klärung der Geruchsmissionen erneut ein Gutachten nach GIRL erforderlich.</p> <p>Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt: Bei den o.g. Vorhaben bestehen von Seiten des Forstamtes Weser-Ems keine forstfachlichen Bedenken.</p>	<p>Es wurde eine Aktualisierung des Gutachtens bzw. der gutachterlichen Stellungnahme aus dem Jahre 2006 zum Bebauungsplan Nr. 24 angefordert. Das aktualisierte Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Plangebiets Häufigkeiten von bewerteten Geruchsstunden von rd. 2 % bis 10 % der Jahresstunden prognostiziert wird. Das entspricht Immissionswerten von 0,02 bis 0,10. In der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) liegt der maximale Wert für Gewerbegebiete bei 0,15. Damit wird der Wert im gesamten Plangebiet eingehalten bzw. unterschritten, so dass erheblichen Beeinträchtigungen durch Geruchsmissionen aus der Tierhaltung nicht zu erwarten sind und die immissionsschutzfachlichen Anforderungen erfüllt werden.</p> <p>Dieses wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>20 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg vom 05.09.2019</p> <p>Bei der o. g. Planung bitte ich die möglichen Lärmimmissionen durch die Wehrtechnische Dienststelle (WTD 91) mit folgendem Hinweis zu berücksichtigen;</p> <p>„Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Randgebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur im begrenzten Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet und in die Begründung zur Planung aufgenommen</p>
<p>29 EWE Netz GmbH vom 30.08.2019</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Pla-</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet und in die Begründung zur Planung aufgenommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>29 EWE Netz GmbH vom 30.08.2019</p> <p>nungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen Ober unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/Geschaefstkunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p>	<p>Es erfolgt zudem ein Hinweis auf die grundsätzliche Abstimmungspflicht mit den Versorgungsträgern bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen.</p>
<p>31 Avacon Netz GmbH vom 29.08.2019</p> <p>Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Luddenfehn befindet sich südlich des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Lathen-Niederlangen, LH-14-059 (Mast 010-011). Bitte beachten Sie die im Anhang aufgeführten Hinweise. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Überprüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>ANHANG Die Abstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Lathen-Niederlangen, LH-14-059 (Mast 010-011) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist die zulässige Arbeits- und Bauhöhe begrenzt. Die Lage des Leitungsschutzbereiches entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lage- und Profilplan.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet und in die Begründung zur Planung aufgenommen. Nach Überprüfung liegt die Leitung einschließlich Masten und Korridor außerhalb des Plangebietes.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>31 Avacon Netz GmbH vom 29.08.2019</p> <p>Arbeiten, Planungen und Bebauungen im Schutzbereich unserer Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen.</p> <p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p> <p>Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> 	

Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken geäußert und Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.
Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.

Stellungnahmen ohne Bedenken, Anregungen und Hinweise	Am Verfahren beteiligt aber keine Stellungnahme abgegeben
<p>03 LBEG vom 18.08.2020 05 Bundesnetzagentur Bonn vom 18.08.2020 07 Vodafone Kabel Deutschland vom 08.09.2020 13 Nieders. Landesforsten, Forstamt Ankum vom 07.08.2020 14 Amt für regionale Landesentwicklung vom 24.08.2020 17 Staatl. Gewerbeaufsichtsamt vom 19.08.2020 21 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 06.08.2020 27 Handwerkskammer Osnabrück - Emsland vom 25.08.2020 29 EWE Netzt GmbH vom 17.08.2020 30 Avacon AG vom 11.08.2020 31 Wasserverband Hümmling vom 26.08.2020 32 EMPG ExxonMobil Production vom 05.08.2020 33 E-Plus Service vom 31.08.2020 37 SG Dörpen vom 19.08.2020</p>	<p>01 Deutsche Bahn AG 04 Deutsche Telekom AG 06 Deutsche Post AG 09 Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Meppen 10 NLWKN Landesbet. für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz 11 Gewässerkundlicher Landesdienst 12 Forstamt Weser-Ems 15 Landesamt f. Geoinformation und Landesvermessung Nds. – Meppen 16 Staatl. Baumanagement Osnabrück-Emsland 19 Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition 20 Bundesamt für Immobilienaufgaben 22 Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim, Meppen 23 Ev.-luth. Kirchengemeinde Lathen 24 Bischöfliches Generalvikariat 25 Kath. Kirchengemeinde Oberlangen 28 Vereinigung des Emsländischen Landvolkes 34 SG Lathen, Träger feuertechnische Belange 35 Stadt Haren (Ems) 36 SG Sögel 38 Gemeinde Fresenburg 39 Gemeinde Lathen 40 Gemeinde Niederlangen 41 Gemeinde Oberlangen 42 Gemeinde Renkenberge 43 Gemeinde Sustrum</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>02 Landkreis Emsland vom 14.09.2020</p> <p>Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><u>Städtebau:</u> Zu den Punkten § 1 Abs. 6 Nr. 7 f und h BauGB sind Ausführungen zu ergänzen.</p> <p><u>Naturschutz und Forsten</u></p> <p>Die Eingriffs- und Kompensationsermittlung wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Das ermittelte Kompensationsdefizit beträgt danach 24.279 Werteinheiten (WE). Aus Sicht der UNB ist es sinnvoll, dieses Kompensationsdefizit über den Nachweis geeigneter Flächen aus dem Ersatzflächenkataster der Gemeinde Niederlangen auszugleichen.</p> <p>Der vorliegende Artenschutzbeitrag basiert auf den in 2019 erfolgten Kartierungen von Fledermäusen und Brutvögeln. Diesem kann seitens der UNB gefolgt werden. Die in dem Artenschutzbeitrag unter 11.4.4 aufgeführten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Baufeldräumung, Baumfällungen, CEF-Maßnahme Graureiher) sind ohne Änderungen umzusetzen und einzuhalten.</p> <p>Aufgrund der relativen Nähe der Planfläche zu dem FFH-Gebiet „Ems“ und zu dem EU- Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ wurde im Zuge der Aufstellung des o. g. Bauleitplans die Durchführung von zwei FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen notwendig. Es handelt sich hierbei um die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum FFH-Gebiet „Ems“ und um die FFH- Verträglichkeitsvorprüfung zum EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“. Beide Studien wurden von dem Landschaftsplanungsbüro Ingenieurplanung Wallenhorst (IPW, 23.06.2020) durchgeführt. Seitens der UNB wurde anhand der beiden vorliegenden Studien die Verträglichkeit des o. g. Planvorhabens (Änderung des B-Plan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen) mit dem FFH-Gebiet „Ems“ und mit dem EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ geprüft. Es ist festzustellen, dass die beiden vorgelegten FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen vom Inhalt und Umfang her für eine abschließende Prüfung und Beurteilung durch die UNB ausreichen. Im Ergebnis wurde durch die UNB festgestellt, dass mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Ems“ und auch keine erheblichen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Emstal von Lathen bis Papenburg“ verbunden sind.</p>	<p>Aussagen zu den Punkten nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f und h BauGB (Gesamtabwägung aller Belange) werden redaktionell in der Begründung zur 20. Flächennutzungsplanänderung ergänzt.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Nachweis ist geführt – siehe Eingriffsbilanzierung im Umweltbericht.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen, entsprechende Regelungen sieht der Bebauungsplan vor.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dem Ergebnis der Vorprüfung wird zugestimmt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>02 Landkreis Emsland vom 14.09.2020</p> <p>Aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht ist es von entscheidender Bedeutung, dass das im südlichen Plangebiet befindliche Feldgehölz nicht im Zuge der Bauleitplanung überplant wird, sondern erhalten bleibt. Es wird daher ausdrücklich begrüßt, dass dieses Feldgehölz in dem vorliegenden Bauleitplan als Fläche für Wald festgesetzt wird. Auf diese Weise bleibt ein wichtiger Brutplatz für eine Graureiher-Kolonie und für die Waldohreule erhalten. Die in den dortigen Bäumen zahlreich vorhandenen, ausgefaulten Astlöcher, Stammrisse und alte Spechthöhlen bieten Quartierstandorte für viele verschiedene Fledermausarten. Ebenso verhält es sich mit der an das o. g. Waldstück angrenzenden Strauch-Baumhecke und den linearen Gehölzbeständen, die sich entlang der östlichen Plangebietsgrenze, an die Wegeparzelle des „Luddenfehnes“ angrenzend erstrecken, auch sie werden durch die vorliegende Bauleitplanung gesichert und bleiben erhalten.</p> <p>Damit die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der o.g. Bauleitplanung sicher ausgeschlossen wird, ist hierzu folgendes zu veranlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die in dem Umweltbericht, in dem Artenschutzbeitrag unter 11.4.4 (Zusammenfassung, S. 59 - 60) aufgeführten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Baufeldräumung - Baumfällungen - CEF-Maßnahmen für den Graureiher (die Maßnahmen sind durch ein Monitoring in Abstimmung mit der UNB des Landkreises Emsland zu begleiten sind ohne Änderungen umzusetzen und einzuhalten. • Ich bitte, in dem Bebauungsplan einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen. 	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen, allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle der Realisierung der Ortsumgehung ein Teil dieser Flächen angeschnitten wird, siehe aktualisierte Eingriffsbilanzierung im Umweltbericht zum Bebauungsplan.</p> <p>Allerdings ist diese Entscheidung einschl. Eingriffsbilanzierung auf das dann durchzuführende Planfeststellungsverfahren der Ortsumgehung abzuschichten; die Prüfung sowie der Nachweis der ggf. dann erforderlichen Kompensation ist dort zu erbringen. Die Trasse der geplanten Ortsumgehung wird insoweit nachrichtlich in die Planunterlage der Änderung des FNP übernommen – siehe auch Stellungnahme des NLStBV – Geschäftsbereich Lingen.</p> <p>Entsprechende Aussagen und Hinweise sowie Regelungen sind insbesondere im Bebauungsplan vorgesehen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>08 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Lingen vom 07.09.2020</p> <p>Vorgesehen ist im Parallelverfahren die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn, Teil III“ der Gemeinde Niederlangen. Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand der Ortslage von Niederlangen, westlich der Gemeindestraße „Luddenfehnesweg“ und ca. 140 m östlich der Landesstraße 48 (Sustrumer Straße).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>08 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Lingen vom 07.09.2020</p> <p>Vorgesehen ist die Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes in nördliche Richtung. Die verkehrliche Erschließung soll über die Gemeindestraße „Luddenfehnsweg“ erfolgen, welche im Süden an die L 48 anbindet.</p> <p>In Straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter folgenden Auflagen und Hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die im vorliegenden Bebauungsplanentwurf freigehaltene Straßenverkehrsfläche für eine mögliche Umgehungsstraße stimmt nicht mit dem geplanten Trassenverlauf (Variante II) der Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2012 überein. Mir ist kein weiterer Planungsstand bekannt. Ich bitte daher den Trassenverlauf zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Den Lageplan der Machbarkeitsstudie lege ich dieser Stellungnahme bei. • Mit dem Punkt 9.1 „Verkehrliche Erschließung“ in der Begründung sowie dem Hinweis bezüglich der von der L 48 ausgehenden Emissionen bin ich einverstanden. <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziff. 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Vorzustellen ist hier, dass seitens der Behörde im frühzeitigen beteiligungsverfahren die nachfolgenden Hinweise nicht mitgeteilt worden sind, dort wurden in der Stellungnahme vom 12.08. 2019 ausdrücklich keine Bedenken geäußert, ein Hinweis auf diese Trassenplanung wurde nicht gegeben.</p> <p>Der Trassenverlauf der Variante II der Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2012 wird nachrichtlich in die Flächennutzungsplanänderung übernommen und die ausgewiesene überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße wird dementsprechend angepasst (siehe dazu auch die Ausführungen oben zur Eingriffsbilanzierung, Stellungnahme Landkreis.</p> <p>Festzustellen ist allerdings, dass die pot. Eingriffe in den Naturhaushalt sowie die Eingriffsfolgen einschl. ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen auf die Planfeststellungsebene für die Ortsumgehung abgeschichtet werden und dort zu erbringen sind. Diese Planung erfolgt nicht in Zuständigkeit der Gemeinde Niederlangen. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>18 Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Emsland - Außenstelle Aschendorf-Hümmling und Forstamt Weser-Ems vom 13.08.2020</p> <p>Die Gemeinde Niederlangen beabsichtigt im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes an der Straße „Luddenfehn“ weitere gewerbliche Bauflächen auszuweisen. Das Plangebiet hat eine Größe von 4,5 ha.</p> <p>Zu dem Vorhaben wurde durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen am 24.01.2020 ein Geruchsgutachten erstellt. Im Plangebiet beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen zwischen 2 bis 10 % der Jahresstunden. Nach der GIRL ist für Gewerbegebiete ein Immissionswert von 15 % der Jahresstunden zulässig. Daher bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.</p> <p>Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt: Bei dem o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Forstamtes Weser-Ems keine forstfachlichen Bedenken.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen., siehe entsprechende Aussagen in der Begründung.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>26 IHK Osnabrück-Emsland vom 14.09.2020</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von Gewerbegebietsflächen) keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen weitere Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten von Gewerbebetrieben geschaffen werden. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Ebenso wird mit der Angebotsplanung für neue Gewerbebetriebe die Wirtschaftskraft der Gemeinde Niederlangen erhalten bzw. weiter gestärkt. Die neuen Bauflächen bewirken eine sinnvolle Erweiterung der bereits vorhandenen Ansätze und sind daher auch aus städtebaulichen Gründen zu begrüßen.</p> <p>Weiterhin werden die Regelungen zur Einzelhandelssteuerung von uns begrüßt.</p> <p>Da Gewerbebetriebe unbedingt auf Standorte angewiesen sind, die keinen wesentlichen Restriktionen unterliegen, empfehlen wir im wirtschaftsfördernden Sinne, dass Kommunen bei der Neuausweisung von Gewerbegebieten betriebsbedingte Wohnnutzungen zur Vermeidung von Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes ausschließen. Weiterhin empfehlen wir, dass gem. § 8 Abs. 3 BauNVO Vergnügungstätten und wesensähnliche Nutzungen aus den bekannten besonderen städtebaulichen Gründen im Sinne des § 1 Abs. 9 BauNVO, nämlich zur Vermeidung von Trading-down-Effekte im und um das Plangebiet, ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen im Außenbereich. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Im Verfahren wurden mögliche Nutzungskonflikte zwischen angrenzenden schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen durch Schallemissionen betrachtet und untersucht werden</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Niederlangen hat hier ausdrücklich auf entsprechende Regelungen verzichtet. Es handelt sich hier um ein kleineres Gewerbegebiet im Nahbereich der Ortslage, welches auch für Handwerksbetriebe und kleinere Gewerbebetriebe offen sein soll; bei diesen wird regelmäßig auch die Möglichkeit einer Betriebsleiterwohnung nachgefragt. Daher ist hier eine entsprechende Regelung nicht vorgesehen worden. Für die immissionsintensiveren Gewerbe- und Industriebetriebe wird in der Samtgemeinde Lathen ausdrücklich das interkommunale Industriegebiet an der A 31 vorgehalten und weiterentwickelt. Für den Ausschluss von Vergnügungstätten sieht die Gemeinde keinen Handlungsbedarf, da sie einerseits die Grundstücke selbst vermarktet und damit die Ansiedlung selbst steuert, andererseits durch die Festsetzungen eines eingeschränkten Gewerbegebietes mit stark einschränkenden Lärmemissionskontingenten in der Nachtzeit die für Vergnügungstätten notwendige Option eines Betriebes zur Nachtzeit hier nicht gegeben ist. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf das schallt. Gutachten und die Festsetzungen zum Immissionsschutz im Bebauungsplan verwiesen. Diese Regelungen sind zur Bewältigung der bestehenden Nutzungsansprüche sowie zur Vermeidung von Immissionskonflikten unerlässlich, unabhängig davon, ob solche Regelungen aus Sicht der IHK als belastend für</p>

Samtgemeinde Lathen, 20. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbegebiet Luddenfehn“ - Niederlangen

Stellungnahmen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stand: 2



Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>26 IHK Osnabrück-Emsland vom 14.09.2020 (Nr. 10.2.1 "Gewerbelärm" in der Begründung zum Bebauungsplan). Wir gehen davon aus, dass die zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen getroffenen Maßnahmen und Festsetzungen geeignet sind, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Grundsätzlich sollten Gewerbe- und Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung ab.</p>	<p>die Betriebe angesehen und abgelehnt werden. Für Industriebetriebe steht im Übrigen der Industriepark an der A 31 in Niederlangen zur Verfügung.</p>

Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken geäußert und Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.



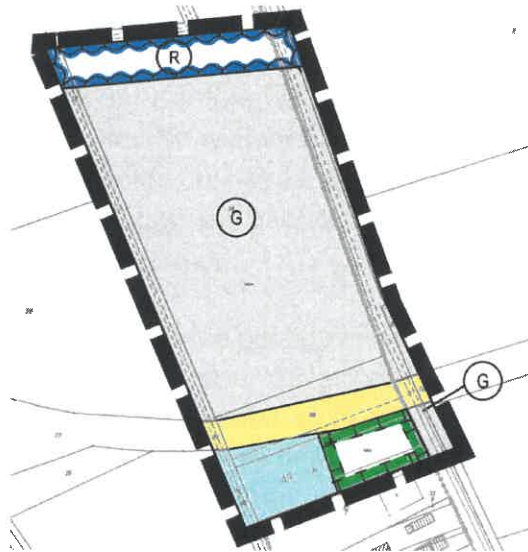
Hat vorgelegen

Meppen, den 02.03.2021
Landkreis Emsland
Der Landrat
Im Auftrag:



**SAMTGEMEINDE
LATHEN**
LANDKREIS EMSLAND

Flächennutzungsplan – 20. Änderung



Zusammenfassende Erklärung

gem. § 6a Abs. 1 BauGB

Projektnummer: 219077
Datum: 2020-11-10

1 Berücksichtigung der Umweltbelange

In dieser „Zusammenfassenden Erklärung“ ist die Art und Weise, wie die Umweltbelange in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, darzulegen.

Entsprechend der gesetzlichen Anforderungen wurde im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt, die im Umweltbericht – als Teil der Begründung – dokumentiert ist. Der Umweltbericht kam zu dem Ergebnis, *„dass nach Durchführung der im Plangebiet vorgesehen Maßnahmen und von externen Kompensationsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter erhebliche negative Auswirkungen verbleiben“*. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland, stellt die Samtgemeinde Lathen bzw. die Gemeinde Niederlangen als Träger der Planungshoheit für die verbindliche Bauleitplanung Flächen aus dem Ersatzflächenkataster der Gemeinde Niederlangen („Flächenpool Niederlangen“) als Kompensationsfläche zur Verfügung.

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes war – als Bestandteil des Umweltberichts – ein Artenschutzbeitrag erarbeitet worden. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgte auf der Grundlage der Kartiererergebnisse der Brutvögel und Fledermäuse im Jahre 2019 sowie einer Relevanzanalyse weiterer potentiell betroffener Artgruppen. Die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände können über Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Regelungen zur Baufeldräumung, Baumfällungen und CEF-Maßnahmen) verhindert bzw. vermieden werden.

Im Rahmen einer schalltechnischen Beurteilung wurde nachgewiesen, dass weder durch verkehrliche noch durch gewerbliche Schallimmissionen unzulässigen Störungen im geplanten Baugebiet verursacht wurden. Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Randgebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur im begrenzten Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

2 Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

In dieser „Zusammenfassenden Erklärung“ ist darzulegen, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden.

2.1 Beteiligung der Öffentlichkeit

Es wurden im gesamten Verfahren (frühzeitige Beteiligung und öffentliche Auslegung) keine Einwände, Bedenken und Anregungen seitens der Öffentlichkeit vorgetragen.

2.2 Behördenbeteiligung und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Seitens der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden und Dienststellen wurden Einwände, Bedenken und Anregungen vorgebracht. Diesen wurde entsprochen.

Die niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat in ihrer Stellungnahme auf den Verlauf der möglichen Umgehungsstraße L 53 hingewiesen. Dieser wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

3 Standortwahl – Abwägung von Standorten

In dieser „Zusammenfassenden Erklärung“ ist darzulegen, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die Gemeinde Niederlangen hat im Jahre 1993 im Bereich „Luddenfehn“ ein Gewerbegebiet in einer Größe von rund 5,5 ha ausgewiesen. Aufgrund der Nachfragesituation wurde in den Jahren 1998/99 im Rahmen eines Parallelverfahrens (3.Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplanes durch die Gemeinde Niederlangen) dieser gewerbliche Ansatz um weitere etwa 3,3 ha bauleitplanerisch abgesichert und erschlossen.

Aufgrund der in den vergangenen Jahren erfolgten Ansiedlungen stehen derzeit Flächen für weitere interessierte Gewerbetreibende nur noch in einem sehr begrenzten Maß zur Verfügung. Die Gemeinde Niederlangen plant die Erweiterung des Gewerbegebietes in nordöstlicher Richtung und hat die Samtgemeinde Lathen um eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes gebeten. Für diese Erweiterungsflächen besteht aktueller Bedarf, da Anfragen vorliegen und Grunderwerbsverhandlungen bereits geführt werden. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“ aufgestellt.

Im Industriepark an der A31 sind zwar noch gewerbliche Bauflächen vorhanden. Diese sollen aber in erster Linie flächenintensiven und emissionsstärkeren Betriebsansiedlungen zur Verfügung gestellt werden, während die ortsnahen gewerblichen Bauflächen insbesondere für weniger flächenverbrauchende und emissionsärmere klein- und mittelständische Betriebsansiedlungen bereitgestellt werden sollen. Da innerhalb des Siedlungsgefüges von Niederlangen nicht genügend Brachflächen, Gebäudeleerstände, Baulücken oder andere Nachverdichtungspotentiale vorhanden sind, die für die Ansiedlung von klein- und mittelständischen Betrieben geeignet sind, kann auf die Inanspruchnahme bzw. die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen an dieser Stelle nicht verzichtet werden. Allerdings wird hier den Grundsätzen einer städtebaulich geordneten Siedlungsentwicklung entsprochen, da dieses Plangebiet unmittelbar an einen bestehenden Gewerbestandort an der bebauten Ortslage anschließt.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage von Niederlangen und schließt an ein bestehendes Gewerbegebiet an. Es soll zur Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes dienen und rundet die gewerbliche Nutzung nach Norden hin ab. Alternativen wurden aufgrund des Zusammenhanges mit dem vorgenannten bestehenden Gewerbegebiet nicht weiter geprüft.



Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

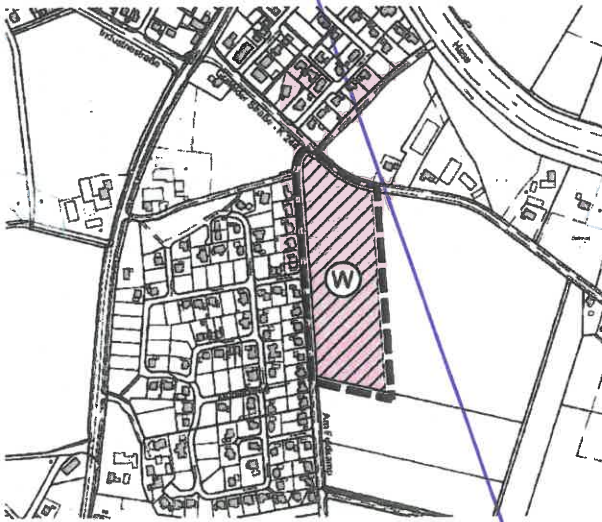
Herzlake, 08.03.2021

GEMEINDE HERZLAKE
Der Gemeindedirektor

94 Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake, Schlussbekanntmachung über die Änderung Nr. 10A des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 23.02.2021 – Az.:65-610-305-01/10A- gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Herzlake am 17.12.2020 beschlossene Änderung Nr. 10A des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Bei der Änderung Nr. 10A des Flächennutzungsplanes handelt es sich um die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes. Der genehmigte Änderungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Die Genehmigung der Änderung Nr. 10A des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Herzlake wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 10A des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Änderung Nr. 10A des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Herzlake, Neuer Markt 4, Zimmer 14 OG, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter www.herzlake.de eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Herzlake, 03.03.2021

SAMTGEMEINDE HERZLAKE
Der Samtgemeindebürgermeister

95 Bekanntmachung der Gemeinde Hilkenbrook über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen

Der Rat der Gemeinde Hilkenbrook hat in seiner Sitzung am 03.03.2021 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6, Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften (GemHausRNeuOG) beschlossen.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Erste Eröffnungsbilanz nebst Anhängen und Anlagen zu den Anhängen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung während der Dienststunden in der Zeit vom 16.03.2021 bis 24.03.2021 im Büro der Gemeinde Hilkenbrook, Hauptstraße 71 in 26897 Hilkenbrook sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 202, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hilkenbrook, 03.03.2021

GEMEINDE HILKENBROOK

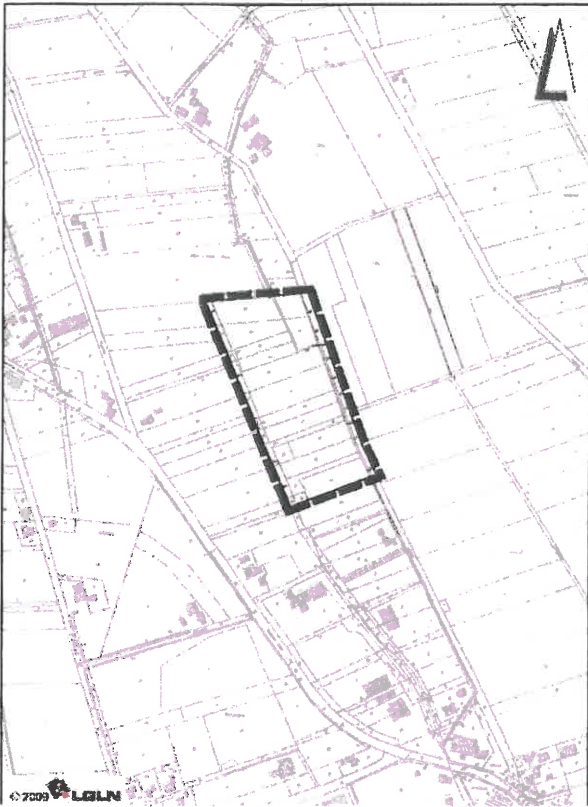
Düvel
Bürgermeister

96 Öffentliche Bekanntmachung; 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen - Erweiterung Gewerbegebiet Luddenfehn in der Gemeinde Niederlangen -

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am 29.10.2020 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 02.03.2021, Az.-Ob.65-610-516-01/20, Az. 65-65.39/7059/2020/175, gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Durch die 20. Änderung wird im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen die Erweiterung des Gewerbegebietes Ludenfehn in nordöstlicher Richtung der Ortslage von Niederlangen dargestellt.

Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Die genehmigte Fassung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Lathen, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 20. Flächennutzungsplanänderung nach § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die Einsichtnahme erfolgt unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus. Hierzu ist es erforderlich, vorab telefonisch einen Termin im Rathaus der Samtgemeinde Lathen (Tel.-Nr. 05933/66-68) zu vereinbaren.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lathen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, 05.03.2021

SAMTGEMEINDE LATHEN
Der Samtgemeindebürgermeister

97 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Lingen (Ems) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Große Straße und Umgebung“ vom 17.12.2020

Aufgrund des § 142 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes -NKomVG- vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 17.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Behebung städtebaulicher Missstände im Sinne von § 136 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich der Großen Straße und Umgebung wird das in § 2 dieser Satzung näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches festgelegt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Große Straße und Umgebung“.

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt durch die Kivellingstraße und Henriette-Flatow-Straße im Norden, Gymnasialstraße, Bauernanzstraße und Neue Straße im Osten, Konrad-Adenauer-Ring im Süden und Am Wall Süd im Westen. Der Lageplan (s. Anlage, dunkelgraue Fläche) ist Bestandteil der Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahrenswahl

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Dauer der Sanierung

Die Sanierung soll innerhalb von 15 Jahren durchgeführt werden. Eine zügige Durchführung der Sanierung wird angestrebt.